

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 18.09.2023 um **18:00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Sollte die Tagesordnung nicht bis 22.00 Uhr abschließend behandelt werden können, lädt die Vorsitzende vorsorglich zu einer weiteren Sitzung am **Dienstag, 19.09.2023 um 18 Uhr** im Ratssaal des Rathauses ein.

Der Termin am 19.09.2023 dient allein der Erledigung der beschlossenen Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.09.2023.

Sofern die Tagesordnung in der Sitzung am 18.09.2023 vollständig abgeschlossen werden kann, findet der Folgetermin nicht statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde (30 Minuten)
 - 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Anhörung der Beiräte (10 Minuten)
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 03.07.2023
- 4 Gesamtabschluss 2019 (15 Minuten)
 - 4.1 Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Wedel mit Stellungnahme des Bürgermeisters
 - 4.2 Gesamtabschluss 2019
Feststellung des Gesamtergebnisses
- 5 Schiedsamtswesen (15 Minuten)
 - 5.1 Einteilung der Schiedsamtsbezirke
 - 5.2 Schiedsamtswesen
Wahl Schiedsperson nach Ablauf Amtszeit
- 6 Stadtmarketing (60 Minuten)
 - 6.1 Stadtmarketing aus Sicht der Wissenschaft
 - 6.2 Wedel Marketing Präsentation
Zwischenbilanz und Perspektiven
- 7 Vorstellung Eckwerte Haushalt 2024 (20 Minuten)
- 8 Haushaltskonsolidierung (150 Minuten)

- 8.1 Haushaltskonsolidierung - Maßnahme A1.34 - Streckung der Deckschichtsanierung für Gemeindestraßen bis 2030
- 8.2 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. 56 (lt. BV 2023/030-1)
Abschaffung von Monats/Jahrestickets für Stellplätze in der B+R Anlage
- 8.3 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A11 (lt. BV 2023/030-1)
Beschränkung auf LMS-Software itslearning
- 8.4 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme B Nr. 48
"Veräußerung von entbehrlichen landwirtschaftlichen Flächen"
- 8.5 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 1 Nr. 38
"Erhöhung der Stellplatzgebühren im Sommer um 50 %"
- 8.6 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 1 Nr. 3
"Veräußerung von Erbbaugrundstücken"
- 8.7 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 5 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Stromkosten gegenüber den Stadtwerken Wedel
- 8.8 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme B49 (lt. BV 2023/030-1)
Aufgabe der eigenen Gebäudereinigung
- 8.9 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A4 (lt. BV 2023/030-1)
Hausmeister poolen
- 8.10 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 7 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung/Einführung von Entgelten für vermietete Wohnungsflächen der Stadt Wedel
- 8.11 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 9 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung/Einführung von Entgelten für vermietete Gewerbeflächen der Stadt Wedel
- 8.12 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 2 Nr. 42
"Aufforderung zur nachträglichen Hundeanmeldung, Hundezählung"
- 8.13 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 1 Nr. 43
"Erhöhung der Zweitwohnungssteuer"
- 8.14 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 2 Nr. 45
"Erhöhung der Vergnügungs- und Automatensteuer"
- 8.15 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.12. Nachverhandlung des Vertrages mit dem Kreis Pinneberg bezgl. der Erbringung von Sozialleistungen
- 8.16 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.13 (lt. BV 2023/030-1)
Realisierung Einsparung Wasserkosten (Löschwasser) an Stadtwerke

- 8.17 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme 8: Vermietung der nicht genutzten Azubi-Wohnungen an Studierende
- 8.18 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A.27 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion/Nachverhandlung Zuschuss für "zu teure" Kitas
- 8.19 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1a Nr. 1 (lt. BV 2023/030-1)
Aktualisierung Gebührensatzung und Ausweitung der Gebührentatbestände für Verwaltungsgebühren
- 8.20 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. 30 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30
- 8.21 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A1 Nr. 44
"Einführung einer Bettensteuer"
- 8.22 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A1. Nr. 16
Entgeltliche Vermietung des Museumsgartens im Stadtmuseum
- 8.23 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1 Nr. 17
"Umsatzbeteiligung/ Standgebühren bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museumsgelände"
- 8.24 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.28
Erhöhung der Gebühren für die Schulkindbetreuung um 10%
- 8.25 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.29
Einstellung Wespi oder den Kirchen anbieten
- 8.26 Haushaltskonsolidierung

Maßnahme A1. Nr.21
Erhöhung der Jahresentgelte der Stadtbücherei um 50%
Maßnahme A1. Nr. 22
Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht
Maßnahme A1 Nr. 23
Erhöhung der Säumniszuschläge und Mahngebühren um 50%
Maßnahme A1 Nr. 24
Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H
Maßnahme A1 Nr. 25
Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei
- 8.27 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. Nr.33

Einführung/ Erweiterung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen
- 8.28 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 6 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung gegenüber den Stadtwerken Wedel
- 8.29 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. Nr. 37 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung/Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet
hier: Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum gem. Straßenverkehrsgesetz

- 8.30 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.14
Aktualisierung Feuerwehrgebührensatzung
- 8.31 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. 41 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung der Markstandsgelder
- 8.32 Haushaltskonsolidierung Vorschlag Nr. 51 Kürzung der Zuschüsse an Sozialträger um 10 %
- 9 Haushaltsrelevante Anträge (40 Minuten)
- 9.1 Musikschule der Stadt Wedel
Änderung der Honorarordnung
- 9.2 Zuschussantrag des TC Aue zum Bau einer Traglufthalle
- 9.3 Kostenübernahme Duales Studium Sozialpädagogik und Management - Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e.V.
- 9.4 Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE
- 10 Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke GmbH (10 Minuten)
- 10.1 Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Wedel GmbH
a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH
- 10.2 Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Wedel GmbH
b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH
- 11 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 Gesamtaufstellung von laufenden und geplanten Beratungsprojekten
- 11.2 Bericht der Verwaltung
- 11.3 Öffentliche Anfragen
- 12 Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 13 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 03.07.2023
- 14 Investition Stadtparkasse (30 Minuten)
- 15 Haushaltskonsolidierung - Maßnahmen A1.5 und A1.35 sowie B.55 - Straßenbeleuchtung (Nachlass auf Stromkosten, Verlängerung der Nachtabstaltung, Rückübertragung an Stadt) (10 Minuten)
- 16 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Bericht der Verwaltung

- 16.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur HFA-Sitzung am 18.09.2023
Erbbaurecht: Sachstand und weitere Planungen (10 Minuten)
- 16.3 Nichtöffentliche Anfragen
- 17 Verschiedenes
- 17.1 Personalangelegenheit

Öffentlicher Teil

- 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Dr. Valerie Wilms
Vorsitz

F. d. R.:
Kirsten Gragert

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 0-13 / Kaminski	Datum 19.07.2023	MV/2023/054
-------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

**Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Wedel
mit Stellungnahme des Bürgermeisters**

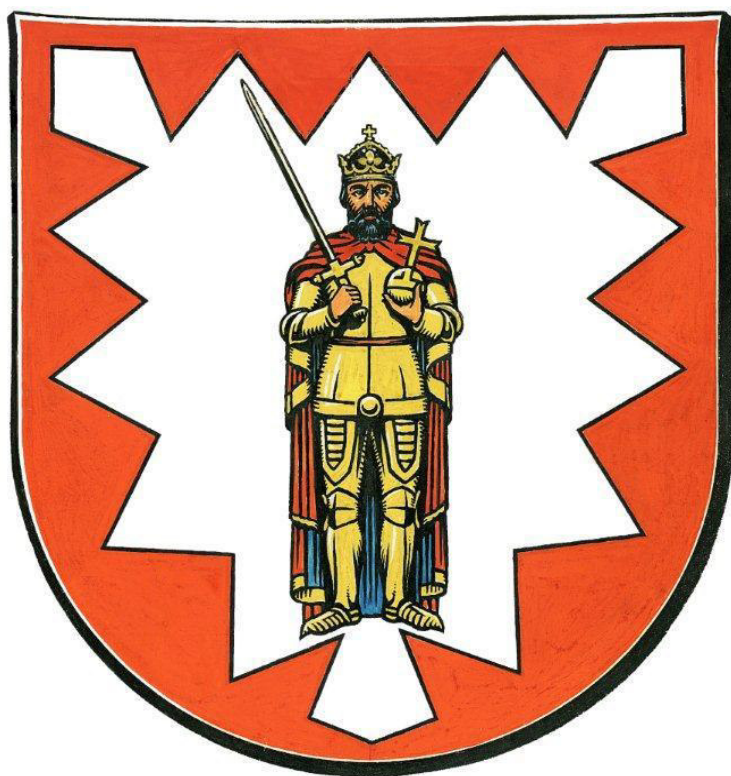
Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stabsstelle Prüfdienste und die Stellungnahme des Bürgermeisters wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Prüfbericht_2019_mit_Stellungnahme_BGM

Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2019
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Inhaltsübersicht:

ab Seite

1. Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Einführung	6
1.2 Prüfauftrag	7
1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	8
1.4 Prüfung des Datentransfers der Aufgabenträger	8
1.5 Gesamtabschlussrichtlinie	10
2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses	11
3. Grundsätzliche Feststellungen	12
3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabschlusses	12
3.2 Gremienbeteiligung	12
3.3 Vollständigkeit	13
3.4 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips	14
3.5 Übereinstimmung von Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht	14
3.6 IT-Einsatz bei der Erstellung des Gesamtabschlusses	15
3.7 Gesamtabschluss-Modul von H&H proDoppik	16
4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabschlusses	16
4.1 Konsolidierungskreis	17
4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	17
4.3 Konsolidierungsgrundsätze	17
4.4 Kontenrahmen	18
5. Gesamtbilanz	19
5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses	19
6. Gesamtergebnisrechnung	19
6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses	19
7. Gesamtanhang	20
7.1 Anlagen	22
8. Gesamtlagebericht	22
8.1 Vorbemerkungen	22
8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)	23
8.3 Risiken	24
8.4 Internes Kontrollsystem	25
8.5 Chancen	25
8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfA	Abschreibung für Abnutzung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
FB	Fachbereich
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GOB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
h. M.	herrschende Meinung
H&H proDoppik	Modular aufgebaute Software für das städtische Finanzwesen
IKS	Internes Kontrollsystem
LSF	Lühe-Schulau-Fähre GmbH
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Stadtentwässerung Wedel
StW	Stadtwerke Wedel GmbH

Für Gesetze und Verordnungen wurde die für den Prüfungszeitraum 2019 jeweils gültige Fassung zugrunde gelegt.

Übersicht der Beanstandung, Empfehlungen und Hinweise

	Seite
Beanstandung	
• Verspätete Fertigstellung des Gesamtabchlusses	12
Empfehlungen	
• Konkrete Definition und abschließende Prüfung der „Reporting Packages“	9
• Aufbau eines Wissensmanagements zur Erstellung von Gesamtabschlüssen	9
• Definition der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Gesamtabschlussrichtlinie benennen	10
• Jährliche Abstimmung mit den Beteiligungen in der Gesamtabschlussrichtlinie verankern	11
• Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht berücksichtigten Beteiligungen	14
• Ergänzung des Gesamtlageberichts durch gemeinsam definierte Kennzahlen (Leistungsindikatoren)	24
• Intensivere Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen von Risiken auf den Gesamtkonzern	25
• Etablierung eines IKS für den „Konzern Stadt Wedel“	25
Hinweise	
• Einbindung der Gremien bei der Auswahl der Beteiligungen	13
• Integration jährlicher Konsolidierungsarbeiten in die Arbeitsabläufe des FD Finanzen	14
• Vereinfachung des Verfahrens durch Einsatz vorhandener Software	15
• Revisionssichere Ablage	16
• Darstellung von Chancen oder positiven Erwartungen im Gesamtlagebericht	26
• Stärkere Einbindung der konsolidierten Aufgabenträger in die Erstellung des Gesamtlageberichtes	26

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Einführung

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses für Städte und Gemeinden wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune zu verbessern. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen „Aufgabenträger“ (Beteiligungen) um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde. Er kann Hinweise auf Schwachstellen und Handlungsbedarfe geben und damit zur Optimierung der Beteiligungen beitragen und stellt somit im Rahmen der doppelischen Haushaltsführung auch ein Steuerungsinstrument für den Rat, die Verwaltungsleitung und die Beteiligungsverwaltung dar.

Der Gesamtabchluss ist also auf die Beseitigung der Informationsdefizite und -verzerrungen der Einzelabschlüsse der Stadt Wedel und ihrer Beteiligungen sowie die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen ausgerichtet und bildet damit eine weitere Grundlage für eine Beurteilung darüber, inwieweit die Stadt Wedel künftig finanziell dazu in der Lage sein bleiben wird, ihre bisherigen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Allerdings wird der Gesamtabchluss vor allem dort seine volle Bedeutung entfalten, wo ein hoher Auslagerungsgrad von kommunalen Angeboten vorliegt. Insofern ist bei der hiesigen übersichtlichen Beteiligungslage die Aussagekraft eines Gesamtabchlusses nicht so hoch anzusetzen. Daher folgt das RPA dem Grundsatz, rechtlich mögliche Vereinfachungen und Erleichterungen soweit als möglich anzuwenden - allerdings im Austausch mit den städtischen Gremien.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkte sich somit zu einem nicht geringen Teil auf die Prüfung der zutreffenden Ableitung des Gesamtabchlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Stadt Wedel und der zu berücksichtigenden Aufgabenträger unter Heranziehung der vorgenommenen Konsolidierungsbuchungen. Da die Jahresabschlüsse der relevanten Beteiligungen bereits durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und bestätigt wurden, konzentrierte sich die nachgehende Prüfung darauf, ob die Konsolidierung folgerichtig und ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Inhaltlich baute sie auf den maßgeblichen Einzelabschlüssen auf. Eine Wiederholung der Prüfungsinhalte aus den Einzelabschlussprüfungen erfolgte nicht.

Beim vorliegenden, zu prüfenden Gesamtabchluss handelt es sich um kein eigenständiges Rechenwerk. Er wird vielmehr nach der sogenannten derivativen Methode erstellt, d. h., er wird aus den Einzelabschlüssen der Stadt Wedel und der einbezogenen Beteiligungen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungsbuchungen („Konsolidierungen“) zusammengestellt. Solche Anpassungsbuchungen sind insbesondere notwendig, um der Einheitstheorie, der zufolge die Stadt Wedel und die in den Konsolidierungskreis einbezogenen „Töchter“ eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden, gerecht zu werden.

Maßgeblich für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sind die Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik a. F. sowie § 95 o GO a. F. (ab 01. Januar 2021: § 93 GO).

Danach ist das erstmalige Aufstellen eines Gesamtabchlusses im Jahr 2020 für das Haushaltsjahr 2019 für Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohner*innen vorgeschrieben. Für die Bewertung eines Gesamtabchlusses ist jeweils die bei der

Erstellung des Gesamtabchlusses geltende Rechtslage als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Das gilt auch, wenn der Gesamtabchluss zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt abgegeben wurde.

Gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik a. F. besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabchluss ist zudem ein Gesamtlagebericht beizufügen.

1.2 Prüfauftrag

Aus § 95 o GO a. F. ergibt sich der gesetzliche Prüfauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Wedel. Anzuwenden ist mithin die bis 31.12.2020 gültige Rechtslage.

In Bezug auf die Prüfung des Gesamtabchlusses gilt der § 95 n GO a. F. entsprechend. Danach hat das RPA den Gesamtabchluss zu prüfen und festzustellen,

- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Gesamtanhang zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist und
- der Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach Maßgabe des „risikoorientierten Prüfansatzes“ nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Seine Bemerkungen hat das RPA in einem Schlussbericht bzw. Prüfbericht zusammenzufassen.

Dieser Prüfbericht ist ein einheitliches Ganzes und ohne Heranziehung anderer Dokumente für sich lesbar, nachvollziehbar und verständlich. Die Abschlussprüfung ergibt oftmals Fragestellungen und Probleme, die keinen Einfluss auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nehmen, aber gleichwohl von Bedeutung für die Stadt Wedel sein können.

Das RPA war in den Prozess zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 lediglich partiell eingebunden. Eine begleitende Prüfung mit dem Ziel, frühzeitig auf eine rechtskonforme Umsetzung hinzuwirken und auf Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen, war dadurch praktisch unmöglich.

Aufgrund der erstmals durchzuführenden Prüfung eines Gesamtabchlusses der Stadt Wedel gemäß § 53 GemHVO-Doppik a. F. im Sinne eines Konzernabschlusses wurde nach einem Ausschreibungsverfahren ergänzend externes Fachwissen eines Hamburger Wirtschaftsprüfungsunternehmens beauftragt und vom RPA in Anspruch genommen. Inhaltlich erfolgte eine Vermittlung von Fachwissen durch eine mehrtägige Schulung, die auch für Mitarbeiter*innen des FD Finanzen offen war, und es gab Unterstützung bei der Prüfungsdurchführung.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt dem RPA. Für die Prüfung und die weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes gelten die Vorgaben für die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend. Es ist ein Prüfbericht zum Gesamtabchluss 2019 der Stadt Wedel zu erstellen mit der Einschränkung, dass eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Gegenstand der Prüfung des ersten Gesamtabchlusses der Stadt Wedel waren vor allem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, vorgenommene Konsolidierungsbuchungen sowie die Überprüfung von Gesamtanhang und Gesamtlagebericht auf Inhalt und Vollständigkeit.

Hauptsächlich aus zeitlichen und arbeitsökonomischen Erwägungen hat das RPA die Werte aus den Jahresabschlüssen und die hierzu erfolgten Anhangsangaben nebst Informationen aus den Lageberichten der Aufgabenträger herangezogen, die bereits vor geraumer Zeit durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und bestätigt worden waren. Diese Werte wurden bei Nachprüfung der vorgenommenen Konsolidierung zugrunde gelegt. Durch diese Herangehensweise sollte eine „Doppelprüfung“ ausgeschlossen werden.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht wurden nach folgenden Grundsätzen geprüft:

- Grundsatz der Wahrheit,
- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Unparteilichkeit und
- Grundsatz der Klarheit.

1.4 Prüfung des Datentransfers der Aufgabenträger

Sogenannte „Reporting Packages“ („Berichtspakete“) der Aufgabenträger unterstützen die städtische Finanzverwaltung dabei, den Gesamtabschluss auf Grundlage einer möglichst vollständigen und verlässlichen Datenbasis zu erstellen. Ihnen kommt eine wichtige Bedeutung bei der Fertigung einer aussagekräftigen, kompletten und korrekten Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns Stadt Wedel“ zu. Die im Gesamtabchluss berücksichtigten Beteiligungen der Stadt Wedel haben dem FD Finanzen auf Anforderung die von ihm benötigten Daten übermittelt. Diese wurden mittels eines eigens zu diesem Zweck entwickelten Rasters abgefragt und die Antworten dem FD Finanzen sodann unverzüglich zur Verfügung gestellt, ohne dass eine gesonderte vorherige inhaltliche Erörterung vorausgegangen wäre.

Bezogen auf den Gesamtabchluss 2019 hatte das RPA keine Möglichkeit mehr, die vorstehend beschriebene Datenübermittlung durch StW und SEW prüfend in Form der Durchführung von Stichproben zu begleiten. Dies hätte eine frühzeitigere Planung und geordnetere Vorbereitung der Gesamtabchlusserrstellung durch die Verantwortlichen im FB Innerer Service vorausgesetzt.

Im Zuge der Ex-post-Prüfung durch das RPA ergab sich, dass die erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses trotz der Teilnahme an Fachseminaren oftmals mangels Erfahrung und mangels Richtlinien nach der Methode „learning by doing“ erfolgen musste. Dabei wurden im Vorwege keine Reporting Packages einvernehmlich festgelegt. Der Datenaustausch fand jedoch anhand einer vorgefertigten Exceltabelle statt. Der FD Finanzen schätzt die auf diesem Wege vorbereitete Konsolidierung - auch zwischen StW und SEW - als hinreichend sicher und korrekt ein, da beide über sogenannte Personenkonten buchen, so dass finanzielle Ströme zwischen den Beteiligungen sicher ermittelt werden können. Personenkonten werden für wichtige Lieferant*innen sowie Kund*innen angelegt und dienen dazu, die Übersicht über die jeweiligen Geschäftsbeziehungen zu behalten. Es wurde seitens des FD Finanzen jedoch eingeräumt, dass auch dabei Fehler passieren könnten, diese wären aber eher geringfügig und damit nicht wesentlich für die Korrektheit des Gesamtabchlusses. Eine diesbezügliche Stichprobe des FD Finanzen wurde dem RPA nicht vorgelegt.

Es liegt eine umfassende Aufstellung zum Kontenmapping, also dem Verknüpfen der Daten von Stadt Wedel, StW und SEW vor. Diese dient allerdings lediglich als Arbeitshilfe für die Zusammenführung der Konten der Beteiligungen und als Dokumentation. Eine Verpflichtung gegenüber den Beteiligungen wurde damit nicht ausgesprochen und auch für zukünftige Gesamtabschlüsse keine Reporting Packages festgelegt. Daher empfiehlt diesbezüglich das RPA, hierzu eine einvernehmliche, aber letztlich auch verpflichtende Regelung mit den beiden Aufgabenträgern zu treffen.

E

Das RPA regt diesbezüglich dringend an, auf eine Bestätigung der Korrektheit der gelieferten Buchungsdaten durch Wirtschaftsprüfer*innen in den Reporting Packages hinzuwirken, sobald bei den Beteiligungen ein turnusmäßiger Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ansteht. Erfahrungsgemäß führt ein solcher Ergänzungsauftrag nur zu unwesentlichen Mehrkosten - anders als bei einer zusätzlichen Beauftragung während eines laufenden Beratungszeitraums.

Der FD Finanzen hat angekündigt, diesen Vorschlag aufzugreifen und im Rahmen der Nachschau mit den Beteiligungen zu besprechen. Damit könnte zukünftig, also frühestens ab dem Gesamtabchluss 2022, auf durch Wirtschaftsprüfer*innen bestätigte Datenübertragungen zurückgegriffen werden, was dann „state-of-the-art“ wäre.

Unter Berücksichtigung bestimmter Sachverhalte ergeben sich aus der Erstkonsolidierung und aus den Folgekonsolidierungen notwendige, jährlich zu tätigende Wiederholungsbuchungen. Nach Auskunft des FD Finanzen ist eine Liste vorhanden, in der die erforderlichen Wiederholungsbuchungen farblich markiert sind. In jedem Fall sollte hier zur Fehlerminimierung eine Automatisierung dieser Schritte angestrebt werden. Dieses gilt umso mehr, da davon auszugehen ist, dass bis zur Erstellung des nächsten Gesamtabchlusses - demjenigen für das Jahr 2022 - ein längerer Zeitraum vergehen wird, so dass ein erneutes Eindringen in den Prozess erforderlich sein wird. Auch vor dem Hintergrund der voraussichtlich anhaltend hohen Personalfuktuation ist ein Wissensmanagement und eine umfassende Dokumentation neben einer unterstützenden Software essentiell.

E

E

Das RPA hat insgesamt den Eindruck von einem konstruktiven Austausch zwischen dem FD Finanzen und den im Gesamtabchluss berücksichtigten Beteiligungen gewonnen. Dieses hat in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit trotz der fehlenden Erfahrung auf allen Seiten zu einem guten Ergebnis geführt. Dennoch ist das RPA von der Notwendigkeit überzeugt, alle wichtigen Regelungen der Zusammenarbeit klar zu vereinbaren und zu dokumentieren, wobei die Stadt Wedel als „Konzernmutter“ nachdrücklich ihre Erwartungshaltung zu kommunizieren hat.

Aus Erfahrungen anderer Kommunen heraus ist davon auszugehen, dass jährlich aus unterschiedlichsten Gründen Anpassungen erforderlich sein werden, die dann auf ihre Relevanz bezüglich des Konzernkontenrahmens zu prüfen und gegebenenfalls dort umzusetzen sind. Insofern ist eine jährliche, pflichtige Abstimmung zwischen den Beteiligten zwingend zu regeln.

1.5 Gesamtabchlussrichtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung der Stadt Wedel sowie ihrer Unternehmen und Betriebe mit einer Mindestbeteiligung von 20 Prozent.

Eine gesetzliche Definition über Inhalt und Umfang einer Gesamtabchlussrichtlinie liegt nicht vor bzw. ist nicht existent. Sie hat nach h. M. organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung einer Kommune sowie der deren Beteiligungen zu regeln. Sie dokumentiert ferner Vorgehensweisen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses, ist somit auch Instrument zur Fehlerminimierung und der Wissensweitergabe und legt vor allem auch Verantwortlichkeiten, Arbeitsabläufe und verbindliche Fristen fest. Die Wedeler Gesamtabchlussrichtlinie wurde in Anlehnung an einer bereits in einer anderen Kommune eingesetzten Richtlinie parallel zur Erstellung des ersten Gesamtabchlusses 2019 entwickelt.

Dieses Verfahren verstößt zwar einerseits gegen den methodischen Grundsatz, dass der Gesamtabchluss nach bzw. aus einer vorhandenen Richtlinie zu entwickeln ist, bietet aber andererseits die Gewähr dafür, dass die darin enthaltenen Regelungen, Hinweise und Feststellungen passgenau für Wedel sind. Gleichwohl verkennt das RPA nicht, dass diese Methodik notwendig war, um den Gesamtabchluss mit dem zur Verfügung stehenden Zeitkontingent überhaupt noch möglichst rasch fertigstellen zu können, zumal der gesetzlich vorgeschriebene Abgabetermin bereits deutlich überschritten war.

Da die Gesamtabchlussrichtlinie parallel zur Erstellung des Gesamtabchlusses aus dem „Doing“ heraus entwickelt wurde, war diese zu Beginn der Arbeiten weder existent, noch publiziert oder gar einmal versuchsweise getestet worden. Bis Januar 2023 erfolgte auch keine nachträgliche Veröffentlichung - sei es per Email an die zu beteiligenden Aufgabenträger oder für alle Stellen aufrufbar und nutzbar - im Intranet der Stadt Wedel. Der FD Finanzen kündigte an, diesen Vorschlag des RPA aufzugreifen und eine Publizierung nachzuholen, sobald diese den betroffenen Beteiligungen StW und SEW kommuniziert worden ist.

Ein Gespräch oder eine andere kritische Auseinandersetzung mit den Verfahren, den Abläufen und Regelungen zum Gesamtabchluss gab es folglich bisher nicht. Obwohl auch bereits die Folgeabschlüsse für die Jahre 2020 und 2021 fertigge-

stellt sind, ist dennoch eine zeitnahe, kritische Auseinandersetzung mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse und der Zusammenarbeit mit und zwischen den Beteiligungen angedacht. Seitens des RPA wird vorgeschlagen, ein solches Verfahren in der Gesamtabchlussrichtlinie zu verankern, um die Abläufe stets stimmig zu halten und zu optimieren und eine Zusammenarbeit mit den Beteiligungen festzuschreiben. Insofern kann auch eine Aktualisierung der Richtlinie regelmäßig betrieben und prozessmäßig abgewickelt werden.

Der FD Finanzen hat erst Anfang 2022 eine Gesamtabchlussrichtlinie erstellt, die dem RPA am 04.03.2022 übermittelt wurde. Diese findet auf die Fertigung aller Gesamtabschlüsse ab 2020 Anwendung.

Seitens des RPA wurde untersucht, inwieweit bestimmte Inhalte, die nach h. M. als wesentlich angesehen werden, Bestandteil der Gesamtabchlussrichtlinie sind:

- Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung bzw. Buchführung sind im Abschnitt 4 als Teil der Grundsätze der Gesamtrechnungslegung benannt, aber nur zum kleinen Teil näher erläutert oder definiert. Eine detaillierte Beschreibung der GoBD ist aber auch nach Ansicht des RPA entbehrlich, da diese einheitlich und verbindlich im Schreiben des BMF vom 28.11.2019 in der GoBD dargestellt worden sind.
- Auch die Festlegung der Verantwortlichkeiten - auch bei den Aufgabenträgern - sollte in der Gesamtabchlussrichtlinie aufgeführt sein. Dort sind unter Abschnitt 3.4 jedoch nur die Aufgaben und Tätigkeiten beschrieben, die in der Zuständigkeit des FD Finanzen liegen und dessen Gesamtverantwortung und die Zuständigkeit der jeweiligen Fachabteilung darstellen. Die Zuständigkeiten bei den Beteiligungen werden vom FD Finanzen grundsätzlich bei der Geschäftsführung und in der praktischen Zusammenarbeit bei der Buchhaltung gesehen. Dieses ist jedoch bewusst nicht in der Richtlinie verankert, da man mit städtischen Richtlinien nicht in die Organisation der Beteiligungen eingreifen kann und will. Diesbezüglich wird seitens des RPA trotzdem empfohlen, auch in Absprache mit bei den Beteiligungen die jeweils zuständigen Bereiche zu dokumentieren und im anstehenden Auswertungsgespräch darauf einzuwirken, die Zuständigkeiten klar zu definieren.
- Der für Gesamtabschlüsse wichtige Grundsatz der „Stetigkeit“ sollte definiert sein, was im Abschnitt 4.4 der Gesamtabchlussrichtlinie hinreichend erfolgt.

2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Belegen der Stadt Wedel entwickelt. Er enthielt alle vorgeschriebenen Angaben. Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt im Großen und Ganzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. Im Übrigen wird auf die hierzu erfolgten Anmerkungen und Feststellungen des RPA verwiesen.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht wurden nach den Vorschriften der GO sowie der GemHVO-Doppik und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Anhand der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden keine offensichtlichen Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten festgestellt, diese können aber dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund seiner Prüfergebnisse kommt das RPA jedenfalls zu der Einschätzung, dass sich mögliche Abweichungen aber unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze bewegen.

Ergebnis dieser Prüfung ist mithin, dass der konsolidierte Gesamtabschluss 2019 einschließlich des Gesamtlageberichtes keine Veranlassung zu gravierenden Anmerkungen gab. Im Rahmen einer durchgeführten stichprobenartigen Überprüfung konnte auch das beauftragte Hamburger Wirtschaftsprüfungsunternehmens die Korrektheit der vorgelegten Zahlenwerke feststellen. Hinsichtlich eines nicht ergebniswirksamen Ausweisfehlers bei der Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit der Vergütung von Leistungsbezügen durch die StW empfahl die Wirtschaftsprüfung, zukünftig die Eliminierung dieser Erträge und Aufwendungen ausgehend von der vorsteuerabzugsberechtigten Gesellschaft (hier: StW) hin zur Stadt Wedel vorzunehmen.

Unabhängig von diesen Feststellungen sieht das RPA insbesondere bei dem Gesamtlagebericht für kommende Gesamtabschlüsse partielle Optimierungsbedarfe und regt Verbesserungen für organisatorische Abläufe an.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabschluss 2019 wäre gemäß § 95 o Abs. 7 GO a.F. innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem RPA bis spätestens 1. Oktober 2020 vorzulegen gewesen. Die Vorlage des vom Bürgermeister der Stadt Wedel unterschriebenen Gesamtabchlusses 2019 nebst Gesamtanhang und -lagebericht erfolgte hingegen erst am 28.02.2022. Am 29.09.2022 wurde dem RPA eine korrigierte Version zur Verfügung gestellt. Diese Fassung war nicht zuletzt aufgrund von Hinweisen des beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens erneut vom FD Finanzen zu überarbeiten und wurde dem RPA am 11.01.2023 als „finales Ergebnis“ übermittelt und erläutert.

B

Im Ergebnis wurde der erste Gesamtabschluss damit nicht fristgerecht aufgestellt und mit einer mehr als anderthalbjährigen Verspätung nicht termingerecht zur Prüfung vorgelegt. Die deutlich verspätete Fertigstellung ist zu **beanstanden**.

3.2 Gremienbeteiligung

Die Landeshauptstadt Kiel hatte bereits im Juli 2016 ein 87-seitiges „Umsetzungskonzept für den Gesamtabchluss der Landeshauptstadt Kiel“ vorgelegt, in dem alle relevanten Schritte beschrieben sind. So wurde mit den Beteiligungen frühzeitig abgestimmt, welche Konten für eine Konsolidierung bedeutsam sind, ggf. wurden Bilanzzeiträume angepasst. Rechtzeitig wurde ferner ein geeignetes, unterstützendes EDV-Programm ausgewählt und das gesamte Verfahren testweise praktiziert. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Umsetzungskonzept, die Gesamtabchlussrichtlinie und ein Probeabschluss dem Finanzausschuss und dem Hauptausschuss in einer schriftlichen Mitteilung vorgestellt wurden. Das gab den städtischen Gremien Gelegenheit, eigene Wünsche und Anforderungen an den Gesamtabschluss zu formulieren. Hier denkt das RPA insbesondere an konzernweite, einheitliche Kennzahlen und an die Fragestellung, welche

Unternehmen, deren Einbeziehung nicht verpflichtend ist, dennoch im Gesamtabschluss berücksichtigt werden - oder auch nicht.

Eine solche Beteiligung hätte sich das RPA trotz aller Zeitnot auch für Wedel gewünscht, um dort eine breite Information sicherzustellen. Zudem ist der Rat nach § 27 Abs. 2 GO ohnehin über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Ob es sogar zwingend einer entsprechenden Grundsatzbeschlussfassung des Rates als wichtige Angelegenheit gemäß § 27 Abs. 1 GO bedurft hätte, ist jedoch fraglich. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtige Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ und damit die Beantwortung der Frage, ob eine Angelegenheit als wichtige Entscheidung einzustufen ist, unterliegt maßgeblich der politischen Bewertung der Gemeindevertretung selbst und hängt des Weiteren auch individuell von der Größe, Struktur, Lage und Finanzkraft der Kommune ab. Für eine sachgerechte Anwendung dieser Vorschrift gibt es keine allgemeingültigen Maßstäbe oder Definitionen. Allein aus dieser unbestimmten Situation heraus wäre nach Überzeugung des RPA im Vorfeld eine Unterrichtung zumindest des HFA sinnvoll und angemessen gewesen!

H

Die Auswahl der Beteiligungen wird dagegen vom FD Finanzen als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet, so dass es darüber keinen Gremienbeschluss gab bzw. gibt. Orientiert hat sich der Fachdienst am Verfahren der Aufstellung des städtischen Haushaltsplanes und des Beteiligungsberichtes, wo den Gremien auch ein fertiger Entwurf vorgelegt wird und diese dort dann ggf. in der Beratung Kürzungen bzw. Ergänzungen beschließen beschlossen werden. Dem FD Finanzen ist es diesbezüglich wichtig zu verdeutlichen, dass eine Vorab-Beteiligung der Gremien unter Betrachtung des allgemeinen Verwaltungshandelns weder rechtlich erforderlich, noch geboten ist. Diese Abwägung wurde vom FD Finanzen auch umfassend schriftlich dokumentiert, leider ohne Angabe eines Datums, ohne Angabe der/des Verfassers*in und ohne sichtbare Zustimmung durch die Verwaltungslleitung.

3.3 Vollständigkeit

Die Nicht-Aufnahme der LSF in den Konsolidierungskreis ist aufgrund des geringen Einflusses der geringen Werte in Bezug auf das Jahresergebnis des Gesamtkonzerns Stadt Wedel nicht zu beanstanden, auch wenn das RPA eine inhaltliche Abstimmung mit den Gremien erwartet hätte. Der gefundene Kompromiss, dazu ausführliche Angaben im Gesamtanhang zu machen, wird insoweit begrüßt, dass sich die Gremien auf diesem Wege zumindest im Nachhinein einen Überblick über mögliche weitere Beteiligungen verschaffen können.

Nach einer Grundsatzentscheidung des BFH ist der bei der Bilanzerstellung zu beurteilende Kenntnisstand auf die am Bilanzstichtag objektiv bestehenden Verhältnisse zu beziehen. Ein Bilanzansatz ist also als richtig zu bewerten, wenn er denjenigen Kenntnisstand widerspiegelt, den man zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bei pflichtgemäßer und gewissenhafter Prüfung haben konnte. Das gilt auch dann, wenn in der Folgezeit Erkenntnisse gewonnen werden, welche die Bilanzierung später als objektiv fehlerhaft erscheinen lassen.

Der FD Finanzen hat sich diesbezüglich im Gesamtabchluss ~~partiell~~ angemessen mit der voraussichtlichen weiteren Entwicklung der LSF in den kommenden Jahren - inklusive etwaiger Risiken - auseinandergesetzt (vgl. Seite 24, **8.3 Risiken**).

3.4 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

Nach Auskunft des FD Finanzen wurde das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Der Gesamtabschluss 2019 wurde sowohl dem Fachdienstleiter als auch dem Fachbereichsleiter vorab zur Verfügung gestellt und letztlich vom Bürgermeister abgezeichnet. Nähere Details zur im FB Innerer Service insoweit praktizierten Prüfroutine sind nicht dokumentiert.

Eine größere schleswig-holsteinische Stadt hat auch aus diesem Grund das Projektteam auf insgesamt zwei Stellen erweitert, so dass einerseits eine Vertretung sichergestellt ist, der Wissenserhalt auf eine breitere Ebene gestellt wurde und andererseits das geforderte Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden kann.

H Das RPA hält diese Lösung vom Grundsatz für richtig, auch wenn zwei Vollzeitstellen für die Wedeler Größenordnung unangemessen sind. Insofern wird dafür plädiert, das „Team Gesamtabchluss“ organisatorisch so aufzustellen, dass entsprechende Stellenanteile auf mehrere Beschäftigte verteilt werden. Die angedachte Einbeziehung der Anlagenbuchhaltung ist ein möglicher Weg. Die Umsetzung ist dann aber auch im Dienstverteilungsplan und in den jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen zu verankern. Letztlich sind die jährlichen Konsolidierungsarbeiten in die laufenden Tätigkeiten der Finanzbuchhaltung, Beteiligungsverwaltung usw. einzubinden.

3.5 Übereinstimmung von Gesamtabchluss und Beteiligungsbericht

Der den zuständigen politischen Gremien der Stadt Wedel jährlich vom FD Finanzen vorgelegte Beteiligungsbericht stellt ein umfangreiches Zahlenwerk dar, das mit näheren Erläuterungen versehen ist. Er weist jeweils die Grundzüge der Geschäftsverläufe im Berichtsjahr aus.

Dieser „reguläre“ jährliche Beteiligungsbericht ist mithin vollständig und aufgrund der komprimiert aufbereiteten Informationen gut dazu geeignet, den städtischen Gremien einen hinreichenden Überblick über die Geschäftsverläufe der städtischen Beteiligungen zu vermitteln.

Ein solcher Beteiligungsbericht ist aber kein integraler Bestandteil des zur Prüfung vorgelegten Gesamtabchlusses 2019. Vielmehr finden sich dort zwar ausführlichere Informationen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der konsolidierten Beteiligungen während des Berichtsjahres. Die weiteren Beteiligungen der Stadt Wedel, die nicht als Aufgabenträger berücksichtigt wurden, sind demgegenüber nahezu ausnahmslos nachrichtlich aufgeführt. Ergänzt werden diese durch einige knappe zusätzliche Details bei den Angaben zur Gesamtbilanz sowie etwas umfangreichere Ausführungen zur LSF.

E Das RPA kann sich zu diesem Punkt entweder einen Hinweis auf den kompletten Beteiligungsbericht an geeigneter Stelle in den zukünftigen Gesamtabschlüssen oder den Bericht als ständige Anlage zum Gesamtabchluss vorstellen. Bei Umsetzung der zweiten Alternative würde der vorliegende Gesamtabschluss der sich aus § 95 o Abs. 5 GO a. F. ergebenden Anforderung entsprechen, wonach dem Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen auch derjenigen Aufgabenträger anzufügen sind, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden. In diesem Punkt weist der Gesamtabschluss nach Auffassung des RPA eine Lücke auf.

Dementgegen wird positiv angemerkt, dass der FD Finanzen eine Empfehlung des 2020 vom MILI herausgegebenen Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein“ aufgegriffen und eine Grafik über die Struktur der Beteiligungen in den Gesamtanhang integriert hat.

Eine weitere Prüfung hatte zum Ergebnis, dass sich aus dem Gesamtabchluss 2019 heraus kein Änderungsbedarf für den ausgefertigten Beteiligungsbericht ergibt.

3.6 IT-Einsatz bei der Erstellung des Gesamtabchlusses

Die Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses ist ein komplexes und zeitlich herausforderndes Projekt. Eine sorgfältige und zeitige Projektplanung und -abwicklung hätten sich gelohnt. Ein zielgerichtet erstellter Gesamtabschluss lässt sich in den Folgejahren mit wenig Aufwand fortführen, vor allem wenn eine passende Software die Konsolidierung durch automatisierte Routinen unterstützt. Auch erläuternde Dokumente wie der Konsolidierungs- oder Gesamtlagebericht können in Folgejahren als Vorlage verwendet werden. Ihre Aktualisierung ist wesentlich einfacher als die Ersterstellung. So wäre unter der vorgenannten Prämisse zumindest die termingerechte Fertigstellung des Gesamtabchlusses 2019 erreichbar gewesen.

Ein vermeintlich „sanfter Einstieg“ in die Konsolidierung mit selbst erstellten Tabellen und Formularen in vertrauter Excel-Umgebung kann sich schnell als nachteilig erweisen. Schon allein die Anforderungen der GoBD hinsichtlich Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des rechtssicheren Abschlusses sowie die Kontinuität der Folgeabschlüsse können Excel-Lösungen nur schwer erfüllen. Es ist daher effektiver, von Anfang an in die Einführung einer zukunftsorientierten IT-Lösung statt in die Anwendung Entwicklung pflegeintensiver Excel-Modelle zu investieren, zumal ein entsprechendes Tool in H&H pro Doppik durch die Stadt Wedel bereits beschafft und finanziert wurde.

H

Zugleich sollte jedoch internes Fachwissen aufgebaut und in entsprechenden organisatorischen Strukturen sowie Prozessen zum einen fest integriert und zum anderen gesichert werden. Das könnte mit Hilfe von in Software hinterlegten, fachlichen Parametern erfolgen, die eine prozessorientierte Erstellung des Gesamtabchlusses und zumeist eine Plausibilitätsprüfung enthalten, was effizientes Arbeiten und korrekte Ergebnisse in den Folgejahren sowie die Kontinuität und Stetigkeit der Konzernrechnungslegung unterstützt.

Die Revisionssicherheit wird vom FD Finanzen als gegeben angesehen, da die Basis der Excelaufstellung geprüfte Abschlüsse seien. Zudem wären darin Prüfschemata hinterlegt, die die Passgenauigkeit der Daten überprüfen sollen. Außerdem seien die Ausgangswerte in unveränderlichen textlichen Aufstellungen abgespeichert. Der Gesamtabschluss komme zudem einer unveränderlichen Textdarstellung gleich. Weiterhin führt der FD Finanzen an, dass verbindliche und nachprüfbare Ausgangswerte aus den jeweiligen geprüften Bilanzen bzw. Aufstellungen übernommen werden.

Das RPA erkennt nicht, dass die Software Excel als Werkzeug für die Erstellung relativ „übersichtlicher“ Gesamtabschlüsse - wie die der Stadt Wedel - zur Anwendung kommen kann, auch wenn es Schwächen in der Revisionssicherheit und Lesbarkeit für Dritte gibt. Insofern werden keine wesentlichen Bedenken bezüglich der Revisionssicherheit und der Einhaltung der GoBD erhoben. Entscheidende Schritte im Zuge der Gesamtabchlusserstellung, verschiedene Versionen des Gesamtabchlusses und andere zentrale Elemente sind jedoch einerseits klar erkennbar abzuspeichern und andererseits als analoger Ausdruck - ggf. im PDF-Format - unterschrieben und terminiert abzulegen.

Auch das an der Prüfung des Gesamtabchlusses beteiligte Hamburger Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat hierzu dezidiert Stellung genommen und aufgrund der vergleichsweise geringen Komplexität der Daten und der notwendigen Konsolidierungsschritte die Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel als grundsätzlich angemessen und vertretbar eingestuft. Es fordert aber zugleich die Gewähr, dass nach Abschluss der Aufstellungs- und Prüfungsarbeiten eine mittels Kennwort geschützte finale Version der Excel-Datei an einem klar definierten elektronischen Ablageort mit eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten abgelegt und gesichert wird. Die Zugriffsfähigkeit auf diese Excel-Datei sollte regelmäßig, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen, überprüft werden.

Der FD Finanzen hat bereits zugesagt, dieses kurzfristig umzusetzen.

3.7 Gesamtabschluss-Modul von H&H proDoppik

Das RPA hatte bereits in seinem Bericht zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel empfohlen, dieses Modul zu testen und einzuführen oder bei Nichteignung eine Vertragskündigung herbeizuführen, um zusätzliche Kosten einzusparen. Seitens H&H proDoppik wird die jahresübergreifende fließende Abwicklung aller Vorgänge garantiert. Die Überleitung aller relevanten Daten erfolgt automatisch und ist zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar. Auch die Berücksichtigung der Beteiligungen ist nach eigener Aussage der für die bei der Stadt Wedel eingesetzte Finanzsoftware zuständige H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mit nur wenig manuellem Aufwand zu bewerkstelligen. Dabei wäre es unerheblich, ob alle abzuschließenden Mandanten in einer Software buchen oder in unterschiedlichen Verfahren geführt werden.

Das RPA verspricht sich von dem Einsatz dieses IT-Moduls - oder auch einer anderen Software - vereinfachte Abläufe, was zu einer Fehlerminimierung und einer leichteren Einarbeitung von weiteren Mitarbeiter*innen in diese Thematik führt, um ein personelles Backup sicherzustellen (vgl. Seite 7, **1.2 Prüfauftrag**).

Es war seitens des FD Finanzen ursprünglich angedacht, die entsprechende Schnittstelle und das Modul im November 2022 zunächst hausintern zu testen, hiervon aber nach der mittels des bisherigen Verfahrens erfolgten Fertigstellung auch der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2020 und 2021 vorläufig Abstand genommen.

4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabchluss die formellen Anforderungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Stadt Wedel, die StW und die SEW eine wirtschaftliche Einheit bilden. Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden. Der Gesamtabchluss enthält alle rechtlich erforderlichen Elemente und es wurden keine Bereiche identifiziert, wo es Abweichungen von der Norm gab oder gar Ausnahmen zu konstatieren waren.

4.1 Konsolidierungskreis

Gemäß § 95 o GO a. F. sind mit dem Jahresabschluss der Stadt Wedel auch die Abschlüsse von Eigenbetrieben nach § 106 GO zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Insoweit war die SEW definitiv im Gesamtabchluss 2019 zu berücksichtigen.

Der FD Finanzen hat nach vorausgehender Prüfung die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen, da deren Abschlüsse nach Überzeugung des FD Finanzen für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß den Vorgaben in § 95 o Abs. 2 GO a. F. nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese sind im Gesamtabchluss benannt und die Nichtberücksichtigung angemessen begründet.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst mit der StW und SEW damit lediglich zwei Aufgabenträger.

4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Die Jahresabschlüsse 2019 der StW und SEW wurden von den jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und am 14.08.2020 bzw. 16.03.2020 jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert. Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages aus § 95 n Abs. 1 GO a. F. vom RPA der Stadt Wedel geprüft. Der Gesamtabchluss ist ordnungsgemäß aus den vorliegenden Abschlüssen zusammengefasst worden. Bezüglich der fehlenden und ungeprüften Reporting Packages bzw. des vorgenommenen Datentransfers wird auf Seite 9 **1.4 Prüfung des Datentransfers der Aufgabenträger** verwiesen.

4.3. Konsolidierungsgrundsätze

Der Gesamtabchluss ist nach den Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik a. F. vorzunehmen. Vorliegend durfte vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung (§ 308 HGB) abgewichen werden. Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik a. F. darf eine Abweichung vorgenommen werden, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-,

Bewertungs- und Ausweisivorschriften für die Gemeinde und den Aufgabenträger bestehen. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Überdies hat sich der FD Finanzen im Zusammenhang mit der Periodenzuordnung bzw. -abgrenzung von Geschäftsvorfällen durchgehend und strikt an die folgenden hierfür maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben gehalten: Zum einen sind Berichts- und Rechnungslegungszeitraum identisch mit dem Kalenderjahr. Zum anderen sind alle Kapitalbewegungen in der Regel demjenigen Jahr zuzuordnen, in dem sie sich ereignet haben oder die Grundlage für die Entstehung eines Aufwands oder Ertrages geschaffen wurde. Hinsichtlich der Periodenzuordnung sind dies die eindeutigen Rahmenbedingungen für die Stadt Wedel.

Die Periodenabgrenzungen bei StW und SEW können dementsprechend in Einzelfällen von der Praxis der „Konzernmutter“ Stadt Wedel differieren. Dieser Umstand führte bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses in zu vernachlässigendem Ausmaß zu buchhalterischen Abweichungen, die auch das RPA als unwesentlich einstuft.

Nach Eindruck des RPA stehen die vom FD Finanzen zur Festlegung des Konsolidierungskreises und den jeweils gewählten Konsolidierungsmethoden in Übereinstimmung mit den hier zu beachtenden rechtlichen Vorgaben der GO und der GemHVO-Doppik.

4.4. Kontenrahmen

Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses vorgeschriebene kommunale Gliederung nach § 53 Abs. 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik wurde zutreffend umgesetzt. Danach hat sich die Kontengliederung der Stadt Wedel an den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein zu orientieren. Die jeweiligen Abschlüsse der Tochtergesellschaften, d. h. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, sind der Kontenstruktur der Stadt Wedel anzupassen.

Das RPA hat die inhaltliche und rechnerische Herleitung der Kontenharmonisierung geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Kontenzuordnung auf Grundlage der dem RPA zur Verfügung stehenden Abschlüsse korrekt und schlüssig verlaufen ist.

5. Gesamtbilanz

5.1. Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses

Der Positionsrahmen der Gesamtbilanz entspricht dem Muster der GemHVO-Doppik. Die in der Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

angewandt wurden. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte verzichtet werden. Der FD Finanzen hat von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht. Das RPA hat hier eine intensive rechnerische Prüfung vorgenommen. Diesbezüglich hat der FD Finanzen die durchgeführten Konsolidierungsschritte schriftlich erläutert. Auch die anlässlich der Erstkonsolidierung zum 31.12.2018 vorgenommenen Buchungen wurden vorschriftsmäßig wiederholt. Nach allem ergibt sich hieraus ein stimmiges Gesamtbild.

Ferner sind die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse zutreffend erfasst und aufaddiert worden. Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder den Aufgabenträgern untereinander wurden sachlich und rechnerisch korrekt „eliminiert“.

Die **Gesamtbilanzsumme** belief sich zum 31.12.2019 auf **310.560.006,64 €**.

Das RPA hebt an dieser Stelle einige weitere wesentliche bilanzielle Eckdaten hervor:

Die Höhe der **Gesamtforderungen** betrug zum Jahresende 2019 **11.966.944,69 €**.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** („Gesamtverschuldung“) beliefen sich per 31.12.2019 auf **129.845.197,37 €**.

Die **Eigenkapitalausstattung** des „Konzerns Stadt Wedel“ hatte einen Umfang von **60.177.988,56 €**, was einer Eigenkapitalquote von 19,4 % entspricht.

Generell gilt hierfür: Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso größer ist die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Einschränkung ist auszuführen, dass es sich bei kommunalen Vermögenswerten größtenteils um fiktive Werte ohne Veräußerungsoption handelt und die absolute Höhe des Eigenkapitals deshalb einen rein rechnerischen Wert darstellt.

6. Gesamtergebnisrechnung

6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses

Zum konsolidiertem Gesamtabschluss gehört neben der Gesamtbilanz auch eine Gesamtergebnisrechnung. Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage einer Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse

zutreffend erfasst, aufaddiert sowie konsolidiert. Wechselseitige Ansprüche aus internen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder zwischen den Aufgabenträgern untereinander wurden vorschriftsmäßig „eliminiert“.

Einschränkend ist anzumerken, dass dem RPA ausschließlich eine rechnerische Überprüfung anhand der vorliegenden Daten und eine hiermit verbundene Schlussfolgerung auf inhaltliche Vollständigkeit möglich waren. Dabei wurde die zutreffende Auswertung der von den Aufgabenträgern bereitgestellten Zahlenwerke durch den FD Finanzen festgestellt.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Lagebericht zum Gesamtabschluss knapp, aber zutreffend dargestellt. Das sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergebende **Defizit** beläuft sich zum 31.12.2019 auf **231.130,81 €**.

7. Gesamtanhang

Gesamtanhang und -lagebericht dienen der besonderen Erläuterung und Ergänzung einzelner bedeutender Positionen in Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung. Ein wesentliches Ziel der Angaben im Gesamtanhang ist, die Gesamtsituation der Stadt Wedel und der Aufgabenträger zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage zu vermitteln. Hierzu gehören beispielsweise Aussagen zu außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen, mögliche Abweichungen vom Grundsatz linearer Abschreibungen, außerplanmäßige Ab- oder Zuschreibungen, Art und Umfang etwaiger derivativer Finanzinstrumente (z.B. Forwards, Futures oder Swaps) sowie Einzelheiten zu sonstigen Rückstellungen. Zu den ersten vier der vorgenannten Punkte brauchten mangels entsprechender Sachverhalte keine Angaben gemacht werden, auf die Rückstellungen wurde sowohl im Gesamtanhang als auch im -lagebericht in völlig zufriedenstellender Weise eingegangen.

Im Gesamtanhang sind die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ansatzmethoden so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter sich ein Bild über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage verschaffen und die Wertansätze beurteilen kann. Der dem Gesamtabschluss 2019 beigefügte Gesamtanhang beantwortet unter dem Punkt 2 „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ in angemessener Weise alle dementsprechend wichtigen Fragenstellungen. Für den Gesamtanhang gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Anhang von Jahresabschlüssen der Stadt Wedel mit der Ausnahme, dass eine Aufstellung der übertragenen Ermächtigungen nicht beizufügen ist. An den Gesamtanhang sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Gesamtergebnisrechnung und -bilanz selbst zu stellen, insbesondere, was Vollständigkeit und Richtigkeit (Stetigkeit, Wahrheit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Wesentlichkeit) betrifft.

Unter der Überschrift „Konsolidierungskreis“ führt der FD Finanzen die konsolidierten Beteiligungen auf, benennt die nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen und begründet seine diesbezügliche Entscheidung in hinreichender Form. Dabei wird insbesondere auf die Nichtberücksichtigung der LSF eingegangen, deren wirtschaftlicher Entwicklung noch ein gesonderter Abschnitt am Ende des Gesamtanhangs gewidmet ist. Positiv hervorzuheben ist die sehr anschauli-

che Darstellung der vorgenommenen Konsolidierungsschritte sowie die Aufzählung und Erklärung der verschiedenen Konsolidierungsarten (Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung).

In seiner Gesamtabchlussrichtlinie hat der FD Finanzen zur Frage der Einbeziehung von Beteiligungen in den Konsolidierungskreis Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt und erläutert.

Im Gesamtanhang sind besondere Umstände anzugeben und zu erklären, die dazu führen, dass der Gesamtabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage vermittelt. Diese werden im vorgelegten Gesamtanhang nicht erwähnt und sind dem RPA auch nicht bekannt geworden.

Ferner sind die Vermögensgegenstände und Schulden der Aufgabenträger nach den Bewertungsmethoden der Stadt Wedel einheitlich zu bewerten. Hierbei gilt die Vereinfachung, dass die Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger Berücksichtigung finden. Übrigens ist es für die Zusammenfassung der Jahresergebnisse unerheblich, wenn für die Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisivorschriften für die Stadt Wedel und die jeweiligen Aufgabenträger bestehen. Diese Vorgaben wurden vom FD Finanzen zutreffend beachtet.

Des Weiteren sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Wedel und für die Aufgabenträger ergeben können zu erläutern. Zu diesen anzuführenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt Wedel und die Aufgabenträger nicht entziehen können und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes der finanziellen Verpflichtung. Der FD Finanzen geht im Gesamtlagebericht („Chancen und Risiken“) auf weitere mögliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wedel ein, obwohl dieser Themenkreis dem Gesamtanhang zuzuordnen ist.

Zu benennen sind insbesondere auch wichtige Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt Wedel und/oder die Aufgabenträger ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen. Hier hätte das RPA die Berücksichtigung nicht unerheblicher finanzieller Verpflichtungen der Stadt Wedel aus diversen Zuschussverträgen begrüßt, die zu Beginn des Rechnungsjahres 2019 bestanden. Dabei fielen dem RPA besonders zwei mit Kindertagesstättenträgern abgeschlossene Verträge im voraussichtlichen Volumen von insgesamt mehr als 1,5 Mio. € auf. Entsprechendes gilt für höhere finanzielle Verpflichtungen der StW zum Bilanzstichtag 31.12.2019. Insgesamt handelt es sich um eine Summe von 19.760 T€, die sich aus Mietverträgen (90 T€) sowie Strom- und Gasbezugsvereinbarungen in Höhe von 5.200 T€ bzw. 14.553 T€ zusammensetzt.

Dennoch kann zusammenfassend konstatiert werden, dass sich der Gesamtanhang unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Einklang mit den Inhalten des Gesamtabchlusses befindet.

7.1 Anlagen

Die dem Gesamtanhang zum Gesamtabchluss 2019 der Stadt Wedel beigefügten Anlagen entsprechen von Aufbau und Gliederung her den amtlichen Mustern.

Gesamtforderungsspiegel: Im Ergebnis entspricht der Gesamtforderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein. Das RPA hat eine vollständige rechnerische Überprüfung vorgenommen, aus Kapazitäts- und Zeitgründen aber auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Gesamtverbindlichkeitspiegel: Das RPA führte eine lückenlose rechnerische Überprüfung durch. Im Übrigen prüft das RPA den städtischen Schuldendienst jährlich einmal umfassend und in Einzelfällen aus gegebener Veranlassung. Auch der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein.

Gesamtanlagenspiegel: Der Gesamtanlagenspiegel wurde stichprobenartig (Verfahren mit bewusster Auswahl) geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die rechnerische Zusammenführung der Anlagennachweise von Stadt Wedel und Aufgabenträgern korrekt umgesetzt wurde. Die im Gesamtanlagenspiegel abgebildeten Werte entsprechen den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Werten.

Eine Gesamtübersicht analog zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände wurde dem Gesamtanhang nicht in Form einer gesonderten Anlage beigefügt. Das RPA hält diese für entbehrlich, weil die üblicherweise in dieser Übersicht enthaltenen Detailinformationen an anderen Stellen des Gesamtanhangs in zufriedenstellender Weise aufgeführt werden.

8. Gesamtlagebericht

8.1 Vorbemerkungen

Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Lageberichterstattung gehören vor allem:

- Klarheit und Übersichtlichkeit,
- Verlässlichkeit,
- Vollständigkeit und Ausgewogenheit sowie
- Wesentlichkeit der Angaben bzw. Inhalte.

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel und ihrer Aufgabenträger vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Wirtschaftsführung im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Ein Muster für den Gesamtlagebericht besteht nicht, insoweit bestehen keine formellen Vorgaben.

Der Gesamtlagebericht schildert unter Anführung bedeutsamer Ergebnisse und Entwicklungen aus Gesamtergebnisrechnung und -bilanz in gebündelter Form Geschäftsverlauf sowie Finanz- und Vermögenslage des Gesamtkonzerns. In diesem

Zusammenhang werden auch die jeweiligen „Verantwortlichkeiten“ von Stadt Wedel, StW oder SEW benannt.

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

Nach Einschätzung des RPA genügen Darstellung und Informationsgehalt zwar den grundlegenden Anforderungen, die an eine ausgewogene Berichterstattung gestellt werden können, das RPA kann sich aber durchaus eine Optimierung der zum Gesamtabschluss 2019 vorgelegten Darstellung vorstellen.

Im „Praxisleitfaden zum Gesamtabschluss“ des MILI heißt es diesbezüglich nämlich:

„Um den Erfordernissen des § 52 GemHVO-Doppik gerecht zu werden, sind für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auch im Gesamtabschluss Kennzahlen sinnvoll. Die Kennzahlen sollen dabei helfen, den Gesamtabschluss und die wirtschaftliche Lage des „Konzerns Kommune“ nach einheitlichen Kriterien zu bewerten und werden daher zur Anwendung als standardisierte Interpretationshilfe für die Gewinnung tragfähiger Aussagen empfohlen. Eine Auswahl bietet das Kennzahlenset aus den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik. Die Aussagekraft der Bilanzkennzahlen im Gesamtlagebericht sind insbesondere bei interkommunalen Vergleichen stärker als die Bilanzkennzahlen im Lagebericht der Kernkommune.“

Das RPA schließt sich dieser Empfehlung nachdrücklich an.

Generell wird zwischen finanziellen und nicht finanziellen Kennzahlen (auch: Leistungsindikatoren) differenziert. Laut „Gablers Wirtschaftslexikon“ stellen Kennzahlen die Zusammenfassung von quantitativen, d. h. in Zahlen ausdrückbaren Informationen für den innerbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Vergleich dar. *„Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung von quantitativen, d. h. in Zahlen ausdrückbaren Informationen. Kennzahlen dienen der Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von Maßnahmen. Kennzahlen sind im Zeitvergleich auch von Bedeutung im Rahmen der operativen Frühwarnung.“*

Betriebswirtschaftliche (finanzielle) Kennzahlen dienen der Beurteilung von Unternehmensvorgängen und Prozessen. Sie werden aus relevanten Unternehmensdaten gebildet. Zu den wichtigsten finanziellen Kennzahlen gehören Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote und der Verschuldungsgrad.

Zu nicht finanziellen Kennzahlen gehören beispielsweise die Zufriedenheit von Mitarbeiter*innen und Kund*innen oder eine Betriebsführung, die Umweltbelange berücksichtigt.

Der vorgelegte Gesamtabschluss enthält so gut wie keine Kennzahlen. Das RPA empfiehlt demgegenüber die Definition von Finanzkennzahlen auf Basis des Zahlenwerkes des Gesamtabchlusses sowie die Entwicklung eines Kennzahlensystems, um Sachverhalte zu verdeutlichen und den Gesamtabschluss als Steuerungsinstrument nutzen zu können. Kennzahlensystem bedeutet, dass die einzelnen Kennzahlen nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang interpretiert werden. Die einzelnen Kennzahlen können sich gegenseitig bestätigen, widersprechen oder vertiefend erklären. Insbesondere auch im Rahmen einer Zeitreihenbetrachtung lassen sich Entwicklungen nachverfolgen.

Den Kennzahlen des Gesamtabschlusses kommt besondere Bedeutung zu, da insoweit auf dem Zahlenwerk des konsolidierten „Konzerns Stadt Wedel“ aufgesetzt werden kann. Diese Kennzahlen sollten im jährlichen Bericht des Gesamtabschlusses gebildet, interpretiert sowie deren Abhängigkeit voneinander detailliert erläutert werden.

Der Lagebericht der Stadt Wedel zum Jahresabschluss 2019 dagegen widmet finanziellen Kennzahlen (inklusive grafischer Darstellungen) ein ganzes Kapitel. Die entsprechende Übersicht wurde nicht für den Gesamtlagebericht herangezogen. Das RPA vertritt dazu die Auffassung, dass sich in Zukunft eine auf den Gesamtkonzern bezogene Abbildung finanzieller Kennzahlen an dieser Zusammenstellung orientieren könnte. Ferner enthält das vom MILI im Dezember 2018 veröffentlichte „Kennzahlenset“ wertvolle Anregungen.

E

Zur vorgeschlagenen Entwicklung von Kennzahlen auf Ebene des Gesamtkonzerns regt das RPA eine gemeinsame Definition von Kennzahlen durch Stadt Wedel, StW und SEW an, die ihren Niederschlag in künftigen Gesamtabschlüssen finden sollte.

8.3 Risiken

Bei der Darstellung von Risiken für den Gesamtkonzern ist zu beachten, dass im Gesamtlagebericht keine einfache Aneinanderreihung der Sachverhalte aus den einzelnen Lageberichten erfolgen sollte, sondern bei der Nennung von Risiken deren Wesentlichkeit für den „Gesamtkonzern Stadt Wedel“ zu beachten ist. Dabei ist ferner zwischen „einfachen“ Risiken und bestandsgefährdenden Risiken zu unterscheiden.

Der Bericht fügt die in den einzelnen zum Jahr 2019 erstellten Lageberichten von Stadt Wedel sowie Aufgabenträgern genannten Risiken lediglich zusammen, ohne diese näher zu klassifizieren, zu bewerten oder ihre Bedeutung für die Entwicklung des Gesamtkonzerns zu definieren. So fehlt diesbezüglich ein Hinweis darauf, dass die StW zwischen wesentlichen Risiken - zu denen u. a. die Datensicherheit gehört - und „einfachen“ Risiken innerhalb des Energiemarktes unterscheidet.

Die Selbsteinschätzung der SEW, die von keiner existenziellen Gefährdungslage für den Eigenbetrieb ausgeht, wird im Gesamtlagebericht ebenso wiedergegeben wie alle im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel aufgelisteten Risiken.

Der FD Finanzen hat sich bezüglich der Benennung etwaiger Risiken, die sich auch der Nichteinbeziehung der LSF in den Konsolidierungskreis für Stadt Wedel und Gesamtkonzern zum Trotz aus dieser Beteiligung ergeben könnten, im Wesentlichen auf die aus der Covid-19-Pandemie resultierenden Belastungen beschränkt. Tatsächlich könnten sich aus dem Betrieb der Fährschiffahrt in Zukunft höhere finanzielle Belastungen für die Stadt Wedel ergeben, die beispielsweise aus der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung eines Fährschiffes oder negative Folgen aus der Verteuerung von Energiekosten herrühren könnten.

In Bezug auf die Benennung bedrohlichen Risiken für den Gesamtkonzern hätte das RPA für 2019 auch eine kurze inhaltliche Auseinandersetzung mit Problemen wie Fachkräftemangel, Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften oder die von Hackerangriffen ausgehenden Gefahren erwartet.

Das RPA geht davon aus, dass sich zukünftige Gesamtlageberichte u. a. mit den Gefährdungen auseinandersetzen, die aus der Covid-19-Pandemie, der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine und der Energiekrise erwachsen bzw. erwachsen. Ein weiteres Thema könnte die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls („Blackout“) darstellen.

Auch wenn der Inhalt der Risikodarstellung für 2019 noch zutreffend und grundsätzlich vollständig ist, empfiehlt das RPA für zukünftige Gesamtlageberichte eine intensivere Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen von Risiken auf den Gesamtkonzern. Das RPA berücksichtigt bei dieser Anregung, dass der erste derartige Bericht unter hohem Zeitdruck zusammenzustellen war.

E

8.4 Internes Kontrollsystem

Im Hinblick auf Risikominimierungen hat sich das RPA in der Vergangenheit mehrfach für die Schaffung eines IKS, d. h. eines Kontroll- bzw. Sicherungsinstrumentes bei der Stadt Wedel ausgesprochen. Die vorgeschlagene Umsetzung hat bis dato allerdings noch immer nicht stattgefunden. Das RPA erneuert an dieser Stelle gerade in Anbetracht einer wachsenden Gefährdungslage (z.B. Umsatzsteuerthematik, nicht gegebene finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel) seine Forderung nach Einführung eines wirksamen IKS bei der Stadt Wedel.

Dagegen hat die StW bereits seit einiger Zeit ein ausgesprochenes Risikomanagement („Risiko-Management-Tool“) installiert, welches im Geschäftsbericht für 2019 eingehend beschrieben wird. Ziel des Risikomanagements bzw. -controllings ist demnach, die „realistische Einschätzung“ und Abbildung von Risiken, die den Fortbestand der StW gefährden könnten, um rechtzeitig gegensteuern zu können.

Die SEW hat bereits seit längerer Zeit ein IKS etabliert. Neben dem schriftlich dokumentierten IKS existieren interne dienstliche Anweisungen und Vorgaben für die Durchführung von Arbeitsaufgaben, die insbesondere die Umsetzung des „Vier-Augen-Prinzips“ im Eigenbetrieb sicherstellen sollen. Darüber hinaus werden Kanäle und/oder technische Anlagen in wiederkehrenden Abständen oder je nach Notwendigkeit gewartet bzw. überprüft. Auch der Umgang mit Anlagen und Maschinen wird in der Dokumentation zum IKS geregelt.

Aufgrund der zum Risikomanagement gewonnenen Erkenntnisse regt das RPA jedoch an, mittelfristig ein IKS für den „Konzern Stadt Wedel“ zu etablieren, das dazu geeignet ist, die konzerngefährdenden Risiken zu erkennen oder zumindest abzumildern.

E

8.5 Chancen

Der Darstellung von „Chancen“ wird im Gesamtlagebericht wenig Raum gegeben. Die bereits im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Wedel genannten Punkte wurden vollständig „übernommen“. Die von der StW in ihrem „Prognose- und Chancenbericht“ zusammengestellten Herausforderungen und Ziele wurden

an anderer Stelle des Berichts aufgeführt, die SEW hatte in ihrem Geschäftsbericht 2019 keine direkten Angaben zu vorhandenen Gestaltungs- und Erfolgsmöglichkeiten gemacht. Die von ihr zukünftig geplanten Maßnahmen wurden anderweitig im Bericht erwähnt.

H

Substanziellere Ausführungen zum Thema „Chancen und Risiken“ wären eventuell möglich gewesen, wenn hierzu vor der Verschriftlichung eine gemeinsame Erörterung von Stadt Wedel, StW und SEW stattgefunden hätte. Nach Auskunft des FD Finanzen ist hierauf aber bewusst verzichtet worden, weil sich „alle benötigten Angaben aus den Geschäftsberichten ergeben“ hätten. Das RPA schlägt dem FD Finanzen deshalb vor, im Vorfeld der Erstellung künftiger Gesamtlageberichte bei den Aufgabenträgern konkret Chancen oder positive Erwartungen abzufragen.

8.6. Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts

Der Gesamtlagebericht zitiert hinsichtlich der Stadt Wedel sowie ihren beiden Aufgabenträger mehrfach ausschließlich die Ausführungen aus den zu 2019 gefertigten Lageberichten. Wichtigere Ereignisse werden gestreift, aber nicht gesondert thematisiert.

H

Eine bloße Aneinanderreihung von Passagen aus den Lageberichten stellt jedenfalls keinen vollständigen Gesamtlagebericht dar. Das RPA erkennt bezüglich des erstmalig vorgelegten Lageberichts noch ein gewisses Entwicklungspotenzial im Hinblick auf eine zukünftig vermehrt auf den Konzerngedanken hin ausgerichtete Berichterstattung. Zu diesem Zweck könnte eine stärkere Einbindung der konsolidierten Aufgabenträger bei einer gemeinsamen Vorbereitung von Inhalten des Gesamtabchlusses geprüft werden.

Rolf Jagemann
Stabsstellenleiter Prüfdienste

27. März 2023

Anlage 1 zur MV/2023/054
Sitzung HFA 18.9.2023 / 28.9.2023 RAT

Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 durch die Stabsstelle Prüfdienste (RPA)

Der von der Stabsstelle Prüfdienste (RPA) Mitte April 2023 vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 enthielt *eine* Beanstandung, *acht* Empfehlungen und *sechs* Hinweise.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.4 Prüfung des Datentransfers der Aufgabenträger

E auf Seite 9, 2. & 5. Absatz

Die Verwaltungsspitze wird die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste umsetzen, insbesondere im Rahmen anstehender Projekte zur Prozessoptimierung. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Stabsstelle Prüfdienste eine Stichprobe zum Datenabgleich zwischen den Stadtwerken Wedel und Stadt vorgelegen hat. Diese wurde am 16.11.2022 übermittelt.

E auf Seite 10, 1. Absatz

Die Verwaltungsspitze wird die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste wie vorgeschlagen umsetzen.

1.5 Gesamtabschlussrichtlinie

E auf Seite 11, 1. Absatz

Die Verwaltungsspitze wird die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste wie vorgeschlagen umsetzen.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses

B auf Seite 12, letzter Absatz

Aufgrund längerer, krankheitsbedingter Vakanzen im Bereich der Anlagenbuchhaltung, der Umstellung auf eine neue Finanzwesen-Software und der im Jahr 2020 die Arbeit stark beeinträchtigenden Covid-19-Pandemie konnten sowohl der Jahresabschluss der Stadt als auch der Gesamtabschluss 2019 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Nachdem die Anlagenbuchhaltung mit neuem Personal ab 2020 zunächst ausgiebig damit beschäftigt war, die ausfallbedingten Arbeitsrückstände aufzuarbeiten, wurde im November 2021 die Entscheidung getroffen, das Beteiligungsmanagement mit der Erstellung der Gesamtabchlüsse federführend zu beauftragen. Der entsprechende Projektplan sah vor, bis zum Februar 2022 den Gesamtabschluss 2019 fertigzustellen und parallel dazu einen Entwurf für eine Gesamtschlussrichtlinie zu fertigen. Diese Zielsetzungen wurden weitgehend erreicht. Der Gesamtabchluss 2019 wurde der Stabsstelle Prüfdienste am 28.02.2022 zur Prüfung vorgelegt, die Gesamtabchlussrichtlinie folgte am 04.03.2022.

Erfordernisse zu Änderungen am Gesamtabchluss 2019 ergaben sich zum einen aus geringfügigen Korrekturen in der Jahresrechnung der Stadt vom März 2022 und zum anderen aus Empfehlungen des vom RPA beauftragten Hamburger Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom Dezember 2022.

Insgesamt war die erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses eine komplexe und zeitlich herausfordernde Aufgabe, was sich z.B. auch daran erkennen lässt, dass allein die Prüfung durch die Stabsstelle Prüfdienste rund ein Jahr in Anspruch genommen hat.

Die Erstellung der weiteren Gesamtabchlüsse verlief erheblich zügiger. Der Gesamtabschluss 2020 wurde der Stabsstelle Prüfdienste am 09.08.2022 zur Prüfung vorgelegt, der Gesamtabschluss 2021 am 30.09.2022. Die Vorlage des Gesamtabchlusses 2022 wird fristgerecht erfolgen.

3.2 Gremienbeteiligung

H auf Seite 13, 2. Absatz

Der Gesamtabschluss stellt - ebenso wie die Jahresrechnung - durchaus eine wichtige Verwaltungsangelegenheit dar. Die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses wird jedoch durch die Gemeindeordnung vorgegeben, Struktur und Umfang werden durch die GemHVO-Doppik bestimmt. Daher wurde vor der Erstellung des Gesamtabchlusses auch keine Erfordernisse für einen diesbezüglichen gesonderten Beschluss durch die politischen Gremien gesehen.

3.4 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

H auf Seite 14, 3. Absatz

Die Anlagenbuchhaltung war in den gesamten Erstellungsprozess der bisherigen Gesamtabchlüsse eng eingebunden. Im Zuge regelmäßiger Anpassungen hat die aktuelle Aufgabenzuordnung zwischenzeitlich auch Berücksichtigung in den betreffenden Arbeitsplatzbeschreibungen gefunden.

3.5 Übereinstimmung von Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht

E auf Seite 14, letzter Absatz

Die Verwaltungsspitze folgt dieser Empfehlung und wird zukünftig an geeigneter Stelle einen Hinweis auf den Beteiligungsbericht in den Gesamtabschluss mit aufnehmen.

3.6 IT-Einsatz bei der Erstellung des Gesamtabchlusses

H auf Seite 15, 2. Absatz

Der Vermutung, dass durch die Auswahl und Beschaffung einer passenden Software eine termingerechte Fertigstellung des Gesamtabchlusses 2019 erreichbar gewesen wäre, muss widersprochen werden. Die Gründe für die Verzögerungen wurden weiter oben bereits dargestellt und hätten durch einen solchen umfangreichen Prozess nicht beseitigt werden können. Vielmehr hätte dieser unter den genannten Umständen die Fertigstellung nur noch mehr verzögert. Auch das entsprechende Modul in der erst 2020 eingeführten neuen Finanzwesen-Software hätte hierfür nicht rechtzeitig installiert und eingerichtet werden können.

3.6 IT-Einsatz bei der Erstellung des Gesamtabchlusses

H auf Seite 16, letzter Absatz

Die Verwaltungsspitze wird den Hinweisen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Sicherung der jeweils finalen Versionen der Gesamtabchlüsse wie vorgeschlagen entsprechen.

8. Gesamtlagebericht

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

E auf Seite 24, 3. Absatz

Die Verwaltungsspitze wird die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste wie vorgeschlagen umsetzen.

8.3 Risiken

E auf Seite 25, 3. Absatz

Die Verwaltungsspitze wird die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste wie vorgeschlagen umsetzen.

8.4 Internes Kontrollsystem

E auf Seite 25, letzter Absatz

Die Verwaltungsspitze wird die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste wie vorgeschlagen umsetzen.

8.5 Chancen

H auf Seite 26, letzter Absatz

Die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2019 bis 2021 war geprägt von der Zielsetzung, versäumte Fristen aufzuholen, Erfahrungen zu sammeln und Verfahren zu optimieren. Für zukünftige Gesamtabschlüsse wird nun verstärkt eine engere Einbindung der Aufgabenträger in die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung der Abschlüsse sowie in die Darstellung der Chancen und Risiken für den Gesamtkonzern „Stadt Wedel“ im Fokus stehen.

8.6. Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts

H auf Seite 26, letzter Absatz

Siehe Stellungnahme zu Punkt 8.5.

Wedel, 24. Juli 2023

Gernot Kaser
Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zwi	Datum 12.04.2023	BV/2023/034
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	02.05.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.05.2023

Gesamtabschluss 2019 Feststellung des Gesamtergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

den Gesamtabchluss 2019 der Stadt Wedel und ihrer wesentlichen Beteiligungen mitsamt den Anlagen und dem Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stabsstelle Prüfdienste.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit dem Beschluss über den Gesamtabschluss werden die gesetzlichen Vorgaben des § 93 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 93 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, in dem sowohl das Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Gemeinde als auch die Jahresabschlüsse ihrer wesentlichen Beteiligungen (Aufgabenträger) nachzuweisen sind.

Der Gesamtabchluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde entsprechendes Bild vermitteln. Aufgabenträger, die hierfür von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 93 Abs. 2 GO).

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ein Gesamtlagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlusses wird dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Stabsstelle Prüfdienste der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Einzelabschluss nicht (§ 93 Abs. 7 GO).

Der Prüfbericht und die Stellungnahme dazu werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage vorgelegt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Gemeinde kann für die ersten fünf Jahre der doppisch ermittelten Jahresabschlüsse auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten. Danach ist er stets innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Abs. 6 GO). Für die Stadt Wedel bedeutet dies, dass sie erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabchluss aufzustellen hatte, der am 30.09.2020 hätte vorgelegt werden müssen.

Aufgrund personeller Engpässe, der Umstellung auf eine neue Finanzwesen-Software und der im Jahr 2020 die Arbeit stark beeinträchtigenden Covid-19-Pandemie konnten sowohl der Jahresabschluss der Stadt als auch der Gesamtabchluss 2019 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Der Gesamtabchluss 2019 wurde der Stabsstelle Prüfdienste am 28.02.2022 zur Prüfung vorgelegt. Erfordernisse zu Änderungen am Gesamtabchluss ergaben sich zum einen aus geringfügigen, ergebnisneutralen Korrekturen in der Jahresrechnung der Stadt vom März 2022 und zum anderen aus Empfehlungen eines von der Stabsstelle Prüfdienste beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom Dezember 2022. Der Abschluss der Prüfung erfolgte dann im Februar 2023.

Insgesamt war die erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses eine komplexe und zeitlich herausfordernde Aufgabe. Die Erstellung der weiteren Gesamtabchlüsse verlief erheblich zügiger. Der Gesamtabchluss 2020 wurde der Stabsstelle Prüfdienste im August 2022 zur Prüfung vorgelegt, der Gesamtabchluss 2021 am 30.09.2022. Die Vorlage des Gesamtabchlusses 2022 wird fristgerecht erfolgen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 GO handelt es sich nicht um eine Kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Gesamtabschluss 2019 (final)

Gesamtabschluss der Stadt Wedel 2019

Gesamtbilanz

Stadt Wedel Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 (final)							PASSIVA	
AKTIVA	EUR	Vorjahr EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Anlagevermögen								
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	852.139,91	852.139,91				72.623.997,56	72.294.388,35	
1.1.1. Konzessionen, Lizenzen u.ä. Rechte						-	-	
1.2. Sachanlagen						-	-	
1.2.1. Unbebaute Grundstücke	24.083.562,35	24.312.029,87				-	-	
1.2.2. Bebaute Grundstücke	79.910.372,61	80.739.744,21				-	-	
1.2.3. Infrastrukturvermögen	59.273.084,62	59.813.426,07				-	-	
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	274.002,00	294.550,00				-	-	
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	827.525,71	828.920,84				-	-	
1.2.6. Technische Anlagen und Maschinen	79.057.098,49	76.933.019,72				-	-	
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.047.383,87	4.469.632,73				-	-	
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.359.758,95	21.281.380,17				-	-	
1.3. Finanzanlagen								
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.001.960,00	10.001.960,00						
1.3.2. Beteiligungen	2.049.128,47	1.995.942,31						
1.3.3. Sonderevermögen	834.684,38	834.684,38						
1.3.4. Sonstige Ausleihungen	1.326.519,64	1.373.964,13						
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens								
2. Umlaufvermögen								
2.1. Vorräte								
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	645.328,90	648.011,67						
2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	-						
2.1.3. Fertige Erzeugnisse und Waren	171.030,44	194.468,69						
2.1.4. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	-	-						
2.2. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände								
2.2.1. Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	2.465.829,52	1.393.253,76						
2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	211.814,33	591.598,56						
2.2.3. Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	150.387,91	92.112,75						
2.2.4. Sonstige privatrechtl. Forderungen	7.201.298,90	9.347.908,83						
2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	1.997.614,03	1.999.868,73						
2.3. Liquidität								
2.3.1. Kassen und Guthaben bei Kreditinstituten	11.966.944,69	13.424.740,63						
2.3.2. Guthaben bei Kreditinstituten	3.047.680,65	5.075.929,00						
2.3.3. Guthaben bei Kreditinstituten	15.830.984,68	19.343.149,99						
2.3.4. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.5. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.6. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.7. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.8. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.9. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.10. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.11. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.12. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.13. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.14. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.15. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.16. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.17. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.18. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.19. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.20. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.21. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.22. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.23. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.24. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.25. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.26. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.27. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.28. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.29. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.30. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.31. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.32. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.33. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.34. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.35. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.36. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.37. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.38. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.39. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.40. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.41. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.42. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.43. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.44. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.45. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.46. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.47. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.48. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.49. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.50. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.51. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.52. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.53. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.54. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.55. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.56. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.57. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.58. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.59. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.60. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.61. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.62. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.63. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.64. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.65. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.66. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.67. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.68. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.69. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.70. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.71. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.72. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.73. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.74. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.75. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.76. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.77. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.78. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.79. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.80. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.81. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.82. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.83. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.84. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.85. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.86. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.87. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.88. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.89. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.90. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.91. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.92. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.93. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.94. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.95. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.96. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.97. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.98. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.99. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.100. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.101. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.102. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.103. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.104. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.105. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.106. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.107. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.108. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.109. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.110. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.111. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.112. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.113. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.114. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.115. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.116. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.117. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.118. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.119. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.120. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.121. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.122. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.123. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.124. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.125. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.126. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.127. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.128. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.129. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.130. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.131. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.132. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.133. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.134. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.135. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.136. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.137. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.138. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.139. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.140. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.141. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.142. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.143. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.144. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.145. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.146. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.147. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.148. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.149. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.150. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.151. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.152. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.153. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.154. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.155. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.156. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.157. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.158. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.159. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.160. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.161. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.162. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.163. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.164. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.165. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.166. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.167. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.168. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.169. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.170. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.171. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.172. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.173. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.174. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.175. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.176. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.177. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.178. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.179. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.180. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.181. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.182. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.183. Guthaben bei Kreditinstituten								
2.3.184. Guthaben bei Kreditinstituten								

Gesamtergebnisrechnung

Stadt Wedel		
Gesamtergebnisrechnung zum 31. Dezember 2019 (final)		
		EUR
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	57.264.636,37
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.247.794,94
3.	+ Sonstige Transfererträge	- 31.973,48
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.923.398,56
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	52.159.211,42
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.427.753,94
7.	+ Sonstige Erträge	9.950.230,59
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	764.204,67
9.	+/- Bestandsveränderungen	12.577,09
10.	= Erträge	137.717.834,10
11.	Personalaufwendungen	- 29.758.190,54
12.	+ Versorgungsaufwendungen	- 192.982,11
13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 46.318.542,30
14.	+ Bilanzielle Abschreibungen	- 11.265.548,02
15.	+ Transferaufwendungen	- 29.872.156,50
16.	+ Sonstige Aufwendungen	- 18.529.812,86
17.	= Aufwendungen	- 135.937.232,33
18.	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.780.601,77
19.	Finanzerträge	672.456,06
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 2.684.188,64
21.	= Finanzergebnis	- 2.011.732,58
22.	Ordentliches Ergebnis	- 231.130,81
23.	Außerordentliche Erträge	-
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	-
25.	= Außerordentliches Ergebnis	-
26.	Jahresergebnis	- 231.130,81

Gesamtanhang

1 Allgemeine Angaben

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Wedel sowie ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form im Konsolidierungskreis. Die Stadt Wedel wird innerhalb dieses Abschlusses mit ihren Töchtern als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Kommune so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine bilanzielle Einheit. Er dient der Wiedererlangung des Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Kommune.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2019 besteht gem. § 53 I GemHVO-Doppik aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Ihm ist gem. § 53 I S. 2 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Wedel und die konsolidierten Aufgabenträger entspricht dem Kalenderjahr. Der Gesamtabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenträger, die gem. § 93 GO im Wege der Vollkonsolidierung oder ggf. nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Zweck der Abgrenzung ist die Zuordnung der Aufgabenträger im Konsolidierungskreis, die zusammen mit der Kernverwaltung den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet sein, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei dem „Konzern Kommune“ um eine einzige Einheit handeln würde.

Zur Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises wurde die Beteiligungsstruktur der Stadt Wedel überprüft. Für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis ist dabei die jeweilige wirtschaftliche Bedeutung des betreffenden Betriebes entscheidend.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Sondervermögen und Eigenbetriebe sowie Unternehmen privater Rechtsform, an denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist (Anteilsquote > 50 %). Für diese Aufgabenträger ist eine Vollkonsolidierung vorzunehmen.

Als assoziierte Unternehmen werden Unternehmen bezeichnet, bei denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Firmenpolitik ausübt (Anteilsquote zwischen 20 und 50 %). Für diese Unternehmen ist grundsätzlich eine At-Equity-Bilanzierung vorzunehmen.

Unternehmen, an denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % beteiligt ist, gelten als Beteiligungen. Diese werden nicht in die Konsolidierung einbezogen.

Neben der Stadt Wedel wurden folgende Aufgabenträger im Zuge einer Vollkonsolidierung nach § 93 I GO in den Gesamtababschluss einbezogen:

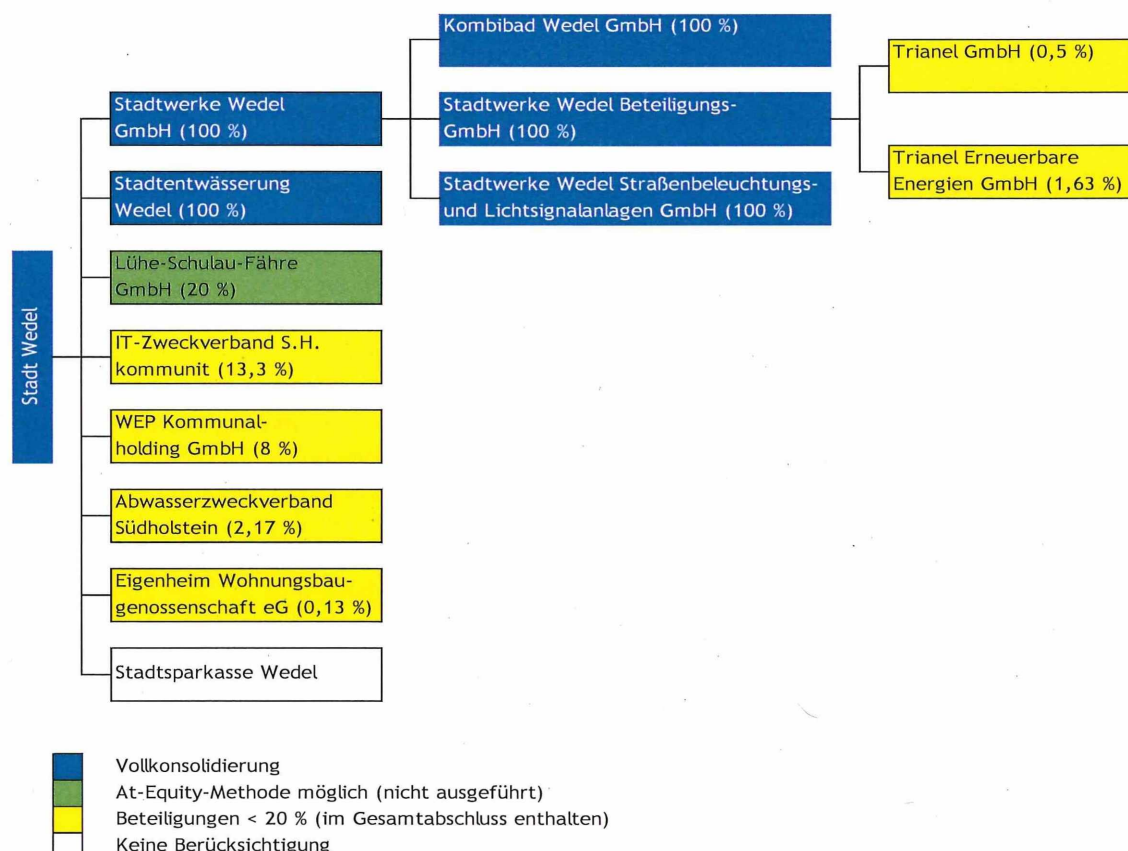
- Stadtwerke Wedel GmbH (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) und
- Stadtentwässerung Wedel

Aufgrund des Beteiligungsanteils von 20 % wurde geprüft, ob die Lühe-Schulau-Fähre GmbH mittels einer At-Equity-Bilanzierung in den Gesamtababschluss aufgenommen werden soll. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Beteiligung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Gemeinde, wurde hierauf gem. § 93 II GO verzichtet. Stattdessen werden unter Punkt 3.3 des Gesamtanhangs ergänzende Angaben zum Jahresabschluss der Lühe-Schulau-Fähre GmbH gemacht.

In den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH wurden die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, an denen die Stadtwerke Wedel GmbH beteiligt ist, im Rahmen der Stufenkonsolidierung einbezogen. Diese sind - ebenso wie die Beteiligungen der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der Trianel GmbH Aachen und an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH - in der Konsolidierungsübersicht dargestellt.

Unter den Beteiligungen und sonstigen Ausleihungen werden die Anteile der Stadt Wedel am IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR, an der WEP Kommunalholding GmbH, am Abwasserzweckverband Südholstein und an der Eigenheim Wohnungsbaugenossenschaft eG ausgewiesen. Die Voraussetzung für eine Konsolidierung liegen bei diesen Unternehmen nicht vor.

Konsolidierungsübersicht zum 31.12.2019



1.2 Konsolidierungsverfahren

1.2.1 Erstkonsolidierung zum 01.01.2019

Im Zuge der erstmaligen Konsolidierung zum Stichtag 01.01.2019 wurden auf der Aktivseite die unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (für die Stadtwerke Wedel GmbH) bzw. unter „Sondervermögen“ (für die Stadtentwässerung Wedel) aufgeführten Beteiligungswerte eliminiert. Diese betrugen

für die Stadtwerke Wedel GmbH:	17.729.928 Euro
für die Stadtentwässerung Wedel:	2.630.687 Euro

Im Gegenzug wurden auf der Passivseite die zum Stichtag 01.01.2019 vorhandenen Eigenkapitalwerte dieser beiden Aufgabenträger (einschließlich der aus den Vorjahren resultierenden Jahresergebnisse) eliminiert. Diese betrugen

für die Stadtwerke Wedel GmbH:	- 23.132.784 Euro
für die Stadtentwässerung Wedel:	- 4.978.965 Euro

Da die Beteiligungswerte in beiden Fällen kleiner als das anteilige Eigenkapital waren, entstanden daraus folgende passive Unterschiedsbeträge:

Stadtwerke Wedel GmbH:	- 5.402.856 Euro
Stadtentwässerung Wedel:	- 2.348.278 Euro

Der gesamte passive Unterschiedsbetrag in Höhe von - 7.751.134 € wurde gem. § 53 III GemHVO-Doppik i.V.m. § 301 III HGB als gesonderter Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auf der Passivseite der Bilanz nach dem Eigenkapital ausgewiesen. Er bleibt zukünftig in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen.

Da im Gesamtabchluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und konzerninterne Sachverhalte zu konsolidieren sind, wurden für die Erstkonsolidierung zum Stichtag 01.01.2019 außerdem auf der Aktivseite folgende Beträge konsolidiert:

Forderungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	229.855 Euro
Forderungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	2.731.652 Euro
Forderungen der Aufgabenträger untereinander:	2.997 Euro
Baukostenzuschüsse der Stadt an die Stadtentwässerung:	6.965.132 Euro

Auf der Passivseite standen diesen Beträgen folgende Werte gegenüber:

Sonderposten der SEW für erhaltene Baukostenzuschüsse:	6.946.460 Euro
Rückstellungen der Stadt für Forderungen der Aufgabenträger:	494.100 Euro
Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	1.915.041 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	112.319 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger untereinander:	141 Euro

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von 9.468.061 Euro eliminiert. Dabei wurde gem. § 53 IV S. 1 davon ausgegangen, dass den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstanden. Der sich aus Aufrechnungsdifferenzen ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von 461.576 Euro (entspr. 4,9 %) wurde gem. § 53 IV S. 2 GemHVO-Doppik als „Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung“ gebucht.

1.2.2 Kapitalkonsolidierung zum 31.12.2019

Da alle thesaurierten Gewinne bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 bereits in der Erstkonsolidierung berücksichtigt wurden, ergaben sich hinsichtlich dieser Werte keine Änderungen.

1.2.3 Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2019

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden zum Stichtag 31.12.2019 auf der Aktivseite folgende Beträge konsolidiert:

Forderungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	205.660 Euro
Forderungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	1.885.040 Euro
Forderungen der Aufgabenträger untereinander:	-400 Euro
Baukostenzuschüsse der Stadt an die Stadtentwässerung:	6.965.132 Euro

Auf der Passivseite standen diesen Beträgen folgende Werte gegenüber:

Sonderposten der SEW für erhaltene Baukostenzuschüsse:	6.763.609 Euro
Rückstellungen der Stadt für Forderungen der Aufgabenträger:	315.452 Euro
Rückstellung der SEW für Zählerdaten der STW	49.000 Euro
Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	1.436.410 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	205.660 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger untereinander:	-1.399 Euro

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wurde die gesamte Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt auf die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH (SBLSA) übertragen. Gleichzeitig hat die Stadt Wedel zum Erwerb der Anlage eine Zuwendung an die SBLSA in Höhe von 1.198.196 Euro geleistet und als aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebucht. Bei der SBLSA wurde die Zuwendung als Sonderposten aufgeführt, der über 20 Jahre aufzulösen ist. Zum 31.12.2019 betrug der Restwert noch 1.153.264 Euro. Beide Beträge wurden ebenfalls konsolidiert.

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von 9.921.995 Euro eliminiert. Dabei wurde gem. § 53 IV S. 1 davon ausgegangen, dass den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstanden. Die entstandenen Aufrechnungsdifferenzen in Höhe von 331.633 Euro (entspr. 3,3 %) wurden gem. § 53 IV S. 2 GemHVO-Doppik den sonstigen Vermögensgegenständen aus der Schuldenkonsolidierung zugebucht.

1.2.4 Zwischenergebniseliminierung für 2019

Geschäftsvorfälle innerhalb des Konzerns „Stadt Wedel“, für die eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen wäre, lagen nicht vor.

1.2.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung für 2019

Im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 wurde eine Gesamtergebnisrechnung erstellt. Dazu wurden Umsatzerlöse aus Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den Aufgabenträgern sowie der Aufgabenträger untereinander eliminiert:

Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	3.214.154 Euro
Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	4.348.045 Euro
Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Aufgabenträger untereinander:	16.640 Euro

Hierbei wurde gem. § 53 VI GemHVO-Doppik unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen entsprechende Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von rund 7.578.840 Euro eliminiert. Darin ist ein Betrag in Höhe von 2.019.133 Euro enthalten, den die Stadt Wedel im Geschäftsjahr 2019 zum Ausgleich von Verlusten durch den Betrieb des Kombibades an die Stadtwerke Wedel GmbH ausgezahlt hat.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Nutzungsdauern entsprechen den jeweils vorgeschriebenen Abschreibungstabellen und den betriebsüblichen Nutzungsdauern. Alle Vermögenswerte der Aufgabenträger wurden gem. § 53 II GemHVO-Doppik zum Buchwert übernommen. Die Aufgliederung der in der Gesamtbilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Gesamtanlagenspiegel ersichtlich.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (insb. Softwarelizenzen) wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Grundstücke wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sofern diese für die Bilanzierung bei der Stadt nicht vorlagen, wurden sie mit den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses veranschlagt. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz pauschal auf einen Wert von 17,90 € je m² abgewertet.

Gebäude wurden zu fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Beim Infrastrukturvermögen wurde die mit Stichtag 01.04.2019 an die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH übertragene Straßenbeleuchtungsanlage mit einem (Rest-)Buchwert von 1.218.324 Euro berücksichtigt. Im Vermögen des Teilkonzerns Stadtwerke Wedel ist diese als Technische Anlage ausgewiesen, die betreffende Position wurde entsprechend verringert.

Anlagen im Bau wurden, soweit sie im Geschäftsjahr fertig gestellt und in Betrieb genommen wurden, mit ihren tatsächlichen Herstellungskosten zum Bilanzstichtag aktiviert. Der Wert sämtlicher noch im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich zum Bilanzstichtag innerhalb des Konzerns Stadt Wedel auf rd. 22.359.800 €.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert bzw. mit der Höhe der Restforderung ausgewiesen.

Vorräte, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind mit ihren Nennwerten angesetzt. Forderungen wurden im Geschäftsjahr hinsichtlich erkennbarer Ausfall- bzw. Vollstreckungshindernisse einzeln bewertet und ggf. im Wert berichtigt. In der Vollstreckung gebliebene Forderungen der Stadt Wedel wurden mit einem Pauschalwert von 27,57 % wertberichtigt.

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Zahlungen ausgewiesen, die im Geschäftsjahr 2019 oder früher geleistet wurden, deren Aufwand aber dem Jahr 2020 oder später zuzuordnen ist. Weiterhin sind hier Investitionszuschüsse an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen abgebildet, die entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufwandswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten wurden ausnahmslos zum Nennwert passiviert und teilweise gemindert um die zeitanteiligen Auflösungsbeträge entsprechend der Wertminderung des jeweils korrespondierenden anteiligen Aktivpostens.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde entsprechend der Vorgabe des Landes durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein berechnet. Die Höhe der Beihilfe- und der Pensionsrückstellungen wurde vom Fachdienst Personal der Stadt Wedel nach den Vorgaben des § 24 GemHVO-Doppik berechnet.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Latente Steuern wurden nicht angesetzt.

3 Sonstige Angaben zum Gesamtabchluss

3.1 Angaben zur Gesamtbilanz

In der Position Anteile an verbundenen Unternehmen verbleiben nach Konsolidierung der Beteiligung an der Stadtwerke Wedel GmbH noch eine Beteiligung am Kernkapital der Stadtparkasse Wedel in Höhe von 10.000.000 € sowie Anteile an der Eigenheim Wohnungsbaugenossenschaft eG in Höhe von 1.960 €.

Beteiligungen an Unternehmen und kommunalen Verbänden mit einem Kapitalanteil von bis zu 20 % wurden wie folgt bilanziert:

- Lühe-Schulau-Fähre GmbH	79.212 € (Anteil: 20,0 %)
- IT-Zweckverband S.H.-kommunit	10.000 € (Anteil: 13,3 %)
- WEP Kommunalholding GmbH	4.000 € (Anteil: 7,69 %)
- Abwasserzweckverband Pinneberg	183.432 € (Anteil: 2,17 %)

Als Sondervermögen wurden nach der Konsolidierung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Wedel die treuhänderisch verwalteten Sondervermögen der Amschler-Stiftung (762.479 €) und der Johann-Rist-Gymnasium-Stiftung (72.205 €) bilanziert.

Zu den Ausleihungen zählen die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus gegeben Darlehen sowie die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel und der Stadtwerke Wedel GmbH gewährten Arbeitgeberdarlehen.

Als Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung wurde der insbesondere aus zeitlichen Buchungsunterschieden resultierende Differenzbetrag aus der Schuldenkonsolidierung in Höhe von 331.633 Euro gebucht

Da die Beteiligungsbuchwerte der Stadt Wedel kleiner sind als die Eigenkapitalwerte der konsolidierten Aufgabenträger, wurde der passivische Unterschiedsbetrag als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen. Der sich aus der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ergebene Unterschiedsbetrag bleibt dabei in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen, da es sich hierbei um thesaurierte Gewinne aus dem Zeitraum zwischen der Erstbewertung und der Erstkonsolidierung handelt.

Im Bereich der Kernverwaltung wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von rd. 823.696 € gebildet. Demgegenüber vermindert sich der Bestand durch Auflösungen in einem Gesamtvolumen von rd. 1.058.565 €. Die größten in 2019 bilanzierten Zuweisungen waren die Zuweisung des Bundes für den Ausbau des 3. BA der B431 in Höhe von insgesamt 605.438 € sowie Zuweisungen in Höhe von 182.313 € für die naturnahe Gewässerentwicklung der Wedeler Au.

Die Sonderposten für erhobene Beiträge belaufen sich auf insgesamt rd. 345.733 €. Die Zugänge setzen sich zusammen aus einer Infrastrukturabgabe in Höhe von 269.500 € und Straßenbaubeiträgen für die Sanierung der B 431 Mühlenstraße bis OA Höhe Holmer Straße in Höhe von rd. 40.199 €. Demgegenüber stehen Auflösungen in Höhe von rd. 261.522 €. Die Bilanzposition erhöht sich also insgesamt.

Unter der Position Sonstige Sonderposten werden u.a. die Restbuchwerte der Gegenwerte empfangener Sachspenden ausgewiesen. In dieser Position befinden sich außerdem Sonderposten für die Straßen, die durch einen Erschließungsträger gebaut oder ausgebaut worden sind und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Stadt übertragen worden sind. Zudem enthalten sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages unentgeltlich an die Stadt übergebene Grundstücke. Die hierfür gebildeten Sonderposten

wurden entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit einem jährlichen Satz von 4 % aufgelöst. Ein weiterer sonstiger Sonderposten wurde für die Wertminderung durch Erbbaurechte gebildet. Hier liegen neben der normalen Auflösung Bestandsvermindierungen durch die Verkäufe und die Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken und Erbbauzinserhöhungen vor.

In den Rückstellungen sind Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 30.832.000 Euro enthalten. Die in den Rückstellungen der Stadtentwässerung Wedel enthaltenen Beträge für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen wurden entsprechend der Gliederungsvorschrift des § 48 GemHVO-Doppik in den Sonderposten für Gebührenaussgleich umgebucht.

Kurzfristige Verbindlichkeiten der Aufgabenträger mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr wurden in Höhe von insgesamt 3.264.924 Euro den Kassenkrediten zugeordnet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Zahlungen, die vor dem Stichtag 31.12.2019 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2020 oder später zuzurechnen sind. Der größte Posten darunter sind Zahlungen von ExxonMobile für die Sanierung des Areals des Business Park Elbhochufer mit einem Restbestand von 10.520.862 Euro.

3.2 Angaben zur Gesamtergebnisrechnung

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht § 53 GemHVO-Doppik. Der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen ausgerichtet worden, die nach § 2 GemHVO-Doppik mindestens in der Ergebnisrechnung enthalten sein müssen. Das negative Gesamtergebnis des „Konzerns Stadt Wedel“ für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 231.131 Euro. Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Gesamtlagebericht zu entnehmen.

3.3 Angaben zur Lühe-Schulau-Fähre GmbH

Die Stadt Wedel ist an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH mit einem Anteil von 51.180 Euro entsprechend 20 % des Stammkapitals beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Unterhaltung eines Reedereibetriebes und eines regelmäßigen Fährbetriebes auf der Elbe zwischen Lühe und Schulau und mit weiteren Anlegestellen, sowie aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Geschäfte.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft belief sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 1.458.700 Euro. Das Anlagevermögen betrug 1.228.884 Euro, die Höhe der Verbindlichkeiten 1.062.386 Euro und die Höhe des Eigenkapitals 396.314 Euro.

Die Lühe-Schulau-Fähre GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse in Höhe von 388.322 Euro und sonstige Erträge in Höhe von 7.918 Euro. Den Erträgen standen Aufwendungen in Höhe von 565.570 Euro gegenüber, sodass sich ein negatives Betriebsergebnis von 166.330 Euro ergab. Dieser Verlust wurde durch die beteiligten Kommunen vollständig ausgeglichen. Für die Stadt Wedel ergab sich hieraus eine Verlustübernahme von 33.266 Euro.

Da die genannten Werte nur etwa 0,4 bis 0,8 % der Bruttowerte des „Gesamtkonzerns Stadt Wedel“ ausmachen, wurde auf eine Einbeziehung der Lühe-Schulau-Fähre in den Konsolidierungskreis verzichtet.

4 Anlagen

- Anlage 1: Gesamtanlagenspiegel
- Anlage 2: Gesamtforderungsspiegel
- Anlage 3: Gesamtverbindlichkeitspiegel

Wedel, 23.01.2023



Gernot Kaser
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Gesamtanlagenspiegel

Gesamtanlagenspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2019

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen			Restbuchwert am Ende des Jahres 2019 ¹	Restbuchwert am Ende des Jahres 2018	
		Anfangsstand		Zugang		Abgang		Umbuchungen ²		Endstand	Anfangsstand	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen 2019	Endstand
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.700.186,86	253.216,82	27.697,88	183.519,76	6.109.225,56	4.870.104,75	414.678,78	27.697,88	5.257.083,65	852.139,91	830.082,11	
02	1.2 Sachanlagen	450.148.267,28	13.289.534,60	2.486.406,99	-456.145,61	460.495.249,28	181.475.563,67	10.136.310,75	949.413,74	190.662.460,68	269.832.788,60	268.672.703,61	
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.181.902,19	100.028,33	297.811,33	-2.727,22	24.981.391,97	869.872,32	116.666,24	88.708,94	897.829,62	24.083.562,35	24.312.029,87	
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	115.479.937,34	86.132,22	5.905,23	1.207.928,25	116.768.092,58	34.740.193,13	2.123.438,07	5.911,23	36.857.719,97	79.910.372,61	80.739.744,21	
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	96.576.651,53	194.617,17	1.354.344,69	2.576.408,78	97.993.332,79	36.763.225,46	2.014.535,94	57.513,23	38.770.248,17	59.273.084,62	59.813.426,07	
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	665.799,57	0,00	0,00	0,00	665.799,57	371.249,57	20.548,00	0,00	391.797,57	274.002,00	294.550,00	
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	919.519,06	500,00	0,00	0,00	920.019,06	90.598,22	1.895,13	0,00	92.493,35	827.525,71	828.920,84	
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	173.470.815,35	6.113.561,90	98.689,69	810.442,97	180.296.130,53	96.537.795,63	4.781.531,70	80.295,29	101.239.032,04	79.057.098,49	76.933.019,72	
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.572.262,07	446.946,06	710.199,63	201.715,33	16.510.773,83	12.102.629,34	1.058.239,25	697.528,63	12.463.339,96	4.047.383,87	4.469.632,73	
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	21.281.380,17	6.347.748,92	19.456,42	-5.249.913,72	22.359.758,95	0,00	19.456,42	19.456,42	0,00	22.359.758,95	21.281.380,17	
	1.3 Finanzanlagen	14.206.550,82	280.676,38	274.934,71	0,00	14.212.292,49	0,00	0,00	0,00	14.212.292,49	14.206.550,82	14.206.550,82	
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ⁸	10.001.960,00	0,00	0,00	0,00	10.001.960,00	0,00	0,00	0,00	10.001.960,00	10.001.960,00	10.001.960,00	
11	1.3.2 Beteiligungen	1.995.942,31	280.176,38	226.990,22	0,00	2.049.128,47	0,00	0,00	0,00	2.049.128,47	1.995.942,31	1.995.942,31	
12	1.3.3 Sondervermögen ⁸	834.684,38	0,00	0,00	0,00	834.684,38	0,00	0,00	0,00	834.684,38	834.684,38	834.684,38	
13	1.3.4 Ausleihungen	1.373.964,13	500,00	47.944,49	0,00	1.326.519,64	0,00	0,00	0,00	1.326.519,64	1.373.964,13	1.373.964,13	
1	1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

1 Spalte 7. / . Spalte 11.

2 Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

4 (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

5 (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

6 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

7 mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

8 nach Konsolidierung

Gesamtforderungsspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2019						
Art der Forderung ¹		Gesamtbe- trag 31.12.2019 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.465.829,52	2.465.829,52	0,00	0,00	1.355.134,03
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	211.814,33	211.814,33	0,00	0,00	591.598,56
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	150.387,91	150.387,91	0,00	0,00	92.112,75
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	7.201.298,90	7.201.298,90	0,00	0,00	9.347.908,83
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.605.981,26	1.605.981,26	0,00	0,00	1.538.476,05
	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung	331.632,77	331.632,77	0,00	0,00	461.575,68

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 3: Gesamtverbindlichkeitspiegel

Gesamtverbindlichkeitspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2019						
Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag 31.12.2019 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	-	-	-	-	-
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	104.359.457,62	3.635.478,05	25.964.740,15	74.759.239,42	104.114.073,73
3215-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-	-	-	-
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	906.889,92	117.694,79	371.966,08	417.229,05	1.024.570,47
3217-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	103.452.567,70	3.517.783,26	25.592.774,07	74.342.010,37	103.089.503,26
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	14.264.923,69	14.264.923,69	-	-	12.392.494,79
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.604.463,98	6.604.463,98	-	-	7.885.186,87
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	141.264,16	141.264,16	-	-	86.558,57
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	4.475.087,92	4.475.087,92	-	-	5.564.734,93
	Summe	129.845.197,37	29.121.217,80	25.964.740,15	74.759.239,42	130.043.048,89

Gesamtlagebericht

1 Allgemeines

Der Gesamtlagebericht vermittelt einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns“ Stadt Wedel und wird gem. § 93 GO i.V.m. § 53 GemHVO-Doppik auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der wesentlichen Beteiligungen der Stadt erstellt. Dargestellt wird der Geschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses. Eingegangen wird auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des „Konzerns“ Stadt Wedel.

2 Geschäftsverlauf

Das Gesamtbilanzvolumen hat sich im Laufe des Jahres gegenüber der Erstkonsolidierung um rund 2,7 Mio. Euro verringert und beträgt zum Gesamtjahresabschluss 310.560.007 Euro.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden ordentliche Gesamterträge in Höhe von 137.717.834 Euro erzielt. Den Erträgen stehen ordentliche Gesamtaufwendungen von 135.937.232 Euro gegenüber. Damit beträgt das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 1.780.602 Euro. Unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzergebnisses von -2.011.733 Euro beträgt das Gesamtjahresergebnis im „Konzern“ Stadt Wedel -231.131 Euro.

Hervorzuheben sind dabei folgende wesentliche Einflussfaktoren:

- Die Gesamterträge sind in ungefähr gleichem Maße durch die Steuern und ähnlichen Abgaben der Kernverwaltung (ca. 58 Mio. Euro) und die privatrechtlichen Leistungsentgelte der Stadtwerke Wedel GmbH durch den Verkauf von Strom, Gas, Wasser und Wärme (ca. 53 Mio. Euro) geprägt.
- Als sonstige Transfererträge werden in der Kernverwaltung Rückzahlungen alter BSHG-Forderungen erfasst. Sind diese, z.B. aufgrund einer Privatinsolvenz, nicht mehr einbringlich, werden sie ertragswirksam abgesetzt. Da die Absetzungen die Rückerstattungen übersteigen, endet diese Ertragsposition im Minus.
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte entfallen zum einen auf Gebühreneinnahmen der Kernverwaltung (ca. 4,5 Mio. Euro, darunter 0,9 Mio. Euro an Kostenerstattungen für Asylbewerber und Flüchtlinge) und zum anderen auf Umsatzerlöse der Stadtentwässerung für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser (ca. 5,7 Mio. Euro).
- Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich insbesondere um Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken durch die Kernverwaltung (ca. 1,7 Mio. Euro) und um Verzinsungen von Steuernachzahlungen (ca. 3,8 Mio. Euro), wobei für letztere Erkenntnisse vorliegen, dass hiervon 3,7 Mio. Euro nicht werthaltig sind.
- Wesentlicher Posten in den sonstigen Aufwendungen ist die Einstellung einer Einzelwertberichtigung für eine voraussichtlich nicht werthaltige Steuernachforderung in Höhe von rd. 10,69 Mio. Euro.
- In den Finanzerträgen der Kernverwaltung sind rd. 57.000 Euro Erträge aus negativen Kassenkreditzinsen enthalten. Im Gegenzug sind in den Finanzaufwendungen praktisch keine Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite enthalten.

Da für das Geschäftsjahr 2019 erstmals ein konsolidierter Gesamtabschluss erstellt wurde, lassen sich noch keine Aussagen hinsichtlich einer Ergebnisentwicklung gegenüber der vergangenen Jahre treffen.

3 Finanz- und Vermögenslage

3.1 Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen entsprechen 86,9 % der Gesamtbilanzsumme (Vorjahr: 85,8 %). Im Vergleich zum 01.01.2019 ist das Sachanlagevermögen trotz Abschreibungen in Höhe von 11.265.548 Euro um ca. 1.160.085 Euro gestiegen. So konnten im Wirtschaftsjahr die durch planmäßige Abschreibungen eintretenden Wertverluste durch derzeit fertiggestellte bzw. im Bau befindlichen Maßnahmen insbesondere bei den Aufgabenträgern aufgefangen werden.

Das Finanzanlagevermögen in Höhe von rd. 14.212.292 Euro setzt sich zusammen aus den nach der Konsolidierung verbleibenden Anteilen an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen mit einem Buchwert von 10.836.644 Euro sowie den Beteiligungen und sonstigen Ausleihungen in Höhe von 3.375.648 Euro.

Der Gesamtbestand an liquiden Mitteln verringerte sich gegenüber dem 01.01.2019 deutlich um 2.028.248 Euro auf 3.047.681 Euro. Entsprechend verringerte sich auch die maßgebliche Liquiditätskennzahl L_2 von 53,2 % auf nunmehr 49,8 %. Die Zahlungsfähigkeit des „Konzerns“ Stadt Wedel war aber zu jeder Zeit gegeben, da den kurzfristigen Verbindlichkeiten stets ausreichende liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gegenüberstanden.

3.2 Passiva

Das Eigenkapital (dem der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zuzuordnen ist) hat sich aufgrund des negativen Gesamtjahresergebnisses um 231.131 Euro auf 60.177.989 Euro verringert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beläuft sich auf 19,4 % (Vorjahr: 19,2 %).

Zuzüglich der eigenkapitalähnlichen Sonderposten von 74.817.119 Euro (Vorjahr: 74.413.910 Euro) beträgt die wirtschaftliche Eigenkapitalquote 43,5 % (Vorjahr: 43,0 %).

Die Rückstellungen haben sich um 2.432.931 Euro auf 34.423.668 Euro reduziert. Dies betrifft hauptsächlich die Nichtbildung einer Finanzausgleichsrückstellung für das Wirtschaftsjahr der Kernverwaltung.

Die Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2019 reduzierten sich geringfügig um 235.786 Euro auf 129.845.198 Euro. Darin enthalten sind insbesondere Investitionskredite in Höhe von 104.359.458 Euro. Zusammen mit den Rückstellungen und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 56,5 % (Vorjahr: 57,1 %).

Der Verschuldungsgrad, der angibt, wie hoch die Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Eigenkapital sind, ist für den Gesamtkonzern im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken und beläuft sich bezogen auf das reine Eigenkapital auf 291,9 % (Vorjahr 298,0 %) bzw. bezogen auf das Eigenkapital zzgl. Sonderposten auf 130,1 % (Vorjahr: 133,0%).

4 Voraussichtliche Entwicklung

Im Geschäftsjahr 2019 konnte in der Kernverwaltung bei der Gewerbesteuer mit 26,0 Mio. € ein durchaus respektables Ergebnis erzielt werden. Ein Großteil davon war allerdings nicht werthaltig, sodass insbesondere diese Wertberichtigung zu einem deutlichen Defizit im Jahresabschluss führte. Für den Haushalt 2020 wurden die Planansätze eher zurückhaltend geplant und liegen mit 22,6 Mio. € noch unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Zudem zeigt sich, dass das Jahr 2020 ganz wesentlich durch die Auswirkungen der Corona-Krise beeinflusst werden wird. Die Prognosen weisen für die Kernverwaltung einen erheblichen Rückgang der Erträge (-7 Mio. €), bei gleichzeitig nur geringem Aufwandsrückgang (-1,2 Mio. €), aus. Als Prognose zum Jahresende 2020 wird von einem möglichen Defizit für die Kernverwaltung von 10,6 Mio. € ausgegangen. Auch die Finanzplanungsjahre weisen allesamt Defizite zwischen 4,0 bis 4,35 Mio. € aus.

Die Ergebnismrücklage der Stadt Wedel wurde bereits durch den Jahresfehlbetrag 2012 vollständig aufgebraucht. Der darüber hinaus verbleibende Fehlbetrag 2012 und die Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 werden vorgetragen und sollen mittelfristig mit Überschüssen abgebaut werden. Mit den positiven Ergebnissen 2015, 2016 und 2017 konnte dieser vorgetragene Jahresfehlbetrag reduziert werden, durch die erneuten Jahresfehlbeträge der Kernverwaltung für 2018 und 2019 stieg das Defizit allerdings wieder an auf nunmehr -22,144 Mio. Euro. Für den Gesamtkonzern beträgt das aktuell vorgetragene Gesamtdefizit -20,169 Euro.

Der Fokus der Stadtwerke Wedel liegt im regionalen Markt. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken weiter in den Mittelpunkt und werden das Vertrauen in die Marke „Stadtwerke Wedel“ stärken. Rückläufige Kundenzahlen im Heimatmarkt Wedel sollen gestoppt und mittelfristig umgekehrt werden. Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden. Aufgrund der Vielzahl der Anbieter bleibt der Wettbewerb intensiv. Dem Wettbewerbsdruck wird mit einer hohen Kundenorientierung entgegengetreten. Kundenzufriedenheit, bedürfnisorientierte Dienstleistungen und Produkte bestimmen die Arbeit der Stadtwerke.

Das Geschäftsfeld der Telekommunikation, in dem unter der Marke WedelNet Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben werden, steht ebenfalls unter sehr hohem Wettbewerbsdruck aufgrund der in Wedel angebotenen Bandbreiten fremder Versorger. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel aber darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen. Vorangetrieben haben die Stadtwerke auch den Ausbau der E-Mobilitätsinfrastruktur. In 2019 wurden eine Schnellladestation sowie vier Stationen für öffentliches Laden im Netzgebiet betrieben, zwei weitere Stationen sind geplant. Außerdem wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch Blockheizkraftwerke (BHKW) optimal zu gestalten.

Die Stadtwerke Wedel GmbH plant für das Geschäftsjahr 2020 bei Umsatzerlösen von 52,3 Mio. Euro mit einem Jahresergebnis von 1,4 Mio. Euro.

Für das Kombibad konnten im Geschäftsjahr trotz der warmen und langen Sommerperiode höhere Besuchszahlen im Saunabereich realisiert werden als geplant. Aufgrund durchgeführter Investitionen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität (Erweiterung der Gastronomie) wird auch im Folgejahr ein aufsteigender Besuchertrend erwartet. Einhergehend mit dem Erfolg des Saunabereichs konnten auch die Umsatzerlöse des Wellnessbereichs gesteigert werden. Dies hängt zum großen Teil mit der hohen Qualität der Anwendungen und mit spontanen Nachfragen in Folge der steigenden Anzahl der Saunagäste zusammen.

Die Besuchszahlen im Badbereich lagen aufgrund der warmen Sommermonate insbesondere im Sommerbad deutlich über den Planzahlen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Besucherzahlen im Sommerbad jedoch insbesondere witterungsbedingt gesunken. Aufgrund der ungewissen Wetterprognosen wird für den Badbereich für das Jahr 2020 mit durchschnittlich 140.000 Besuchen geplant. Eine Tarifierungsanpassung ist für 2020 nicht vorgesehen. In der Zukunft muss die Wiedereröffnung des Badeparks Elmshorn und des Hallenbades in Pinneberg in der Planung berücksichtigt werden.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der Stadtentwässerung Wedel kann dort der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung der erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden. Weiterer Aufgabenschwerpunkt neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung sein. Es sollen die Grundlagen zur weiteren Entwicklung in Richtung „Smart City“ geschaffen werden, sodass eine Vernetzung der Daten zu einem spürbaren Mehrwert führt. Im Herbst 2020 sollen außerdem die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren auf eine Anpassung hin überprüft werden.

5 Chancen und Risiken

Da die Erschließung des Geländes im BusinessPark Elbufer Ende 2016 nahezu abgeschlossen wurde, kann nach Beendigung des Klageverfahrens mit der Vermarktung der Grundstücke begonnen werden. Mit Erträgen aus den Grundstücksverkäufen ist in naher Zukunft zu rechnen. Weitere Einnahmen können/sollen sich aus den Gewerbesteuerzahlungen der anzusiedelnden Unternehmen ergeben.

Aufgrund der Lage der Stadt Wedel in der Metropolregion Hamburg kann mit einer stabilen, tendenziell leicht steigenden Einwohnerentwicklung gerechnet werden. Die nach wie vor auf politischer Ebene diskutierte Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Wedel Nord bietet zum einen die Chance den Wohnungsmarkt zu entlasten, zum anderen könnte die Bereitstellung von Wohnraum respektive Bauland unter Umständen ein Pluspunkt bei der Ansiedlung neuer Unternehmen sein.

Risiken für die Stadt Wedel ergeben sich insbesondere aus der finanziellen Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern, z.T. aus derselben Branche (Pharma), deren zukünftige Finanzentwicklung nicht deutlich absehbar ist. Weiterhin lassen sich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die international agierenden und auch in Wedel ansässigen Unternehmen nach wie vor nicht absehen. Die hohe Gewerbesteuerquote ist zwar grundsätzlich für die finanzielle Unabhängigkeit einer Gemeinde positiv. Sie ist aber auch riskant, wie sich in den vergangenen Jahren immer wieder deutlich gezeigt hat.

Die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Wedel hat im vergangenen Jahrzehnt dazu geführt, dass einerseits Leistungen in Wedel angeboten werden, die sich andernorts schon aus finanziellen Gründen verboten haben (wie z.B. zwei gebundene Ganztagschulen) und dass andererseits Leistungen mit einem höheren Standard als anderswo angeboten werden, wie z.B. ein hoher Abdeckungsgrad der Schulkinderbetreuung oder hohe Standards bei VHS, Musikschule etc.

Die Aufwendungen der Stadt Wedel sind zumindest mittelfristig (3 - 5 Jahre) zu einem beträchtlichen Teil als Fixkosten zu betrachten. Dieses liegt an gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben; vertraglichen Verpflichtungen; politischen Beschlüssen; vorgenommenen Investitionen und deren Finanzierung sowie an tarif- bzw. beamtenrechtlichen Bindungen.

Auch wenn es bei den verbleibenden Arbeiten im BusinessPark Elbufer aktuell keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die eine Inanspruchnahme von Mitteln über das Sanierungsentgelt hinaus befürchten lassen, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierung weitere Maßnahmen notwendig werden könnten, die heute noch nicht bekannt und abschätzbar sind. Daher können Risiken für den städtischen Haushalt trotz eingeplanter Reserven nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Baumaßnahmen ab 2 Meter unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante könnte es zu weiteren Sanierungsnotwendigkeiten kommen, die von der Stadt zu tragen sind. Daneben besteht ein Planungsrisiko, das aus den unterschiedlichen Interessen der Städte Hamburg und Wedel resultiert. Im Ergebnis können Nutzungsverzögerungen oder -einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Nach wie vor ist ein Klageverfahren gegen die Rechtskraft des Bebauungsplans anhängig. Aktuell wird der Bebauungsplan geändert und befindet sich in der politischen Diskussion. Angesichts des hohen Gesamtfinanzvolumens des Projekts und der Größe des Grundstücks könnten Beträge erreicht werden, die die Ergebnisrechnung gefährden. Auch eine steuerliche Betriebsprüfung durch das Finanzamt könnte unter Umständen nachträglich noch zu erheblichen Zahlungen führen.

Die laufende Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ hat, wie schon die Revitalisierung des BusinessPark Elbufer, aufgrund des Investitionsvolumens, seiner Komplexität und unvorhersehbarer Gegebenheiten grundsätzlich das Risiko von Kostensteigerungen, die durchaus ein bedeutsames Volumen erreichen könnten. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde auch dieses Projekt umfassend auf Einsparungen hin untersucht. Diese sind aber aufgrund der Zuschussförderung dieser Maßnahme stark eingeschränkt, um nicht die Fördergrundlage zu verlieren.

Auch wenn die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge und Schutzsuchenden inzwischen deutlich zurückging, führte die große Zahl an Personen ab 2015 dennoch zu massiven Problemen, sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Versorgung der Flüchtlinge. So wirkt sich die massive Anmietung von Wohnungen seitens der Stadt nochmals negativ auf das bereits heute knappe Angebot an günstigem Wohnraum in Wedel aus. Zudem steigen die Anforderungen nicht nur an die städtischen Einrichtungen, sondern auch an die sozialen Einrichtungen in der Stadt.

Die bisher guten wirtschaftlichen Prognosen werden darüber hinaus nicht von Dauer sein. Sollten sich die Konjunkturprognosen verschlechtern, kann dies zu erheblichen Risiken für den städtischen Haushalt führen, da dadurch die großen Einnahmepositionen (Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer) indirekt beeinflusst werden. Welche Auswirkungen und Folgen außerdem die Corona-Pandemie auf die Wedeler Wirtschaft und Gewerbetreibenden haben wird, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Für die Stadtwerke Wedel werden zum einen allgemeine technische und finanzielle Risiken gesehen, wie z.B. Störungen der Versorgungssicherheit durch Ausfall von 10 kV-Kabelfeldern, Datenmissbrauch oder Datenmanipulation sowie Ausfallrisiken von Forderungen und Beteiligungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Risiken wird jedoch als sehr gering eingestuft. Zum anderen ist zwar der Betrieb der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze durch die Stadtwerke Wedel GmbH wettbewerbsfrei, der Verkauf von Strom und Gas hingegen ist dem Wettbewerb und damit den Preis- und Absatzrisiken des Marktes ausgesetzt. Hier bleibt trotz der komplexen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen die Zahl der Strom- und Gasanbieter unverändert auf einem hohen Niveau und der Wettbewerbsdruck entsprechend hoch. Preissensible Kunden können auch weiterhin durch preisaggressive Anbieter über Onlineportale und andere Vertriebsaktivitäten zum Wechsel animiert werden.

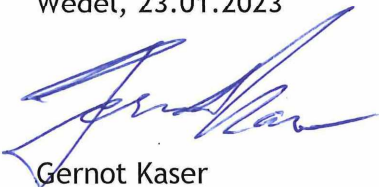
Die Badebucht zeigte mit ihrem breiten Angebotssortiment in den vergangenen Jahren eine stabile Entwicklung auf einem guten Besucher- und Erlösniveau. Witterungsbedingt schwanken insbesondere die Besucherzahlen für das Sommerbad. Diese Abhängigkeit bleibt auch weiterhin vor allem für das Sommerbad bestehen. Der Sauna- und Wellnessbereich bietet hingegen die Möglichkeit, sich von der Wetterabhängigkeit zu lösen und für konstante Besucherzahlen zu sorgen. So förderte bereits das gestiegene Qualitätsniveau des Wellnessbereichs das Umsatzwachstum. Die in 2018 abgeschlossene Erweiterung der sorgt ebenfalls für eine Attraktivitätssteigerung. Daher soll der Sauna- und Gesundheitsbereich auch weiterhin im Fokus von Investitionen und Erweiterungen stehen.

Weitere, derzeit noch nicht vollständig überschaubare Risiken bestehen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19). Welche Auswirkungen die hierdurch bedingten Einschränkungen letztlich haben werden, kann noch nicht abgesehen werden.

Die Stadtentwässerung Wedel steht in keinem Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht daher nicht. Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung sind gegen die üblichen Risiken versichert. Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus können auch im Bereich der Stadtentwässerung noch nicht zuverlässig abgesehen werden.

Die Lühe-Schulau-Fähre GmbH hat 2010 die damals vorhandene Fähre durch einen Neubau ersetzt und zur Finanzierung dieses Neubaus ein Darlehen aufgenommen, das über 20 Jahre mit einem festgeschriebenen Nominalzins zurückgeführt wird. Aus diesem Neubau zusätzlich entstehende Verlustpotenziale sollen wie in den Vorjahren von den Gesellschaftern ausgeglichen werden. Der Gesamtkapitaldienst über die Laufzeit des Darlehens beträgt ca. 2.000 TEUR. Die Geschäftsführung der Lühe-Schulau-Fähre GmbH versprach sich aus dem Neubau einen Zuwachs an Beförderung, was dazu führen sollte, dass die kalkulatorisch ermittelten Verluste für die Betriebsphase von 2012 bis 2031 unterschritten werden. Die Corona-Pandemie ab März 2020 und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Gesellschaft sind allerdings erheblich. Das von den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Vorgaben der Bundesregierung verhängte Beförderungsverbot für Tagestouristen hat zu erheblichen Mindereinnahmen geführt, die nicht durch Mehreinnahmen in den Folgemonaten kompensiert werden können. Die nachhaltige zukünftige Umsatzentwicklung bleibt abzuwarten, weil noch nicht abgesehen werden kann, wann sich das Verbraucherverhalten unter dem Eindruck der Corona-Pandemie ändert. Ansonsten ist die Gesellschaft keinen spezifischen Risiken ausgesetzt.

Wedel, 23.01.2023



Gernot Kaser
Bürgermeister

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103-03/NvL	Datum 22.08.2023	BV/2023/123
----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Einteilung der Schiedsamtsbezirke

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die Stadt Wedel in zwei Schiedsamtsbezirke gemäß anliegendem Straßenverzeichnis aufzuteilen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Als Organ der Rechtspflege führen ehrenamtliche Schiedsfrauen oder Schiedsmänner gemäß der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein (SchO SH) Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen durch. Seit 1988 verfügt Wedel über einen Schiedsamtsbezirk, der die ganze Stadt umfasst. In den Jahrzehnten davor gab es 2 Schiedsamtsbezirke, erst Wedel und Schulau, dann später Wedel 1 und Wedel 2.

Die amtierende Schiedsfrau bittet die Neuwahl der stellv. Schiedsperson zu nutzen, um wieder zwei Schiedsbezirke einzuführen. Der Aufwand für tatsächlich geführte Schlichtungsverfahren, Anrufe und E-Mail-Verkehr mit potenziellen Antragstellerinnen / Antragstellern ist in den letzten Jahren gestiegen. Die Schlichtungsverfahren sind insgesamt wesentlich aufwändiger und zeitintensiver geworden. Die daraus resultierende Arbeitsbelastung ist für eine hauptverantwortliche Schiedsperson alleine nicht mehr zu bewältigen.

Gemäß § 1, Punkt 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) können größere Gemeinden in mehrere Schiedsamtsbezirke geteilt werden, wenn die Arbeitsbelastung für eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann zu groß ist. Unter Punkt 1.3.2 heißt es ferner, dass eine Teilung erfolgen soll, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden, insbesondere in Hinblick auf die Einwohnerzahl, die Größe des Gemeindegebietes und die Verkehrsanbindungen, oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Einteilung in 2 Schiedsamtsbezirke soll wie in der Anlage dargestellt vorgenommen werden. Hierbei verzeichnet der Schiedsamtsbezirk 1 18.071 Einwohner (davon 14.658 Wahlberechtigte) und der Schiedsamtsbezirk 2 17.612 Einwohner (davon 12.810 Wahlberechtigte). Diese Aufteilung orientiert sich an den Wahlbezirken Wedels und führt zu einer möglichst ausgeglichenen Verteilung von örtlich zusammenhängenden Gebieten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Position der stellv. Schiedsperson muss in diesem Jahr neu ausgeschrieben werden - die Amtszeit von 5 Jahren endet am 22.05.2024 - daher bietet sich der jetzige Zeitpunkt an, um auf die Belastungssituation einzugehen und eine Aufteilung der Schiedsamtsbezirke vorzunehmen. Zukünftig verfügt die Stadt Wedel dann nicht mehr über eine Schiedsperson und eine stellv. Schiedsperson, sondern über zwei Schiedspersonen, die sich gegenseitig vertreten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Mit Wahl der Schiedsperson und Einteilung der Stadt Wedel in zwei Schiedsamtsbezirke, verdoppelt sich die jährliche Aufwandsentschädigung von 306,78 € auf 613,56 €.

Alternativ kann die Aufteilung des Schiedsamtsbezirkes nicht erfolgen, die hauptverantwortliche Schiedsperson wäre weiterhin für ganz Wedel zuständig und die jährliche Aufwandsentschädigung würde weiterhin 306,78 Euro betragen. Bei der durchzuführenden Ausschreibung würde eine stellv. Schiedsperson gesucht werden, die keine Aufwandsentschädigung erhält. Ohne Aufteilung der Schiedsamtsbezirke könnte keine Entlastung der Schiedsamtsperson herbeigeführt werden. Das Ausfall- und Krankheitsrisiko steigt.

Bereits bei der letzten Wahl der stellvertretenden Schiedsperson gestaltete sich die Suche nach Bewerber*innen äußerst schwierig. Die Teilung des Schiedsamtsbezirkes in zwei Bezirke und die damit einhergehende Verringerung der Belastung pro Person sowie die dann zu gewährende Aufwandsentschädigung könnten geeignet sein, die Übernahme eines solchen Ehrenamtes attraktiver zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			223,84	306,78	306,78	306,78
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Straßenaufteilung der Schiedsamtsbezirke ab 23.05.2024

Schiedsamsbezirk 1	Schiedsamsbezirk 2
Aastwiete	Akazienweg
Abc-Straße	Alter Zirkusplatz
Adalbert-Stifter-Str.	Am Hang
Ahornstraße	Am Hexenberg
Am Marienhof	Am Lohhof
Am Marktplatz	Am Rain
Am Redder	An der Au
Am Riesenkamp	An der Windmühle
Amselstieg	Autal
Anne-Frank-Weg	Auweide
Ansgariusweg	Auweidenweg
Appelboomtwiete	Bahnhofstraße
Aschhoopswiete	Beim Hoophof
Austraße	Beksberg
Bäckerstraße	Bergstraße
Baumgarten	Birkenweg
Beethovenstraße	Boockholtzstraße
Bei der Doppeleiche	Breslaustraße
Bekstraße	Brombeerweg
Birkhahnweg	Croningstraße
Blöcktwiete	Eichendorffweg
Breiter Weg	Eichkamp
Buchenweg	Elbring
Buchsbaumweg	Erlenweg
Bullenseedamm	Feldstraße
Bündtwiete	Friedrich-Ebert-Str.
Deichstraße	Friedrich-Eggers-Str.
Drosselweg	Friedrich-Großheim-Str.
Dunantstraße	Galgenberg
Egenbüttelweg	Geschwister-Scholl-Str.
Eibenweg	Ginsterweg
Einsteinstraße	Goethestraße
Elbpark	Grenzweg
Elbstraße	Gröner Born
Ennbargweg	Hans-Böckler-Platz
Ernst-Barlach-Straße	Heinrich-Schacht-Str.
Ernst-Thälmann-Weg	Hellgrund
Fährenkamp	Im Grund

Fährmannssand
Fasanenweg
Flerrentwiete
Fliederweg
Gärtnerstraße
Gerhart-Hauptmann-Str.
Gertrud-Seele-Weg
Gnäterkuhlenweg
Godenwindstiege
Gödicke-Michel-Stieg
Goldregenweg
Gorch-Fock-Straße
Gutenbergstraße
Hafenstraße
Haidbrook
Haidbrookweg
Haidehof
Hainbuchenweg
Hanna-Lucas-Straße
Haselweg
Hasenkamp
Hatzburgtwiete
Haubargtwiete
Hauentwiete
Hauenweg
Heckenrosenweg
Heinestraße
Heisterkamp
Helgolandstraße
Heringsgang
Hinter der Kirche
Höbüschentwiete
Hollerbusch
Holmer Straße
Holunderstraße
Hörnstraße
Hosegstieg
Hosegtwiete
Hummelstieg

Im Nieland
Im Winkel
Immenhof
In De Krümm
Industriestraße
Kiefernweg
Königsbergstraße
Kronskamp
Langenkamp
Lindenstraße
Milichstraße
Molkenbuhrstraße
Möllers Park
Mühlenstiege
Mühlenweg
Müllerkamp
Pestalozzistraße
Pöhlenweg
Pulverstraße
Rissener Straße
Rosengarten
Rud.-Breitscheid-Str.
Schulauer Moorweg
Spargelkamp
Tannenkamp
Theaterstraße
Theodor-Haubach-Str.
Tinsdaler Weg
Tondernstraße
Urnenfeld
Von-Linne-Straße
Voßhagen
Werkstraße
Gesamt

Im Flerren
Im Sandloch
Joh.-Diedr.-Möller-Str.
Julius-Leber-Weg
Jungfernstieg
Kantstraße
Kirchenstraße
Kirchstieg
Klabautermannweg
Kleinsiedlerweg
Klintkamp
Kurt-Schumacher-Weg
Küsterstraße
Lee
Lerchenweg
Liethfeld
Lotsenweg
Lülanden
Lüttdahl
Luv
Martin-Niemöller-Str.
Meisenweg
Menno-Simons-Weg
Mittelweg
Moorweg
Mozartstraße
Mühlenstraße
Neuwerkstraße
Op'n Klint
Organistenstraße
Otto-Hahn-Straße
Parkweg
Parnaßstraße
Parnaßweg
Pferdekoppel
Pinneberger Straße
Planckstraße
Quälkampsweg
Rathausplatz

Rebhuhnweg
Reepschlägerstraße
Riststraße
Robert-Koch-Straße
Roggenhof
Rolandstraße
Rollberg
Röntgenstraße
Rosenweg
Rotdornstraße
Rövkampweg
Rudolf-Höckner-Str.
Rudolf-Kinau-Weg
Sanddornweg
Sandlochweg
Scharhörnstraße
Schauenburgerstraße
Schillerstraße
Schlehdornweg
Schlödelsweg
Schloßkamp
Schulauer Straße
Schulsteig
Schulstraße
Schützenkamp
Schwartenseekamp
Siedmoorweg
Spitzerdorfstraße
Steinberg
Stettinstraße
Störtebekerweg
Strandbaddamm
Strandweg
Theodor-Johannsen-Str.
Thomas-Mann-Straße
Trischenstraße
Tucholskystraße
Vogt-Körner-Straße
Von-Ossietzky-Straße

Von-Siemens-Straße
Von-Stauffenberg-Weg
Von-Suttner-Straße
Voßhörntwiete
Wacholderstraße
Wespenstieg
Wiede
Wiedestraße
Wiedetwiete
Wilhelm-Leuschner-Weg
Winterros

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103-03/NvL	Datum 18.08.2023	MV/2023/077
----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Schiedsamtswesen

Wahl Schiedsperson nach Ablauf Amtszeit

Inhalt der Mitteilung:

Am 23.05.2024 endet die 5-jährige Amtszeit der hiesigen stellv. Schiedsfrau. Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) durch die Gemeindevertretung.

Vor der Wahl sollten die zuständigen Gemeinden, Ämter oder Kreise in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können (§ 3 Abs. 2 SchO).

Damit genug Zeit für die Bewerbungsfrist und für die Erledigungen der Vorarbeiten (z. B. Prüfen der Bewerbungen auf Wählbarkeit, etc.) verbleibt, wird als angestrebter Termin für die Neuwahl der 23.11.2023 vorgeschlagen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates zur Aufteilung des Schiedsamtsbezirkes in 2 Schiedsamtsbezirke für die Stadt Wedel (BV/2023/123) erfolgt die Ausschreibung einer Schiedsperson und nicht einer stellv. Schiedsperson.

Anlage/n

- 1 Ausschreibung Schiedsperson 2023

Ausschreibung

Für das Schiedsamt Wedel ist das Amt der

Schiedsperson (m/w/d)

zum 23.05.2024 neu zu besetzen.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden vom Rat der Stadt für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Für dieses Ehrenamt können sich Bürger*innen aus Wedel, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, bewerben, wenn sie mindestens 30 Jahre alt und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Sie dürfen nicht unter Betreuung stehen und müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben. Das Gesetz spricht von dem Schiedsamt. Es zeigt damit, dass eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, eine eigenständige Behörde vorliegt. Ausgeübt wird das Amt von den Schiedspersonen. Sie bilden jeweils eine Ein-Personen-Behörde, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Aufgaben der Schiedspersonen bestehen in der Durchführung von außergerichtlichen Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Ziel ist eine gütliche Einigung zwischen den Parteien. Die Bereiche in denen die Schiedspersonen tätig werden, sind vielfältiger Natur. Hierzu gehören zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schmerzensgeld- und sonstige Schadensersatzansprüche, aber auch Fälle leichter Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson stets unabhängig sein und sich neutral verhalten. Sie hat die Interessen aller Betroffenen zu beachten. Eine Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, eine ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören sowie Freue und Geschick an und in der Verhandlungsführung sind weitere wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit. Vor allem im Hinblick auf die Streitbeilegung nach dem Landesschlichtungsgesetz ist weiter die Fähigkeit wesentlich, Gegensätze auszugleichen, sich beruhigend und vermittelnd einzubringen, um lösungsorientiert wirken zu können.

Darüber hinaus sollte die Schiedsperson über die Fähigkeit verfügen, ein Schiedsamt zu organisieren, notwendige Formulare anzuwenden und sich diesbezüglich innerhalb des Schiedsamts regelmäßig fortzubilden. Eine juristische Vorbildung ist nicht erforderlich, es sollte jedoch die Bereitschaft zum Erwerb von notwendigen Grundkenntnissen des anzuwendenden Rechts vorhanden sein.

Daher ist die Teilnahme an fachgerechten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowohl im Rahmen von Schiedsamtsseminaren als auch regional unerlässlich.

Kosten, die im Rahmen Ihrer Tätigkeiten als Schiedsperson entstehen, werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben übernommen.

Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihre **schriftliche Bewerbung bis zum 29.10.2023**, an die

Stadt Wedel
Fachdienst Interner Dienstbetrieb
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Bei Fragen steht Ihnen Frau von Lingelsheim im Rathaus, Zimmer 114, zur Verfügung.

Tel. 04103/707221

E-Mail: n.vonlingelsheim@stadt.wedel.de

Informationen rund um das Schiedswesen erhalten Sie auch unter <http://www.bds-schleswig-holstein.de/>

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen	Datum 07.09.2023	MV/2023/080
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.09.2023

**Wedel Marketing Präsentation
Zwischenbilanz und Perspektiven**

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

- 1 Wedel Marketing Präsentation HFA am 18.09.2023

Gemeinsam für Wedel

Zwischenbilanz und Perspektiven für Wedel Marketing

Haupt- und Finanzausschuss 18. September 2023

www.wedelmarketing.de

[instagram.com/moinwedel](https://www.instagram.com/moinwedel)

[facebook.com/wedelmarketing](https://www.facebook.com/wedelmarketing)

Wer gehört zu Wedel Marketing?



Wedel Marketing – ein starkes Netzwerk aus:
Wirtschaft, Kultur, Sport, Soziales, Politik, Verwaltung, Bürger*innen...
... mit 143 Mitgliedern, davon 94 Unternehmen, 34 Private und 15 Vereine

Wedel Marketing ist eine **Gemeinschaftsinitiative** der Stadt Wedel, ihrer Politik, Wirtschaft, Kultur und Zivilgesellschaft.

Gründung im Jahr 2003

Bürgermeister als „geborenes“
Vorstandsmitglied

Beirat mit Vertretungen aus den
Parteien, der Verwaltung und weiteren
Gewählten aus der Stadtgesellschaft
als kritischer Sparringspartner und
Multiplikator

Professionelle Geschäftsstelle mit Sitz
im Rathaus

Fusion mit Wedeler Kaufleuten im Jahr
2022

„Zweck des Vereins ist es, im Rahmen einer **partnerschaftlichen Zusammenarbeit** mit allen öffentlichen und privaten Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur die **Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit** der Stadt Wedel zu erhöhen und die **Identifikation der Einwohner*innen mit ihrer Stadt** zu stärken.“

Unsere
Satzung



- Leistungsvereinbarung mit der Stadt als grober Rahmen
- Flexibilität bei den Arbeitsschwerpunkten (z. B. Coronahilfen, Bahnhofstraße) in Rückkopplung mit Bürgermeister (Vorstandsmitglied) und Beirat
- Jahresbericht für die Politik mit detaillierter Aufstellung der erbrachten Leistungen und der Erfolge
- und Ausgabennachweis auch für Rechnungsprüfung



Grundlage ist seit 20 Jahren die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung



Die Aufgaben der klassischen Wirtschaftsförderung hat sich die Stadt „in eigener Verantwortung“ vorbehalten. Teilaufgaben wie Kultur und Tourismus, Hafenfest und Ochsenmarkt hat die Stadt sukzessive an Wedel Marketing übertragen und damit den Haushalt entlastet.

Standortmarketing

Standortmarketing ist die Klammer über alle Bereiche

1. Standortqualitäten der Lage in der **Metropolregion** direkt an Hamburg grenzend, an der Elbe und als Tor in eine **großartige Naturlandschaft**
2. Nachgefragter **Wirtschafts- und Wohnstandort**
3. Großes Potential als **Bildungs- und Kulturstandort**
4. **Hervorragende Perspektiven** u.a. mit Businesspark Elbufer, Gründerzentrum und Fachhochschule



Tourismusmarketing

Wedel Marketing ...

1. ... ist die **tägliche Anlaufstelle** für Tourist*innen und Gäste.
2. ... **vertritt Wedel in allen relevanten Tourismusorganisationen** in der Region und macht die Stärken und Angebote Wedels weithin sichtbar.
3. ... engagiert sich als **Ideengeber für die Maritime Meile** und wirkt in der Hafen AG mit.
4. ... verfasst laufend redaktionelle Beiträge für **Tourismusbroschüren, Pressemitteilungen und Anzeigen.**
5. ... organisiert oder unterstützt Stadtradeln, Führungen Planetenlehrpfad, Cyclastics (bis 2022) u.v.a.m..



8

Event- und Kulturmarketing

Event- und Kulturmarketing ist ein Schwerpunkt der Aktivitäten von Wedel Marketing. Entscheidend ist, dass alle Events

1. großartige **Erlebnisse für die Menschen in Wedel** sind und
2. **Tausende aus der Umgebung** anziehen, die Wedel so kennenlernen.

Die **besondere Marketingqualität** erwächst aus den **großen Medienpartnern**, die immer wieder gewonnen werden (RTL, Stars@NDR2, das rote Sofa) und den Initiativen für SHMF und Wedeler Musiktage.

Das ist bedeutsam für die Finanzierung und die Events werden zu einer Wedel Werbung mit **überregionaler Ausstrahlung.**



10

Sie haben uns bestimmt schon mal gesehen

Wedeler Kulturnacht

10. September 2022 | 17 bis 24 Uhr

Sei ein Lokalheld!

verkaufsoffener Sonntag & Mittelalterlicher Handwerker- & Händlermarkt zu Wedel

7. Mai 2023
13 bis 18 Uhr

Öffnungszeiten Markt (Rathausplatz):
Sa. 10 bis 20 Uhr & So. 11 bis 18 Uhr

Alle Informationen:
www.wedelmarketing.de

40. WEDELER WEIHNACHTS MARKT

26. & 27. 11. 2022 AM ROLAND

An Roland & Drum Herum

SA 13 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
SA 13 Uhr Offizieller Empfang des Bürgermeisters
SA/SD 13 Uhr Der Weihnachtsmarkt kommt
SA/SD 14 Uhr Mittelschweres Handgeklänge
SA 16.15 Uhr Advent am Freizeid - Überraschung für Kinder und Erwachsene

Immanuelkirche und Risthütte

SA 14 Uhr Historische der Mittelaltlichen, Leistung 11. Advent
SA 13.15 Uhr Bazar im Foyer der Risthütte
SA/SD 14.15 Uhr Karneval, Leistung, Mitternachtstanz
SA 17 Uhr Adventessen mit dem Chor „Choraleuten“
SA/SD 14.17 Uhr Angebot für Kinder, Kuchner und Gebäckverkauf, Mittelschweres Handgeklänge

SD 10.15 Uhr Kirchengemeinschaften 2022, Risthütte
SD 10.20 Uhr Karnevalische zum 1. Advent
SD 11.20 Uhr Bazar im Foyer der Risthütte
SD 17 Uhr Sonderöffnungszeiten Haupt- und Mittelschweres 20.11. Bazar „Bazar für Kinder“

Stadtmuseum (im Museum und im Garten)

SA 13.15 Uhr Cafeteria und Ausstellung & Verkauf der Arbeiten der Holzkünstler des Museums

STADTRADELN 2022

30/5 - 19/6 WEDEL

Appen • Barmstedt
Brande-Hörnerkirchen • Ellerbek
Elmsborn • Halstenbek
Hasloh • Hetlingen
Klein Nordende • Köln-Reisiek
Kummerfeld • Neuendeich
Pinneberg • Prisdorf
Quickborn • Rellingen
Schenefeld • Seeth-Ekolt
Tornesch • Uetersen

9

Kleiner Ausflug in die Event-Geschichte

Piano an der Elbe (2010)



NDR-Party (2011)



800 Jahr Feier (2012)



11



12



13

Lokale Wirtschaft

1. Standort-, Tourismus- und Kulturmarketing stärken die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wedel.
2. Wedel Marketing engagiert sich als Vernetzer und Kommunikator für die lokale Wirtschaft.
3. Die Fusion mit den Wedeler Kaufleuten hat die Schlagkraft spürbar gestärkt.



14

Lokale Wirtschaft

Der **EDiMo** hat sich als Vernetzungsplattform etabliert, stärkt die **Zusammenarbeit in Wedel** und ist eine **hervorragende Ideenschmiede**.

Weitere Aktivitäten für die lokale Wirtschaft:

Citymanagement Lokaler Handel
„Sei ein Lokalheld“

Abwicklung des Corona-Hilfsfonds

Mitwirkung „Runder Tisch
Bahnhofstraße“

Erstellen eines Innenstadtkonzepts

Organisation von verkaufsoffenen
Sonntagen

Einführung des Wedel-Gutscheins



15



16



18

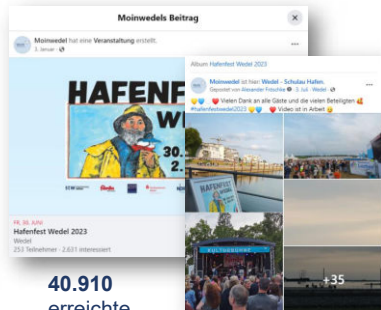
Wedel Marketing Digital Success Stories



Facebook

833 Follower*

eröffnet Januar 2021,
betreut durch Geschäftsstelle



40.910
erreichte
Konten

10.062 erreichte
Konten

Instagram

1.720 Follower*

seit 2017
größtenteils
ehrenamtlich
geführt



5.673
Reel Views

lokalheldenwedel.de

10.108 Seitenaufrufe
im ersten Monat der
Lokalhelden-Kampagne**



~4.500 Video Views
via Social Media



*Stand: 22.08.2023 **GoogleAnalytics: 14.01.21 bis 14.02.21

18

Wer erledigt die vielen Aufgaben?



Unsere eingespielte, hochprofessionelle
und engagierte Geschäftsstelle:



Claudia Reinhard

Geschäftsführerin mit langjähriger
Erfahrung und breiter Vernetzung



Alexander Fröschke

Projektmitarbeiter (u.a. für die
Lokalhelden)



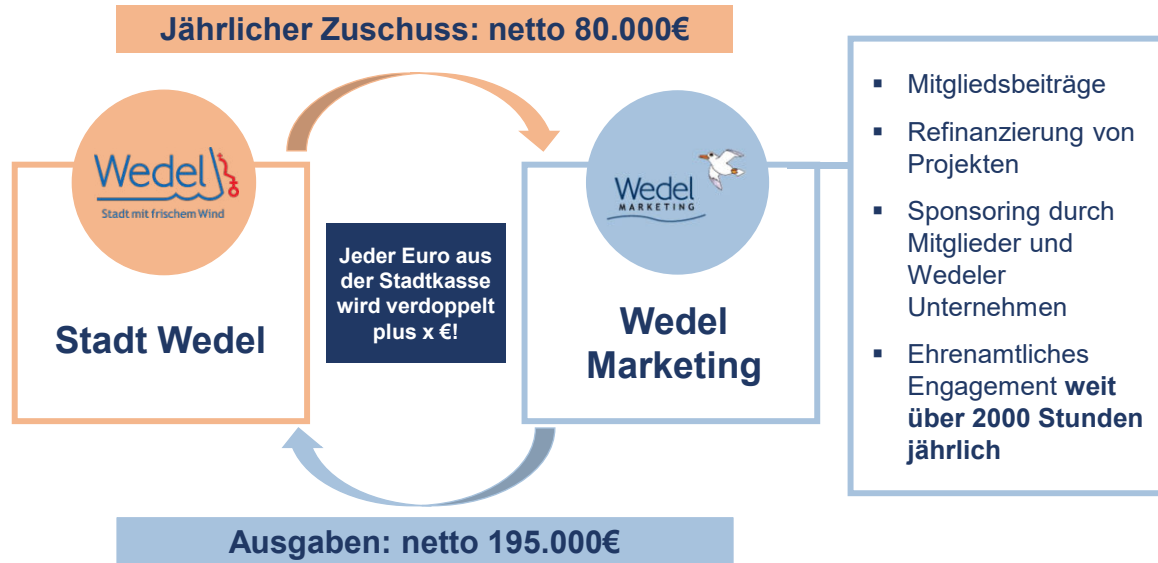
Monika Hardich

Sachbearbeiterin (Minijob) zzgl. 15 Jahre
umfassende Ehrenamtsarbeit

+ viele ehrenamtlich tätige Personen

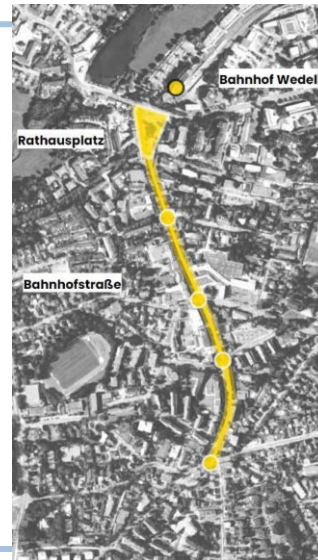


19



20

1. **Tourismus, Kultur- und Eventmarketing** mit starken (Medien-) Partnern fortführen
2. Die **Marke Wedel** weiter ausbauen (u.a. Storytelling)
3. Den EDiMo weiter profilieren / **Unterstützungsnetzwerk** stärken
4. **Citymanagement** lokaler Handel und **Gutscheinsystem** weiterentwickeln
5. **Ochsenmarkt** mit neuem Konzept zum Erfolg führen
6. Die **Maritime Meile** unterstützen / Außenstelle der Geschäftsstelle
7. Umgestaltung der Bahnhofsstraße voranbringen / **Qualitätsoffensive Innenstadt**
- ...



22



21

Wedel Marketing hat eine klare Mission.

Wir wollen als **Gemeinschaftsinitiative** unsere Stadt noch attraktiver machen und **die Marke Wedel stärken**.

Wir sind **keine externe Agentur**.

Wir lieben Wedel und wirken als **Ideengeber und Netzwerk** persönlicher und institutioneller Kontakte zwischen Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Kultur, Vereinen und Organisationen und mit vielen Wedeler Bürger*innen für unsere Stadt Wedel.

Wedel Marketing ist ein kompetenter Sparringspartner für Politik und Verwaltung.

Wir überzeugen durch Mehrwert für unsere Mitglieder und erhalten immer breitere Unterstützung.

Ausbau der Geschäftsstelle: personell (selbsttragend) und räumlich (Schulauer Hafen)

Jeder eingesetzte Euro der Stadt wird vervielfacht.

23

Aktuell: Fördermittel AktivRegion für Citymanager

Vier Wedeler Unternehmen finanzieren seit drei Jahren mit rund 60.000 Euro jährlich eine Vollzeitstelle bei Wedel Marketing, die sich um die lokale Wirtschaft und damit auch um Citymanagement kümmert.

- Ursprünglich angelegte Laufzeit von drei Jahren wurde im Juli 2023 um ein weiteres Jahr verlängert.
- Bereich „Förderung des lokalen Handels und der Wirtschaft“ ist in der 2022 beschlossenen Leistungsvereinbarung zwischen Stadt und Wedel Marketing.



Offene Fragen: Fördermittel AktivRegion für Citymanager

1. Soll sich Wedel Marketing weiterhin um Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich „lokale Wirtschaft“ kümmern?
2. Wie können zukünftig Doppelarbeiten vermieden werden?
3. Einstellung des Citymanagers bei der Stadt Wedel?
4. Einstellung des Citymanagers analog zu Elmshorn beim Stadtmarketing-Verein (dort aus Fördermitteln „Innenstadtprogramm“)?



24

25

Professionell für den Standort Wedel

Zehn Gründungsmitglieder rufen „Wedel Marketing“ ins Leben / Auftaktveranstaltung am 27. März



Wedel Marketing

Zeitungsartikel
August 2003



20 Jahrfeier am 25.08.2023

26

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



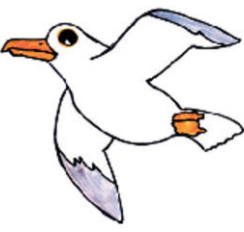
www.wedelmarketing.de



[instagram.com/moinwedel](https://www.instagram.com/moinwedel)



[facebook.com/wedelmarketing](https://www.facebook.com/wedelmarketing)



Katrin Fahrenkrug
Daniel Frigoni

Wedel Marketing e. V.

27

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-60 / 602	Datum 10.07.2023	BV/2023/080
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

Haushaltskonsolidierung - Maßnahme A1.34 – Streckung der Deckschichtsanierung für Gemeindestraßen bis 2030

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt die Streckung der Deckschichtsanierungen für Gemeindestraßen bis 2030, mit Einsparungen in Höhe von jährlich bis zu 100.000 € im Budget 5410010100 Gemeindestraßen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagene Maßnahme dient der Erreichung der Ziele des Handlungsfelds 8 (finanzielle Handlungsfähigkeit), denn nur mit einer nachhaltigen Finanzpolitik werden nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Sanierung der Deckschichten der Gemeindestraßen sollen bis 2030 in geringerem Umfang als geplant erfolgen, um die Kosten für die Maßnahmen zu strecken. Mit Umsetzung dieses Ziels wird ein maßgeblicher Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes geleistet.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung vom 11.05.2023 unter dem Top 9 „Haushaltskonsolidierung“ (BV/2023/030-1) Folgendes beschlossen:

A. die folgenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen, damit diese ab dem Haushalt 2024 ff. zur Verbesserung der finanziellen Situation der Stadt Wedel beitragen können.

A.1. Für folgende Maßnahmen sind dabei Beschlüsse der politischen Gremien erforderlich. Hier werden verwaltungsseitig Beschlussvorlagen erarbeitet und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt (laufende Nummern laut Anlage Übersicht grün):

hier: Nr. 34 Streckung der Deckschichtsanierung für Gemeindestraßen bis 2030

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der FD Bauverwaltung und öffentliche Flächen pflegt seit Jahren eine interne Liste „Straßenbaumaßnahmen“ in der die erforderlichen Straßensanierungs- und Straßenausbaumaßnahmen für die nächsten 10-20 Jahre gelistet sind. Darin enthalten sind auch Fahrbahndeckensanierungsmaßnahmen, die für den Erhalt einer Straße (Fahrbahn) erforderlich sind und eine umfängliche, kostenintensive Straßensanierung (Ausbau) um ein paar Jahre auf-/verschiebt.

Fahrbahndeckensanierungsmaßnahmen sind überall da sinnvoll, wo die Asphaltoberfläche lediglich Risse und kleine Aufbrüche sowie leichte Dellen aufweist. Bei tiefergehenden Schäden und starken Verformungen ist stets ein Ausbau erforderlich.

Für die Unterhaltung der Gemeindestraßen wird im Budget 5410010100 jährlich eine Summe von 1,10 € je m² Straßenfläche angemeldet. Für das Jahr 2024ff sind das 911.000,00 € (für 828.240 m² befestigte Straßen-/Wegeflächen).

Mit dieser Summe sind **sämtliche** Unterhaltungsmaßnahmen an Gemeindestraßen durchzuführen. Dazu zählen u. a. die Beseitigung von Schäden (Risse, Löcher, Unebenheiten, Absackungen etc.) in Fahrbahnen, Nebenflächen (Geh- und Radwegen) und unbefestigten Weg-/Platzflächen, inklusive der Lieferung diverser Wegebaumaterialien. Auch kleinere Maßnahmen an Straßen-/Wegebrücken (z. B. über die Wedeler Au) gehören dazu. Aus dem Budget sind auch die Ersatzbeschaffung von Verkehrszeichen, Pollern, Papierkörben, Bänken und Radbügeln sowie die Durchführung von Markierungsarbeiten zu finanzieren. Die Arbeiten werden teilweise an Fremdfirmen vergeben oder aber vom städtischen Bauhof ausgeführt.

Für Deckensanierungen wurde bisher jährlich ein Anteil von ca. 200 T€ (ca. 22 % des Budgets Gemeindestraßen) genutzt. Das sind ca. 5.700 m² Straßen-/Fahrbahnfläche (ca. 2-3 Straßen).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Davon ausgehend, dass eine Straße (Fahrbahn) eine Lebensdauer von max. 50 Jahren hat, müssten jährlich mind. 10.000 m² Straßenfläche saniert werden. Um sämtliche Fahrbahnen im Stadtgebiet dauerhaft in einem fachlich guten und verkehrssicheren Zustand zu halten, wären somit jährlich mind. 350.000,00 € dafür einzusetzen.

Eine Reduzierung der Deckensanierungen kann zu größeren Straßen-/Fahrbahnschäden führen. Diese müssten dann mittels Ausbaumaßnahmen in Millionenhöhe (jährlich) beseitigt werden.

Einige Straßen im Stadtgebiet weisen noch keine „erstmalige“ Herstellung auf. Dort bestehen die Fahrbahnen lediglich aus einer dünnen Schicht Asphalt und die Nebenflächen sind unbefestigt (z. B. Grand). In diesen Straßen ist eine Deckensanierung nicht möglich, ein Ausbau (Erschließung) somit erforderlich. Diese Maßnahmen sind u. a. im Investplan gelistet / gemeldet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2024 neu	2025	2025 neu
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	887.000	887.000	911.000	811.000	913.000	813.000
Saldo (E-A)	887.000	887.000	911.000	811.000	913.000	813.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 21.07.2023	BV/2023/084
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. 56 (lt. BV 2023/030-1)
Abschaffung von Monats/Jahrestickets für Stellplätze in der B+R
Anlage**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

1. die Einführung des 6-Monats-Tickets in der Höhe von 40,00 € (inkl. MwSt.) für die Bike and Ride Anlage am S-Bahnhof in Wedel (Standort 2).
2. die Anhebung der Nutzungsentgelte für die Bike and Ride Anlage am S-Bahnhof in Wedel (Standort 2):
für das 1-Wochen-Ticket von 4,00 € auf 6,00 € (inkl. MwSt.) und
für das 1-Monats-Ticket von 8,00 € auf 12,00 € (inkl. MwSt.).

Ziele

Ziel der Maßnahmen ist eine Steigerung der Erträge zu erwirken und zugleich die Attraktivität der Bike and Ride Anlage für die Nutzer*innen zu verbessern.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Bike and Ride Anlage am S-Bahnhof in Wedel (Standort 2) wurde im Juli 2021 in Betrieb genommen. Sie bietet insgesamt 84 abschließbare Fahrradstellplätze sowie sechs abschließbare Fächer.

Anhand der Buchungszahlen des Abrechnungsjahres 2022 können folgende Zahlen ausgewertet werden:

Buchung	Anzahl der Buchungen	Buchungen in %	Entgelt pro Buchung (inkl. MwSt)	Erträge (inkl. MwSt)
1 Jahr	41	19,25	75,00 €	3075,00 €
1 Monat	81	38,03	8,00 €	648,00 €
1 Woche	11	5,16	4,00 €	44,00 €
1 Tag	80	37,56	1,50 €	120,00 €

Der Beschluss des Rates vom 11.05.2023 legt fest, dass die Haushaltskonsolidierungsmaßnahme zeitnah zu prüfen ist und dem Rat der Stadt Wedel zur Entscheidung vorzulegen ist:

Nr. 56 Abschaffung von Monats/Jahrestickets für Stellplätze der B+R Anlage

Es wurde festgestellt, dass das Monats- und das Jahresticket für die Nutzenden der B+R Anlage verhältnismäßig günstig ist. Dies führt dazu, dass die Stellplätze gebucht, dann aber nicht regelmäßig genutzt werden. Es soll geprüft werden, ob eine Umstellung auf Tages- oder Wochentickets die tatsächliche Auslastung der Stellplätze erhöhen könnte. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob dadurch die Erträge erhöht werden könnten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Auf Grund der nachfolgenden Sichtweise empfiehlt die Verwaltung vom ursprünglichen Beschluss abzuweichen. Es ist anzumerken, dass das Jahres- und das Monatsticket maßgeblich die Erträge der Bike and Ride Anlage erwirtschaften. Durch die Abschaffung dieser Tickets würde der bisherige Komfort der Nutzer*innen deutlich eingeschränkt werden. Gerade für Pendler*innen und Langzeitnutzer*innen wäre es unvermeidbar wesentlich häufiger den Buchungsvorgang vorzunehmen. Es besteht die Gefahr, dass die Nutzerzahlen zurückgehen und somit langfristige Einnahmeverluste entstehen können. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass laut dem Betriebsvertrag Kosten für die Zahlung mit dem Bezahlssystem pro Buchung entstehen.

Durch die Einführung des 6-Monats-Ticketes und die moderaten Erhöhungen der Nutzungsentgelte wird nach Ansicht der Verwaltung eine Balance zwischen der Finanzierung der Anlage und der Akzeptanz der Nutzer*innen erzielt.

Zu 1.) Nach Prüfung der vorliegenden Zahlen wurde festgestellt, dass die Auslastung der Anlage im Jahr 2022 mit durchschnittlich 48 vermieteten Stellplätzen am Tag 57,14 % betrug. Weiter wurden die Abstellplätze der angeschlossenen Gemeinden an NAH.SH verglichen und festgestellt, dass einige der Gemeinden ein 6-Monats-Ticket anbieten. Das Entgelt beläuft sich im Durchschnitt auf 34,92 € (günstigste Gemeinde: 20,00 € /teuerster Gemeinde: 45,00 €). Auf Anfrage hat der Buchungsbetreiber Kienzler Stadtmobiliar GmbH die Auskunft gegeben, dass das 6-Monats-Ticket hauptsächlich in den Sommermonaten gebucht wird und beliebt ist. Durch die Einführung des 6-Monats-Tickets, zu einem Preis von 40,00 €, wird den Nutzer*innen eine Alternative zum Jahresticket geboten. Zugleich besteht die Chance, die Bike and Ride Anlage attraktiver für Pendler*innen zu gestalten und somit die Auslastung zu steigern.

Die Einrichtung des Tickets/der Buchung ist für die Stadt Wedel kostenfrei.

Die Abschaffung des Jahrestickets sollte bei einer Auslastung von circa 80 % in Betracht gezogen werden.

Zu 2.) Die Preiserhöhungen des Wochen-Tickets und des Monats-Tickets resultiert auf dem Abgleich mit den angeschlossenen Gemeinden sowie auf dem Ziel sich einer Kostendeckung der Anlage anzunähern.

Für das Wochen-Ticket soll das Nutzungsentgelt von bisher 4,00 € auf 6,00 € angehoben werden.
Zum Vergleich: Ø 4,89 € (günstigste Gemeinde: 4,00 € / teuerste Gemeinde: 5,00 €).

Das Nutzungsentgelt für das Monats-Ticket soll von bisher 8,00 € auf 12,00 € angehoben werden.
Zum Vergleich: Ø 9,59 € (günstigste Gemeinde: 5,00 € / teuerste Gemeinde: 16,50 €).

Eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes für das Jahresticket wird nicht in Betracht gezogen, da das Entgelt bereits über dem Durchschnitt liegt.

Zum Vergleich: Ø 66,79 € (günstigste Gemeinde: 36,00 € € / teuerste Gemeinde: 110,00 €).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Für den Fall, dass keine Erhöhung der Nutzungsentgelte vorgenommen wird, ist die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit der Bike and Ride Anlage gefährdet. Sollte eine signifikante Erhöhung der Nutzungsentgelte erstrebt werden, besteht die Möglichkeit der Ablehnung durch die Nutzer*innen der Anlage aufgrund der spürbaren Erhöhung, was zu einem Rückgang der Nutzerzahlen führen könnte.

Die Einführung des 6-Monats-Tickets ist optional. Es bietet den Nutzer*innen zusätzliche Flexibilität. Sollte es nicht eingeführt werden, ist mit keinen relevanten Konsequenzen zu rechnen. Jedoch könnte der Wegfall des Jahres- und des Monatstickets ohne die Einführung des 6-Monats-Tickets als wesentliche Leistungseinschränkung wahrgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-401 My	Datum 27.07.2023	BV/2023/087
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A11 (lt. BV 2023/030-1)
Beschränkung auf LMS-Software itslearning

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Wedeler Schulen die vom Land finanzierte Lern-Management-Software itslearning einsetzen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Thematik Lernmanagementsystem (LMS) ist seit Herbst 2020 Thema im BKS.

Die Vorlage MV_2022_042 gibt einen guten Überblick zur Historie. Ergänzend sind dieser Beschlussvorlage die Protokollauszüge zum Thema LMS der BKS-Sitzungen vom 15.06.2022 und 21.09.2022 sowie 2 Papiere aus den Haushaltsberatungen beigelegt.

Der BKS hatte sich mehrfach für die Einführung von IServ als LMS an allen Wedeler Schulen ausgesprochen und folgte damit dem Wunsch der Mehrzahl der Wedeler Schulen. Das JRG hatte sich gegen IServ ausgesprochen, da es mit itslearning in Verbindung mit Exchange und BigBlueButton sehr gut zurechtkommt.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2023 wurden die Anforderungen des Fachdienstes Bildung, Kultur und Sport für Investitionen der Schul-IT seitens des Fachdienstes Finanzen zur Sicherung der Haushaltsgenehmigung auf 403.900 € halbiert.

Der BKS wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, dass damit eine Reihe von Maßnahmen, u.a. der Einstieg der weiterführenden Schulen in die Ausstattung mit Schülerendgeräten sowie ein zusätzliches Lernmanagementsystem wie IServ, nicht zu realisieren sind.

Insofern sind mit dem Beschluss dieser Vorlage keine weiteren Einsparungen verbunden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung sieht sich vom Ergebnis der „Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme“ darin bestätigt, dass itslearning in Verbindung mit Exchange und BigBlueButton den benötigten Leistungsumfang eines LMS abdeckt und es gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Wedel nicht zu verantworten ist, erhebliche Mittel für Hard- und Software eines anderen Lernmanagementsystems bereit zu stellen.

Auch die Prüfdienste sehen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel als gefährdet an und sprechen sich gegen eine Ausschreibung eines zusätzlichen Lernmanagementsystems aus.

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde der BKS darauf hingewiesen, dass für die Einführung eines LMS zusätzliche Mittel benötigt würden. Dieses erfolgte weder im BKS noch im Rat.

Die Wedeler Schulen wurden aktuell noch einmal um eine Stellungnahme zu einem LMS gebeten. Geantwortet haben nur 3 Schulen.

Dem FoeZ ist es nur wichtig, dass die Schulen mit einem einheitlichen LMS arbeiten.

Das JRG hat seine ablehnende Haltung zu IServ bekräftigt.

Die GHS hat sich eindeutig für IServ ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass sie einen Wechsel zu einem anderen LMS aufgrund mangelnder Personal-Ressourcen nur schwer realisieren können.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, der GHS auch weiterhin die IServ Cloudlösung zu finanzieren. Dies ist mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 6.000,- € verbunden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der Rat beschließt nicht, dass die Wedeler Schulen die vom Land finanzierte Lern-Management-Software itslearning einsetzen, sondern bleibt dabei, ein LMS auszuschreiben.

In 2023 sind hierfür keine Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen vorhanden. Daher könnte eine Ausschreibung erst in 2024 erfolgen.

Dies hätte am Beispiel IServ folgende finanzielle Auswirkungen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Betrieb:	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €
Investitionen:	86.400,00 €				

Die Angaben basieren auf Preisen aus einem Angebot vom Januar 2022.

Für die Einbindung aller Schulrechner sind zusätzliche Kosten zu erwarten. Im Angebot wurde nur die Einbindung von 20 - 30 Rechnern mit 1.023,40 € je Schule kalkuliert. Das würde aber nur 8 bzw. 12% der betroffenen Rechner umfassen.

Aktuell wird die Ausschreibung für einen neuen Dienstleistungsvertrag für die Schul-IT vorbereitet. Der alte Vertrag läuft zum 30.06.2024 aus. Sollte es sich ergeben, dass wir mit der Ausschreibung einen neuen Dienstleister bekommen, wird es in der Umstellungsphase schwer möglich sein, zusätzlich ein LMS wie IServ zu implementieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*		-				
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 2022-05-19 MV_2022_042 Sachstand Lernmanage SAO
- 2 2022-06-15 Protokollauszug BKS
- 3 2022-09-21 Protokollauszug BKS
- 4 2022-10-12 Präzisierung der Haushaltsplanung 2023 Schul-IT
- 5 2022-12-07 Anfragen zum Haushalt Schul-IT - Antworten der Verwaltung

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen MY	Datum 19.05.2022	MV/2022/042
--------------------------------	-----------------------------	---

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	15.06.2022

Sachstand Lernmanagementsystem (LMS)

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des BKS am 09.09.2020 stellten die Schulleitungen ihre Sicht der aktuellen Situation der Schul-IT für die jeweilige Schule dar. Diese war geprägt von den Einschränkungen des Präsenzunterrichts im Rahmen der Corona Pandemie.

Die GHS nutzte seit Frühjahr 2020 das von der Firma Reese während der Phase der Schulschließungen kostenfrei angebotene Programmpaket IServ. Die anderen Schulen nutzten andere, kostenfreie/ kostengünstige Verfahren oder verzichteten auf Ansätze digitalen Unterrichts. Die Vorstellung der GHS überzeugte die Mitglieder des Ausschusses und dieser empfahl, das Softwarepaket IServ für alle Wedeler Schulen einzusetzen.

Da im Haushalt 2020 diese Mittel nicht vorhanden waren, wurden sie in den Haushaltsentwurf 2021 aufgenommen werden.

Aufgrund der späten Freigabe des Haushaltes und der erneuten Vakanz auf der Stelle Schul-IT in der strategischen IT konnte die Einführung eines Lernmanagementsystems in 2021 nicht umgesetzt werden.

Die Mittel verfielen und wurden für 2022 erneut eingeworben. Es wurden hierfür vorliegende Angebote für IServ zu Grunde gelegt, da IServ von den in Frage kommenden Systemen die höchsten Kosten verursacht.

Da der Kostenrahmen für eine Einführung von IServ im 6-stelligen Bereich liegt wird gerade geprüft, ob eine formale Ausschreibung der Beschaffung notwendig ist.

Zusätzlich bietet das Bildungsministerium das Verfahren itslearning kostenfrei an.

Daher wurde Ende 2021 bei der Firma amendos zur Vorbereitung der Ausschreibung eine Bedarfs- und Anforderungsanalyse in Auftrag gegeben. Diese liegt nun, nachdem die Schulen im März Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, jetzt vor.

amendos kommt zu dem Ergebnis:

itslearning bietet alle wesentlichen Grundfunktionen für ein effizientes Lernmanagementsystem. Weitere von einigen Schulen geforderte, aber nicht erfüllte Funktionen sind überwiegend durch vorhandene Lösungen abgedeckt. IServ wirkt zwar „wie aus einem Guss“, da alle Funktionen vollintegriert sind und es keiner ergänzenden Lösungen bedarf, aber dadurch werden den Schulen einige Funktionen redundant, d.h. parallel in schon vorhandenen Lösungen zur Verfügung gestellt. Dies führt potenziell zu Inkompatibilitäten und erhöhtem Betriebsaufwand. Zudem verursacht die Bereitstellung deutlich höhere Kosten als itslearning.

In Tabelle 1 sind die Gesamtkosten über 5 Jahre für itslearning und die verschiedenen Bereitstellungsmodelle von IServ gegenübergestellt:

Plattformen	Gesamtkosten (5 Jahre)
IServ – Dezentral	205.476,11 €
IServ – Zentral	198.374,19 €
IServ – Cloud	176.685,25 €
itslearning – Cloud	7.413,70 €

Tabelle 1: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung für iServ und gegen itslearning aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten eine formale und produktneutrale Ausschreibung notwendig ist.

Die Situation auf Seiten der Wedeler Schulen stellt sich wie folgt dar:

Das JRG arbeitet seit Anfang Februar 2022 mit itslearning und hat neben dem erhöhten Aufwand für Lehr- und Verwaltungskräften, der aber bei jedem LMS auftritt, keine Bedenken zu dem Einsatz der Software.

Die übrigen Wedeler Schulen würden einen Einsatz von IServ als LMS befürworten (siehe Stellungnahmen).

Die Verwaltung empfiehlt, angesichts der angespannten Haushaltssituation, der Empfehlung von amendos zu folgen und zukünftig an den Wedeler Schulen itslearning als LMS zu nutzen.

Anlagen:

1. Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme
2. 2022 03 16 LMS Stellungnahme Rist-Gymnasium
3. 2022 03 30 Stellungnahme des Pestalozzi-Förderzentrums zu Anforderungsanalyse der Fa. Amendos
4. 2022 03 30 Stellungnahme GHS Wedel zur Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme Final
5. 2022 03 31 Gemeinsame Stellungnahme LMS

Anlage/n

- 1 Stellungnahme Johann-Rist-Gymnasium
- 2 Stellungnahme des Pestalozzi-Förderzentrum
- 3 Stellungnahme GHS Wedel
- 4 Gemeinsame Stellungnahme LMS
- 5 Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme_v2.0

Bedarfs- und Anforderungsanalyse LMS

Stellungnahme Rist-Gymnasium

Rückmeldung zum Amendos-Endbericht (Version 1.2) aus dem JRG. Der Kommentar bezieht sich auf die Seiten 14-15:

- Ja, **itslearning** wurde am JRG zum 2.2.2022 eingeführt als LMS für alle Schüler*innen für die Kommunikation Lehrkräfte-Schüler*innen im Folgenden nicht mehr gegendert).
- Zu **SchulCommSy**: SchulCommSy ist in verschiedene Säulen gegliedert. An der Schule werden zwei Säulen genutzt:
 - Die **Säule „Unterricht“** dient der Lehrer-Schüler-Kommunikation. Sie wurde für die Jg. 5-Q1 abgelöst im Februar. Der Abiturjahrgang nutzt die Säule noch bis Mai. Bis spätestens Ende des Schuljahres soll die Unterrichtssäule ganz von itslearning abgelöst werden.
 - Die **Säule „Intern“** dient der Lehrer-Lehrer-Kommunikation. Sie wird nicht durch itslearning, das „nur“ ein LMS für die Lehrer-Schüler-Kommunikation ist, abgelöst, sondern wird bis auf Weiteres genutzt und ist auch für das JRG unverzichtbar.
- Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem **Schulportal** eingeführten **Dienstadressen** (Endung ...@schule-landsh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per Email (von landsh- zu landsh-Adresse!) damit gesichert.
- Die Kommunikation mit Eltern läuft nicht über itslearning. Eine „Datenschutzkonforme Kommunikation bei allen Kommunikationswegen“ ist also auch über itslearning nicht gegeben.
- Da beide Systeme (itslearning und SchulCommSy) genutzt werden müssen, ist die Formulierung „Ein System/Ein Zugang für „alles““ missverständlich bzw. aktuell falsch. Das Schulportal soll perspektivisch in diese Richtung gehen.
- Unter Sonstiges findet sich eine weitere kommentierungswürdige Formulierung:

„IServ bedeutet mehr Pflege-/Verwaltungsaufwand für Lehrer (zusätzliche Stunden) im Vergleich zu itslearning.“

Diese Formulierung ist – wenigstens aktuell – falsch. Durch itslearning entsteht an der Schule aktuell ein sehr hoher Verwaltungsaufwand (Kommunikation mit Dataport über Passwörter, Zugänge, Pflege der Schüler- und Lehrkräfte-Daten etc.). Bei uns kursiert dafür die Vokabel: Sekretariat 2.0!

Soweit die Sicht des JRG auf die Seiten 14-15.

FAZIT: Am JRG ist eine Entscheidung für itslearning getroffen worden. Eine Stellungnahme erübrigt sich insofern für uns. Die Entscheidung für itslearning bedeutet jedoch bei Weitem nicht die Abwesenheit von Problemen. Insbesondere der erhöhte Verwaltungsaufwand kann ohne Ressourcen der städtischen Schulverwaltungskräfte zurzeit kaum bewältigt werden.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße
Bertram Rohde

Stellungnahme des Pestalozzi-Förderzentrums

Wie mit der Firma Amendos besprochen, trägt das Pestalozzi-Förderzentrum die Entscheidung der Wedeler Schulen mit, da wir an einer gemeinsamen Lösung für den Schulstandort Wedel interessiert sind. Die Lehrkräfte unseres Förderzentrums sind an den Regelschulen im Unterricht eingesetzt und es ist wünschenswert, sich nur in ein System einarbeiten zu müssen.

In der Bedarfs- und Anforderungsanalyse der Firma Amendos entsteht der Eindruck, dass das FöZ an diversen Funktionen, die ein LMS bietet, keinen Bedarf hat. Das ist so nicht zutreffend. Insofern gebe ich hiermit eine Rückmeldung aus der Sicht des Förderzentrums. Die blau unterlegten Teile sind der Bedarfs- und Anforderungsanalyse der Firma Amendos entnommen.

2. Einleitung

(...)

Der Bedarf einer geeigneten Lernmanagementsystem-Lösung ist grundsätzlich bei allen Schulen und Schulformen vorhanden.

(...) Am Förderzentrum wird eine eigene Plattform nicht benötigt, da die Mitarbeiter in erster Linie an den jeweiligen Schulen arbeiten, in denen Förderunterricht benötigt wird.

Rückmeldung:

Viele Funktionen sind für das FöZ ebenfalls von Bedeutung und müssen auf anderem Weg erzielt werden. Unterrichtsfunktionen über eine eigene LMS-Plattform sind in der Tat nicht nötig, da es praktisch keine eigenen Schüler gibt, bzw. keine interne Beschulung stattfindet.

4.7 Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Es wird am Förderzentrum kein LMS für den pädagogischen Unterricht eingesetzt. Der kollegiumsinterne Austausch wird u.a. über Lehrerinstanz bei SchulCommSy durchgeführt. Itslearning wurde als Plattform angemeldet, um dieses für den Unterricht nutzen zu können. Durch die Beratung über das IQSH stellte sich heraus, dass die Nutzung eines eigenen Systems für das Förderzentrum aufgrund der Schülerzahlen und des externen Förderunterrichts doch nicht empfehlenswert ist.

Die Mitarbeiter des FOEZ sind für die Durchführung des Förderunterrichts in der Regel an den Wedeler Schulen tätig. An den jeweiligen Schulen, wo Förderunterricht benötigt und durchgeführt wird, ist vielmehr die Mitbenutzung des Lernmanagementsystems der jeweiligen Schule sinnvoll. An der GHS wurden beispielsweise Zugänge für die Lehrer vom FOEZ innerhalb der IServ-Umgebung eingerichtet.

Die Hauptanforderung ist daher ein einheitliches System der Wedeler Schulen.

Rückmeldung:

Bislang nutzen wir SchulCommSy nicht/ kaum. Ursprünglich bestand die Hoffnung, dass die benötigten Funktionen über das LMS abgedeckt werden könnten. Daher haben auch wir uns dort zunächst angemeldet. Uns wurde durch das IQSH abgeraten, weil unterrichtliche Zwecke im Vordergrund stehen und das jeweilige LMS nicht schulübergreifend ist. Unsere Lehrkräfte *müssen* also an den Regelschulen mit in das System eingebunden werden.

4.8.1 Funktionale Anforderungen

<u>Funktionale Kriterien</u> <u>Kommunikation</u> Video-/Audiokonferenzen Nachrichten- / Messenger/Chat-System E-Mailsystem <u>Organisation</u> interne Nutzung (Kollegiums interne Nutzung) interne Schülerkommunikation externe Nutzung / Elternpartizipation <u>Unterricht</u> Bereitstellung Lerninhalte / Austausch von Materialien (Dateien) Persönliche/Benutzer-Datenablage Dateienaustausch extern (Eltern) Unterrichtsergebnisse festhalten und zugänglich machen Bilden von Arbeits- bzw. Untergruppen Umfragefunktion (Abstimmungen) Kollaborative Bearbeitung (zeitgleiche Bearbeitung von Dateien)	<u>Rückmeldung:</u> • Selbstverständlich sind auch wir an der Durchführung von Videokonferenzen interessiert und führen diese durch. Genutzt wird die durch das Land zur Verfügung gestellte Option von Dataport/ Jitsi. BBB wurde für das FöZ nicht durch Grassau installiert. • Ein gesichertes Messenger-System wäre sehr interessant für uns. • Für das Bereitstellen von allgemeinen Informationen (keine sensiblen Daten), Formularen oder Unterrichtsinhalten nutzen wir derzeit das von Fa. Grassau eingerichtete Ablage-System über die Surfaces. Möglicherweise werden wir doch irgendwann auf SchulCommSy zurückgreifen. • Austausch von Materialien findet bei uns auf anderem Wege statt. • Umfragefunktionen und kollaborative Bearbeitung von Dateien würden wir im Bereich Kommunikation/ Kollegium nutzen.
---	--

Wichtig ist aus Sicht des Förderzentrums die konsequente (und auch datenschutzkonforme) Kommunikation über die Dienst-Email des Landes (schule-sh). Im ungünstigen Fall müssen sich die Lehrkräfte des FöZ täglich um dienstliche Informationen aus mehreren dienstlichen Email-Konten kümmern (schule-sh + 1-2 weitere der Einsatz-Schulen). Das ist zum Teil schon jetzt der Fall.

Birgit Feddern

Wedel, den 30.03.2022

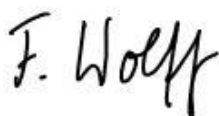
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf die „Endfassung Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme_v1.2“ und müssen verschiedene dargestellte Sachverhalte und Aspekte in der vorgelegten Version korrigieren bzw. ergänzen.

Wir haben die betreffenden Abschnitte übernommen und aus unserer Sicht fehlerhafte Textpassagen durch ~~Streichung~~ kenntlich gemacht und Informationen zur Richtigstellung mit **rot** hinzugefügt.

Grundsätzlich müssen wir festhalten, dass wir vor dem Hintergrund unserer Anmerkungen und Korrekturen der Argumentation des Berichtes nicht folgen können, dass itslearning das zu bevorzugende Lernmanagementsystem darstelle. Wie in der Ihnen vorliegenden, mit den Wedeler Grundschulen und der Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule gemeinsam verfassten Stellungnahme verdeutlicht, bietet IServ viele Vorteile gegenüber itslearning und wäre für die Einführung an allen Wedeler Schulen besonders geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Wolff
- Schulleiter -

4.5 Gebrüder-Humboldt-Schule

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

IServ ist seit 2020 im Zuge der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts produktiv bei GHS im Einsatz und wird aktuell als Cloud-basierte Variante genutzt. Ein Wechsel zu einer lokalen Bereitstellung ist gewünscht, um große Teile der IT- Infrastruktur selbstständig durch Pädagogen administrieren zu können. ~~Weiterhin ist eine Erweiterung für die Kommunikation mit Eltern geplant, denn zurzeit läuft diese vorwiegend via E-Mail über den Schulleiternbeirat.~~ **Außer Lehrkräften sind alle an Schule beteiligte Personengruppen mit unterschiedlich abgestuften Rechtezuschreibungen problemlos einbindbar.** ~~Das Videokonferenztool von IServ war in Corona-Hoch- und Stoßzeiten bei starkem Parallelbetrieb nicht performant genug.~~ **Die Schnittstelle zum Videotool BigBlueButton funktioniert einwandfrei, ist hochgradig performant und für alle Beteiligten intuitiv nutzbar.**

Funktionale Anforderungen

Die folgenden Anforderungen ergeben sich aus den gemachten Erfahrungen mit IServ:

- Aufgaben an Schüler übermitteln (~~z.B. bei Krankheit eines Schülers~~)
- Kalenderfunktion und Klausurplanung
- Datenablage
 - o Als Gruppenablagen und kursspezifisch
 - o ~~Speicherplatz erweitern~~
- Forum (allgemeine Schul-Informationen: Kiosk, Infos statt Mitteilungsbuch, **fachspezifischer Austausch**)
- ~~Interne Dienstanweisungen (für Lehrerschaft) und~~ Mitteilungen **an ausgewählte Personengruppen**
- Umfragetool (Schnellumfragen):
 - o intern Kollegium, Abstimmungen intern
 - o Für Schüler: Fächerwahlen, Profilwahlen der Stufen 11-13
 - o Evaluation von Schülern und Fortbildungen
- Kurswahlmodul für **Kurswahlen in der Sekundarstufe I und II, Arbeitsgemeinschaften**
- Buchungsmodul für Belegung von Räumen, Konferenzräume, Bibliothek, PC-Räume, Laptopwagen
- E-Mail an Schüler/innen
- ~~Elternkommunikation: Elternaccounts für Zeugniskonferenzen~~
 - o ~~Direkte Elternkommunikation über Gruppen~~
- Rückmeldungen über Aufgabenmodule, ~~d.h. auftragsspezifische Rückfragen~~
- Texte für Notizen
- Nachrichten- und Chatfunktion
- **Kollaboratives Arbeiten mit den integrierten Office-Tools**

Nicht-funktionale Anforderungen

- ~~Performanz: Videokonferenz-Funktion soll in Stoßzeiten ohne Störungen genutzt werden können~~
- Reibungslose Wartung
- Administration von IT-Infrastruktur und **Nutzern** ~~Gerätesteuerung~~
 - o Die Möglichkeit, **Geräte zu steuern und** nur bestimmte Seiten auf dem Gerät freizugeben **ist im Gegensatz zur Server-Variante in der Cloud-Version NICHT möglich**
 - o **Nutzungsrechte** situativ einschränken

- o Von der Schülerschaft privat mitgebrachte Geräte ins WLAN einzupflegen und deren Berechtigungen einzurichten **ist nur in der Server-Version möglich**

Sonstiges

~~Integration der verschiedenen (Mail)Accounts wäre wünschenswert, Kollegen hantieren mit:~~

~~o IServ~~

~~o @schule-sh.de E-Mail-Adresse (Dienst E-Mail vom Land SH)~~

~~o @"schule".wedel.de E-Mail (Bereitgestellte E-Mail von der Stadt Wedel)~~

~~o Privater E-Mail~~

- Kollegium hat sich an IServ-System gewöhnt und ist geschult.

~~- Austausch von privaten und datenschutzrechtlich sensiblen Informationen zu z.B.~~

~~Krankheit, Noteninhalten über Dienst E-Mail:~~

~~- Adressbuch aus Datenschutzgründen nicht genutzt.~~

- **Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem Schulportal eingeführten Dienstadressen (Endung ...@schule-sh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per Email damit gesichert. Für alle anderen Beteiligten ist die Nutzung von IServ datenschutzkonform.**

- IServ Wartung erfolgt reibungslos. Fehler werden sehr schnell behoben.

4.8.1

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Unterricht*

- Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte
- Kollaborative Bearbeitung (zeitgleiche Bearbeitung von Dateien)

4.8.2

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Systemarchitektur*

- Modularität
- Performanz
- Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)
- Aktivierbarkeit / Deaktivierbarkeit von Funktionen / Funktionsgruppen

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Bedienung*

- Intuitive Bedienung

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Datenschutz*

- Einhaltung Datenschutz

5.2.1 Funktionalitäten

Organisation: Dateien, Klausurplan, Kalender, Buchungen, Stundenplan, Umfragen, Pläne, Infobildschirm, Knowledge-Base, Kurswahlen, **digitales Curriculum**

o **Unterricht:** Aufgaben, Online-Medien, Texte (**kollaborativ nutzbar**), Office (**kollaborativ nutzbar**), Videokonferenzen, Gruppenansicht, Curriculum, Medienschnittstelle, Schnellumfragen, Gerätesteuerung, Rechnersperre, Klausurmodus

5.2.5 Kosten

Cloud Lösung

Eine hybride Bereitstellung verursacht mit 205.476,11 € die höchsten Gesamtkosten über 5 Jahre, weil die maximale Anzahl an Portalservern eingesetzt werden. Wegen der

Konsolidierung von IServ Instanzen bei der zentralen Bereitstellung von 4 Portalserver M auf 2 Portalserver L, sind die Gesamtkosten von 198.374,19 € über 5 Jahren geringfügig niedriger als bei der hybriden Bereitstellung. Die günstigste Lösung ist die Cloud Lösung mit 176.685,25 €. ~~Bei dieser Lösung gibt es aber dann keine Administrator-Module, da die Plattform direkt bei IServ installiert ist und es für diese Module keinen Zugang zu den schulischen Netzen gibt.~~ Diese Lösung lässt jedoch keine Gerätesteuerung zu.

5.3 Gegenüberstellung der Anforderungen und der LMS-Funktionen

Abschnitt Organisation

Externe Nutzung / Elternpartizipation

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Unterricht*

- Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte
- Kollaborative Bearbeitung Dateien; zeitgleich

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Systemarchitektur*

- Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)
- Aktivierbarkeit / Deaktivierbarkeit von Funktionsspektrum

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Bedienung*

- Intuitive Bedienung

Es fehlen Kreuze im Abschnitt *Datenschutz*

- Einhaltung Datenschutz

Tabelle „Anforderung – Vorhandene Alternative“

Externe Nutzung / Elternpartizipation:

Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt an der GHS über das Schulportal.

Fächerwahl/Kurswahl

An der GHS werden sämtliche Wahlen (Wahlpflichtkurse, Arbeitsgemeinschaften, Kurse in der Oberstufe) über das in IServ integrierte Modul getätigt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in Klassen oder Kurse erfolgt sehr einfach über Gruppenzuweisungen und die entsprechenden Rechte.

Klassen-PCs verwalten (Unterrichtseinsatz)

Die IServ Server-Lösung würde extra Programme zur Gerätesteuerung und Softwarezuweisung obsolet machen. Veyon ist sehr fehleranfällig.

Softwareverteilung für Endgeräte

Hier muss man differenzieren zwischen den von der Stadt bereitgestellten Geräten der Lehrkräfte und von der Schülerschaft genutzten Geräte. Für letztere kann man bei der Server-Version von IServ Software freischalten.

Eine der aus Sicht der Schulen wichtigen nicht-funktionalen Anforderungen ist die Möglichkeit, dass nur eine einzige Anmeldung für Zugänge zu allen Systemen (LMS, E-Mail, WLAN, usw.) notwendig ist. Diese Anforderung kann von itslearning am ehesten erfüllt werden, da hier die Anmeldung über das Schulportal läuft und dieses gleichzeitig mit der Anmeldung den Zugang

zum E-Mailsystem, LMS und zukünftig zum Videokonferenzsystem gewährt. IServ kann diese Anforderung nicht erfüllen, da es in einem vom Landesnetz getrennten Netz läuft. IServ läuft bisher auf von der Stadt Wedel bereitgestelltem Netz. Laut Aussage von IServ und Reese-IT ist eine Einbindung ins pädagogische Landesnetz technisch völlig unproblematisch. Die Installation des Servers ist beim „Kauf“ der Servervariante inklusive, ebenso die Wartung des Servers. Auf diesem Netz befinden sich auch die Endgeräte, WLAN, Drucker usw. Beide Netze dürfen gesetzlich nicht miteinander verbunden werden, sodass mindestens immer zwei Anmeldungen notwendig sind. Dies gilt für beide LMS. Beide LMS erfüllen zwar die gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz, aber itslearning hat den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung vom Land SH mit wesentlich geringem Aufwand für die Datenschutzkonformität einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Prüfung für jedes Modul auf Basis ihrer Umgebung selbst vornehmen. Da innerhalb von IServ keine personengebundenen Daten verarbeitet werden, ist auch IServ datenschutzkonform einsetzbar.

6. Zusammenfassung und Empfehlung

Empfehlung

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung gegen itslearning aufgrund der entstehenden Kosten eine formale Ausschreibung notwendig ist. Denn es gibt andere Lösungen am Markt wie zum Beispiel Univention, Linuxmuster und sbe-logodidact usw. Die Erstellung einer produktneutralen Leistungsbeschreibung und die Durchführung einer Ausschreibung werden einen zusätzlichen Aufwand und entsprechenden Kosten bedeuten. Und die gemäß Vergaberecht erforderliche produktneutrale Ausschreibung kann nicht sicherstellen, dass IServ beschafft werden kann. Itslearning hat schon im Rahmen einer Ausschreibung auf Landesebene den Zuschlag bekommen und kann aus diesem Grund ohne Ausschreibung von Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden.

Da itslearning und die vorhandene IT-Infrastruktur die wesentlichen Anforderungen der Schulen (außer die Bereitstellung von Administrationsmodulen) erfüllt und es für die Stadt Wedel kostenlos ist, wird empfohlen, itslearning als Standard LMS in allen Schulen einzuführen.

itslearning wird auch vom MBWK dringend empfohlen. Durch die Cloud-Bereitstellung gibt es keinen Bedarf an einem zusätzlichen IT-Dienstleister für Betrieb und Administration der Plattform, da beides von Dataport übernommen wird. Dies ist auch bei IServ der Fall, da die Administration über die Schule erfolgt. Sämtliche Wartungs- oder Administrationsaufgaben, die die Schule nicht lösen kann oder möchte, wird von Reese-IT bzw. dem Support von IServ abgedeckt. Dieser Service ist im Kauf enthalten. Die Plattform ist in allen Schulen

einheitlich und dies gilt dann auch für plattformbezogene Schulungen. itslearning hat zudem den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung der gesetzlichen Anforderung zum Datenschutz durch das Land SH mit wesentlich geringerem Aufwand für die Datenschutzkonformität einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Datenschutzprüfung für jedes Modul noch vornehmen lassen. Da innerhalb von IServ keine personengebundenen Daten verarbeitet werden, ist auch IServ datenschutzkonform einsetzbar.

Als Alternative kann itslearning nur in JRG, ASS, ATS, EBG und MWS eingeführt und IServ als Cloud-Lösung in GHS weiterbetrieben werden, weil es dort schon seit Mitte 2020 im Einsatz ist. Die von GHS angestrebte Einsatz der dezentralen Lösung, um das Administrationsmodul Modul zur Gerätesteuerung nutzen zu können, kann auch in Betracht gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung, dass IServ von dem aktuellen IT-Dienstleister betrieben wird und die Lehrer nur für die Gerätesteuerung (im Administrationsmodul) freigeschaltet werden. Da in diesem Kontext eine

Nutzung der vorhandenen IT-Infrastruktur, maßgeblich das WLAN, die von der Firma Grassau bereitgestellt wird, notwendig ist, ist hier eine enge Zusammenarbeit wünschenswert. In dem Zusammenhang sollte auch der in der GHS schon vorhandene Anschluss ans pädagogische Glasfasernetz aktiviert und genutzt werden.

Es wird empfohlen, itslearning und dessen Funktionen allen Schulvertretern von IQSH vorführen zu lassen, um allen einen Eindruck von Bedienung und Funktionsumfang zu verschaffen. Ziel hierbei sollte insbesondere sein, Vorbehalte gegen das System abzubauen und eine objektive Einschätzung aller Beteiligten zu ermöglichen.

Die abschließende Empfehlung ist der Einsatz eines einheitlichen Systems für die Wedeler Schulen. Diese Empfehlung deckt sich mit der Hauptanforderung von FOEZ, damit die Lehrer des FOEZ sich nicht in mehrere Systeme einarbeiten müssen. Dies spricht im Gegenteil für eine Nutzung von IServ, da die Lehrkräfte vom FOEZ, die an der GHS und an anderen Schulen in Wedel tätig sind, schon seit zwei Jahren dieses System nutzen. Zudem können die städtischen Angestellten (Schulbüro, Hausmeisterei, Ganztagskoordination) und auch Schulbegleitungen problemlos eingebunden werden.

Folgende Schulen sprechen sich gemeinsam für die Schulplattform „IServ Serverversion“ aus:

Albert-Schweitzer-Schule Wedel

Altstadtschule Wedel

Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule

Förderzentrum Wedel

Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel

Moorwegschule Wedel

Folgende Gründe sprechen nach der Meinung der Schulen für die Schulplattform IServ (Serverversion):

Die Schülerinnen und Schüler haben beim Übergang von den Grundschulen zu den Gemeinschaftsschulen keine Probleme sich in die Schulplattform der neuen Schule einzufinden, da eine einheitliche Bedieneroberfläche für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler existiert. IServ bietet den Vorteil, dass die Grundschulen für ihre Schülerinnen und Schüler die Oberfläche anpassen können. Dies ist insbesondere für die Grundschulen von Bedeutung, da die Bedienoberfläche und Nutzerfreundlichkeit hier auf Grund geringerer Vorkenntnisse bedeutsam ist.

Die Schulen können alle an Schule beteiligten Personen wie Schülerinnen und Schüler, alle Lehrkräfte, d.h. die Stammllehrkräfte sowie die Förderschullehrkräfte, alle städtischen Angestellte wie Sekretariat, Hausmeisterei, Ganztagskoordination und Schulsozialarbeit sowie die Schulbegleitungen selbstständig und zügig in das System einbinden. Es wird dazu kein externer Dienstleister (z.B. Dataport) benötigt. Insbesondere die Einbindung von Förderschullehrkräften, die an verschiedenen Schulen tätig sind, ist in IServ so möglich. Die Schülerinnen und Schüler lassen sich über eine Schnittstelle aus der Schulverwaltung importieren. Die Einbindung externer Fachkräfte, z.B. der Schulsozialarbeit, Jugendhilfe (Schultraining), etc. ist über Itslearning nicht möglich, da dies an einen Zugang zum Schulportal SH geknüpft ist. Dies stellt eine relevante Einschränkung da.

Serverversion vs. Cloudvariante:

IServ wird in zwei Varianten angeboten, wobei sich die Schulen gemeinsam für die Serverversion aussprechen. Dies aus zweierlei Gründen:

- 1.) Nur in der Serverversion sind die im pädagogischen Bereich genannten Features nutzbar, etwa die individuelle An- und Abschaltung des WLANs.
- 2.) Die Serverwartung könnte von unserem IT-Dienstleister Fa. Grassau vorgenommen werden, die auch kurzfristig verfügbar wäre.

Im schulorganisatorischen Bereich bietet IServ ebenfalls eine Reihe von Funktionen an:

Die Schülerinnen und Schüler können online Wahlen, z.B. zu den Wahlpflicht- und Ganztagskursen oder die Wahlen zu den Arbeitsgemeinschaften, vornehmen. Dies erleichtert die innerschulischen Abläufe. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Lehrkräfte Fachräume, etc. online zu buchen. IServ bietet auch die Möglichkeit die Infobildschirme der Schulen, auf die z.B. der Vertretungsplan dargestellt wird, einzubinden. Dadurch könnten die Kosten für den Dienstleister für das „Digitale Schwarze Brett (DSB)“ eingespart werden. Ebenso lassen sich ActivPanels, die z.B. in der Altstadtschule Wedel in den Klassenräumen vorhanden sind, über IServ einbinden.

Ein großer Vorteil liegt im pädagogischen Bereich:

IServ bietet viele Möglichkeiten, die Schülerinnen und Schüler kollaborativ arbeiten zu lassen. Es können z.B. gemeinsam Textprodukte erstellt werden. Außerdem können Informationen innerhalb der Lerngruppe schnell und unkompliziert per E-Mail oder Messenger ausgetauscht werden. Mit der gemeinsamen Zugriffsmöglichkeit auf Foren und Dateiablagen können dann vor allem in höheren Jahrgängen selbständig die Arbeitsergebnisse zusammengetragen, sich über Arbeitsprozesse ausgetauscht und das gesamte Vorgehen evaluiert werden. Darüber hinaus ist natürlich auch ein individualisiertes Lernen (Differenzierung) inkl. Rückmeldefunktion über das Aufgabenmodul möglich, d.h. die Aufgaben werden nur für eine Einzelperson eingestellt. Ebenfalls ist in IServ das Tool für Videokonferenzen integriert, d.h. Bestandteil des LMS. Es muss nicht extra in ein anderes Programm gewechselt werden. Das bietet eine hohe Nutzerfreundlichkeit, die gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler sehr hilfreich ist. Für die älteren Schülerinnen und Schüler bietet IServ die Möglichkeit, für das Prinzip „Bring Your Own Device“ eine individuelle Anmeldung im WLAN einzurichten und dadurch auch eine dem Unterricht angepasste Gerätesteuerung durch die Lehrkraft bis hin zur Sperrung in vorher fest definierten Bereichen. Mithilfe der Iserve-App besteht die Möglichkeit, dass die Lehrkräfte sich unter Verwendung des Messengers über den kürzesten Weg unter Berücksichtigung des Datenschutzes austauschen können.

Entgegen der Annahmen im Papier von Amendos haben sich die Schulen bereits mit der LMS itslearning beschäftigt und sehen sich durchaus in der Lage eine Einschätzung und Bewertung der Einsatzmöglichkeiten vorzunehmen. Als Randbemerkung sei erwähnt, dass die kalkulierten Kosten nicht mit den erfahrenen Kosten deckungsgleich sind und nicht nachvollziehbar.

Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme

Projekt: IT-Konzept Wedeler Schulen

Version: 2.0

Stand: 22.05.22

Michael Olaolu

Jan Stammer

amendos gmbh

Dokumenteninformation:

Projekt:	IT-Konzept Wedeler Schulen
Konzept:	Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme
Aktueller Stand:	22.05.22
Aktuelle Version:	2.0
Dateiname:	Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme_v1.1
Verfasser:	Michael Olaolu Jan Stammer
geprüft:	Jörg Bujotzek (amendos) Heike Meyer (Stadt Wedel)
Freigabe:	Jörg Bujotzek (amendos) Heike Meyer (Stadt Wedel)
Unterschrift / Datum (falls erforderlich)	

Änderungsjournal:

Version	Datum	Kap./Seite	Änderung	Bearbeiter
0.1	01.02.22	-	Erste Version	Michael Olaolu
0.2	11.01.22	alle	Kommentare eingearbeitet	Michael Olaolu
0.3	28.01.22	alle	Kommentare eingearbeitet	Michael Olaolu
1.0	01.02.22		Finale Version	Michael Olaolu
1.1	16.02.22	1,6	Kundenkommentare eingearbeitet	Michael Olaolu
1.2	17.02. 22	1	Präzisierung Kundenkommentar	Heike Meyer
1.3	17.05.22	4.5, 4.6, 4.7, 5.2.5, 5.3, 7	Stellungnahme der Schulen eingearbeitet Kostenaufteilung aktualisiert	Michael Olaolu
2.0	20.05.22		Endfassung	Michael Olaolu

Kontakt:

Name	Telefon	E-Mail
Jörg Bujotzek	+49 176 2261 2251	joerg.bujotzek@amendos.de
Michael Olaolu	+49 40 248 2760 - 0	michael.olaolu@amendos.de

IT-Konzept Wedeler Schulen

Inhaltsverzeichnis:

1.	Management Summary	6
2.	Einleitung	8
3.	Rahmenbedingungen	9
4.	Anforderungen der Schulen	10
4.1	Moorwegschule (MWS)	10
4.2	Altstadtschule (ATS)	11
4.3	Albert-Schweizer-Schule (ASS)	12
4.4	Ernst-Barlach-Schule (EBG)	13
4.5	Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS)	14
4.6	Johann Rist Gymnasium (JRG)	15
4.7	Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)	16
4.8	Zusammenfassung der Anforderungen	17
4.8.1	Funktionale Anforderungen	17
4.8.2	Nicht-funktionale Anforderungen	19
5.	Lernmanagementsysteme	20
5.1	itslearning	20
5.1.1	Funktionalitäten	20
5.1.2	Bereitstellungsmodelle	20
5.1.3	Datenschutz	21
5.1.4	Betrieb	21
5.1.5	Kosten	22
5.2	IServ	22
5.2.1	Funktionalitäten	22
5.2.2	Bereitstellungsmodelle	22
5.2.2.1	Dezentrale Bereitstellung	22
5.2.2.2	Hybride Bereitstellung	23
5.2.2.3	Zentrale Bereitstellung	25
5.2.2.4	Backup für Bereitstellungsmodelle mit dedizierten Servern	26
5.2.2.5	Cloud-Bereitstellung	27
5.2.3	Datenschutz	28
5.2.4	Betrieb	28
5.2.5	Kosten	30

5.3	Gegenüberstellung der Anforderungen und der LMS-Funktionen	33
5.4	Gegenüberstellung der Kosten	38
6.	Zusammenfassung und Empfehlung.....	39
7.	Glossar	41
8.	Tabellenverzeichnis	43
9.	Abbildungsverzeichnis	44
10.	Anhang	45

1. Management Summary

In dieser Analyse werden die im Rahmen von Interviews ermittelten Anforderungen und Bedarfe der Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen sowie Gymnasien in der Stadt Wedel an ein Lernmanagementsystem (LMS) aufgezeigt. Diese Anforderungen werden den Funktionen von zwei Lernmanagementsystemen (IServ und itslearning) gegenübergestellt.

itslearning ist ein cloubasiertes und interaktives Lernmanagementsystem und wird vom Ministerium für Bildung des Landes Schleswig-Holstein kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Johann Rist Gymnasium (JRG) plant, es im ersten Quartal 2022 auszurollen.

IServ ist ein kostenpflichtiges LMS, das den Aufbau eines Schulnetzwerks inklusive Webportal ermöglicht. IServ kann dezentral, zentral, hybrid mit Server-Hardware in den Schulen oder cloubasiert bereitgestellt werden. IServ ist cloubasiert seit Mitte 2020 in der Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS) im Einsatz.

Diese Analyse hat das Ziel, zu ermitteln, welches Lernmanagementsystem die Anforderungen der Schulen am besten erfüllt und zudem möglichst wirtschaftlich bereitgestellt werden kann. Des Weiteren soll das Lernmanagementsystem möglichst gut in die aktuelle IT-Infrastruktur der Schulen eingebunden werden können.

Die Anforderungen der Schulen wurden im Rahmen von Befragungen der jeweiligen IT-Schulvertreter ermittelt. Die IT-Schulvertreter haben Angaben zu der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen gemacht und ihre Anforderungen an ein LMS erläutert.

itslearning bietet alle wesentlichen Grundfunktionen für ein effizientes Lernmanagementsystem. Weitere von einigen Schulen geforderte, aber nicht erfüllte Funktionen sind überwiegend durch vorhandene Lösungen abgedeckt. IServ wirkt zwar „wie aus einem Guss“, da alle Funktionen vollintegriert sind und es keiner ergänzenden Lösungen bedarf, aber dadurch werden den Schulen einige Funktionen redundant, d.h. parallel in schon vorhandenen Lösungen zur Verfügung gestellt. Dies führt potenziell zu Inkompatibilitäten und erhöhtem Betriebsaufwand. Zudem verursacht die Bereitstellung deutlich höhere Kosten als itslearning. In Tabelle 1 sind die Gesamtkosten über 5 Jahre für itslearning und die verschiedene Bereitstellungsmodelle von IServ gegenübergestellt:

Plattformen	Gesamtkosten (5 Jahre)
IServ – Dezentral	205.476,11 €
IServ – Zentral	198.374,19 €
IServ – Cloud	176.685,25 €
itslearning – Cloud	7.413,70 €

Tabelle 1: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung für iServ und gegen itslearning aufgrund der hierdurch entstehenden Kosten eine formale und produktneutrale Ausschreibung notwendig ist.

Die Kosten für itslearning sind ausschließlich geschätzte Arbeitsaufwände in den Schulen für eine Ersteinrichtung. Da itslearning und die vorhandene IT-Infrastruktur die wesentlichen Anforderungen der Schulen erfüllen und die Bereitstellung für die Stadt Wedel kostenlos ist, wird empfohlen, itslearning als Standard LMS in allen Schulen einzuführen. Weiterhin wird itslearning vom Bildungsministerium dringend empfohlen.

Alternativ kann IServ als Cloud-Lösung nur in GHS weiterbetrieben werden, weil es dort schon seit Mitte 2020 im Einsatz ist, während itslearning in den restlichen Schulen eingesetzt wird. Die von GHS angestrebten Einsatz der dezentralen Lösung, um das Administrationsmodul nutzen zu können, kann auch in Betracht gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung, dass iServ von dem aktuellen IT-Dienstleister betrieben wird und die Lehrer nur für die Gerätesteuerung (im Administrationsmodul) freigeschaltet werden.

Um Vorbehalte gegen itslearning abzubauen und eine objektive Einschätzung aller Beteiligten zu ermöglichen, wird weiterhin empfohlen, itslearning und dessen Funktionen allen Schulvertretern von IQSH vorführen zu lassen.

Die abschließende Empfehlung ist die Nutzung eines einheitlichen Systems in allen Wedeler Schulen. Hierdurch können Funktionen und Anwenderwissen schulübergreifend genutzt und Betriebsaufwand für LMS-Systeme minimiert werden.

2. Einleitung

Die Stadt Wedel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verfügt über drei Grundschulen (Albert-Schweizer-Schule (ASS), Altstadtschule (ATS) und Moorwegschule (MWS)), zwei Gemeinschaftsschulen (Ernst-Barlach-Schule (EBG) und Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS)), eine Förderschule (Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)) und ein Gymnasium (Johann Rist Gymnasium (JRG))

Aktuell ist geplant, die Schulen mit einem aktuellen, anforderungsgerechten Lernmanagementsystem (LMS) auszustatten und durch eine möglichst einheitliche Ausstattung aller Schulen einen wirtschaftlichen und effizienten Betrieb sicherzustellen.

Um den Bedarf und die Anforderungen an das LMS zu ermitteln, wurden die Schulen bzw. ihre Schulvertreter in Gesprächen interviewt. Der Bedarf einer geeigneten Lernmanagementsystem-Lösung ist grundsätzlich bei allen Schulen und Schulformen vorhanden.

Grundsätzlich haben die weiterführenden Schulen tendenziell höhere Anforderungen als die Grundschulen. Letztere zeigen gegenüber den weiterführenden Schulen einen geringeren Bedarf an benötigten Funktionalitäten, da insbesondere die Medienkompetenz bei Grundschulern in den ersten Schuljahren erst aufgebaut wird. Am Förderzentrum wird eine eigene Plattform nicht benötigt, da die Mitarbeiter in erster Linie an den jeweiligen Schulen arbeiten, in denen Förderunterricht benötigt wird. Grundfunktionalitäten des LMS sind jedoch für das Förderzentrum von Bedeutung und müssen in den jeweiligen Schulen bereitgestellt werden.

Lernmanagementsysteme, die derzeit bei den Schulen im Einsatz sind, beschränken sich auf IServ und SchulCommSy. itslearning ist an einer Schule erfolgreich getestet worden und seine Implementierung ist bisher für 2022 geplant. Darüber hinaus werden bzw. wurden Applikationen wie BigBlueButton (Videokonferenz) und Padlet (virtuelle Schwarze Bretter) eingesetzt, die Teilfunktionen einer LMS-Lösung abbilden.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die Rahmenbedingungen betrachtet und dann die Anforderungen der Schulen an ein LMS dargestellt und bewertet. Danach wird aufgezeigt, inwieweit die beiden schon im Einsatz befindlichen LMS-Plattformen die Anforderungen aller Schulen erfüllen. Basierend auf den Ergebnissen wird eine Empfehlung ausgesprochen.

3. Rahmenbedingungen

Das Lernmanagementsystem soll möglichst gut in die aktuelle IT-Infrastruktur eingebunden werden, d.h. es soll über die bestehende IT-Infrastruktur nutz- und betreibbar sein. Des Weiteren sollte es keine funktionellen Überschneidungen mit schon im Einsatz befindlichen Lösungen haben, um Inkompatibilitäten und Betriebskosten für die IT-Infrastruktur so gering wie möglich zu halten.

Für die Schulen werden folgende einheitlichen Lösungen im Bereich der IT-Infrastruktur eingesetzt, die von einem externen Dienstleister vertraglich bis 31.07.2023 betrieben werden:

- E-Mail-Dienst
- Fileserver
- AD-Dienste und Benutzerauthentifizierung
- Endgeräte-Gerätemanagement
- Endgeräte-Softwareinstallation
- Infoscreen/Stundenplan-System
- Druckservices
- Helpdesk

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Präsenzunterricht seit 1. Halbjahr 2020 wurde zusätzlich die Open Source Videokonferenzsoftware BigBlueButton (BBB) für die unterrichtliche Nutzung in allen Schulen eingerichtet.

Der notwendige Breitbandanschluss und eine ausreichend starke Netzwerkinfrastruktur (LAN und WLAN), um die Datenmengen zwischen einem Lernmanagementsystem und den Endgeräten transferieren zu können, sind in allen Schulen vorhanden.

Soll ein Lernmanagementsystem im Rahmen des Präsenzunterrichts in der Schule eingesetzt werden, so benötigen die Lehrkräfte und Schüler geeignete internetfähige Endgeräte. Dies kann mit schuleigenen Geräten in klassischen Computerräumen, mit Tablet- oder Laptopwagen oder mit privaten Endgeräten (Bring Your Own Device - BYOD) umgesetzt werden.

Im Folgenden werden zwei schon im Einsatz befindliche Lernmanagementsysteme, itslearning und IServ, betrachtet. Das weitere, schon von vier Schulen eingesetzte Lernmanagementsystem SchulCommSy wird wegen seines sehr kleinen Funktionsumfangs nicht näher betrachtet. itslearning und SchulCommSy werden vom Land Schleswig-Holstein kostenlos bereitgestellt, während IServ kostenpflichtig ist.

4. Anforderungen der Schulen

Im Folgenden werden die Anforderungen, die im Rahmen von Gesprächen mit den Schulen ermittelt wurden, zusammengefasst.

Die Anforderungen wurden im Rahmen von Befragungen der jeweiligen IT-Schulvertreter erstellt. Die IT-Schulvertreter haben Angaben zu der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen gemacht und ihre Anforderungen an ein LMS erläutert. Abgefragt wurden produktneutrale funktionale Anforderungen aus Sicht der Nutzer bzw. Anwendungsfälle und konkrete Funktionen.

In den nächsten Kapiteln folgt zunächst eine kurze Zusammenfassung der aktuellen Situation bzw. Rahmenbedingungen, danach eine Zusammenfassung der Anforderungen in den einzelnen Schulen.

4.1 Moorwegschule (MWS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

An der Moorwegschule wird derzeit kein Lernmanagementsystem eingesetzt. In der Vergangenheit wurde SchulCommSy teils für pädagogische Zwecke genutzt. Dies ist aktuell wegen der beschränkten Funktionalität und Bedienung dieses Systems aktuell nicht mehr der Fall.

Der neue Schulleiter hatte in der vorherigen Schule IServ als LMS im Einsatz, entsprechend wird IServ bevorzugt.

Funktionaler Anforderungen

- Dateiablage/Dateien
 - o Gruppenbasiert / benutzergruppenbezogene Bereitstellung
 - o Rollenverteilung/ Rollen- und Rechtevergabe
 - o persönliche/geschützte Ablage
- Videokonferenz als im LMS integrierte Funktion wird präferiert gegenüber externer Lösung
- Steuerungsmöglichkeiten eines PCs im Unterrichtseinsatz
 - o Steuerung des Internetzugriffs
 - o Bildschirm einfrieren
 - o Herunterfahren
- Messenger Funktion
 - o Kommunikation zwischen Lehrern
 - o Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern
 - o Gruppenbezogene Kommunikation
- Externe Kommunikation
 - o Kommunikation mit Eltern
 - o Dateiinhalte auch mit Eltern austauschen können (Austausch aktuell nur extern per Mail)
- Kalenderfunktion

- Zurzeit kein Bedarf an Schul-übergreifender Kommunikation, da es keine Schnittstellen zu Schülern in anderen Schulen oder Kooperationen durch Kurse gibt. Perspektivisch ist diese aber sinnvoll.

Nicht-funktionale Anforderungen

- Datenschutzgesetze sind einzuhalten
- Anbindung/Bandbreite und Konnektivität „muss stimmen“
- Administration
 - o Benutzeranpassungen durch Schulpersonal
 - o Administrative Rechte für Schulpersonal für einfach und kurzfristig nötige Aufgaben, wie Hinzufügen von Schülern
- Geräteverwaltung über LMS
 - o Ausrollen von Software soll möglich sein
 - o Windows Update Server
- Schnittstellen auf Applikationsebene, zum Beispiel für:
 - o Klett
 - o Lernwerkstatt
- Flexibilität, um neue Software einzubinden

4.2 Altstadtschule (ATS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Seit Mai 2020 und aufgrund des eingeschränkten Präsenzunterrichts ist SchulCommSy für den Unterricht im Einsatz. Es wurde in Sommer 2020 um eine Lehrerinstanz erweitert, um den Austausch zwischen Lehrern zu ermöglichen. Anschließend wurde es zusätzlich zu E-Mail für die Kommunikation mit Eltern und vereinzelt mit Schülern genutzt, insbesondere für Gruppenräume, Materialübermittlung, Herunterladen von Materialien und zur Verfügung stellen von Wochenplänen für Eltern.

Für Videokonferenzen wurde BBB für die Schule bereitgestellt und eine Schulung durchgeführt. Für die Kommunikation mit und Rückmeldung von Schülern wurde die externe Applikation „Padlet“ genutzt.

Funktionale Anforderungen

Die nachfolgend spezifizierten Anforderungen leiten sich aus den gemachten Erfahrungen mit SchulCommSy ab. Grundsätzlich gilt, dass die SchulCommSy Funktionen zwar ausreichend, aber für das Kollegium und die Eltern nicht einfach beziehungsweise komfortabel bedienbar ist.

- Umfragetools für Elternschaft und Kollegen
- Die Klassen-Stufen 3 und 4 sollen von zuhause aus Zugriff auf das LMS haben
- Kommunikation mit Eltern:
 - o Terminvergabe, Kommunikation, Elternbriefe, Vertretungsplan
 - o Kommunikation vorwiegend über Elternschaft statt direkt mit den Schülern
- Kommunikation mit Schülern:

- Wie bei Padlet genutzte Funktion, um zum Beispiel Feedback an Schüler senden zu können
- Austauschplattform innerhalb des Kollegiums:
 - Protokolle, Austausch, interne Materialien
- Unterrichtsvorbereitung
- Unterrichtsdurchführung

Nicht-funktionale Anforderungen

- Benutzerfreundlichkeit: Einfache und einfach zu erlernende Bedienung
- Zentraler Zugang zu allen Systemen (momentan mehrere Zugänge führt zu Unübersichtlichkeit für Kollegium)
- Einhaltung Verordnungen und Datenschutz

Sonstiges

- Wenn möglich, soll die Integration von BBB in ein LMS realisiert werden anstatt eines neuen Tools, da die Lehrer damit zufrieden sind
- Eine Plattform innerhalb Wedel wäre wünschenswert
- Kollegium teils weniger technisch versiert, denn Medieneinsatz war sehr wenig vor Corona

4.3 Albert-Schweizer-Schule (ASS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

An der Albert-Schweitzer-Schule wird derzeit kein Lernmanagementsystem eingesetzt. Generell gibt es einen begrenzten Medieneinsatz in Klassen, da ein eigenverantwortliches Arbeiten sich erst bei Schülern entwickelt. SchulCommSy wurde bewusst nicht eingesetzt, da eine LMS-Plattform vom Land in Aussicht gestellt war.

Die Padlet App und E-Mail wurden für Schüleraustausch, Austausch von Materialien, Kommunikation mit der Elternschaft, wie beispielsweise Bereitstellung von Lern- und weiteren Plänen, genutzt. Häufig wurden die Arbeitsmaterialien für die Schüler 1x pro Woche von den Eltern vor Ort in der Schule abgeholt.

Die Anton App wurde genutzt, um den Schülern Aufgaben zur Verfügung zu stellen und aufgabenbezogene Rückmeldungen zu erhalten. Für Videokonferenzen kam BBB zum Einsatz.

Funktionale Anforderungen

- Bereitstellung Unterrichtsmaterialien und Arbeitsblätter für Schüler
- Aufgaben und Pläne/Infos für Schüler zur Verfügung stellen
- Kommunikation mit Elternschaft
- Rückmeldemöglichkeit der Schüler/Lehrer
- Austausch zwischen den Lehrer-Kollegen
- Videokonferenz

- Gruppenräume
 - Einzelchatmöglichkeit
- Nachrichtenaustausch (Muss für Schüler auch deaktivierbar sein)
- Funktionsspektrum am besten aktivierbar/deaktivierbar, u.a. für Heranführung an System

Nicht-funktionale Anforderungen

- Benutzerfreundlichkeit: Einfache und einfach zu erlernende Bedienung
- Parallele Nutzung von mehr als 30 Personen
- Kommunikation über ein Kommunikationsmedium, dass vom Zugriff durch Dritte gesichert ist
- Einhaltung Verordnungen und Datenschutz

Sonstiges

- Keine Toolpräferenz, jedoch
 - Weiterführende Schule für ASS-Schüler ist hauptsächlich EBG, daher soll sich an EBG orientiert werden
 - Wechsel für Schüler zu EBG wird einfacher mit Einsatz desselben Systems in beiden Schulen

4.4 Ernst-Barlach-Schule (EBG)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Bei EBG ist SchulCommSy seit 4 Jahren innerhalb des Lehrer-Kollegiums intern im Einsatz. Erst seit Anfang der Pandemie wird die Plattform für die Schüler-Lehrer-Kommunikation eingesetzt. Und zwar vorwiegend als Datenablage und zur Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien. Seit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird die Plattform weniger aktiv benutzt.

Die Bedienbarkeit von SchulCommSy aus Sicht der Nutzer wurde als nicht intuitiv und umständlich bezeichnet. BBB wird für Video- und Audiokonferenzen genutzt.

Weiterhin wird aktuell DasSchwarzeBrett DSB, das einen zusätzlichen Zugang über das DSB-Portal hat, genutzt.

Funktionale Anforderungen

- Datenablage und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
- Bei Schülerabwesenheit, wie z.B. Krankheit, digitaler Austausch von Unterrichtsmaterialien
- Gute Online-Bearbeitungsfunktion von Dateien
 - Kollaboration während des Unterrichtes und zeitgleiches Bearbeiten von Dateien durch mehrere Personen.
- Chatfunktion: Kommunikations-Austausch zwischen Lehrer und Schüler, um E-Mail-Umwege zu vermeiden
- Möglichkeit, Gruppenräume einfach zu erstellen

- Aufgaben-/auftragsbezogene direkte und schnelle Rückmeldefunktionalität durch Schüler
- Unterrichtsergebnisse und Tafelbilder zur Verfügung stellen
- Stundenplan bereitstellen
 - Integration von DSB in das LMS ist wünschenswert
- Fächerwahl (statt Papierformulare) und Auswertung

Nicht-funktionale Anforderungen

- Benutzerfreundlichkeit: Intuitive und leichte Bedienung für Schüler und Lehrer
- Generell: Ein System, das Schnittstellen und Zugänge zu verschiedenen Systemen bereitstellt:
 - Insb. die Anzahl der Zugänge für Schüler und Lehrer minimieren
 - Zurzeit sind durch die verschiedenen genutzten Systeme mehrere Zugänge zu handhaben

Sonstiges

- Ein einheitliches System für Grund- und weiterführende Schulen ist sinnvoll, um den Schulwechsel von Grundschule zur weiterführenden Schule zu erleichtern.
- Es gibt schulübergreifend keine Kommunikationsanforderung über LMS
- itslearning wird als zu komplex wahrgenommen
 - Präferenz geht in Richtung IServ
- Elternkommunikation über das LMS ist nicht relevant:
 - Wird über E-Mail gelöst

4.5 Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

IServ ist seit 2020 im Zuge der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts produktiv bei GHS im Einsatz und wird aktuell als Cloud-basierte Variante genutzt. Ein Wechsel zu einer lokalen Bereitstellung ist gewünscht, um große Teile der IT-Infrastruktur selbstständig durch Pädagogen administrieren zu können. Die Schnittstelle zum BigBlueButton funktioniert einwandfrei, ist hochgradig performant und für alle Beteiligten intuitiv nutzbar.

Funktionale Anforderungen

Die folgenden Anforderungen ergeben sich aus den gemachten Erfahrungen mit IServ:

- Aufgaben an Schüler übermitteln
- Kalenderfunktion und Klausurplanung
- Datenablage
 - Als Gruppenablagen und kursspezifisch
- Forum (allgemeine Schul-Informationen: Kiosk, Infos statt Mitteilungsbuch, fachspezifischer Austausch)
- Mitteilungen an ausgewählte Personengruppen
- Umfragetool (Schnellumfragen):

- intern Kollegium, Abstimmungen intern
 - Für Schüler: Fächerwahlen, Profilwahlen der Stufen 11-13
 - Evaluation von Schülern und Fortbildungen
- Kurswahlmodul für Kurswahlen in der Sekundarstufe I und II, Arbeitsgemeinschaften
- Buchungsmodul für Belegung von Räumen, Konferenzräume, Bibliothek, PC-Räume, Laptopwagen
- E-Mail an Schüler/innen
- Rückmeldungen über Aufgabenmodule, d.h. auftragsspezifische Rückfragen
- Texte für Notizen
- Nachrichten- und Chatfunktion
- Kollaboratives Arbeiten mit den integrierten Office-Tools

Nicht-funktionale Anforderungen

- Reibungslose Wartung
- Administration von IT-Infrastruktur und Nutzern
 - Die Möglichkeit, Geräte zu steuern und nur bestimmte Seiten auf dem Gerät freizugeben
 - Nutzungsrechte situativ einschränken
 - Von der Schülerschaft privat mitgebrachte Geräte ins WLAN einzupflegen und deren Berechtigungen einzurichten

Sonstiges

- Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem Schulportal eingeführten Dienstadressen (Endung ...@schule-sh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per E-Mail damit gesichert.
- IServ Wartung erfolgt reibungslos. Fehler werden sehr schnell behoben.

4.6 Johann Rist Gymnasium (JRG)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Am JRG ist die Plattform SchulCommSy seit 2016 über das Schulportal des Landes im Einsatz. Sie wurde vorwiegend für Kommunikationszwecke und zur Bereitstellung von Lehrmaterialien genutzt. Das System wird eher als starres Datenbank-ähnliches System wahrgenommen, welches nicht intuitiv handhabbar ist.

Beim Schulentwicklungstag im September 2021 gab es eine itslearning-Schnupperstunde für LehrerInnen. Es wurde anschließend ein Testlauf mit Kursen in der Schule durchgeführt. Dazu gab es eine positive Resonanz von der Schüler- und Lehrerseite.

Es ist nun angedacht, itslearning ab Februar 2022 auszurollen, sodass die Säule „Unterricht“ des aktuell eingesetzten SchulCommSy-Systems schrittweise abgelöst werden kann.

Funktionale Anforderungen

- Erleichterte Kommunikation und Rückmeldung zwischen Lehrer und Schüler
- Arbeitsaufträge stellen und Resonanz direkt und ohne E-Mail-Benutzung
- Einfaches Kommunikationsmittel, schneller/kurzer Informationsaustausch

- Nachrichtenfunktion
- Auftrag stellen und auftragsbezogene Antworten
- Strukturierte Ansicht (für Lehrer) von arbeitsbezogenen Rückmeldungen
- Klassen und Kurse im System erstellen
- Austausch von Unterrichtsmaterialien und Tafelbildern
- Videokonferenzen
- Kalenderfunktion (Aufgaben und Fristen)

Nicht-funktionale Anforderungen

- Einfache und intuitive Bedienung der Oberfläche
- Alle Lehrkräfte benutzen für die dienstliche Kommunikation die mit dem Schulportal eingeführten Dienstadressen (Endung ...@schule-landsh.de). Für die Lehrkräfte ist die datenschutzkonforme Kommunikation per E-Mail (von landsh- zu landsh-Adresse!) damit gesichert.
- Das Schulportal soll perspektivisch in die Richtung ein System/Ein Zugang für „alles“ gehen.

Sonstiges

- IServ und itslearning bedeuten mehr Pflege-/Verwaltungsaufwand für Lehrer und Schulverwaltungskräfte (zusätzliche Stunden).
- Schulverwaltung und Schulsozialarbeiter können das Schulportal und itslearning nicht nutzen, da sie bei der Stadt angestellt sind und keinen schule-sh Zugang haben. Die Kommunikation bzw. der Austausch zwischen allen Schulbeteiligten soll ermöglicht werden.

4.7 Pestalozzi Förderzentrum (FOEZ)

Aktuelle Situation und Rahmenbedingungen

Es wird am Förderzentrum kein LMS für den pädagogischen Unterricht eingesetzt. Das für den Kollegiums-internen Austausch über eine Lehrerinstanz angemeldete SchulCommSy wird kaum genutzt.

Itslearning wurde als Plattform angemeldet, um fehlende benötigte Funktionen darüber abdecken zu können. Durch die Beratung über das IQSH stellte sich heraus, dass die Nutzung eines eigenen Systems für das Förderzentrum aufgrund der Schülerzahlen und des externen Förderunterrichts doch nicht empfehlenswert ist.

Die Mitarbeiter des FOEZ sind für die Durchführung des Förderunterrichts in der Regel an den Wedeler Schulen tätig. An den jeweiligen Schulen, wo Förderunterricht benötigt und durchgeführt wird, ist vielmehr die Mitbenutzung des Lernmanagementsystems der jeweiligen Schule sinnvoll. An der GHS wurden beispielsweise Zugänge für die Lehrer vom FOEZ innerhalb der IServ-Umgebung eingerichtet.

Für Videokonferenzen wird die durch das Land zur Verfügung gestellte Option von Dataport (Jitsi) genutzt.

Funktionale Anforderungen

- Videokonferenzen
- Sicheres Messenger-System
- Datenablage
- Umfragefunktionen
- Kollaborative Bearbeitung von Dateien

Die Hauptanforderung ist ein einheitliches System der Wedeler Schulen. Weiterhin ist eine konsequente (und auch datenschutzkonforme) Kommunikation über die Dienst-E-Mail des Landes (schule-sh) sehr wichtig.

4.8 Zusammenfassung der Anforderungen

Im Folgenden sind die Anforderungen der Schulen tabellarisch zusammengefasst.

4.8.1 Funktionale Anforderungen

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ
Funktionale Kriterien							
Kommunikation							
Video-/Audiokonferenzen	X	X	X	X	X	X	X
Nachrichten- / Messenger/Chat-System	-	X	X	-	X	X	X
E-Mailsystem	-	-	-	-	X	-	-
Organisation							
interne Nutzung (Kollegiums interne Nutzung)	X	X	X	X	X	X	-
interne Schülerkommunikation	X	X	X	X	X	X	-
externe Nutzung / Elternpartizipation	X	X	X	-	X	X	-
Unterricht							
Bereitstellung Lerninhalte / Austausch von Materialien (Dateien)	X	X	X	X	X	X	-
Persönliche/Benutzer-Datenablage	X	-	-	-	X	-	X
Dateienaustausch extern (Eltern)	X	X	X	-	X	X	-

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ
Unterrichtsergebnisse festhalten und zugänglich machen	X	X	X	X	X	X	-
Bilden von Arbeits- bzw. Untergruppen	X	-	-	X	X	X	-
Umfragefunktion (Abstimmungen)	-	X	-	-	X	-	X
Aufgabenverwaltung / Hausaufgabenverwaltung	-	X	X	X	X	X	-
Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte	X	-	-	-	X	-	-
Kollaborative Bearbeitung (zeitgleiche Bearbeitung von Dateien)	-	X	X	X	X	-	X
Lernauftragsbezogene Rückmeldung an Schüler	-	-	X	X	X	X	-
Raumbuchung (Fachräume)	-	-	-	X	X	-	-
Stundenplan bereitstellen	-	-	-	X	X	-	-
Fächerwahl / Kurswahlen	-	-	-	X	X	-	-
Kalenderfunktion	-	-	-	-	X	X	-
Gerätesteuerung (Unterrichtseinsatz)	X	-	-	-	X	-	-
Administration Benutzer/Endgeräte							
Rollenverteilung/ Rollen- und Rechtevergabe	X	-	-	-	X	X	-
Rollenänderung durch Schulpersonal / Ergänzung und Änderung	X	-	-	-	X	-	-
Softwareverteilung für Endgeräte	X	-	-	-	X	-	-
Update Service für Endgeräte (WSUS)	X	-	-	-	X	-	-

Tabelle 2: Funktionale Anforderungen der Schulen

4.8.2 Nicht-funktionale Anforderungen

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ
Nicht-funktionale Kriterien							
Systemarchitektur							
Server/Hosting lokal	-	-	-	-	X	-	-
Standardisierte Anwendungsschnittstellen	X	-	-	-	-	-	-
Modularität	X	-	-	-	X	-	-
Performanz	X	-	X	-	X	-	-
Erweiterbares System (Programmierung)	X	-	-	-	X	-	-
Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)	-	X	X	X	X	-	-
Zentralisierung der Zugänge (bei mehreren Zugängen / Systemen)	-	X	-	X	-	X	-
Homogenes / einheitliches LMS in allen Schulen in Wedel	-	X	X	X	-	-	X
Aktivierbarkeit / Deaktivierbarkeit von Funktionen / Funktionsgruppen	-	-	X	-	X	-	-
Bedienung							
Intuitive Bedienung	-	X	X	X	X	X	-
Leicht erlernbare Bedienung (Grundschule)	-	X	X	X	-	-	-
Wartung/Support							
Wartung/Support der Anwendung	-	-	-	-	X	-	-
Wartung/Support der Server	-	-	-	-	X	-	-
Datenschutz							
Einhaltung Datenschutz	X	-	X	-	X	X	-

Tabelle 3: Nicht-funktionale Anforderungen der Schulen

5. Lernmanagementsysteme

Lernmanagementsysteme, die derzeit bei den Schulen produktiv im Einsatz sind, beschränken sich auf IServ und SchulCommSy. Das LMS itslearning ist am JRG erfolgreich getestet worden und soll im Februar 2022 ausgerollt werden.

Da der Funktionsumfang von SchulCommSy sehr klein und nicht vergleichbar mit itslearning oder IServ ist, werden nur itslearning und IServ in den nächsten Kapiteln weiter betrachtet.

Als zeitlichen Horizont geht man für die erfolgreiche Einführung eines LMS im Normalfall von einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren aus (Ausbildung der Multiplikatoren, Einführung für das Kollegium, Sammeln von Erfahrungen bis hin zur effektiven Zusammenarbeit mit den Schülern). Jedoch kann der Prozess in Corona-Zeiten verkürzt und an die entsprechende Schulsituation angepasst werden.

Im Folgenden werden die beiden Lernmanagementsysteme vorgestellt und danach wird gezeigt, inwieweit sie die Anforderungen der Wedeler Schulen erfüllen. Anschließend werden die Kosten der Lernmanagementsysteme gegenübergestellt.

5.1 itslearning

Das LMS itslearning stellt eine cloudbasierte und interaktive digitale Lernumgebung dar. Das Ministerium für Bildung des Landes Schleswig-Holstein stellt den schleswig-holsteinischen Schulen das „itslearning“ über das Schulportal SH kostenlos zur Verfügung. Die Beantragung erfolgt über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

5.1.1 Funktionalitäten

itslearning bietet folgende Funktionalitäten:

- Strukturierung und Planung von Lerninhalten
- Kollaboratives Arbeiten mit Office Dokumenten (Microsoft)
- Rückmeldung und Leistungsbewertung von Arbeitsaufträgen
- Fortschrittsberichte zum Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler
- Kommunikation über einen Messenger
- Schul- und landesweiter Austausch von Unterrichtsmaterialien
- Schuleigene Instanz für unterrichtliche Zwecke steht mit unbegrenztem Speicherplatz zur Verfügung

5.1.2 Bereitstellungsmodelle

itslearning bietet nur ein Bereitstellungsmodell an: Die Plattform ist als Cloud-Lösung, konkret als „Software as a Service“-Anwendung (SaaS) über das Schulportal SH erreichbar. Durch diesen Ansatz ist ein schulübergreifender, d.h. schul- und landesweiter Austausch von Unterrichtsmaterialien möglich.

Die Anmeldung bei diesem Cloud-Service erfolgt über die Schule. Dazu muss die Schule das entsprechende Meldeformular ausfüllen (<https://mbforms.schleswig-holstein.de/?view=lmstermin>) und die Schülerdaten an den Cloud-Service-Provider Dataport übermitteln. Dataport richtet die Benutzerkonten für die Schüler ein und übernimmt die Daten für die Lehrkräfte aus der Landesdatenbank, um die Benutzerkonten einzurichten. Im Laufe des weiteren Prozesses erhält die Schule von Dataport die Zugangsdaten für die Schüler und Lehrer. Die Zugangsdaten werden von der Schule verteilt. Anschließend kann man sich als eingerichteter Anwender im Schulportal (<https://schule-sh.de>) anmelden. Die Ersteinrichtung des LMS ist Aufgabe der von der Schulleitung benannten Administratoren.

Jeder Schule steht es frei, die Nutzung einzelner Module über die Schulrichtlinie selbst zu wählen und ggf. einzelne Funktionen zu deaktivieren. Das System sieht folgende Rollen vor, die jeweils über unterschiedliche Rechte verfügen: Site-Administrator/in (landesweit), Schul-Administrator/in, Lehrkraft, Schüler/in, Teilnehmer/in und Gast.

Weitere Informationen zur Einführung von itslearning sind hier <https://medienberatung.iqsh.de/lms-einfuehrung.html> aufgeführt.

5.1.3 Datenschutz

Voraussetzung für den rechtmäßigen Einsatz von itslearning ist die Zustimmung der örtlichen Personalräte der Schulen, der Lehrerkonferenz sowie der Schulkonferenz.

Die Plattform ist rechtssicher einsetzbar, da sie auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und die Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) geprüft und als richtlinienkonform bewertet wurde. Die eigene Erstellung einer aufwendigen Datenschutz- und Verfahrensdokumentation ist nicht notwendig, da entsprechende Dokumentenvorlagen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) zur Verfügung gestellt werden. Eine schriftliche Zustimmung aller Erziehungsberechtigten bzw. aller Schülerinnen und Schüler muss nicht einzeln eingefordert werden, entsprechende Schulkonferenzbeschlüsse reichen aus.

5.1.4 Betrieb

Für den Betrieb sind keine weiteren Server oder IT-Infrastruktur-Erweiterungen nötig, da die Bereitstellung in der Cloud des Landes Schleswig-Holstein und die Benutzung direkt über einen Webbrowser erfolgt.

Der Betrieb von itslearning benötigt engagierte Lehrkräfte als Administratoren, die bereit sind, in die Ersteinrichtung und den Aufbau dieser Plattform Zeit zu investieren, für die sie einen entsprechenden Ausgleich erhalten sollten. Zur Unterstützung bietet das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zusammen mit dem MBWK und itslearning verschiedene Einführungsveranstaltungen an. Aktuell gibt es vier Basisfortbildungen, eine Sprechstunde sowie einen Kurs für die schulspezifischen Einstellungen in itslearning. Eine Übersicht der Schulungsangebote ist auf <https://medienberatung.iqsh.de/lms-onlineseminare.html> zu finden.

Die Wartung, die Datensicherung und der Support werden von Dataport als Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Der Helpdesk von Dataport ist: <https://www.secure-lernnetz.de/helpdesk/>

5.1.5 Kosten

Da itslearning vom Land SH kostenlos zur Nutzung von den Schulen gestellt ist, entstehen keine Kosten für die Stadt Wedel. In den Schulen entstehen jedoch Aufwände für die Ersteinrichtung des Systems, sowie für die Schulung und Einarbeitung der Lehrer und Administratoren.

5.2 IServ

IServ ist eine kostenpflichtige LMS-Plattform, der den Aufbau eines Schulnetzwerks inklusive Webportal ermöglicht. Die Plattform besteht aus verschiedenen Modulen, die den vier großen Bereichen Kommunikation, Organisation, Unterricht und Netzwerkverwaltung zugeordnet werden können. Die Schulen können entscheiden, welche Module und Funktionen in den Modulen aktiviert oder deaktiviert werden sollen. Durch diese Wahlmöglichkeit kann iServ individuell auf die Anforderungen einer Schule abgestimmt eingerichtet werden.

5.2.1 Funktionalitäten

IServ umfasst folgende Module und Funktionalitäten:

- **Module für Lehrkräfte und Schulleitung:**
 - **Kommunikation:** E-Mail, Messenger, Adressbuch, Foren, News
 - **Organisation:** Dateien, Klausurplan, Kalender, Buchungen, Stundenplan, Umfragen, Pläne, Infobildschirm, Knowledge-Base, Kurswahlen
 - **Unterricht:** Aufgaben, Online-Medien, Texte, Office, Videokonferenzen, Gruppenansicht, Curriculum, Medienschnittstelle, Schnellumfragen, Gerätesteuerung, Rechnersperre, Klausurmodus
- **Modul für Administratoren:**
 - **Netzwerkverwaltung:** Benutzermanagement, Drucken, Softwareverteilung, Geräteverwaltung, Backup, Monitoring, Webfilter, Fernwartung, Störungsmeldung, Mobilgeräteverwaltung, Bring Your Own Device, WLAN-Steuerung

5.2.2 Bereitstellungsmodelle

IServ bietet drei Bereitstellungsmodelle, die jeweils einen dedizierten Server für die Nutzung benötigen und ein cloudbasiertes Bereitstellungsmodell an. Diese werden im Folgenden dargestellt:

5.2.2.1 Dezentrale Bereitstellung

Je Schule liegen alle Daten auf einem lokalen Schulserver (Portalserver), der vor Ort in der Schule installiert wird. Die Daten sind standortunabhängig über das Internet abrufbar.

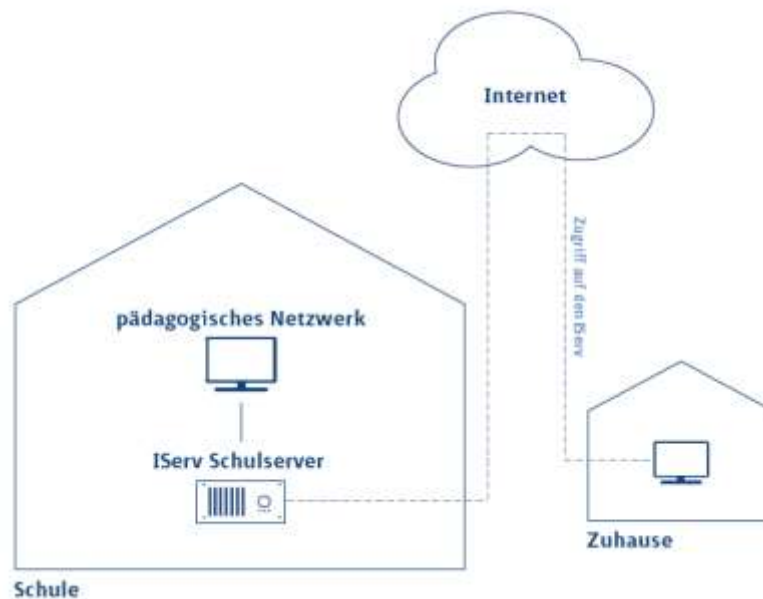


Abbildung 1: IServ - Dezentrale Bereitstellung

- **Vorteile:**

- Von überall erreichbar
- Höchste Leistung und Ausfallsicherheit bei Präsenzunterricht, da der Server unabhängig von der Internetleitung der Schule genutzt werden kann
- Sicherheit & Datenschutz, da die Daten direkt in den Schulen gespeichert sind. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitsmechanismen für die IT-Infrastruktur in den Schulen ausreichenden Schutzbedarf liefern (insbes. die Perimeter-Firewalls).
- Steuerungsmöglichkeit des PCs durch den Lehrer im Unterrichtseinsatz

- **Nachteile:**

- Da in allen Schulen ein Server installiert werden muss, sind mind. sechs dezentrale Server notwendig.
- Hoher Aufwand für die Verwaltung und Administration der sechs Server
- Keine schulübergreifende Kollaboration möglich
- Bei Homeschooling kann die Internetleitung der Schule unter Umständen ein Nadelöhr darstellen, wenn die Leitung instabil ist oder zu wenig Bandbreite hat

5.2.2.2 Hybride Bereitstellung

Bei der hybriden Bereitstellung wird zusätzlich zu den in den Schulen für iServ einzurichtenden Schulservern eine IServ Zentralinstanz beim Schulträger installiert. Die Zentralinstanz kann auf

einer virtuellen Maschine der zentralen Server-Infrastruktur im Rechenzentrum des Schulträgers installiert werden. Die Zentralinstanz ist eine übergeordnete Instanz zur zentralen Administration aller Schulserver.

Der Einsatz der zentralen Lösung ermöglicht die schulübergreifende Kollaboration, sprich gemeinsame Projektarbeit von Benutzern unterschiedlicher Schulen. Der reibungslose Betrieb der angeschlossenen Schulserver lässt sich dabei durch das zentrale Monitoring sicherstellen. Mithilfe dieser Funktion kann der Status von allen IServ-Instanzen überwacht und Fehler im System frühzeitig erkannt werden.

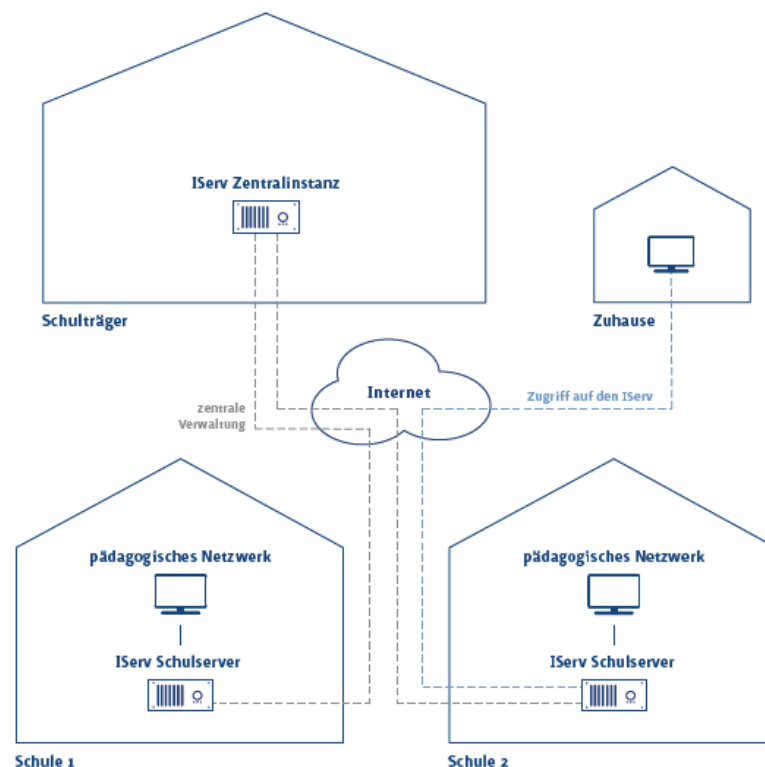


Abbildung 2: IServ - Hybride Bereitstellung

- **Vorteile:**

- Höchste Leistung und Ausfallsicherheit bei Präsenzunterricht, da der Server unabhängig von der Internetleitung der Schule genutzt werden kann
- Steuerungsmöglichkeit des PCs durch den Lehrer im Unterrichtseinsatz
- Zentrale Administration aller Schulserver
- Zentrales Benutzermanagement
- Schulübergreifende Kollaboration
- Backup ist zentral und räumlich getrennt

- **Nachteile:**

- Sechs dezentrale Server plus eine zentrale Serverinstanz erforderlich
- Beim Homeschooling kann die Internetleitung der Schule unter Umständen ein Nadelöhr darstellen, wenn die Leitung instabil ist oder zu wenig Bandbreite hat

5.2.2.3 Zentrale Bereitstellung

Bei der zentralen Bereitstellung werden die IServ Schulserver und die IServ Zentralinstanz im Rechenzentrum des Schulträgers installiert und direkt über LAN-Verbindung mit hoher Bandbreite für die Schulen erreichbar. Die IServ Schulserver können auch als virtuelle Maschinen in eine Server-Hardware zusammengefasst werden.

Die zentrale Bereitstellung profitiert auch von allen Vorteilen der hybriden Bereitstellung: Neben dem zentralen Monitoring und der schulübergreifenden Kollaboration erfolgt die Administration und das Benutzermanagement auch hier zentral.

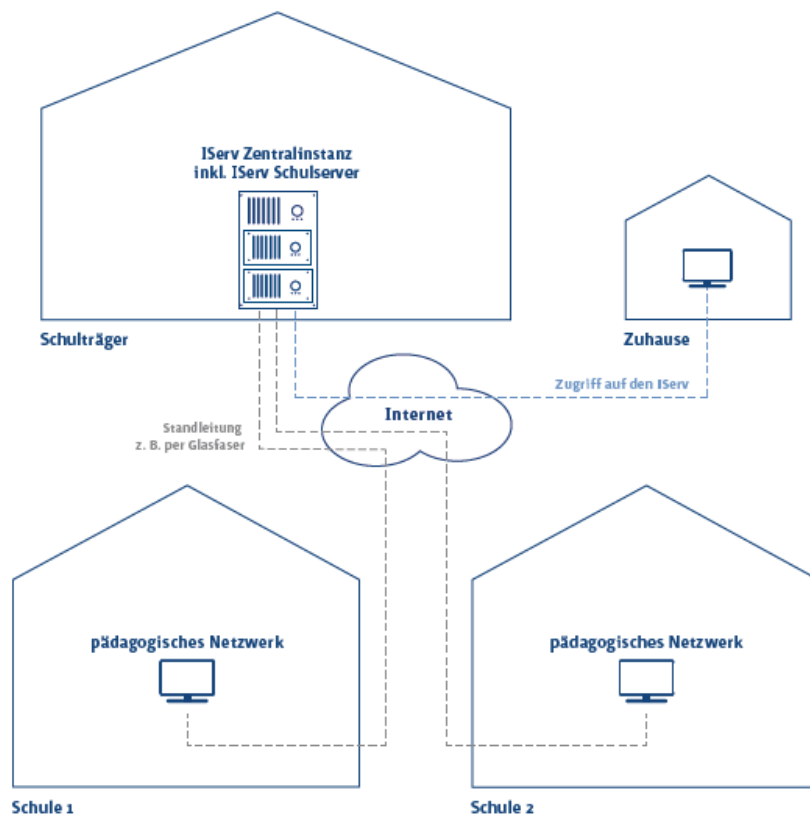


Abbildung 3: IServ - Zentrale Bereitstellung

- **Vorteile:**

- Server stehen nicht lokal in den Schulen, sondern in sicherer Rechenzentrums Umgebung
- Zentrales Monitoring

- Schulübergreifende Kollaboration
 - Zentrale Administration
 - Zentrales Benutzermanagement
 - Hardwareeinsparung möglich
- **Nachteil:**
 - Performance abhängig von der Bandbreite der Netzverbindungen zwischen den Schulen und dem Rechenzentrum, in dem IServ Zentralinstanz und Schulserver stehen.
 - Bei Homeschooling kann die Internetleitung der Schule unter Umständen ein Nadelöhr darstellen, wenn die Leitung instabil ist oder zu wenig Bandbreite hat

5.2.2.4 Backup für Bereitstellungsmodelle mit dedizierten Servern

Für eine automatische Datensicherung wird ein Backupserver eingesetzt. Unabhängig von dem Bereitstellungsmodell kann die Backup-Lösung zentral oder dezentral betrieben werden. Dabei ist eine räumliche Trennung von Schul- und Backupserver aus Datensicherheitsgründen zu empfehlen. Außerdem benötigt die zentrale Backupserver-Lösung weniger Hardware, da die Datensicherung zentral erfolgt und auf eine virtuelle Maschine in der Serverinfrastruktur, die im Rechenzentrum schon vorhanden ist, realisiert werden kann. Eine Alternative ist auch ein redundantes cloudbasiertes Backup der Daten direkt bei IServ.

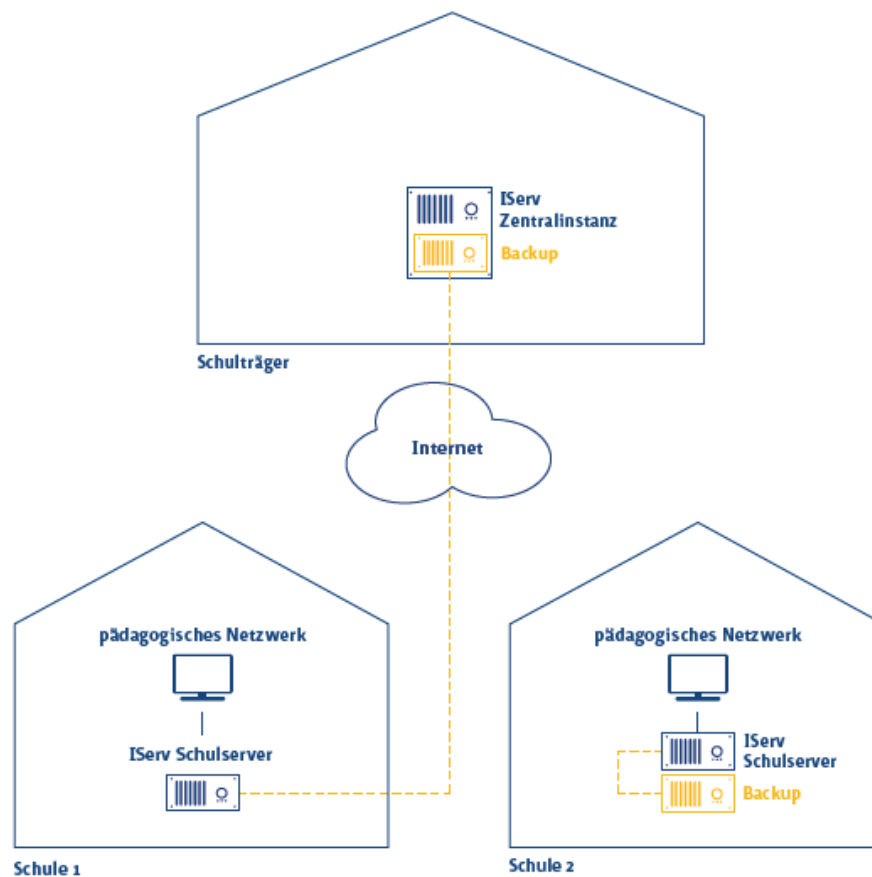


Abbildung 4: ISev - Backup

- **Vorteile bei einer zentralen Lösung:**
 - Räumliche Trennung von Portal- & Backupserver
 - Höhere Zuverlässigkeit
 - Einsparung von Hardware

5.2.2.5 Cloud-Bereitstellung

Der ISev Schulserver wird auch als Cloud-Lösung angeboten. Bei dieser gehosteten Variante sind alle Module aus den Bereichen Kommunikation, Organisation und Unterricht ebenfalls über einen Webbrowser nutzbar. Der Server steht allerdings bei ISev. Da der Server nicht direkt im lokalen Netzwerk der Schulen eingebunden ist, entfallen jedoch die meisten Funktionen aus dem Bereich der Netzwerkverwaltung. Hierzu zählen Module wie die Softwareverteilung, die Geräteverwaltung und die Druckerverwaltung. Weiterhin ist ein Backup inkludiert und mit der damit einhergehenden automatischen Sicherung von Daten auf ein unabhängiges System können einzelne oder komplette Datensätze im Notfall problemlos wiederhergestellt werden.

- **Vorteile:**

- Von überall erreichbar
- Keine Dezentralen Server
- Zentrale technische Administration
- Schulübergreifende Kollaboration
- Einheitliche Fortbildungen für und Nutzung der Cloud Lösung im Vergleich zu unterschiedlichen schulischen Einzellösungen
- Höchste Leistung und Ausfallsicherheit bei Homeschooling, da durch die performante Anbindung der IServ-Cloud an das Internet bei Zugriff auf IServ eine höhere Bandbreite pro Benutzer zur Verfügung steht.

- **Nachteile:**

- Performance und Nutzung sind abhängig von der Internetanbindung der Schulen (bei Zugriff der Benutzer im Schul-Netzwerk auf IServ).
- Netzwerkverwaltung und Gerätesteuerung nicht möglich

5.2.3 Datenschutz

Vor der Installation von IServ, muss gewährleistet werden, dass alle Beteiligten datenschutzgerecht eingebunden sind. Um dies zu erreichen, sind Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) zwischen den Beteiligten abzuschließen, da Schulträger, die installierende IT-Firma oder auch die Firma IServ selbst (bei der Bereitstellung via Cloud) die personenbezogenen Daten in der Installation verarbeiten.

Die Plattform ist rechtssicher einsetzbar. Je nach Modulauswahl müssen die Schulen IServ auf Konformität zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zum Landesdatenschutzgesetz (LD SG) und zur Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) prüfen. IServ stellt zwar Vorlagen für Datenschutz- und Verfahrensdokumentation bereit, aber sie müssen noch von den Schulen angepasst und ausgefüllt werden.

5.2.4 Betrieb

Folgende Komponenten sind für den Betrieb von IServ zu erforderlich bzw. zu implementieren:

- **IServ Schulplattform-Lizenz**

Für den Betrieb bzw. die Nutzung (Cloud) der IServ Schulplattform muss eine Lizenz erworben werden. Der jährliche Lizenzpreis setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen: der Grund- sowie der Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr für IServ bemisst sich dabei an der Schulform und der Gesamtschülerzahl der Schule. Die Anzahl der tatsächlichen Benutzerinnen und Benutzer ist jedoch unbeschränkt und somit können Benutzerkonten für Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehemalige und Eltern nach Belieben erstellt werden. In der Lizenz sind folgende Leistungen enthalten:

- Kontinuierliche Sicherheitsupdates
- Funktionsupdates der bestehenden Module
- Alle selbstentwickelten, neuen Module
- Telefonsupport und E-Mail-Support
- Fernwartung
- Eine Wunschdomain für den Server inkl. offiziellem SSL-Zertifikat
- Dynamischer-DNS-Dienst
- Mail-Relay-Service

- **IT-Infrastruktur/Server**

Die erforderliche IT-Infrastruktur umfasst:

- IServ-Portalserver
- IServ-Backupserver
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Für die lokale Bereitstellung der IServ Schulserver in den Schulen oder im Rechenzentrum muss die IServ Instanz bei dezentraler und hybrider Bereitstellung jeweils pro Schule auf einen IServ-Portalserver installiert werden. Zusätzlich ist für die Datensicherung ein IServ-Backupserver pro IServ Instanz notwendig. Der IServ-Backupserver kann entweder auf einem dedizierten Server oder auf einer virtuellen Maschine (VM) realisiert werden.

Um eine angemessene Verfügbarkeit der Plattform sicherzustellen, ist jeder Server über eine zusätzlich zu installierende unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) abzusichern. Die Dimensionierung der Serverkapazität und -Leistung wird in Abhängigkeit der Schulgröße gewählt.

Bei der Cloud-Lösung ist keine lokale Server-Hardware in den Schulen oder im Rechenzentrum des Schulträgers erforderlich, da in diesem Fall iServ direkt beim Hersteller gehostet wird.

- **Dienstleistungen**

- Einbindung von vorhandenen PCs
- Projektkoordination
- Einrichtung von Accounts
- Netzwerkkonfiguration

Um Portal- und Backupserver in den Schulen aufzustellen, in das Netzwerk einzubinden und in Betrieb zu nehmen, müssen die Installation unterstützende Dienstleistungen von IServ in Anspruch genommen werden: Ein Techniker von iServ muss u.a. vor Ort die

erste Softwareverteilung einrichten und gegebenenfalls Drucker in das IServ-Netz integrieren. Außerdem werden grundlegende Einstellungen am Server vorgenommen und erste Benutzer und Gruppen angelegt.

Im Rahmen des Betriebs der Server sind diese auch zu administrieren. Die Administration kann bei einem IT-Dienstleister beauftragt oder von einem Lehrer mit entsprechenden IT-Fachkompetenzen übernommen werden.

- **Anwender und Administratoren-Schulungen**

- Grundlagenschulung für Lehrer
- Grundlagenschulung für Administratoren

5.2.5 Kosten

Im Folgenden werden die Kosten pro Schule bei den verschiedenen Bereitstellungsmodellen aufgezeigt. Bei FOEZ entstehen nur Kosten für Schulungen, da keine Server-Instanz für FOEZ installiert wird und die Lehrer das LMS in den anderen Schulen mitnutzen werden.

Die Gesamtkosten bei einer angenommenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren sind pro Bereitstellungsmodell kalkuliert. Die Kalkulation basiert auf Preisen aus den Angeboten von Firma Reese IT-Systems & Service GmbH am 07.01.2022 (siehe Anhang 001 bis 003).

Die Kosten der Hardware unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um eine Grundschule oder weiterführende Schule handelt. Die Serverkapazität und -Leistung werden in Abhängigkeit der Schülerzahl bestimmt. Für bis zu 1200 Schülern wird IServ-Portalserver L (und Backupserver L) und für bis zu 600 Schülern wird IServ-Portalserver M (und Backupserver M) eingesetzt. Es wird angenommen, dass maximal 2 Anfahrten pro Schule notwendig sind. Weiterhin wird angenommen, dass die Lehrerschulung und Administratorschulung jeweils zwei Mal stattfinden. Die Teilnehmer der Schulungen können dann als Multiplikatoren eingesetzt werden und das restliche Kollegium schulen.

Für die zentrale Bereitstellung werden 4 IServ-Portalserver L anstatt 6 dezentrale Portalserver L und M angenommen. Denn jeweils 2 Schulen mit weniger als 600 Schülern können auf einen Portalserver L installiert werden. In diesem Fall können EBG und ATS sowie ASS und MWS jeweils auf einen Server installiert werden.

Die Kosten für eine hybride Bereitstellung ist vergleichbar mit einer dezentralen Bereitstellung, mit dem Unterschied, dass die Backupserver nicht in den Schulen aufgestellt sind, sondern im Rechenzentrum des Schulträgers. Die IServ Zentralinstanz beim Schulträger verursacht keine zusätzlichen Kosten. Dementsprechend werden die Kosten der hybriden Bereitstellung im Folgenden nicht gesondert aufgestellt.

Dezentrale Bereitstellung

	GHS	JRG	EBG	ATS	ASS	MWS	FOEZ	
Schülerzahl	753	896	562	378	395	388	-	
Einmalige Kosten (Dienstleistungen)								
Einrichtungspauschale	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	
Projektkoordination (weiterführende Schule á 350€/Grundschule á 175€)	- €	350,00 €	350,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	- €	
Einrichtung von Accounts	- €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	- €	
Anfahrtskosten á 140€	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	- €	
Einbindung der vorhandenen PCs (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Diverse Arbeiten (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Gesamt	2.220,00 €	2.735,00 €	2.735,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	- €	
Schulungen (Einmalig)								
Lehrerschulung							1.500,00 €	
Administratorenschulung							1.500,00 €	
Gesamt							3.000,00 €	
Lizenzgebühren/Jahr								
Bereitstellungsgebühr	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Lizenzgebühr für Schulserver-Software (weiterführende Schüler á 5€/ Grundschüler á 4€)	3.765,00 €	4.480,00 €	2.810,00 €	1.512,00 €	1.580,00 €	1.552,00 €	- €	
Gesamt	4.015,00 €	4.730,00 €	3.060,00 €	1.762,00 €	1.830,00 €	1.802,00 €	- €	
Serverkosten (Einmalig)								
IServ-Portalserver (L für bis zu 1200 Schülern M für bis zu 600 Schülern)	5.250,00 €	5.250,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	- €	
IServ-Backupserver (L/M)	995,00 €	995,00 €	895,00 €	895,00 €	895,00 €	895,00 €	- €	
USV 750VA	339,00 €	339,00 €	339,00 €	339,00 €	339,00 €	339,00 €	- €	
Gesamt	6.584,00 €	6.584,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	4.784,00 €	- €	
Betriebskosten/Jahr								
Administration durch Dienstleister*	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €	
								Summe (Netto)
Gesamt für 5 Jahre	37.879,00 €	38.969,00 €	28.819,00 €	22.154,00 €	22.494,00 €	22.354,00 €	- €	172.669,00 €
								Summe (Brutto):
								205.476,11 €

Tabelle 4: IServ Kosten - Dezentrale Bereitstellung

*geschätzt von amendos

Zentrale Bereitstellung

	GHS	JRG	EBG	ATS	ASS	MWS	FOEZ	
Schülerzahl	753	896	562	378	395	388	-	
Einmalige Kosten (Dienstleistungen)								
Einrichtungspauschale	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	
Projektkoordination (weiterführende Schule á 350€/Grundschule á 175€)	- €	350,00 €	350,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	- €	
Einrichtung von Accounts	- €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	- €	
Anfahrtskosten á 140€	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	- €	
Einbindung der vorhandenen PCs (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Diverse Arbeiten (nach Aufwand) (ca. 1 Tag)	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €		
Gesamt	2.220,00 €	2.735,00 €	2.735,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €	- €	
Schulungen (Einmalig)								
Lehrerschulung							1.500,00 €	
Administratorenschulung							1.500,00 €	
Gesamt							3.000,00 €	
Lizenzgebühren/Jahr								
Bereitstellungsgebühr	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Lizenzgebühr für Schulserver- Software (weiterführende Schüler á 5€/ Grundschüler á 4€)	3.765,00 €	4.480,00 €	2.810,00 €	1.512,00 €	1.580,00 €	1.552,00 €	- €	
Gesamt	4.015,00 €	4.730,00 €	3.060,00 €	1.762,00 €	1.830,00 €	1.802,00 €	- €	
Serverkosten (Einmalig)								
IServ-Portalserver (L für bis zu 1200 Schülern)	5.250,00 €	5.250,00 €		5.250,00 €		5.250,00 €	- €	
IServ-Backupserver (L)	995,00 €	995,00 €		995,00 €		995,00 €	- €	
USV 750VA	339,00 €	339,00 €		339,00 €		339,00 €	- €	
Gesamt	6.584,00 €	6.584,00 €		6.584,00 €		6.584,00 €	- €	
Betriebskosten/Jahr								
Administration durch Dienstleister*	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €	
Gesamt für 5 Jahre	37.879,00 €	38.969,00 €	30.619,00 €	17.370,00 €	24.294,00 €	17.570,00 €	- €	Summe (Netto)
							Summe (Brutto):	198.374,19 €

Tabelle 5: IServ Kosten - Zentrale Bereitstellung

*geschätzt von amendos

Cloud Lösung

	GHS	JRG	EBG	ATS	ASS	MWS	FOEZ	
Schülerzahl	753	896	562	378	395	388	-	
Einmalige Kosten (Dienstleistungen)								
Einrichtungspauschale	- €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	
Projektkoordination (weiterführende Schule á 350€/ Grundschule á 175€)	- €	350,00 €	350,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	- €	
Einrichtung von Accounts	- €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	165,00 €	- €	
Anfahrtskosten á 140€	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	280,00 €	- €	
Gesamt	280,00 €	1.295,00 €	1.295,00 €	1.120,00 €	1.120,00 €	1.120,00 €	- €	
Schulungen (Einmalig)								
Lehrerschulung							1.500,00 €	
Administratorenschulung							1.500,00 €	
Gesamt							3.000,00 €	
Lizenzgebühren/Jahr								
Bereitstellungsgebühr	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Lizenzgebühr für Schulserver- Software (weiterführende Schüler á 5€/ Grundschüler á 4€)	3.765,00 €	4.480,00 €	2.810,00 €	1.512,00 €	1.580,00 €	1.552,00 €	- €	
Gesamt	4.015,00 €	4.730,00 €	3.060,00 €	1.762,00 €	1.830,00 €	1.802,00 €	- €	
Betriebskosten/Jahr								
Hosting + Backup (bis zu 400 Schüler á 250€ bis zu 1200 Schüler á 450€)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	- €	
Mehr Speicherplatz (1TB á 950€)	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €	- €	
Gesamt	2.350,00 €	2.350,00 €	2.350,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €	
Gesamt für 5 Jahre	35.105,00 €	36.695,00 €	28.345,00 €	15.930,00 €	16.270,00 €	16.130,00 €	- €	Summe (Netto)
							Summe (Brutto):	176.685,25 €

Tabelle 6: IServ Kosten – Cloud Lösung

*geschätzt von amendos

Eine hybride Bereitstellung verursacht mit 205.476,11 € die höchsten Gesamtkosten über 5 Jahre, weil die maximale Anzahl an Portalservern eingesetzt werden. Wegen der Konsolidierung von IServ Instanzen bei der zentralen Bereitstellung von 4 Portalserver M auf 2 Portalserver L, sind die Gesamtkosten von 198.374,19 € über 5 Jahren geringfügig niedriger als bei der hybriden Bereitstellung. Die günstigste Lösung ist die Cloud Lösung mit 176.685,25 €. Bei dieser Lösung gibt es aber dann keine Administrator-Module in der Netzwerkverwaltung, da die Plattform direkt bei IServ installiert ist und es somit keinen Zugang zu den schulischen Netzen gibt.

5.3 Gegenüberstellung der Anforderungen und der LMS-Funktionen

Die folgenden Tabellen zeigen, inwieweit die beiden LMS-Plattformen die Anforderungen der Schulen erfüllen.

x = „erfüllt“

- = „nicht erfüllt“

(x) = über Einbindung eines anderen Systems erfüllt

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ	itslearning	IServ
Funktionale Kriterien									
Kommunikation									
Video-/Audiokonferenzen	X	X	X	X	X	X	-	(X)	X
Nachrichten- / Messenger/Chat-System	-	X	X	-	X	X	-	X	X
E-Mailsystem	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Organisation									
interne Nutzung (Kollegiums interne Nutzung)	X	X	X	X	X	X	-	X	X
schulübergreifender Ansatz / Kooperation mit Schulen	-	-	-	-	-	-	-	X	X
intern Schülerkommunikation	X	X	X	X	X	X	-	X	X
externe Nutzung / Elternpartizipation	X	X	X	-		X	-	-	X
Unterricht									
Bereitstellung Lerninhalte / Austausch von Materialien (Dateien)	X	X	X	X	X	X	-	X	X
Persönliche/Benutzer-Datenablage	X	-	-	-	X	-	-	X	X
Dateienaustausch extern (Eltern)	X	X	X	-	X	X	-	X	X
Unterrichtsergebnisse festhalten und zugänglich machen	X	X	X	X	X	X	-	X	X
Bilden von Arbeits- bzw. Untergruppen	X	-	-	X	X	X	-	X	X
Umfragefunktion (Abstimmungen)	-	X	-	-	X	-	-	X	X
Aufgabenverwaltung / Hausaufgabenverwaltung	-	X	X	X	X	X	-	X	X
Einbettung externer (Lehr-/Lern-) Inhalte	X	-	-	-	-	-	-	-	X
Kollaborative Bearbeitung Dateien; zeitgleich	-	X	X	X	-	-	-	X	X

Lernauftragsbezogene Rückmeldung an Schüler	-	-	X	X	X	X	-	X	X
Raumbuchung (Fachräume)	-	-	-	X	X	-	-	-	X
Stundenplan bereitstellen	-	-	-	X	X	-	-	X	X
Fächerwahl / Kurswahlen	-	-	-	X	X	-	-	-	X
Kalenderfunktion	-	-	-	-	X	X	-	X	X
Gerätesteuerung (Unterrichtseinsatz)	X	-	-	-	X	-	-	-	X
Administration Benutzer/Endgeräte									
Rollenverteilung/ Rollen- und Rechtevergabe	X	-	-	-	X	X	-	X	X
Rollenänderung durch Schulpersonal / Ergänzung und Änderung	X	-	-	-	X	-	-	-	X
Softwareverteilung für Endgeräte	X	-	-	-	X	-	-	-	X
Update Service für Endgeräte (WSUS)	X	-	-	-	X	-	-	-	X

Tabelle 7: Funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen

Kriteriums- bezeichnung	MWS	ATS	ASS	EBG	GHS	JRG	FOEZ	itslearning	IServ
Nicht-funktionale Kriterien									
Systemarchitektur									
Server/Hosting lokal	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Standardisierte Anwendungsschnittstellen (APIs)	X	-	-	-	-	-	-	-	X
Modularität	X	-	-	-	-	-	-	X	X
Performanz	X	-	X	-	-	-	-	X	X
Erweiterbares System (Programmierung)	X	-	-	-	X	-	-	X	X
Zugriff von Zuhause aus (für Schüler; außerhalb der Schule)	-	X	X	X	-	-	-	X	X
Single-Sign-in bzw. Zentralisierung der Zugänge (ggü. mehreren Zugängen)	-	X	-	X	-	X	-	-	-
Homogenes LMS in Wedel	-	X	X	X	-	-	X	-	-
Aktivierbarkeit/Deaktivierbarkeit von Funktionsspektrum	-	-	X	-	-	-	-	X	X
Bedienung									
Intuitive Bedienung	-	X	X	X	-	X	-	X	X
Leicht erlernbare Bedienung (Grundschule)	-	X	X	X	-	-	-	X	X
Wartung/Support									
Wartung/Support der Anwendung	-	-	-	-	X	-	-	X	X
Wartung/Support der Server	-	-	-	-	X	-	-	X	X
Datenschutz									
Einhaltung Datenschutz	X	-	X	-	-	X	-	X	X

Tabelle 8: Nicht-funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen

Itslearning bietet die geforderten Grundfunktionen für eine effiziente Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim Lernen. Weitere Anforderungen der Schulen werden nicht von itslearning, aber von IServ erfüllt. Diese Anforderungen sind aber in der IT-Infrastruktur für die Wedeler Schulen teilweise durch alternative Lösungen abgedeckt. In der folgenden Tabelle sind

alle Anforderungen, die iServ, aber nicht itslearning, erfüllt, erläutert und alternative Lösungen aufgezeigt:

Anforderung	Vorhandene Alternative
Video-/Audiokonferenzen	BigBlueButton wird in den Schulen schon eingesetzt. Es ist auch geplant, BBB in das Schulportal zu integrieren.
E-Mailsystem	Das Land SH bietet ein E-Mailsystem über das Schulportal an. Gemäß Dienstanweisung darf nur dieses E-Mailsystem für die dienstliche Kommunikation benutzt werden.
Externe Nutzung / Elternpartizipation	Da itslearning über das Schulportal läuft, haben nur Personen einen Zugang zum itslearning, wenn sie beim Land SH angestellt sind und die Schüler. Die Eltern können über den Account der Schüler mit den Lehrern kommunizieren. So wird das Thema in JRG gelöst.
Einbettung externer (Lehr-/Lern-)Inhalte	Gemäß Arbeitsanweisung darf die Kommunikation mit den Eltern nur über das E-Mailsystem im Schulportal erfolgen.
Raumbuchung (Fachräume)	Microsoft Outlook
Fächerwahl / Kurswahlen	Bei itslearning werden die Schüler vom Lehrer direkt zu den Kursen eingeladen
Klassen-PCs verwalten, Gerätesteuerung (Unterrichtseinsatz)	Mit der freien und quelloffenen Software Veyon lassen sich Computer in Klassen- und Schulungsräumen von Lehrern über einen zentralen Computer beaufsichtigen und steuern. Diese Software wird schon in MWS eingesetzt.
Rollenänderung durch Schulpersonal / Ergänzung und Änderung	Änderungen nur durch Dataport möglich
Softwareverteilung für Endgeräte	Die Installation von Software auf die Endgeräte ist vertraglich bis Juni 2024 in der Verantwortung des aktuellen IT-Dienstleisters
Update Service für Endgeräte (WSUS)	Die Installation von Updates auf die Endgeräte ist vertraglich bis Juni 2024 in der Verantwortung des aktuellen IT-Dienstleisters

Tabelle 9: Vorhandene Alternative der von itslearning unerfüllten Anforderungen

Eine der aus Sicht der Schulen wichtigen nicht-funktionalen Anforderungen ist die Möglichkeit, dass nur eine einzige Anmeldung für Zugänge zu allen Systemen (LMS, E-Mail, WLAN, usw.) notwendig ist. Diese Anforderung kann von itslearning am ehesten erfüllt werden, da hier die

Anmeldung über das Schulportal läuft und dieses gleichzeitig mit der Anmeldung den Zugang zum E-Mailsystem, LMS und zukünftig zum Videokonferenzsystem gewährt. IServ kann diese Anforderung nicht erfüllen, da es in einem vom Landesnetz getrennten Netz läuft. IServ läuft auf von der Stadt Wedel bereitgestellten Netz. Auf diesem Netz befinden sich auch die Endgeräte, WLAN, Drucker usw. Beide Netze dürfen gesetzlich nicht miteinander verbunden werden, sodass mindesten immer zwei Anmeldungen notwendig sind. Dies gilt für beide LMS.

Beide LMS erfüllen zwar die gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz, aber itslearning hat den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung vom Land SH mit wesentlich geringerem Aufwand datenschutzkonform einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Prüfung für jedes Modul auf Basis ihrer Umgebung selbst vornehmen.

5.4 Gegenüberstellung der Kosten

Nachfolgend sind für die beiden LMS-Plattformen die Kosten inklusiv Mehrwertsteuer über 5 Jahre gegenübergestellt. Bei iServ wird hierbei in die verschiedenen Bereitstellungsmodelle unterschieden:

	IServ			itsLearning*
Bereitstellungsmodell	Dezentral	Zentral	Cloud	Cloud
Einmalkosten	56.732,06 €	49.630,14 €	7.413,70 €	7.413,70 €
Laufende Kosten/Jahr	29.034,81 €	29.034,81 €	33.140,31 €	- €
Schulungen	3.570,00 €	3.570,00 €	3.570,00 €	- €
Gesamtkosten über 5 Jahre	205.476,11 €	198.374,19 €	176.685,25 €	7.413,70 €
*Aufwandskosten				

Tabelle 10: Gegenüberstellung der Kosten für IServ und itslearning

Für itslearning wird angenommen, dass die Aufwände, die für die Ersteinrichtung in den Schulen entstehen, den einmaligen Kosten der IServ-Cloud-Lösung gleichgesetzt werden können.

6. Zusammenfassung und Empfehlung

Bewertung der Funktionen

itslearning bietet alle notwendigen Grundfunktionen für ein effizientes Lernmanagementsystem an. Die von itslearning nicht erfüllten Anforderungen können alternativ mit in den Schulen schon vorhandenen Systemen realisiert werden. Ein Hauptvorteil von IServ ist zwar, dass alle Funktionen vollintegriert sind und alles „wie aus einem Guss“ wirkt. Aber die zusätzlich geforderten Funktionen, die nicht von itslearning in Kombination mit anderen Systemen abgedeckt sind, sind im Wesentlichen Administrationsfunktionen wie Netzwerkmanagement und Softwareverteilung an Endgeräten. Diese Administrationsmodule werden nur von GHS und MWS gefordert.

Alle Administrationsaktivitäten sind aber im Rahmen der aktuellen IT-Infrastruktur-Leistungen bis Juni 2024 vertraglich an einen IT-Dienstleister beauftragt und somit abgedeckt. Eine Anschaffung von Administrationsmodulen, um damit Endgeräte und das Netzwerk von den Schulen zu betreiben, führt somit zu einer unklaren Betriebsverantwortung: das Risiko einer inkonsistenten Konfiguration der IT-Infrastruktur und einer erhöhten Anzahl an Störungen würde steigen. Der bisherige Ansatz der Stadt Wedel, die IT-Infrastruktur einheitlich und standardisiert zu betreiben, würde aufgeweicht.

Bewertung der Kosten

Im Vergleich zu IServ entstehen bei itslearning nur sehr geringe Kosten für die Stadt Wedel, da itslearning keine weitere einzurichtende IT-Infrastruktur benötigt. Außerdem werden die itslearning-Schulungen kostenlos vom Land SH bereitgestellt. Es entstehen jedoch Aufwände für die Ersteinrichtung des Systems, sowie für die Schulung und Einarbeitung der Lehrer und Administratoren. Der Aufwand der Schulen zur Ersteinrichtung von itslearning kann als einmalige Kosten von ca. insgesamt 7.413,70 € geschätzt werden.

Die Kosten der Plattformen bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren sind bei den verschiedenen Bereitstellungsmodellen wie folgt:

Plattformen	Gesamtkosten (5 Jahre)
IServ – Dezentral	205.476,11 €
IServ – Zentral	198.374,19 €
IServ – Cloud	176.685,25 €
Itslearning – Cloud	7.413,70 €

Tabelle 11: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre

Empfehlung

Es ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung gegen itslearning aufgrund der entstehenden Kosten eine formale Ausschreibung notwendig ist. Denn es gibt andere Lösungen am Markt wie zum Beispiel Univention, Linuxmuster und sbe-logodidact usw. Die Erstellung einer produktneutralen Leistungsbeschreibung und die Durchführung einer Ausschreibung werden einen zusätzlichen Aufwand und entsprechenden Kosten bedeuten. Und die gemäß Vergaberecht erforderliche produktneutrale Ausschreibung kann nicht sicherstellen, dass IServ beschafft werden kann. Itslearning hat schon im Rahmen einer Ausschreibung auf Landesebene den Zuschlag bekommen und kann aus diesem Grund ohne Ausschreibung von Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden.

Da itslearning und die vorhandene IT-Infrastruktur die wesentlichen Anforderungen der Schulen (außer die Bereitstellung von Administrationsmodulen) erfüllt und es für die Stadt Wedel kostenlos ist, wird empfohlen, itslearning als Standard LMS in allen Schulen einzuführen. itslearning wird auch vom MBWK dringend empfohlen. Durch die Cloud-Bereitstellung gibt es keinen Bedarf an einen zusätzlichen IT-Dienstleister für Betrieb und Administration der Plattform, da beides von Dataport übernommen wird. Die Plattform ist in allen Schulen einheitlich und dies gilt dann auch für plattformbezogene Schulungen. itslearning hat zudem den Vorteil, dass es wegen der Vorprüfung der gesetzlichen Anforderung zum Datenschutz durch das Land SH mit wesentlich geringerem Aufwand datenschutzkonform einsetzbar ist. Bei IServ müssen die Schulen die Datenschutzprüfung für jedes Modul noch vornehmen lassen.

Als Alternative kann itslearning nur in JRG, ASS, ATS, EBG und MWS eingeführt und IServ als Cloud-Lösung in GHS weiterbetrieben werden, weil es dort schon seit Mitte 2020 im Einsatz ist. Die von GHS angestrebten Einsatz der dezentralen Lösung, um das Administrationsmodul nutzen zu können, kann auch in Betracht gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung, dass iServ von dem aktuellen IT-Dienstleister betrieben wird und die Lehrer nur für die Gerätesteuerung (im Administrationsmodul) freigeschaltet werden.

Es wird empfohlen, itslearning und dessen Funktionen allen Schulvertretern von IQSH vorführen zu lassen, um allen einen Eindruck von Bedienung und Funktionsumfang zu verschaffen. Ziel hierbei sollte insbesondere sein, Vorbehalte gegen das System abzubauen und eine objektive Einschätzung aller Beteiligten zu ermöglichen.

Die abschließende Empfehlung ist der Einsatz eines einheitlichen Systems für die Wedeler Schulen. Diese Empfehlung deckt sich mit der Hauptanforderung von FOEZ, damit die Lehrer des FOEZ sich nicht in mehrere Systeme einarbeiten müssen.

7. Glossar

ASS	Albert-Schweizer-Schule
ATS	Altstadtschule
BBB	BigBlueButton – Cloudbasierte Videokonferenzsoftware
DNS	Domain Name System - ein DNS-System funktioniert ähnlich wie ein Telefonbuch: Es verwaltet die Zuweisung zwischen logischen Namen und Nummern. DNS-Server übersetzen Namensanforderungen in IP-Adressen und steuern dabei, welchen Server ein Endbenutzer erreicht, wenn er in seinen Webbrowser einen Domänen-Namen eingibt.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EBG	Ernst-Barlach-Schule
FOEZ	Pestalozzi Förderzentrum
GHS	Gebrüder-Humboldt-Schule
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
JRG	Johann Rist Gymnasium
LMS	Lernmanagementsystem
LD SG	Landesdatenschutzgesetz
MBWK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
MWS	Moorwegschule
SchulDSVO	Schul-Datenschutzverordnung
Software as a Service (SaaS)	Software-as-a-Service ist ein Cloud-Service. Das SaaS-Modell basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt werden. Für die Nutzung von Online-Diensten wird ein internetfähiger Computer sowie die Internetanbindung an den externen IT-Dienstleister benötigt. Der Zugriff auf die Software wird meist über einen Webbrowser realisiert.
Standardisierte Anwendungsschnittstelle (API)	Die standardisierte Anwendungsschnittstelle ist ein Programmteil, der von einem Softwaresystem anderen Programmen zur Anbindung zur Verfügung gestellt wird.

Virtuelle Maschine (VM)	Die virtuelle Maschine (VM) ist eine Software-technische Kapselung eines Rechnersystems innerhalb eines lauffähigen Rechnersystems.
WSUS	Windows Server Update Services (WSUS) ist eine Softwarekomponente des Microsoft Windows Server ab Version 2003, die für Patches und Aktualisierungen zuständig ist.

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre.....	6
Tabelle 2: Funktionale Anforderungen der Schulen	18
Tabelle 3: Nicht-funktionale Anforderungen der Schulen	19
Tabelle 4: IServ Kosten - Dezentrale Bereitstellung.....	31
Tabelle 5: IServ Kosten - Zentrale Bereitstellung.....	32
Tabelle 6: IServ Kosten – Cloud Lösung	33
Tabelle 7: Funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen	35
Tabelle 8: Nicht-funktionale Anforderungen vs. LMS-Funktionen	36
Tabelle 9: Vorhandene Alternative der von itslearning unerfüllten Anforderungen	37
Tabelle 10: Gegenüberstellung der Kosten für IServ und itslearning	38
Tabelle 11: Gesamtkosten der Plattformen über 5 Jahre.....	39

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: IServ - Dezentrale Bereitstellung	23
Abbildung 2: IServ - Hybride Bereitstellung	24
Abbildung 3: IServ - Zentrale Bereitstellung.....	25
Abbildung 4: IServ - Backup	27

10. Anhang

Nummer	Titel
001	Angebot 2014558 IServ-Cloud inkl. jährliche Lizenzgebühren - Stadt Wedel.pdf
002	Angebot 2014559 IServ Portalserver Komplett - Stadt Wedel.pdf
003	IServ Preisübersicht Wedel.pdf

10.1 Sachstand Lernmanagementsystem (LMS)

MV/2022/042

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Herr Barop berichtet, dass Herr Ebel gebeten hat, die Position der Grundschulen noch mal vorzutragen. Er hätte gerne das System, das auch in der GHS eingeführt wird und bittet um ein Votum für IServ. Vorteile: Man kann auch SSA und SKB einbauen und es ist besser handhabbar.

Herr Fresch bittet um eine Vorlage/Gegenüberstellung zu den Kosten und welches System was kann.

Frau Neumann-Rystow verweist auf Seite 2 der Vorlage.

Herr Barop findet die Preise zu hoch. Hamburg hat sich zwar auch für IServ entschieden, aber dort sind die Preise niedriger.

Herr Waßmann sagt, dass man sich mit der Darstellung schwergetan hat. Es wurde sich am Gutachten von Amendos orientiert. Die MV ist so skizziert, dass es nur der wirtschaftliche Aspekt ist, der zu dieser Entscheidung geführt hat.

Frau Neumann-Rystow fragt, was Serverversion bedeutet.

Frau Hellmann-Kistler merkt an, dass sich in der Sitzung am 9.9.2020 alle Schulen für IServ ausgesprochen haben. Im Übrigen sind die Zahlen kein Werk von Amendos, man kann sie sich ergoogeln.

Dezentral heißt: In jeder Schule steht ein Server. Es lässt sich besser administrieren.

Zentral heißt: Die Schulen sind vernetzt.

Cloud heißt: Es gibt weniger Anwendungsmöglichkeiten.

Die FDP meint, es soll bitte mit dem System gearbeitet werden, was gut funktioniert und womit die Schulen gut arbeiten können.

Herr Springer schlägt vor, keine gesonderte BV zu erstellen, sondern heute zu vereinbaren, dass IServ beschafft werden soll.

Frau Kärger bringt ein, dass das JRG aber ItsLearning nutzt.

Herr Barop sagt, die Meinungsbildabfrage reicht.

Vorschlag:

Die Verwaltung soll IServ beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5 LMS, aktueller Sachstand

Herr Kaser weist darauf hin, dass der Beschluss, der im BKS im Rahmen einer Mitteilungsvorlage erfolgte, rechtswidrig und somit rechtlich nicht existent ist. Der Bürgermeister müsste dem widersprechen. Das wurde auch von der Vergabestelle bestätigt.

Herr Kaser teilt mit, dass der Prüfdienst auf ihn zugekommen ist. Aufgrund der Haushaltssituation ist die Leistungsfähigkeit der Stadt kritisch. Es wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Gesamtverschuldung der Verzicht auf einzelne Maßnahmen zu prüfen ist.

Es ist abzuwägen, ob man ein LMS wie IServ einführen will oder der Empfehlung des Bildungsministeriums itslearning zu nutzen folgt und damit im Sinne der Haushaltskonsolidierung handelt.

Sollte man trotzdem zu der Entscheidung für IServ kommen, ist dieses aufgrund des Investitionsvolumens auszuschreiben.

Herr Waßmann hat mit Herrn Ebel als Sprecher der Schulleitungen gesprochen. Gemeinsam sind sie zu dem Entschluss gekommen ein LMS auszuschreiben.

Herr Kaser ergänzt, der Hintergrund sei viel länger und hat eine eigene Dynamik angenommen. Es wurde nicht berücksichtigt, dass schon frühzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ausgeschrieben werden muss. Ihm wäre eine andere Wendung auch lieber gewesen. Herr Fresch stellt fest, dass also eine Ausschreibung erfolgen muss und keine Beschlüsse aufgrund einer MV getroffen werden dürfen. Das ist eine bemerkenswerte Darstellung, denn dann wurden ja schon viele rechtswidrige Beschlüsse im BKS gefasst. Aber die Vorbereitung dauert oft viel zu lang. Wir verlieren nur Zeit.

Frau Kärger sagt, dass es keinen Antragsbeschluss gibt. Das wurde unterlassen, weil es als nicht notwendig erachtet wurde. Gerade durch Corona haben sich die SuS an IServ gewöhnt. Das hat doch jetzt katastrophale Auswirkungen. An Herrn Fresch gewandt sagt sie, dass wir natürlich ausschreiben, um IServ für SuS und Lehrkräfte zu retten. Und fragt, ob die Nutzung von IServ weiterlaufen kann bis die Ausschreibung ausgewertet ist.

Frau Meyer erinnert, dass nur die GHS mit IServ arbeitet. Für das JRG wäre die Änderung zu IServ eine Katastrophe. Das JRG nutzt itslearning und möchte es auch zukünftig nutzen. Sollte bei der Ausschreibung ein drittes Verfahren zum Zuge kommen, wären mindestens zwei Schulen unzufrieden.

Herr Müller bekräftigt das. Es nutzt nur die GHS IServ und das JRG ist hochzufrieden mit itslearning. Und die Firma Grassau stellt BBB für Videokonferenzen und Distanzunterricht zur Verfügung. Das läuft stabil.

Herr Kaser kann die Enttäuschung verstehen. Er will auch nicht für das eine oder andere sprechen. Aber die Haushaltsslage und der Aspekt Finanzen sprechen nur für itslearning.

Herr Müller nutzt IServ selbst und weiß, dass jedes Modul extra kostet. Es gibt 25 Module und davon werden an der GHS drei genutzt. Und das kann itslearning auch. Alle Schulen außer der GHS nutzen BBB und haben Unterstützung durch die Firma Grassau. Das Problem ist: die Kommunikation und Videokonferenzen sind nicht stabil.

Frau Meyer weist darauf hin, dass die anfänglichen Probleme seit der Anschaffung eigener Server im April 2021 behoben sind.

Frau Meyer erinnert, dass in einer Antwort auf eine interfraktionelle Anfrage am 26.11.2020 auf die formale Vergabe hingewiesen wurde. Sie stimmt Herrn Müller zu, dass IServ ein sehr mächtiges System ist, von dem in der GHS nur ein kleiner Teil genutzt wird.

Frau Kärger ist überrascht. Die SuS schätzen IServ. Sie hat nie etwas Anderes gehört. Die Videokonferenzen sind im Gegensatz zu BBB sehr stabil. Aber ein fliegender Wechsel in einer Krisensituation ist für keinen gut. Wir wissen auch nicht, wann die nächste Corona-Welle kommt. IServ ist einfach und selbsterklärend, auch für Grundschüler*innen. Man soll ein System nicht ändern, das läuft.

Frau Neumann-Rystow dankt Frau Kärger. Sie hätte dasselbe gesagt.

Herr Fresch fragt, ob wir jetzt beschließen müssen, dass ausgeschrieben wird?

Er stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Ausschreibung eines LMS für alle Wedeler Schulen.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

Herr Waßmann erklärt, dass IServ an der GHS für die Übergangszeit der Ausschreibung weiter genutzt werden kann, weil die GHS an einen Vertrag gebunden ist. Für die Ausschreibung wird ein Dienstleister beauftragt. Eine Bedarfsanalyse liegt vor.

Frau Schilling fragt, was denn mit den anderen Schulen ist.

Herr Waßmann antwortet, dass die anderen Schulen mit den jeweiligen anderen Produkten weiterarbeiten müssen.

Frau Garling fragt, ob das Ergebnis der Ausschreibung denn IServ sein wird.

Frau Fisauli-Aalto antwortet, dass das genau ausgeschrieben werden muss, das Ergebnis aber offen ist.

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

12.10.2022

Präzisierung der Haushaltsplanung 2023 Schul-IT .7831000 Erweiterung/ Ersatz IT-Ausstattung

Die Gesamtsumme, die für die Erweiterung/ den Ersatz der IT-Ausstattung der Wedeler Schulen vom FD1-40 in der Haushaltsanmeldung 2023 erfasst wurde, war mit 803.200 € ein hoher Betrag. Dieser ergab sich aus dem von den Schulen im Laufe des Jahres gemeldeten Bedarf.

In Vorbereitung einer Rahmenvertragsausschreibung wurde in den letzten Tagen in Gesprächen mit den einzelnen Schulen der Bedarf an Standardprodukten bis zum Zeitpunkt Mitte 2024 abgefragt. Mitte 2024 endet die bisherige Laufzeit des Dienstleistungsvertrages für den Betrieb der Schul-IT mit der Firma Grassau. Der gleichzeitig abgeschlossene Rahmenvertrag endete bereits zum 30.06.2022.

Bei der Auswertung dieser Bedarfsmeldungen ergab sich ein nicht unerheblicher, **zusätzlicher** Finanzbedarf in Höhe von 393.190 €. Dieser Mehrbedarf ergibt sich in der Hauptsache durch die Ausstattung des Neubaus der GHS, die doch nicht in den Baukosten berücksichtigt wurde, dem neuen, zusätzlichen Containerbedarf am JRG und der Ausstattung dreier Schulen mit Schülerendgeräten. Die ATS und die MWS möchten jeweils einen Klassensatz Tablets einsetzen und das JRG beabsichtigt, die Jahrgänge 5 und 6 mit Laptops auszustatten.

Hinsichtlich des JRG besteht noch eine Unsicherheit. Herr Olaolu hat Herrn Rohde so verstanden, dass er die Jahrgänge mit 5 Klassensätzen ausstatten möchte. Die Jahrgänge 5 und 6 sind aber 6-zügig und bei einer Vollaussstattung würde sich der Finanzbedarf um 213.900 € erhöhen. Herr Olaolu versucht dieses zu klären.

Dieser Gesamtbedarf in Höhe von 1.196.390 € (1.410.390) steht in einem eklatanten Missverhältnis zu dem vom FD-Finzen nach einer pauschalen Kürzung in den Haushaltsplanentwurf aufgenommenen Gesamtbetrag von 403.900 €.

Es steht aber auch außer Frage, dass vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Gesamtbedarf hinterfragt werden muss und die einzelnen Positionen genau betrachtet werden müssen.

Auch vor dem Hintergrund des Stellenwertes der Bildung für die Stadt Wedel und der medialen Präsenz des Themas Schule, muss eine solche Betrachtung auf der Ebene der Verwaltungsleitung unter Einbeziehung der Gremien erfolgen.

In der Folge sind einzelne Maßnahmen und ihr Einsparpotential aufgelistet.

Einsparvolumen

- | | |
|--|-----------|
| 1. IServ: Der BKS möchte im Gegensatz zur Verwaltungsempfehlung auf Wunsch einiger Schulen ein Lernmanagementsystem wie IServ einführen und hat dies zur Entscheidung an den Rat verwiesen. Unter Berücksichtigung der „Risikovor-sorge – zusätzlicher Aufwand IServ“ würde ein Verzicht den Finanzbedarf um 160.400 € verringern. | 160.400 € |
| 2. Großer Beamer: Die GHS hatte den Wunsch geäußert, dass ein großer, leistungsstarker Beamer für Veranstaltungen beschafft wird. Mit dem Ziel, diesen Beamer allen Schulen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, wurde für diesen 60.000 € eingeworben und der Betrag auf die Schulen verteilt. | 60.000 € |

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

3. Telefonanlagen: Vor dem Hintergrund des vom FB3 angestrebten Überganges zu kommuniT als neuen IT-Dienstleisters der Wedeler Schulen in 2024, wäre eine Neubeschaffung der Telefonanlagen unwirtschaftlich, da kommuniT die Telefonie über eigene Rechner anbietet. 150.000 €
4. Switches/ Accesspoints: Es ist geplant, jedes Jahr 1/5 der aktiven Vernetzung zu erneuern. Damit soll der Vergreisung der IT-Infrastruktur entgegengewirkt werden. Dieses vor dem Hintergrund der Finanzsituation ein Jahr auszusetzen, sollte möglich sein. 29.400 €
5. Beamer/ Boxen: Es ist geplant, jedes Jahr 1/5 der Präsentationstechnik zu erneuern. Damit soll der Vergreisung der IT-Infrastruktur entgegengewirkt werden. Dieses vor dem Hintergrund der Finanzsituation ein Jahr auszusetzen, sollte möglich sein. 137.400 €
6. Schülerendgeräte Grundschulen: ATS und MWS wünschen sich je einen Klassensatz Tablets um ihre Schüler frühzeitig mit der digitalen Technik vertraut zu machen. Im Bunker unseres Dienstleisters lagert eine größere Anzahl von Convertible Tablets, die aus dem Mitteln des Bundes und des Landes für bedürftige SuS beschafft worden sind, aber nicht abgerufen wurden. Solange es Präsenzunterricht gibt, wird sich am Bedarf nichts ändern. Die Förderrichtlinien sehen eine Nutzung im Schulbetrieb ausdrücklich nicht vor. Wenn man die Richtlinien sehr weit auslegt und im Falle von Schulschließungen sie dann wieder dem Pool zuführt, könnten die Beträge eingespart werden. 41.100 €
7. Schülerendgeräte JRG: Das JRG beabsichtigt die Jahrgänge 5 und 6 mit Laptops auszustatten. Die Schule ist konzeptionell hinsichtlich der digitalen Bildung sehr gut aufgestellt und das Bestreben die SuS frühzeitig mit der Materie vertraut zu machen, ist zu unterstützen. Alternativ könnte dieses aber auch mit einem BYOD-Konzept erreicht werden, wobei in Einzel-/ Härtefällen dann auf ungenutzte Tablets aus dem Bestand der Bundes-/ Landesprogramme zurückgegriffen werden könnte. Dieses wird aber vom JRG nicht befürwortet, da unter anderem eine gleiche Ausstattung wünschenswert ist.
Aus Gründen der Chancengleichheit sollte dieses aber auch GHS und EBG ermöglicht werden. Dann würden aber bei einem BYOD-Konzept die Lagerbestände eng werden. Bei einer Neubeschaffung anlog des JRG läge der **zusätzliche Finanzbedarf für GHS und EBG bei 285.200 € (570.400)**. Beschränkt man sich auf das JRG und ein BYOD-Konzept ergäben sich Einsparungen von 213.900 € (427.800 €). 213.900 €
8. Für die Ausstattung mit Präsentationsequipment und WLAN von 4 SKB-Räumen an der MWS, die in der Folge als Klassenräume genutzt werden, der Ausstattung von 4 zusätzlichen Containern am JRG und der Ausstattung des GHS-Neubaus sind insgesamt 116.840 € eingeplant. Hier ist keine Einsparung zu empfehlen, es ist aber eine Refinanzierung in Höhe von über 90% des Betrages aus dem Digitalpakt möglich. 0 €

Heike Meyer
Tel.: 04103/707281
E-Mail: h.meyer@stadt.wedel.de

Mit Umsetzung der vorgenannten Einsparvorschläge mit einem Volumen von 792.200 € besteht für die Erweiterung/ den Ersatz der IT-Ausstattung der Wedeler Schulen ein Finanzbedarf in Höhe von 404.190 €, der damit dem Betrag nahekommt (403.900 €), der nach den pauschalen Kürzungen des Fachdienstes Finanzen in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen wurde.

Zusätzlich kann die Fördersumme aus dem Digitalpakt des Bundes den Haushalt der Stadt Wedel weiter entlasten.

Die einzelnen Kürzungen sollten aber von der Verwaltungsleitung, dem BKS und dem Rat mitgetragen werden. Nur so kann man den Schulen transparent vermitteln, das und wo Einsparungen erfolgen müssen.

1.Schul-IT

1.1 Wurden die Streichungen mit den betroffenen Schulen abgestimmt?

Die Streichungen des Fachdienstes Finanzen wurden weder mit 1-401 noch den Schulen kommuniziert.

Bei der Liste der Maßnahmen, die mit den vom Fachdienst Finanzen reduzierten Mitteln nicht zu realisieren sind, handelt es sich um eine Entscheidungshilfe für den Ausschuss. Hier kann im Einzelfall entschieden werden, für welche Maßnahme weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste ist den Schulen bekannt.

1.2 Wie werden die Schulen die Streichungen kompensieren und welche Konsequenzen hat dies für den Unterricht?

Es werden nur sehr geringe Konsequenzen für den Unterricht gesehen.

Für die Schülerendgeräte der Grundschulen wurde bereits im Papier eine Lösung angedeutet.

Einzig die fehlenden Schülerendgeräte am JRG hätten Einfluss auf den Unterricht. Hier wäre es hilfreich das gute Konzept der Schulleitung zum digitalen Unterricht zu unterstützen.

1.3 Der BKS-Ausschuß hat einen Beschluss zur Anschaffung bzw. zur Ausschreibung der Software IServ gefasst. Im Gegensatz zur "Zusatzinfo zur Haushaltssatzung 2023", war die Anschaffung nicht der Wunsch "einiger" Schulen, sondern es war der Wunsch **aller Schulen mit Ausnahme des JRG**. Wurden die Schulen zu einem Verzicht auf die Software IServ befragt und was war die Rückmeldung der Schulen dazu? Arbeiten die Schulen aktuell mit dem Alternativsystem Its-Learning und falls nicht, warum nicht? Wie ist die Langfristige Perspektive einer kostenlosen Nutzung des Alternativ-Systems Its-Learning? Was sagt die Landesregierung hierzu? Welche Möglichkeiten gibt es die Software Its-Learning durch einen eventuellen Zukauf von Modulen auf den Stand von IServ zu bringen? Welche Kosten wären damit verbunden? Falls Its-Learning nicht dauerhaft kostenfrei für die Stadt Wedel sein sollte, mit welchen Kosten hat die Stadt Wedel für die Nutzung zu rechnen?

Mit den derzeit im Entwurf des Haushalts stehenden Mitteln ist IServ, bzw. ein Konkurrenzprodukt nicht zu finanzieren.

Zur Beantwortung der vielen Fragen wird auf die vorliegende „Bedarfs- und Anforderungsanalyse für Lernmanagementsysteme“ verwiesen.

Ein weiterer Aspekt ist der von der Stadt für 2024 angedachte Übergang der Schul-IT an kommun. Ein entsprechender „Letter of Intent“ wurde im Januar dieses Jahres vom damaligen Bürgermeister unterschrieben. Sollte dieses, vorbehaltlich einer vorherigen Kosten-Nutzen-Analyse, umgesetzt werden, ist eine Einführung von IServ risikoreich, da man entscheidend auf die Mitarbeit unseres Dienstleisters angewiesen ist, der in der Folge seinen Auftrag verliert.

Heike Meyer

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-223	Datum 27.07.2023	BV/2023/088
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme B Nr. 48

"Veräußerung von entbehrlichen landwirtschaftlichen Flächen"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beauftragt die Verwaltung Verhandlungen über einen Verkauf von städtischen, landwirtschaftlich genutzten Flächen („Weiden“), denen nach umfangreicher Prüfung keine weitere strategische Bedeutung zugeschrieben werden kann, mit Interessenten aufzunehmen. Dabei sollen auch Stiftungen, Institutionen und Unternehmen, die sich der Förderung des Klimaschutzes und der Biodiversität widmen und in Wedel schon tätig sind, angesprochen werden. Sollte mit Interessenten bezüglich eines Verkaufs ein einvernehmlicher Abschluss möglich erscheinen, ist jeder Einzelfall den politischen Gremien der Stadt zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Die nachstehende Maßnahme sollte zeitnah geprüft und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.

Der Rat der Stadt Wedel hat mit Vorlage BV/2023/030-1 am 11.05.2023 diverse Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung getroffen. Zum Punkt Nr. 48 „Veräußerung entbehrlicher Weide- und Baumschulflächen“ ist die Verwaltung aufgefordert worden, den politischen Gremien eine Beschlussvorlage vorzulegen. Dies soll hiermit erfolgen.

Derzeit befinden sich ca. 86 Hektar (ha) landwirtschaftliche Flächen mit der Nutzung als „Wiesen“ im Eigentum der Stadt Wedel. Die Flächen wurden in der Vergangenheit u.a. als Reserve für Ausgleichsmaßnahmen und das „Ökokonto“ vorgehalten. Die Flächen sind überwiegend verpachtet, insbesondere um die Kosten der Verkehrssicherung und der Unterhaltung für die Stadt Wedel so gering wie möglich zu halten. Die Flächen befinden sich hauptsächlich im Autal (siehe Anlage 1 Flächen „Autal“), in der Marsch, meist südlich des Geesthanges (siehe Anlage 2 Flächen „Marsch“) und nördlich des Stadtgebietes rechts und links der Pinneberger Straße (siehe Anlage 3 Flächen „Nord“). In den Anlagen sind die betreffenden Flächen farblich hellrot gekennzeichnet.

Die Flächen werden generell lediglich extensiv genutzt und die Art und Anzahl der zur Beweidung gestatteten Tiere ist begrenzt. Einige Flächen sind auch bereits für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus gibt es teilweise weitere Nutzungseinschränkungen. Die Flächen im Autal befinden sich in einem Natura 2000 - Gebiet und sind in Teilen Bestandteil eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes, das mit dem Landesamt für Umwelt und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abgestimmt wurde. Die Unterhaltung obliegt der Stiftung Naturschutz. Im Bereich der Marsch gibt es auch z.B. eine Wiese mit geschützten Schachbrettblumen, die besonderer Pflege bedarf. Außerdem befinden sich dort mögliche Ausgleichflächen für den Wasserschierlingsfenchel der Stiftung Lebensraum Elbe. Darüber hinaus könnten einige Flächen irgendwann einmal für den geplante Rad- und Wanderweg nach Holm benötigt werden. Aufgrund seiner geographischen Lage kann eine weitere städtebauliche Entwicklung Wedels lediglich in Richtung Norden erfolgen. Den dort gelegenen städtischen Flächen könnte daher in der Zukunft eventuell eine besondere Bedeutung zukommen, die es ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

Für einzelne Flächen könnte aber ein Verkauf grundsätzlich sinnvoll erscheinen, wenn diesen auf absehbare Zeit keine strategische Bedeutung gegeben werden kann und sich eine Käuferin oder ein Käufer finden ließe. Im Falle eines positiven Beschlusses des Rates kann allerdings nicht mit kurzfristigen signifikanten Einnahmen gerechnet werden. Für den Verkauf grundsätzlich geeignete Flächen ließen sich nur über einen sehr langen Zeitraum veräußern. Da es nur eine sehr begrenzte Anzahl interessierter Käufer*innen für die „Wiesen“ gibt und die Stadt ein Interesse daran hat, für jeden Verkauf auch einen möglichst angemessenen Preis zu erzielen, werden sich kurzfristig keine großen Erlöse aus dem Verkauf generieren lassen. Als Verkaufspreis sollte mindestens der aktuelle Bodenrichtwert von derzeit ca. 1,20 Euro /qm für „Wiesen“ angesetzt werden. Über die tatsächlich zu erzielenden Verkaufserlöse und dem Zeitpunkt ihrer Realisierung lassen sich aufgrund der oben angeführten Gründe keine zuverlässigen Prognosen machen.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss sind noch keine „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit dieser Vorlage beauftragt der Rat der Stadt Wedel die Verwaltung zunächst nur Verhandlungen zum Zwecke des Verkaufs aufzunehmen. Die seinerzeit in der Tabelle der BV/2023/030-1 veranschlagten € 351.500 an jährlichen Verkaufserlöse

werden aber aufgrund des sehr kleinen Kreises von potentiellen Interessenten für zu optimistisch gehalten.

Über diese Maßnahme war im Zuge der Beratungen zur Haushaltskonsolidierungen bereits mit der BV/2021/064 am 16.08.2021, mit BV/2022/010 am 09.05.2022 und mit der MV/2022/038 am 20.06.2022 im HFA beraten worden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme könnte auf längere Sicht eine Einnahmeverbesserung, wenn auch in heute noch ungewisser Höhe, erzielt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Ein Verkauf ist natürlich nicht zwingend erforderlich. Die Stadt Wedel könnte von der Möglichkeit eines grundsätzlichen Verkaufs von städtischen Flächen im Außenbereich Abstand nehmen. Dann können dem städtischen Haushalt natürlich keine Einnahmen aus Veräußerungen zufließen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

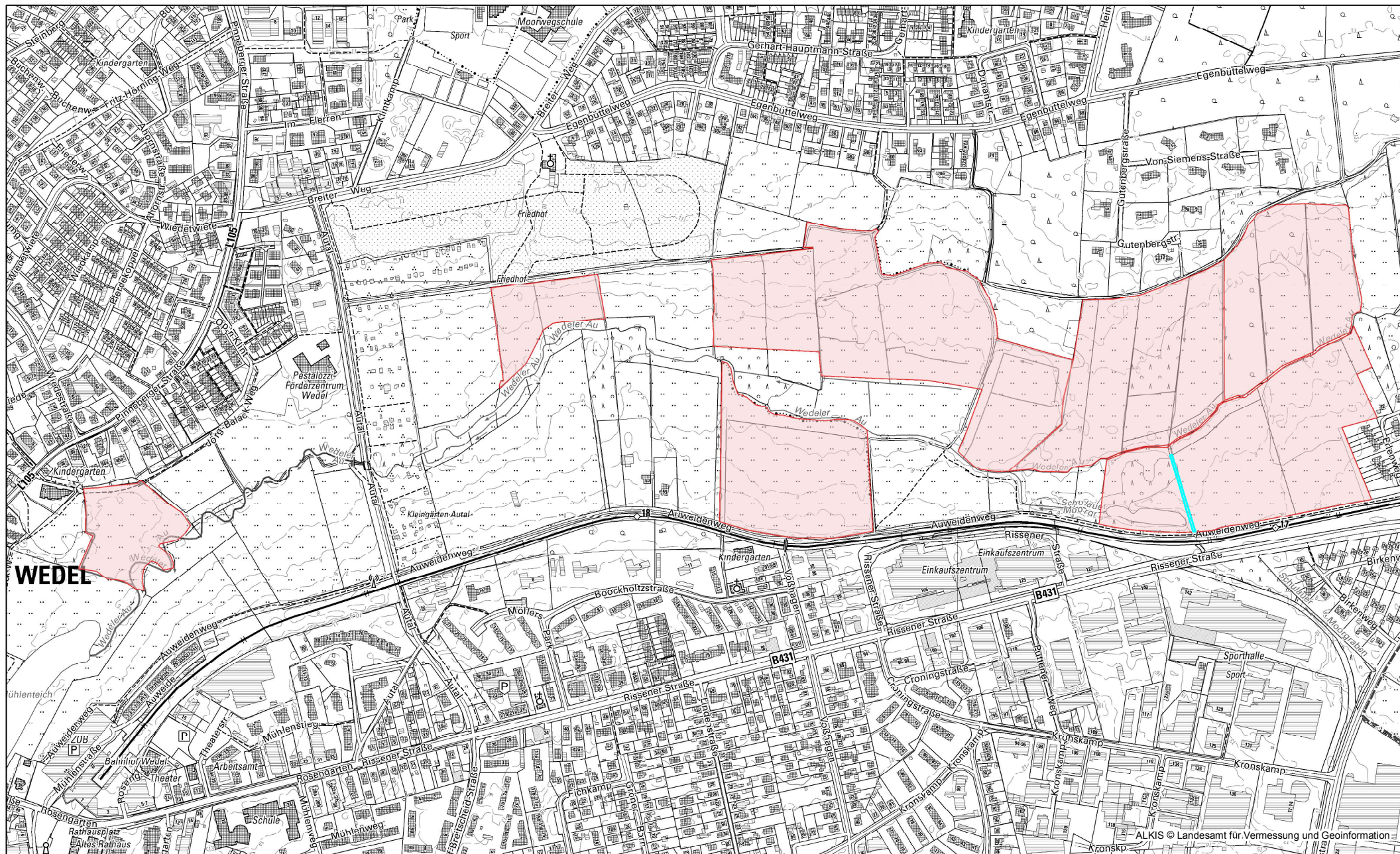
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

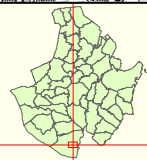
Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anlage Flächen "Autal"
- 2 Anlage Flächen "Marsch"
- 3 Anlage Flächen "Nord"



WEDEL



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5.500



Ersteller

Erstellungsdatum 20.04.2020



Stadt Wedel

Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

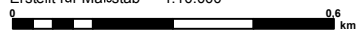


ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 „Sportplatz Sport- und Freizeitpark“ „Bismarcksee“



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:10.000



Ersteller

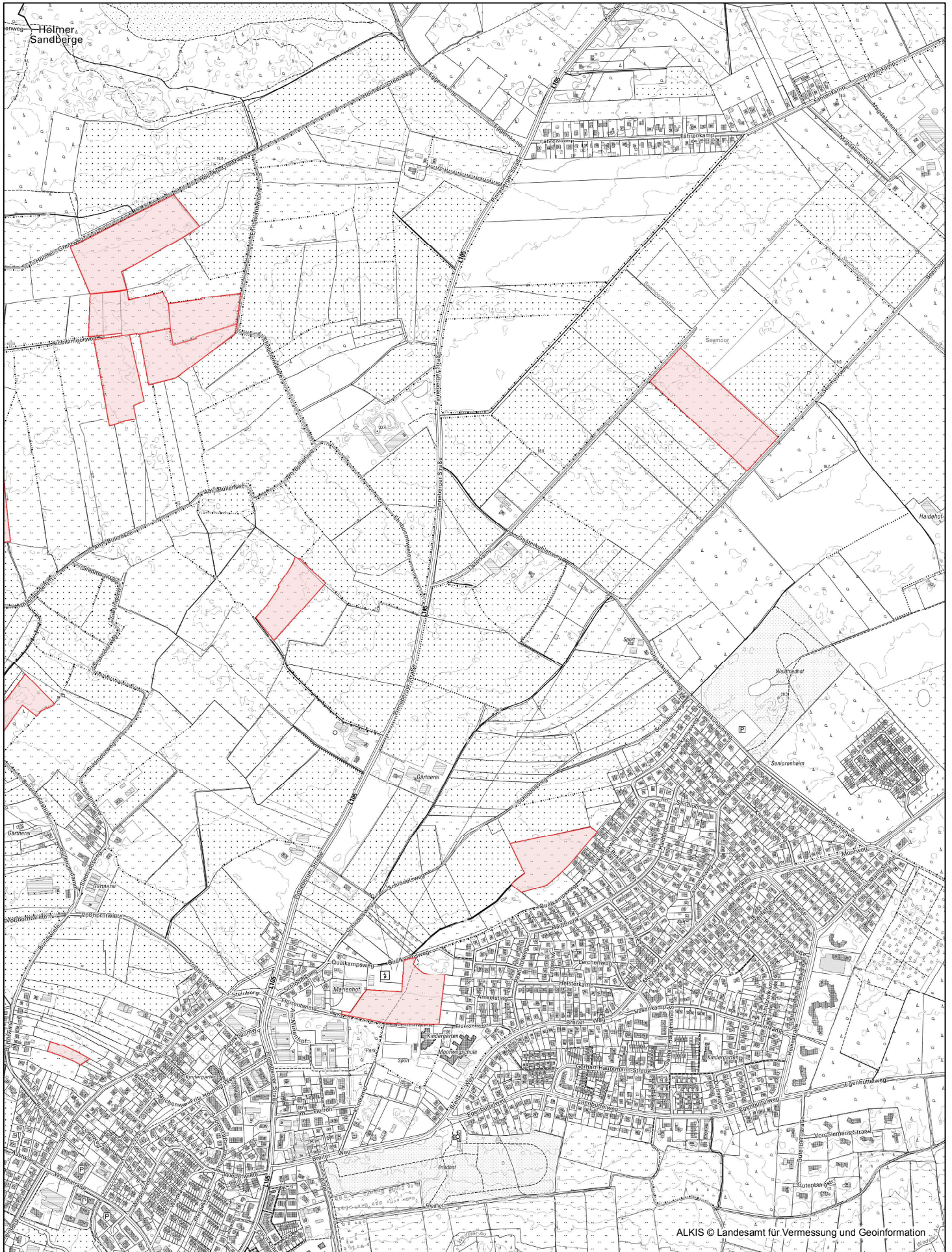
Erstellungsdatum 20.04.2020



Stadt Wedel
 Rathausplatz 3-5
 22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug

Wedel
 Stadt mit frischem Wind



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:9.000

0 0,6 km

Ersteller

Erstellungsdatum 20.04.2020



Stadt Wedel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

nicht amtlicher Kartenauszug

Wedel
Stadt mit frischem Wind

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-223	Datum 28.07.2023	BV/2023/089
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme A 1 Nr. 38

"Erhöhung der Stellplatzgebühren im Sommer um 50 %"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Gesellschafterversammlung der Badebucht Wedel GmbH zu beauftragen, einen um 50 % erhöhten Pachtzins für den von der Stadt Wedel gepachteten Wohnmobilstellplatz zu vereinbaren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.20223 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Für die nachstehende Maßnahme sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Dies soll hiermit geschehen.

Die Stadt Wedel ist Eigentümerin einer ca. 8.350 m² große Fläche am Festplatz an der Schulauer Straße („Wohnmobilstellplatz“). Mit Beschluss des Rates vom 28.05.2020 (BV/2020/012) wurde diese Fläche der Badebucht Wedel GmbH zum Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes verpachtet. Die Badebucht zahlt der Stadt Wedel einen Pachtzins von 14.000 Euro und eine Beteiligung am Umsatz von 5 %, diese entspricht in etwa € 3.500,- jährlich. Da die Fläche für 15 Jahre verpachtet wurde, kann die Stadt formal keinen direkten Einfluss auf die Höhe der verlangten Stellplatzmieten nehmen. Dies sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch dem Betreiber überlassen werden. Die Stadt ist jedoch Gesellschafterin der Badebucht Wedel GmbH und könnte als Eigentümerin eine Änderung des bestehenden Pachtvertrages erwirken. Dazu müsste der Rat die Gesellschafterversammlung der Badebucht Wedel GmbH beauftragen, den im Pachtvertrag mit der Stadt Wedel vorgesehenen Pachtzins zu ändern. Die Verwaltung hält eine 50 %ige Erhöhung des Pachtzinses von derzeit 14.000 auf 21.000 Euro für vertretbar. Darüber hinaus könnte die Umsatzbeteiligung von 5 % um 2,5 % auf dann 7,5 % erhöht werden. Die Stadtwerke rechnen für 2023 mit einer städtischen Umsatzbeteiligung von ca. € 4.000. nach der Erhöhung würden dann € 6.000 an die Stadt fließen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Badebucht Wedel GmbH hat in den Wohnmobilstellplatz nach Abschluss des Pachtvertrages mit beträchtlichen Mitteln investiert und durch bauliche Maßnahmen aufgewertet. Der Wohnmobilstellplatz hat an Attraktivität und Renommee beträchtlich gewonnen und erfreut sich großer Beliebtheit. Die in der Tabelle der Vorlage BV/2023/030-1 vorgesehene Umsatzabschöpfung wird für unangemessen gehalten. Hinzu kommt, dass ein Verlustausgleich zwischen der Badebucht Wedel GmbH und der Stadt Wedel vereinbart wurde und eine Reduzierung der Gewinne der Badebucht eine Erhöhung des Verlustausgleiches der Stadt zur Folge hätte.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss wären noch keine direkten „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit dieser Vorlage würde der Rat der Stadt zunächst nur die Gesellschafterversammlung beauftragen, eine entsprechende Erhöhung des Pachtzinses herbeizuführen. Nach dem erfolgten Gesellschafterbeschluss könnte der Pachtvertrag geändert werden und der Stadt dadurch zusätzlich ca. Euro 9.000,-- an Pachteinnahmen zufließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte auf die Aufforderung an die Gesellschafterversammlung den Pachtzins zu erhöhen verzichtet werden. Aufgrund des oben erwähnten Verlustausgleiches sind die finanziellen Auswirkungen begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen 3-223	Datum 28.07.2023	BV/2023/090
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 1 Nr. 3
"Veräußerung von Erbbaugrundstücken"**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Prüfung des Verkaufs von insgesamt zwanzig Erbbaurechtsgrundstücke im Bereich Voßhagen, Lindenstraße und Krons Kamp, die vertragsgemäß zum 31.12.2024 in den Besitz der Stadt Wedel zurückfallen. Den politischen Gremien soll in jedem Einzelfall ein Beschlussvorschlag über die weitere Verwendung der Grundstücke vorgelegt werden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Für die nachstehende Maßnahme sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.

Die Stadt Wedel ist Eigentümerin von derzeit fast 190 mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken. Hiervon befinden sich dreißig Erbbaurechte im Bereich des Voßhagens, der Lindenstraße und des Kronsamps. Von diesen Erbbaurechten enden zum 31.12.2024 zwanzig durch Zeitablauf. Diese Erbbaurechte fallen mit Ablauf des Erbbaurechtsvertrages in den Besitz der Stadt zurück. Vertragsgemäß sind dann allen Erbbauberechtigten Entschädigungen in Höhe von zwei Dritteln des Gebäudewertes zu zahlen.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Rates aus dem Jahr 2004 werden auslaufende Erbbaurechte nicht mehr verlängert. Die Erbbauberechtigten haben aber die Möglichkeit, das mit ihrem Erbbaurecht belastete städtische Grundstück zu erwerben. In der Vergangenheit ist diese Möglichkeit von in etwa einem Dutzend der betroffenen Erbbauberechtigten auch genutzt worden. Die noch verbliebenen 20 Erbbauberechtigten haben von einem Erwerb des Grundstücks aus verschiedenen Gründen Abstand genommen.

Die Situation und Interessenlage der einzelnen noch verbliebenen Erbbauberechtigten ist unterschiedlich. Es gibt Erbbauberechtigte, die ihre Erbbaurechte nicht mehr nutzen und die Entschädigung in Anspruch nehmen möchten. Es gibt aber auch Erbbauberechtigte, die aufgrund ihres hohen Alters, gesundheitlicher Gründe oder einer starken persönlichen Verbundenheit mit der Immobilie gern dort wohnen bleiben möchten. Der oben erwähnte Grundsatzbeschluss bietet auch die Möglichkeit, dass die ehemaligen Erbbauberechtigten in besonderen Härtefällen ein dortiger Verbleib durch die Anmietung des Gebäudes ermöglicht wird.

Die Verwaltung beabsichtigt in jedem Einzelfall eine mögliche Nutzung für städtische Zwecke, einen Verkauf, oder das Vorliegen eines Härtefalles zu prüfen. Im Anschluss daran soll eine Empfehlung erarbeitet und das Ergebnis den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Bekanntlich ist der Wohnungsmarkt in Wedel sehr angespannt. Sollten ehemalige Erbbaurechtsgrundstücke einem Verkauf zugeführt werden, wäre mit beträchtlichen Verkaufserlösen in Höhe eines siebenstelligen Gesamtbetrages zu rechnen. Damit könnte zudem vielen wohnungssuchenden Familien Wohneigentum ermöglicht werden. Da es sich gerade im Bereich Voßhagen teilweise um Grundstücke mit einer Größe von mehr als 1.000 m² handelt, wäre eine Teilung dieser Grundstücke und ein separater Verkauf mit der Möglichkeit einer rückwärtigen Bebauung, nach dem geltenden Bebauungsplan möglich. In diesen Fällen könnten sich die Verkaufserlöse noch erhöhen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit dem Ende der Vertragslaufzeit der Erbbaurechte in 2024 enden die Erbbaurechtsverträge vertragsgemäß. Die Verwaltung hat frühzeitig darüber informiert und viele Gespräche mit betroffenen Erbbauberechtigten geführt. Einige Erbbauberechtigte haben das mit ihrem Erbbaurecht belastete Grundstück nach langen Verhandlungen schließlich auch erworben. Von den insgesamt noch verbliebenen 20 Erbbaurechten im Bereich Voßhagen, Kronsamp und Lindenstraße, die zum 31.12.2024 auslaufen, werden gegenwärtig nur noch 10 Erbbaurechte von den Erbbauberechtigten selbst genutzt, die andere Hälfte ist aktuell vermietet.

Vertragsgemäß sind den Erbbauberechtigten mit Ablauf der Erbbaurechte 2/3 des dann geltenden Gebäudewertes zu entschädigen. Die Verwaltung rechnet aktuell grob geschätzt mit einer Entschädigungssumme von insgesamt ca. 2 Millionen Euro, die zum Ende des Jahres 2024 fällig würden. Aktuell liegen noch keine ermittelten Gebäuderestwerte vor. Aber erfahrungsgemäß und ebenfalls grob geschätzt erscheinen Verkaufspreise in der Höhe von bis zu ca. 650.000 durchschnittlich pro Immobilie realistisch. Angenommen die Stadt würde ca. 15 der an sie zurückgefallenden Erbbaurechtsgrundstücke veräußern, so stünden der oben angeführten Entschädigung Verkaufserlöse von insgesamt ca. 9,75 Millionen Euro ab 2025 gegenüber.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gemäß Grundsatzbeschluss des Rates aus dem Jahr 2004 ist die Verlängerung von Erbbaurechten ausgeschlossen. Der § 27 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes sieht die grundsätzliche einseitige Möglichkeit einer Verlängerung von Erbbaurechten durch die Erbbaurechtsgeberin vor. Danach könnte auch die Stadt Wedel den Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes verlängern. Lehnt der Erbbauberechtigte diese Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Eine gleichzeitige Erhöhung des Erbbauzinses in Verbindung mit der Verlängerung gemäß § 27 Abs. 3 ErbbauRG ist rechtlich allerdings nicht möglich. Da es sich bei Verträgen, die Ende 2024 enden, hauptsächlich um sehr alte Verträge handelt, betragen die jährlichen Erbbauzinsen zum Teil weniger als 500,- EUR jährlich und sind damit nicht marktgerecht. Sollte die Stadt die Erbbaurechte gemäß § 27 Erbbaurechtsgesetz verlängern wollen, so würden der Stadt Wedel für die auf Jahrzehnte verlängerte Laufzeit weiterhin nur Erbbauzinsen in der aktuell nicht wirtschaftlichen Höhe zufließen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Verlängerung der Erbbaurechtsverträge deshalb nicht empfohlen.

Für den Fall, dass dennoch eine Verlängerung der Erbbaurechte erfolgen soll, wäre ein neuer Beschluss des Rates erforderlich. In diesem Fall würden dann ab 2025 dem städtischen Haushalt natürlich keine der oben angeführten Verkaufserlöse zufließen.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss sind direkt noch keine „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit dieser Vorlage beauftragt der Rat der Stadt Wedel die Verwaltung zunächst nur den Verkauf der betroffenen Erbbaurechtsgrundstücke in jedem Einzelfall zu prüfen, gegebenenfalls vorzubereiten und zur Beratung zu vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

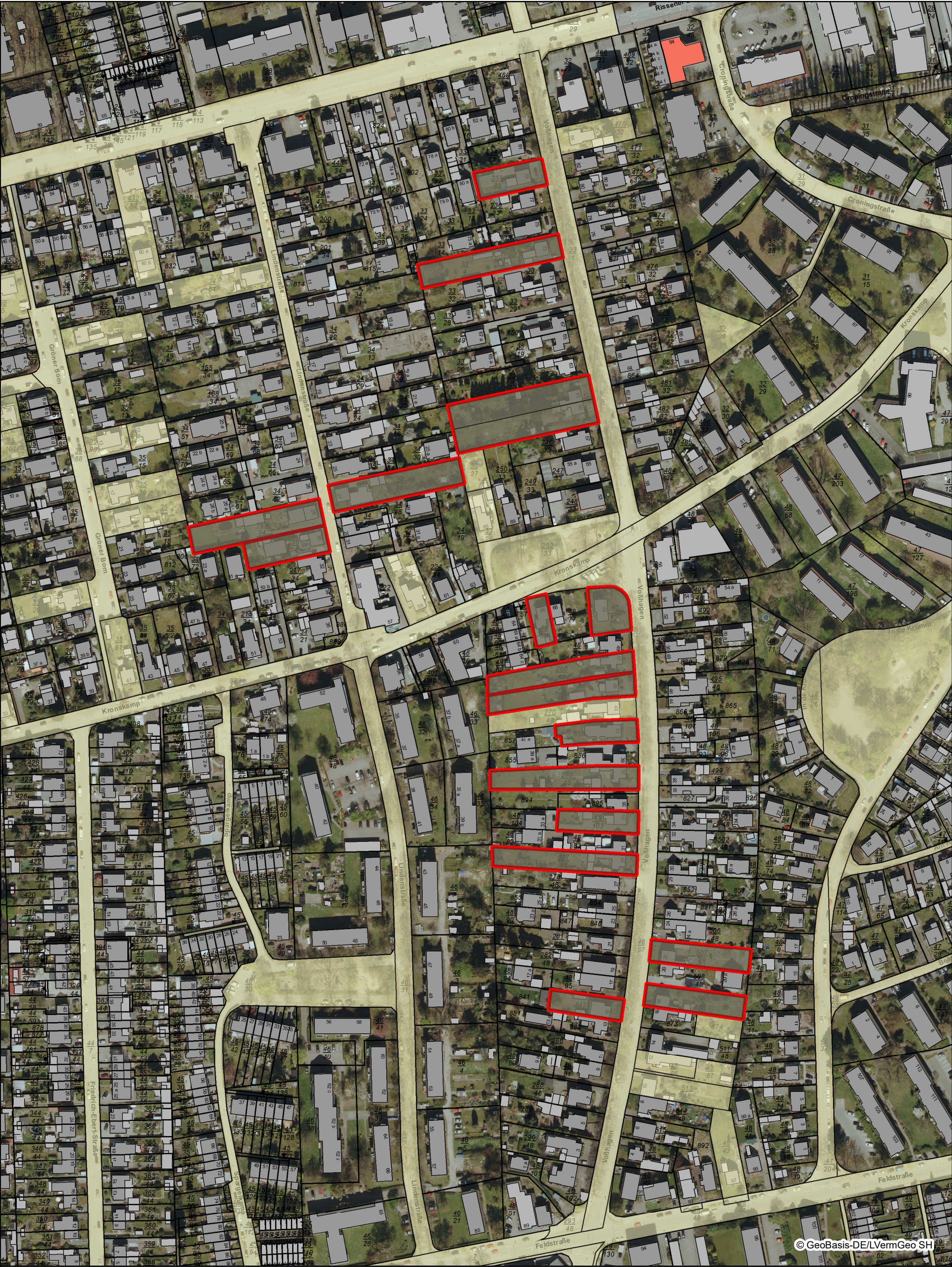
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						

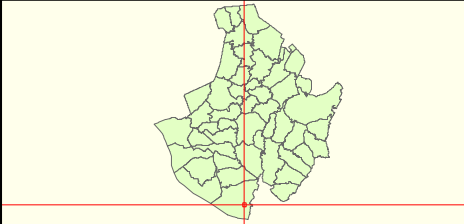
Saldo (E-A)						
Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Anlage 1



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug				Stadt Wedel Rathausplatz 3-5 22880 Wedel nicht amtlicher Kartenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:2.100				
Ersteller					
Erstellungsdatum	01.03.2023				

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen FB2-L	Datum 01.08.2023	BV/2023/091
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	14.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 5 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Stromkosten gegenüber den
Stadtwerken Wedel**

Beschlussvorschlag:

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8: Wedel hat eine nachhaltige Finanzpolitik, welche auch nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			-10.000	-10.000	-10.000	- 10.000
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-10/Sv	Datum 01.08.2023	BV/2023/093
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung Maßnahme B49 (lt. BV 2023/030-1) Aufgabe der eigenen Gebäudereinigung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, analog des Beschlusses des Magistrats der Stadt Wedel vom 02.01.1996,

- Freiwerdende Stellen der Eigenreinigung nicht mehr nachzubetzen und die entsprechenden Reinigungsreviere in die Fremdreinigung zu übergeben.
- Neu- und Anbauten sowie vergleichbare Flächenvermehrungen (Anmietungen) werden sofort in die Fremdreinigung übergeben.
- Es wird sichergestellt, dass durch diese Maßnahme keine Kündigungen ausgesprochen werden.

Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n
Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	

Geschäftszeichen 2-10/Sv	Datum 01.08.2023	BV/2023/094
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A4 (lt. BV 2023/030-1)
Hausmeister poolen**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, durch Umstrukturierungsmaßnahmen der Hausmeisterdienste (Poolbildung) spätestens ab dem Haushaltsjahr 2027 Kosteneinsparungen von jährlich 60.000€ zu erzielen. Es wird dabei sichergestellt, dass durch diese Maßnahme keine Kündigungen ausgesprochen werden.

Ziele

Reduzierung der Kosten für die Hausmeisterdienste der Stadt Wedel ohne Verringerung der Leistungsqualität.

Darstellung des Sachverhaltes

Derzeit sind im Stellenplan für die Hausmeister, Platz- und Hallenwarte 20,50 Stellen enthalten. Eine Einsparung von jährlich 60.000€ bedeutet eine Reduktion auf rd. 19 Stellen.

Die Aufgaben der Hausmeister und Hallenwarte sind sehr ähnlich, die der Platzwarte jedoch sehr speziell. Die Pflege der Rasen-, Tennen und Kunstrasenspielfelder im Elbe-Stadion und Freizeitpark bedürfen spezieller Kenntnisse, diese sind daher nur bei den dafür besonders geschulten Platzwarten (2,5 Stellen) vorhanden. Sie sollen daher von der Poolbildung ausgenommen bleiben, vertreten sich aber gegenseitig.

Zurzeit gibt es 19 Beschäftigte im Bereich der Hausmeister und Hallenwarte, manche davon in Teilzeit, sie betreuen insgesamt 21 städtische Objekte (neu ab Oktober 2023: 22 Objekte inkl. Theaterstraße 1) unterschiedlicher Größe. Dabei ist es in einigen Objekten notwendig, aufgrund der langen Belegungs- und Nutzungszeit, dass im 2-Schichtsystem gearbeitet wird. Die Hausmeister und Hallenwarte sind derzeit in 7 kleine Vertretungsgruppen unterteilt, daraus sollen künftig Hausmeisterpools entstehen. Dazu sind einige Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich, mit denen aufgrund einer Stellenneubesetzung in 2023 bereits begonnen wurde. Zum 1. Januar 2024 wird es durch weitere Stellenneubesetzungen weitere Möglichkeiten von Umstrukturierungen geben, so dass davon ausgegangen wird, spätestens im Haushaltsjahr 2025 bereits die ersten Einsparungen, voraussichtlich in Höhe der Hälfte des Gesamteinsparungsziels (30.000€) zu erreichen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Neuorganisation der Hausmeisterdienste und damit verbundene Umstrukturierungsmaßnahmen wurden vom Fachdienst Gebäudemanagement in 2023 bereits begonnen. Sie werden u.a. im Rahmen weiterer Stellennachbesetzungen, die zum Januar 2024 notwendig werden, weiter konsequent durchgeführt.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird der Fachdienst Gebäudemanagement auch prüfen, ob bisher durch Externe vorgenommene Arbeiten ganz oder teilweise durch die vorhandenen Hausmeister, z.B. durch gezielte Schulungsmaßnahmen, wahrgenommen werden können und sich daraus Einsparungen erzielen lassen. Hierfür kommen besonders erweiterte Grünpflegearbeiten und Prüfungen der ortsveränderlichen, elektrischen Betriebsmittel in Betracht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Ohne Durchführung der vorgenannten Maßnahmen wird die gewünschte Einsparung nicht zu erzielen sein.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	0	0	0	-30.000,00	-30.000,00	-60.000,00
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 01.08.2023	BV/2023/095
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 7 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung/Einführung von Entgelten für vermietete Wohnungsflächen
der Stadt Wedel**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Erhöhung von Entgelten für vermietete Wohnungsflächen der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8: Finanzielle Handlungsfähigkeit - Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel vermietet derzeit 13 Dienst- und Hausmeisterwohnungen. Die letzte Mieterhöhung wurde zum 01.08.2021 wirksam, so dass die nächste Erhöhung nach 3 Jahren und zwar ab dem 01.08.2024 in Kraft treten kann.

Das Mietverhältnis der Wohnungen ist i.d.R. an Bereitschaftsdienste geknüpft. Eine Anhebung der Mieten auf vergleichbare Mieten des freien Marktes ist daher nicht sinnvoll. Nichtsdestotrotz ist eine moderate Anhebung der Mieten (ab August 2024) realistisch.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine moderate Anpassung der Mieten ab 1.8.2024 ist sinnvoll, zumal der an das Finanzamt abzuführende Betrag des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Wohnraum dann dem Haushalt der Stadt Wedel zugeführt werden kann, ohne dass es zu einer deutlichen Mehrbelastung der Mieter kommt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine Erhöhung der Entgelte für vermietete Wohnungsflächen führt zu keiner nennenswerten Ertragssteigerung und ist damit kein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan

Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			8.000	20.000	20.000	20.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	

Geschäftszeichen	Datum 01.08.2023	BV/2023/096
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 9 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung/Einführung von Entgelten für vermietete Gewerbeflächen der
Stadt Wedel**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Erhöhung von Entgelten für vermietete Gewerbeflächen der Stadt Wedel

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3.222	Datum 01.08.2023	BV/2023/098
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme A 2 Nr. 42

"Aufforderung zur nachträglichen Hundeanmeldung, Hundezählung"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt Besitzern von Hunden, die ihre Tiere noch nicht zur Besteuerung angemeldet haben sollten, aufzufordern dies unverzüglich nachzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Hundebestandsuntersuchung zu prüfen und gegebenenfalls vorzubereiten.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Die nachstehende Maßnahme sollte ohne weiteren Beschluss umgesetzt werden. Zur Konkretisierung des Beschlusses wird allerdings eine weitere Beschlussvorlage für erforderlich gehalten. Dies soll hiermit geschehen.

Aktuell erhebt die Stadt Wedel für jeden Hund, der in Wedel angemeldet wird, eine Hundesteuer in Höhe von € 120,-. Damit befindet sich Wedel hinsichtlich des Steuersatzes im Vergleich mit anderen Kommunen bereits beim Maximum der Steuersätze in Schleswig-Holstein. Nur einige kreisfreie Städte verlangen noch mehr.

Laut Aussagen von Dr. Müller-Elmau käme nach einer Statistik im Bundesdurchschnitt auf 8 Personen ein Hund. In Wedel würden im Durchschnitt auf 14 Personen ein Hund kommen. Das schürt den Verdacht, dass es in Wedel etliche Hunde geben könnte, die nicht angemeldet wären und für die daher keine Hundesteuer gezahlt würde.

In Wedel sind aktuell 1663 Hunde gemeldet. Bei einer Einwohnerzahl von 36.043 ergibt sich damit ein Schlüssel von ca. 1 Hund auf 21 Einwohner (1/21). Dieser Schlüssel stimmt in etwa mit den Zahlen in anderen vergleichbaren Städten wie z.B. mit Pinneberg (Schlüssel 1/22) und Elmshorn (Schlüssel 1/21) überein. Wäre ein angesetzter bundesdurchschnittlicher Schlüssel von 1/8 auch in Wedel realistisch, so würde es im Stadtgebiet insgesamt 2.900 Hunde geben, von denen fast 1.300 nicht gemeldet wären. 1.300 Bürger*innen der Stadt würden dann die Hundesteuer hinterziehen. Dies erscheint unrealistisch und entspricht auch nicht den Erfahrungen der Verwaltung, wonach der überwiegende Teil der Hundebesitzer ehrlich ist und der Steuerpflicht nachkommt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Natürlich kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es einige Hundehalter*innen im Stadtgebiet gibt, die vergessen haben, ihre Hunde anzumelden. Die Verwaltung beabsichtigt daher, noch einmal in allen geeigneten Medien auf die Pflicht der Hundebesitzer zur Anmeldung der Tiere hinzuweisen. Dabei soll auch noch einmal deutlich gemacht werden, dass eine nicht erfolgte Anmeldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die ein Bußgeld nach sich ziehen kann. Von einer Hundebestandanalyse, deren Wirksamkeit und datenschutzrechtliche Umsetzung auch von Landesrechnungshof nicht unkritisch gesehen werden kann, soll zunächst Abstand genommen werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sinnvolle Alternativen bieten sich aktuell nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222	Datum 01.08.2023	BV/2023/099
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 1 Nr. 43
"Erhöhung der Zweitwohnungssteuer"**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt den aktuellen Hebesatz von 2 % für die Zweitwohnungssteuer auf 3 % anzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Für die nachstehende Maßnahme sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Die Verwaltung möchte mit dieser Vorlage dem Beschluss des Rates nachkommen.

Die Stadt Wedel erhebt eine Zweitwohnungssteuer für jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Familienmitglieder oder Angehörigen verfügen kann. In 2020 war eine Änderung der Satzung erforderlich geworden, da die bis dato genutzte Berechnungsgrundlage, der Einheitswert, vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt worden war. Die Stadt Wedel war wie alle Kommunen, die Zweitwohnungssteuer erheben, daraufhin gezwungen diese Steuerart auf eine völlig neue Berechnungsgrundlage zu stellen. Mit der neuen Satzung aus 2020 wird die Zweitwohnungssteuer in Wedel auf der Basis des Bodenrichtwertes, der Wohnflächengröße und des Baujahres der Wohnung berechnet. Dabei kommt aktuell ein Hebesatz von 2 % zum Tragen. Augenblicklich werden mit aktuell 72 Steuerfällen Einnahmen in der Höhe von insgesamt ca. € 144.000,- erzielt. Mit der Erhöhung des Hebesatzes von 2 auf 3 % würden sich die Einnahmen voraussichtlich um ca. € 72.000,- auf ca. € 216.000 erhöhen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Bereits im Jahre 2020 war mit der Umstellung der Zweitwohnungssteuer auf eine neue Berechnungsgrundlage ein Hebesatz gewählt worden, der die „neue“ Zweitwohnungssteuer nicht aufkommensneutral gestaltete, sondern bewusst zu zusätzlichen Einnahmen für den Haushalt der Stadt führen sollte. Mit der neuen Satzung kamen seinerzeit auf die Steuerpflichtigen beträchtliche Erhöhungen der Steuerforderungen zu. Die Zweitwohnungssteuer ist zudem gekoppelt an die Entwicklung der Bodenrichtwerte. Bereits im letzten Jahr war es deshalb aufgrund der beträchtlichen Steigerung der Bodenrichtwerte mit Stichtag 01.01.2022 zu weiteren erheblichen Steuererhöhungen gekommen. Beispielsweise erhöhte sich die Zweitwohnungssteuer für eine 80 qm große Wohnung dadurch noch einmal von ca. € 2.000,- auf dann € 2.500,-. Eine weitere Erhöhung der Zweitwohnungssteuer durch eine Anhebung des Hebesatzes würde natürlich zu einer erneuten weiteren Steigerung der Steuerlast führen.

Aktuell entwickelt sich nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und der daraufhin in den Kommunen neu eingeführten Berechnungsgrundlagen für Zweitwohnungssteuersatzungen eine ganz neue Rechtsprechung. Es sind diverse Klagen gegen die neuen Berechnungsgrundlagen anhängig. Es steht auch eine Entscheidung des OVG über die Rechtmäßigkeit der Anwendung des reinen Bodenrichtwertes aus. Dieser Bodenrichtwert findet auch in Wedel Anwendung. Bei einer Erhöhung des Hebesatzes von 2 % auf 3 % ist mit weiteren Widersprüchen zu rechnen. Auch Klagen können nicht ausgeschlossen werden. Welchen Einfluss das auf die zukünftigen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer hat, ist nicht absehbar.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss sind direkt noch keine „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit dieser Vorlage beauftragt der Rat der Stadt Wedel die Verwaltung zunächst nur die erforderliche Satzungsänderung vorzubereiten. Erst mit Beschluss der Satzung ergäben sich dann konkrete zusätzliche Einnahmen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Auf eine Erhöhung des Hebesatzes von derzeit 2 % auf 3 % kann auch verzichtet werden. Weiterer

Unmut von Steuerpflichtigen über eine erneute Erhöhung dieser Steuer könnte so vermieden werden. Der Stadt Wedel werden aufgrund der auch für die Zukunft zu prognostizierenden Steigerungen der Bodenrichtwerte ohnehin auch ohne Anhebung des Hebesatzes zusätzliche Steuereinnahmen zufließen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222	Datum 01.08.2023	BV/2023/100
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A 2 Nr. 45
"Erhöhung der Vergnügungs- und Automatensteuer"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt den aktuellen Hebesatz der Vergnügungssteuer von 18 % auf 20% zu erhöhen. Die Verwaltung wird aufgefordert eine entsprechende Satzungsänderungen herbeizuführen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.20223 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Für die nachstehende Maßnahme sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Dies soll hiermit geschehen.

Die Stadt Wedel hat eine Satzung über die Erhebung einer „Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)“ beschlossen. Aktuell werden in Spielhallen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, etc. die Bruttoeinnahmen von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit 18 % besteuert.

Die Hebesätze für die Vergnügungssteuer in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern in Schleswig-Holstein variieren zwischen 14 % und 20 %. Die Stadt Wedel befindet sich derzeit mit einem Hebesatz von 18 % bereits im oberen Bereich der Hebesätze. Bei vergleichbaren Städten im Kreis Pinneberg beläuft sich der Hebesatz in Elmshorn auf 18 %, in Pinneberg auf 20 % und in Quickborn ebenfalls auf 20 %. Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer in Wedel belaufen sich derzeit auf ca. € 490.000,-. Mit einer Erhöhung des Hebesatzes um 2 % auf dann 20 % würden sich die Einnahmen voraussichtlich um ca. € 55.000 auf dann € 545.000,- jährlich erhöhen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

In der jüngsten Vergangenheit war der Hebesatz für die Vergnügungssteuer bereits kräftig angehoben worden. In 2020 war er im Zuge von Haushaltskonsolidierungsdebatten von damals 13 % auf jetzt 18 % erhöht worden. Natürlich ist auch eine weitere Erhöhung denkbar und zulässig. Hierzu wäre die aktuelle Satzung anzupassen und vom Rat der Stadt Wedel zu beschließen.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss sind direkt noch keine „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit Zustimmung des Rates der Stadt Wedel würde die Verwaltung zunächst nur aufgefordert, die erforderliche Satzungsänderung vorzubereiten. Erst mit Beschluss der Satzung könnten dann konkrete zusätzliche Einnahmen fließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Auf eine Erhöhung des Hebesatzes von derzeit 18 % auf 20% könnte auch verzichtet werden. Dann entfielen natürlich die geschätzte zusätzliche Einnahme von € 27.000,-.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
--

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen 1-50/Ka	Datum 03.08.2023	BV/2023/101
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	12.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung Maßnahme Nr. A1.12. Nachverhandlung des Vertrages mit dem Kreis Pinneberg bezgl. der Erbringung von Sozialleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Stadtverwaltung in Nachverhandlungen mit dem Kreis tritt, um den Kostendeckungsgrad in diesem Bereich weiter zu erhöhen.

Ziele

Kostendeckungsgrad bei der Erbringung der Sozialleistungen für den Kreis erhöhen.

Darstellung des Sachverhaltes

Es besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Pinneberg über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz und § 6b Bundeskindergeldgesetz. Dieser Vertrag ist unbefristet geschlossen, aber mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende für beide Parteien kündbar.

Die Übernahme dieser Aufgaben wird leider seit Jahren nicht kostendeckend durch den Kreis vergütet. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit ist es positiv diese Leistungen vor Ort in Wedel anzubieten, entsprechend wurde in der Vergangenheit ein Defizit von Seiten der Verwaltung und der Politik in Kauf genommen.

Bereits in 2021 hat es diesbezüglich Gespräche mit dem Kreis und eine Preisanpassung gegeben. Auch nach dieser Preisanpassung bestehen weiter Fehlbeträge auf Seiten der Stadt. Hier sieht Herr Müller-Elmau ein Einsparpotenzial von 355.000 € jährlich.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Fehlbetrag der Stadt betrug für 2022: 398.500,00 €

Dieser ergibt sich aus dem Personalaufwand 580.500 € + Steuerungsleistungen bzw. interne Verr. 307.100 € abzüglich der Erstattungen vom Kreis 489.200 €.

Die internen Verrechnungen liegen in diesem Bereich bei fast 35 % der Gesamtkosten. Die KGSt, auf deren Zahlen sich der Kreis bei der Kostenerstattung beruft, rechnet mit mindestens 20 % Gemeinkosten. Der Kreis gewährt hier auch nur den Mindestbetrag von 20 %. Hinzu kommt eine Sachkostenpauschale des Kreises, die aber nicht ganz die KGSt-Werte erreicht. Insoweit ist hier noch Verhandlungsspielraum.

Da auch andere Kommunen nicht mit den Kostenerstattungen des Kreises einverstanden sind, haben dazu bereits im Juni 2023 Gespräche mit dem Kreis stattgefunden. Der nächste Gesprächstermin ist für Herbst/Winter 2023 geplant. Im Vorwege sollen die Kommunen dem Kreis ihre Fehlbeträge benennen.

Die Annahme, dass ein Einsparpotenzial von 355.000 € erzielt werden kann ist sehr optimistisch und hängt von der Verhandlungsbereitschaft des Kreises ab. Zunächst wird vorsichtig geschätzt von 100.000 € ausgegangen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich um Aufgaben, die vom Kreis übernommen worden sind. Es wäre auch möglich den Vertrag zum 31.12.2024 aufzukündigen und die Aufgaben zukünftig nicht mehr wahrzunehmen. Dann müsste der Kreis die Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz und § 6b Bundeskindergeldgesetz selber übernehmen und die Bedürftigen und Antragsteller aus Wedel könnten Ihre Anliegen nicht mehr vor Ort im Rathaus klären. Der Zugang für Sozialleistungen würde vielen hilfsbedürftigen Menschen damit erschwert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			+100.000	+100.000	+100.000	+100.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			+100.000	+100.000	+100.000	+100.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 03.08.2023	BV/2023/102
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.13 (lt. BV 2023/030-1)
Realisierung Einsparung Wasserkosten (Löschwasser) an Stadtwerke**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Kosten für Löschwasser werden zum 01.01.2024 auf 3 % der Gesamtwasserkosten für Wedel gedeckelt. Die mit den Stadtwerken Wedel bisher getroffene Vereinbarung ist zum 01.01.2024 entsprechend anzupassen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagene Maßnahme dient dem Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt). Durch die Einsparung im Bereich Löschwasser wird ein wichtiger Baustein in der Haushaltskonsolidierung umgesetzt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Maßnahme ist erfolgreich, wenn jährlich ab 2024 insgesamt 89.000 € beim Produkt Feuerwehr für Löschwasser eingespart werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Das Löschwasser wird in Wedel im Brandfalle über das Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der allgemein sinkenden Wasserverbräuche wäre es theoretisch nicht mehr notwendig, Wasserleitungen mit einem größeren Durchmesser vorzuhalten. Im Falle eines Brandes würden die verringerten Durchmesser jedoch nicht ausreichen, um eine ausreichende Menge Löschwasser für die Brandbekämpfung zur Verfügung zu stellen.

Um die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Berechnung der Wasserkosten zu entlasten, stellen die Stadtwerke Wedel der Stadt Wedel seit 2020 Kosten für Löschwasser gesondert in Rechnung.

Im Zuge des Haushaltskonsolidierungsverfahrens wurde von der beauftragten Unternehmensberatung festgestellt, dass der von den Stadtwerken in Rechnung gestellte Betrag geringer ausfallen könnte.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Beschluss vom 18.04.2016 (5 C 2174 /13.N) festgestellt, dass für die Löschwasserversorgung ein Betrag von 3 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung als nicht zu niedrig anzusetzen ist. Dieser Wert wurde auch bei früheren Urteilen (5 A 1994/12 vom 08.04.1994) bestätigt.

Daher wird der an die Stadtwerke Wedel geleistete Betrag ab 2024 pauschal auf 3 % der Gesamtkosten für die Wasserversorgung festgelegt.

Dies hat nicht nur den Vorteil der Kostenverringerung, sondern es vereinfacht auch das Abrechnungsverfahren für alle Beteiligten und der Haushalt der Stadt Wedel wird entlastet. Hierdurch ist eine Einsparung von jährlich 81.000 € möglich.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit der Anpassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Wedel und den Stadtwerken Wedel wird der Ratsbeschluss vom 11.05.2023 bezüglich der Haushaltskonsolidierung für die Maßnahme Nr. A1. 13 umgesetzt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Da durch die vorgeschlagenen Maßnahme eine Entscheidung des Rates umgesetzt wird, wird keine Alternative vorgeschlagen, zumal auch die geltende Rechtsprechung mit dieser Maßnahme umgesetzt wird. Eine Beibehaltung des bisherigen Verfahrens würde den Haushalt der Stadt Wedel unnötig belasten und im Widerspruch zu den notwendigen Konsolidierungsbemühungen stehen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐
☐
☐

vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			- 81.000	- 81.000	- 81.000	-81.000
Saldo (E-A)			+ 81.000	+ 81.000	+ 81.000	+ 81.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 07.08.2023	BV/2023/104
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme 8: Vermietung der nicht genutzten Azubi-Wohnungen an Studierende

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Vermietung der Azubiwohnung der Stadt Wedel an Studierende frühestens 2025

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Handlungsfeld 8: Finanzielle Handlungsfähigkeit - der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Die Stadt Wedel vermietet einzelne Zimmer einer Wohnung über der alten Sporthalle Bergstraße für Azubis der Stadt Wedel sowie für Polizeianwärter. Diese Wohnung hat eine Gesamtgröße von 96 qm und verfügt über 4 kleine Zimmer, einen Gemeinschaftsraum sowie Küche, Bad und Flur.

Die Wohnung weist einige bauliche Besonderheiten auf, die eine Vermietung erschweren könnte (Stehhöhe im oberen Geschoss, Erschließung der Wohnung direkt an den Umkleideräumen der Sporthalle etc.)

Ab dem 01.09.2023 sind Zimmer für FSJ-Absolventen und Polizeianwärter für ein Jahr vermietet.

Die Wohnung weist einen Sanierungsstau auf (Badezimmer, Küchenzeile u.a.), daher ist vor Neuvermietung eine Investition in Höhe von ca. 20.000 Euro erforderlich.

Die derzeitigen Mieteinnahmen belaufen sich pro Zimmer auf ca. 220 Euro Warmmiete. Wird die Wohnung nach Sanierung an u.a. Studierende vermietet, ist eine Kaltmiete von ca. 950 Euro (gesamt) realistisch.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Vermietung an Studierende ist ab frühestens 2025 realistisch. Die Verwaltung empfiehlt die Sanierung der Wohnung und die Vermietung der Wohnung an Studierende oder an Polizeianwärter oder andere im öffentlichen Dienst tätige Personen. Dabei ist eine Vollvermietung anzustreben und eine Kaltmiete gesamt in Höhe von ca. 950 Euro zu erzielen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird die Wohnung weiterhin sporadisch genutzt, kann weder eine Vollausslastung der Wohnung, noch eine höhere Mieteinnahme erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

x ☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise x ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
x ☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			3500	10.000	10.000	10.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
-------------	----------	----------	------	------	------	----------

	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			20.000			
Saldo (E-A)						

Anlage/n
Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 08.08.2023	BV/2023/105
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A.27 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion/Nachverhandlung Zuschuss für "zu teure" Kitas**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Maßnahme Nr. A.27 „Reduktion/Nachverhandlung des Zuschusses für „zu teure“ Kitas“ i. H. v. 167.000 €/Jahr ab 2025 nicht umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt nach dem Vorliegen der Evaluationsergebnisse der Kita-Reform und eines entsprechend angepassten Gesetzes, die Neuverhandlungen über die „add-ons“ mit den Kita-Trägern aufzunehmen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“. Dieses Handlungsfeld ist dabei in Einklang mit dem Prozess der Haushaltskonsolidierung zu bringen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch das Warten auf die Evaluationsergebnisse und daraus resultierende Gesetzesänderungen werden sowohl die Stadt Wedel als auch die Träger der Wedeler Kitas in die Lage versetzt, Verhandlungen auf Basis von gesetzlichen Grundlagen zu führen.

Darstellung des Sachverhaltes

Seit dem 01.01.2021 wird in Schleswig-Holstein die Kita-Reform durchgeführt, die die Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein grundlegend neu strukturiert hat. Aus diesem Grund wurden mit den Wedeler Kita-Trägern zum 01.01.2021 neue Verträge geschlossen. Alle Finanzierungsvereinbarungen beruhen nun auf einer Defizitbezuschung. Bestehende Festkostenvereinbarungen mit einigen Wedeler Trägern wurden aufgrund der Vorgaben der Kita-Reform nicht fortgeführt.

Aufgrund der grundlegenden Neustrukturierung der Kita-Finanzierung wurde vom Landesgesetzgeber ein Evaluationszeitraum bis zum 31.12.2024 festgelegt. Die Stadt Wedel zahlt derzeit auf Basis der Finanzierungsvereinbarungen einen Betriebskostenzuschuss an die Kita-Träger aus. Gleichzeitig erhalten die Standortgemeinden wie die Stadt Wedel Gruppenfördersätze von den Kreisen. Im Gegenzug zahlen die Standortgemeinden und das Land Schleswig-Holstein einen Refinanzierungsbetrag je betreutem Kind an den Kreis. Die Abrechnungen der Fördersätze und der Refinanzierungsbeträge erfolgen über die neu eingerichtete Kita-Datenbank. Die Elternbeiträge werden direkt an den Einrichtungsträger gezahlt.

Die Berechnung der Fördersätze richtet sich nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) des Landes. Das Land orientiert sich mit dem SQKM an einer Referenzkita für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Regionale Differenzierungen wurden dabei nicht berücksichtigt. Leistungen, die Vorgaben des SQKM übersteigen, gehen zu Lasten der Standortgemeinden und werden als „add-ons“ bezeichnet. Ein Beispiel für ein durch die Stadt Wedel getragenes „add-on“ ist die den Kita-Trägern vertraglich eingeräumte Möglichkeit eine*n Erzieher*in als zweite Fachkraft in einer Gruppe einzusetzen, wenn keine sozialpädagogische Assistenz gefunden werden kann. Sozialpädagogische Assistenzen sind auf dem Arbeitsmarkt nur sehr schwer bis gar nicht zu finden. Das Land Schleswig-Holstein sieht im SQKM aber eine sozialpädagogische Assistenz als Zweitkraft vor. Das Delta zwischen den Fördersätzen im Rahmen des SQKM für eine sozialpädagogische Assistenz und den tatsächlichen Personalkosten für eine*n Erzieherin trägt somit die Stadt Wedel. Im Kreis Pinneberg galt außerdem vor der Kita-Reform die Regelung, dass eine Kita-Leitung ab der 3. Gruppe freigestellt wird. Das SQKM sieht die Leitungsfreistellung erst ab der 5. Gruppe vor. Auch hier hat sich die Stadt Wedel vertraglich zur Gewährung von Bestandsschutz hinsichtlich der Leitungsfreistellung ab der 3. Gruppe und somit zu einem „add-on“ verpflichtet. Der Bestandsschutz wurde für den Zeitraum der Evaluation vereinbart.

Ab dem Jahr 2025 wird eine weitere grundlegende Änderung in der Kita-Finanzierung erfolgen. Die Fördersätze werden dann direkt vom Kreis Pinneberg an die Kita-Träger ausgezahlt. Die Stadt Wedel wird weiterhin die Refinanzierungssätze an den Kreis Pinneberg zahlen. Der Betriebskostenzuschuss durch die Stadt Wedel an die Kita-Träger entfällt in der bisherigen Form. Stattdessen wird zwischen der Stadt Wedel und den Kita-Trägern über „add-ons“ verhandelt werden müssen.

Im Evaluationszeitraum sollen die Regelungen des neuen KiTaG umfassend untersucht werden. Hierfür wurden Träger und Standortgemeinden per Online-Befragung zu den unterschiedlichsten Ausgestaltungen der Reform befragt. Die letzte dieser Befragungen endete am 31.07.2023. Die Ergebnisse dieser Evaluationsrunde werden nun von einem vom Land Schleswig-Holstein beauftragten Institut aufgearbeitet. Dieses Institut leitet die Ergebnisse bis zum 30.09.2023 an das Fachgremium des

Landes weiter. Das Fachgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen zusammensetzt, legt dem Ministerium daraufhin bis zum 31.12.2023 einen umfassenden Bericht zu den Ergebnissen der Evaluation vor. Aufgabe des Landes ist es dann, die Ergebnisse der Evaluation zu analysieren und nötige Änderungen ins KiTaG einzuarbeiten. Der anschließende Gesetzgebungsprozess kann somit frühestens im Frühjahr 2024 starten. Das Enddatum dieses Prozesses ist offen und abhängig von den Landtagsdebatten.

Aufgrund des Evaluationszeitraums wurden die Verträge mit den Kita-Trägern bis zum 31.12.2024 befristet. Sollte der Evaluationszeitraum verlängert werden, verlängern sich die Laufzeiten der Verträge entsprechend.

Die von der Stadt Wedel derzeit getragenen „add-ons“ wurden im Rahmen der Evaluation durch das Land von der Stadt Wedel angegeben. Ein mögliches Einsparpotential kann erst bei Vorliegen des Gesetzesentwurfes ausgemacht werden.

Das von der für die Haushaltskonsolidierung beauftragten Firma berechnete Einsparpotential wurde zudem per Dreisatz berechnet, ohne die Besonderheiten der einzelnen Kitas zu berücksichtigen. Einsparpotentiale müssen individuell je Kita während der Verhandlungen über die „add-ons“ berücksichtigt werden. Das SQKM sieht beispielsweise keine Kosten für Miete vor. Zunehmend werden aber - auch in Wedel - immer mehr Kitas im Mietverhältnis betrieben. Dadurch entstehen im Vergleich zu anderen Kitas ohne Mietverhältnis höhere Kosten. Zudem ist derzeit nicht klar, welche genauen Positionen mit welchem Beträgen im SQKM enthalten sind. Das SQKM differenziert nur nach Personalkosten für das pädagogische Personal und Sachkosten. Es ist nicht ersichtlich, welche Pauschalen beispielsweise für Reinigung oder Gebäudeunterhaltung vom Land im SQKM zugrunde gelegt werden. Dies erschwert den Trägern die Planung, welche Mittel ab 2025 zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig können Verhandlungen über „add-ons“ zwischen der Stadt Wedel und Kita-Trägern auf diesem Wissensstand nicht gestartet werden, da nicht klar ist, worüber verhandelt werden soll. Diese Problematik wurde vom Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten an den Städteverband gemeldet.

Die externe Beratungsfirma hat zudem Planzahlen und Echtzahlen für die Berechnung des Einsparpotentials kombiniert. Die nun vorliegenden vorläufigen Haushaltsabschlüsse zeigen zum Teil Abweichungen von den Planzahlen im sechsstelligen Bereich.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aus den o. g. Gründen ist eine Entscheidung über Einsparmaßnahmen oder Einsparsummen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da sich die Kita-Finanzierung ab 2025 erneut grundlegend ändern wird. Erst wenn die Ergebnisse der Evaluation vorliegen, ist es sinnvoll in einen Austausch zwischen Verwaltung und Politik zu treten und festzulegen, welche „add-ons“ aus Sicht der Stadt Wedel eingestellt, weitergeführt oder neu beschlossen werden sollen. Auf dieser Grundlage können dann die „add-on-Verhandlungen“ mit den Kita-Trägern starten. Die Problematik der Haushaltskonsolidierung ist dabei zu berücksichtigen.

Mit dem jetzigen Wissenstand der gesetzlichen Änderungen kann eine pauschale Kürzung i. H. v. 167.000,00 € ab 2025 nicht begründet werden. Es ist das Ziel des Sachgebietes Kindertagesstättenangelegenheiten, möglichst einheitliche Regelungen über „add-ons“ für die Wedeler Kitas zu treffen. Dennoch müssen bei einigen Kitas individuelle Regelungen (z. B. bei Mietverhältnissen) besprochen werden. Diese Entwicklungen können aufgrund der noch nicht beendeten Evaluation noch nicht vorhergesagt werden.

Das Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten wird den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die veröffentlichten Evaluationsergebnisse und die daraus resultierenden Gesetzesänderungen regelmäßig informieren.

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen wurden in dieser Beschlussvorlage bewusst nicht angegeben, da wie oben geschildert noch keine Aussage hinsichtlich der finanziellen Zukunft getroffen werden kann.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Kündigung der Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern, um neu zu verhandeln, ist keine Alternative. Die vertraglich festgeschriebene Kündigungsfrist lässt dies nicht zu. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur mit einer Frist von 18 Monaten zum 31.07. eines Jahres möglich. Eine durch die Stadt Wedel ausgesprochene Kündigung könnte somit erst nach Ende des Evaluationszeitraums wirksam werden. Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt Wedel liegen nicht vor.

Alternativ könnte beschlossen werden, das von dem externen Beratungsunternehmen vorgeschlagene Ziel einer Einsparung i. H. v. 167.000 € pro Jahr ab dem Jahr 2025 umzusetzen. Dies wäre jedoch wie oben dargestellt ein Beschluss ohne fundierte gesetzliche Grundlage und ein „Schuss ins Blaue“, da die von der Beratungsfirma zugrunde gelegte Berechnungsmethodik ab 2025 nicht mehr gültig ist, da u. a. die Betriebskostenzahlungen in der bisher bekannten Form entfallen werden. Dieser Beschluss würde auch bei den Kita-Trägern zu Irritationen führen, da bisher zwischen dem Sachgebiet Kindertagesstättenangelegenheiten und den Kita-Trägern Einvernehmen bestand, dass Verhandlungen erst nach Bekanntgabe des neuen gesetzlichen Rahmens starten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 09.08.2023	BV/2023/108
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1a Nr. 1 (lt. BV 2023/030-1)
Aktualisierung Gebührensatzung und Ausweitung der
Gebührentatbestände für Verwaltungsgebühren**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungsgebühren neu zu kalkulieren und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wedel zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass die neue Verwaltungsgebührensatzung am 01.01.2024 in Kraft treten kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührentatbestände auszuweiten und um gebührenfähige Leistungen sinnvoll zu ergänzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, pauschalisierte Stundensätze je Laufbahngruppe anhand der tatsächlichen Kosten der Stadt Wedel zu ermitteln und diese bei der Kalkulation der Verwaltungsgebühren zugrunde zu legen. Die pauschalisierten Stundensätze nach Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden bei der Gebührenkalkulation nicht mehr berücksichtigt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagene Maßnahme dient dem Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt). Durch die aktualisierte Kalkulation der Gebührensätze und Ausweitung der Gebührentatbestände wird eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei gebührenfähigen Leistungen der Stadt Wedel erreicht und ein wichtiger Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, nach Maßgabe des KAG Gebühren zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG ist hierfür jedoch der Erlass einer kommunalen Gebührensatzung zwingend erforderlich.

Die Stadt Wedel verfügt über eine Verwaltungsgebührensatzung. Die derzeit geltende Satzung trat am 01.01.2021 in Kraft. Die zugrundeliegenden Gebührenkalkulationen wurden in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt. Eine Anpassung der Gebührensätze ist seitdem nicht erfolgt.

Bei der zuletzt im Jahre 2020 durchgeführten Berechnung der Verwaltungsgebühren ist zur Ermittlung der Zeitaufwände der Erlass der Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 24.10.2016 - IV 164 - 133.12.1 - berücksichtigt worden. Es kamen pauschalisierte Stundensätze für Kosten eines Arbeitsplatzes zum Einsatz, die auf eine Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zurückgingen. Die pauschalisierten Stundensätze wurden im KGSt-Bericht Nummer 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ veröffentlicht.

Im Zuge der Gebührenkalkulation 2023 werden die Kosten eines Arbeitsplatzes neu berechnet. Hierbei fließen die tatsächlichen Werte der Stadt Wedel in die Kalkulation ein. Berücksichtigt werden Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Kosten von in Anspruch genommener, weiterer Stellen. Die anzuwendenden Stundensätze werden sich daher entsprechend erhöhen, wie in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt:

	Besoldungs- gruppen	Entgelt- gruppen	anzuwendender Stundensatz KGSt (alt)	anzuwendender Stundensatz Wedel (neu)
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	A6 bis A9 mD	EG 5 bis 9a	51,00 €	77,00 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	A9 gD bis A13gD	EG 9b bis 12	63,00 €	113,00 €

Die derzeit gültige Satzung umfasst mehr als 60 Gebührentatbestände. Die Fachabteilungen wurden zudem aufgefordert, Ihre Verwaltungsleistungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit zu überprüfen und neue Gebührentatbestände zu ermitteln. Die Gebührensätze der bestehenden und der neu hinzugekommenen Gebührentatbestände werden derzeit kalkuliert.

Der Erlass der Verwaltungsgebührensatzung erfordert eine separate Beschlussfassung. Nach Vorgabe dieses Haushaltskonsolidierungsbeschlusses soll der Satzungsbeschluss noch vor dem 31.12.2023 erfolgen, damit die kalkulierten Mehreinnahmen von rund 249.000,00 € bereits im Haushaltsjahr 2024 realisiert werden können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Gebührensätze der Verwaltungsgebührensatzung sind nach Maßgabe des KAG regelmäßig zu überprüfen und mittels geeigneter Gebührenkalkulation den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Gebührensätze müssen also auch unabhängig von der Haushaltskonsolidierung regelmäßig neu kalkuliert werden. Die Zielsetzung, eine neue Verwaltungsgebührensatzung mit aktualisierten Gebührensätzen zum 01.01.2024 in Kraft treten zu lassen, ist als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung dennoch entscheidend, da somit die erwarteten Mehreinnahmen aus den veränderten Gebührensätzen bereits für das Haushaltsjahr 2024 erreicht werden können.

Die Verwaltungsgebühren der letzten drei Jahre ergeben im Durchschnitt 635.067,23 € Einnahmen pro Jahr. Nach der Arbeitszeitverteilung des gleichen Zeitraums würden ca. 1/3 auf die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und ca. 2/3 auf die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt entfallen.

Bei Berücksichtigung der örtlich ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stundensatz Wedel) können somit Mehreinnahmen wie folgt prognostiziert werden:

Einnahmen aus Verwaltungsgebühren (Durchschnitt d. letzten 3 Jahre)	
Gesamt	635.067,23 €
davon 1/3 Laufbahngruppe 1.2	211.689,08 €
davon 2/3 Laufbahngruppe 2.1	423.378,15 €

Kosten des Arbeitsplatzes nach KGSt (alte Stundensätze)	
Laufbahngruppe 1.2	51,00 €
Laufbahngruppe 2.1	63,00 €

Kosten des Arbeitsplatzes Wedel (neue Stundensätze)	
Laufbahngruppe 1.2	77,00 €
Laufbahngruppe 2.1	113,00 €

Prognose Gebührenaufkommen neu	
Laufbahngruppe 1.2	319.609,00 €
Laufbahngruppe 2.1	759.392,56 €
Gesamt	1.079.001,56 €
kalk. Erhöhung zum IST bis zu	443.934,33 €

Die Einnahmeerhöhungen bzw. Minderaufwendungen in den Konsolidierungsvorschlägen von Herrn Müller-Elmau in Höhe von 249.000,00 € sind in Zusammenarbeit mit der Politik (Lenkungsausschuss) in den einzelnen Workshops entstanden. Es handelt sich hierbei um Hochrechnungen/ Schätzwerte, die an Haushaltszahlen angelehnt sind.

Die avisierten Mehreinnahmen aus Verwaltungsgebühren können jedoch nur eintreten, wenn die gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen auch tatsächlich abgefragt werden. Das Ziel die Einnahmeerhöhung aus Verwaltungsgebühren in Höhe von 249.000,00 € bzw. 443.934,00 € zu erreichen, ist also von äußeren Faktoren abhängig. Im Hinblick auf eine vorsichtige Schätzung der Einnahmeentwicklungen wird daher in der weiteren Vorausschau der finanziellen Auswirkungen der niedrigere Betrag von 249.000,00 € berücksichtigt.

Die Ausweitung der Gebührentatbestände soll dazu führen, dass bisher gebührenfreie, aber grundsätzlich gebührenfähige Verwaltungsleistungen ebenfalls über eine Verwaltungsgebühr refinanziert werden. Der Kostendeckungsgrad der Verwaltungsleistungen wird dadurch erhöht und ein erheblicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erreicht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine aktualisierte Verwaltungsgebührensatzung mit aktueller Gebührenkalkulation muss erfolgen, damit die Verwaltungsgebührensatzung einer Normenkontrolle auch weiterhin standhält und die

Gebührenerhebung rechtskonform erfolgt. Die Verwaltung würde auch aus eigenem Antrieb heraus in absehbarer Zeit einen Beschlussvorschlag zur Änderung oder Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung vorlegen.

Mit vorliegendem Beschlussvorschlag BV/2023/108 gibt der Rat der Stadt Wedel jedoch die verbindliche Zielsetzung, dass die neue Verwaltungsgebührensatzung bereits zum 01.01.2024 gelten und eine Ausweitung der Gebührentatbestände erfolgen soll. Außerdem wird per Beschluss die Anwendung der höheren Stundensätze, die auf tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes beruhen, vorgeschrieben. Die Terminvorgabe und die Verpflichtung zur Anwendung der höheren Stundensätze entfielen, sofern eine Beschlussfassung nicht erfolgt.

Die finanziellen Auswirkungen entstehen unmittelbar erst durch Satzungsbeschluss. Dennoch wirkt dieser Beschluss mittelbar, so dass auch hier bereits die finanziellen Auswirkungen durch avisierte Mehreinnahmen in Höhe von 249.000,00 € pro Jahr angegeben werden. Die Mehreinnahmen/ Ertragssteigerungen werden in den jeweiligen Budgets produktorientiert bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			249.000	249.000	249.000	249.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			249.000	249.000	249.000	249.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-602/UK	Datum 09.08.2023	BV/2023/109
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. 30 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wedel die Umsetzung der Maßnahme A1.30 zur Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30 in drei Phasen:

1. Rückbau von 5 Spielplätzen innerhalb der nächsten zwei Jahren.
2. Erstellung eines Berichtes an die Politik bezüglich der Evaluierung der Auswirkungen des Rückbaus auf die verbleibenden 40 Spielplätze.
3. Erstellung einer Beschlussvorlage zum Rückbau der übrigen 10 Spielplätze.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Erreichung der Ziele des Handlungsfelds 8 (finanzielle Handlungsfähigkeit) und damit allen Zielen der Stadt Wedel, denn nur mit einer nachhaltigen Finanzpolitik werden nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Wedel hat im Vergleich zu anderen Städten in Kreis Pinneberg eine sehr hohe Anzahl an Spielplätzen, die zum Teil nur wegen der Unterstützung der Spielplatzpaten überhaupt noch genutzt werden. Durch eine Reduzierung der Anzahl soll die Aufenthaltsqualität an den verbleibenden Standorten gesteigert und die Aufwendungen sowie Investitionen für die Pflege und Erhalt der Spielplätze gesenkt werden.

Laut dem Institutes für Public Managements (IPM) besteht eine Einsparungspotenzial von 0,00 €.

Darstellung des Sachverhaltes

Mit dem Haushalt 2016 wurden für das Produkt Spielplätze das operative Ziel „Sicherstellung eines nachfrageorientierten Angebots an attraktiven Spielplätzen“ festgelegt und Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels über Datenerhebungen der potentiellen Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im jeweiligen Umkreis unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung sowie deren Auswertung beschlossen.

Wedel hält zurzeit 45 Kinderspielplätze für Kinder im Alter von 6-12 Jahren vor.
Es hat 2016 eine Bürgerbeteiligung stattgefunden und daraus wurden dann die Spielplatzpatenschaften ins Leben gerufen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zu 1.)

Die Verwaltung empfiehlt die nachfolgenden Kinderspielplätze innerhalb der nächsten zwei Jahre zurückzubauen:

- Reepschläger Straße
- Rebhuhnweg
- Hellgrund
- Rotdornweg
- Vogt-Körner-Straße

Die ausgewählten Kinderspielplätze werden wenig bis gar nicht frequentiert. Diese ist durch regelmäßige Begehungen anhand von Gebrauchsspuren zu erkennen. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Spielplätze, die gut genutzt und gezielt angesteuert werden.

Lagebeschreibung der Kinderspielplatz mit alternativen Spielplatzangeboten:

- Kinderspielplatz Reepschläger Straße
Der Spielplatz befindet sich direkt hinter dem Reepschlägerhaus. Er ist klein und recht dunkel.
In Sichtweite befinden sich die Spielplätze Gertrud-Seele-Weg und Ernst-Thälmann-Weg, die ein umfangreiches Spielangebot bieten.
- Kinderspielplatz Rebhuhnweg
Dieser Spielplatz liegt in der Nähe des Spielplatzes Meisenweg, der ein sehr attraktives Spielangebot vorweist.
- Kinderspielplatz Hellgrund
Dieser Spielplatz liegt von der Lage sehr ungünstig, da er nur über sehr viele Stufen zu erreichen ist. Eltern mit Kinderwagen oder Menschen mit einer Gehbehinderung können diesen Spielplatz nicht erreichen.

- Kinderspielplatz Rotdornstraße
In der Siedlung Lüländen befinden sich eine große Anzahl von Kinderspielplätzen. Wir haben uns für diesen Spielplatz entschieden, da er im Vergleich mit den anderen den geringsten Spielwert vorzuweisen hat.
- Kinderspielplatz Vogt-Körner-Straße
Dieser Spielplatz ist sehr klein und wird wenig genutzt.

Das Einsparungspotenzial für die wegfallende Unterhaltung der fünf Kinderspielplätze wird auf 38.475,00 € pro Jahr geschätzt.

Die Rückbaukosten belaufen sich insgesamt auf ca. 60.000 €.
Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Vorh. Spielgeräte ausbauen	12.500,00€
- Abgängige Spielgeräte fachgerecht entsorgen	2.500,00€
- Spielgeräte zum Wiedereinbau zwischengelagern und auf einen anderen Kinderspielplatz fachgerecht einbauen	25.000,00€
- Vorh. Fallschutz- u. Grünflächen zurückbauen und fachgerecht entsorgen	5.000,00€
- Neue entstandene Freispielflächen als Blühwiese ansäen	2.500,00€
- Div. neue Fallschutzflächen erstellen für die zum Wiedereinbau zwischengelagerten Spielgeräte	10.000,00€
- Div. TÜV-Abnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	2.500,00€

Nach dem erfolgten Rückbau ist mit jährlichen Kosten in Höhe von 1.000,00 € für alle fünf Spielplätze zurechnen.

Zu 2. und 3.)

Eine Reduzierung der Anzahl der Spielplätze auf 30 Spielplätze ist kurzfristig nicht umsetzen und den Wedeler Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln.

Nach Abschluss der ersten Phase werden die Auswirkungen des Rückbaus auf die verbliebenden 40 Kinderspielplätze evaluiert. Ein Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung wird der Politik vorgelegt, um auf dieser Grundlage den weiteren Rückbau der übrigen 10 Kinderspielplätze zu planen und zu beschließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die zurückgebauten Spielplätze könnten als Flächen für Kinder für freies Spiel vorgehalten werden. Die Flächen bleiben naturbelassen mit einem sehr geringen Pflegeaufkommen und bieten den Kindern die Möglichkeit des kreativen Spiels an. Baumstämme laden zum Klettern und Verstecken ein.

Angeregt über Ideen aus dem Kinderparlament und den Spielplatzpaten könnte die zukünftige Planung auf größere und damit attraktivere Spielplätze hinführen.

Abgebaute Spielgeräte können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin genutzt werden und auf bestehenden Spielplätzen wiederaufgebaut werden.

Ein wichtiger Ansatz für die zukünftige Planung von Spielplätzen ist die Einführung einer „Spilleitplanung“. Es ist ein strategisches Instrument, dass es den Gemeinden und Städten ermöglicht, auf dem Weg zu mehr Kinderfreundlichkeit kind- u. jugendgerechte Planung zu einem Schwerpunkt ihrer Kommunalpolitik zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			30.000	30.000		
Saldo (E-A)			30.000	30.000		

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen	Datum 09.08.2023	BV/2023/111
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A1 Nr. 44
"Einführung einer Bettensteuer"**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beauftragt die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer. Dieser Satzungsentwurf soll den politischen Gremien nach seiner Fertigstellung zum Beschluss vorgelegt werden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Umsetzung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Für die nachstehende Maßnahme sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet und den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Dies soll mit dieser Vorlage geschehen.

Die finanzielle Situation vieler Kommunen ist seit Längerem angespannt. Etliche Kommunen suchen daher nach Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen. Viele Städte und Gemeinden haben deshalb in den letzten Jahren auch eine „Bettensteuer“ eingeführt. Kommunen können eine Übernachtungssteuer oder „Bettensteuer“ auf Übernachtungen in örtlichen Beherbergungsbetrieben erheben. Beherbergungsbetriebe sind Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gasthöfe und ähnliche Einrichtungen. Die Betriebe werden mit der Einführung einer Übernachtungssteuer aufgefordert, diese Abgabe pro Übernachtung und Bett zusätzlich zur Zimmermiete von ihren Kunden zu verlangen und an die Kommune abzuführen. In Schleswig-Holstein haben bisher nur Borgwedel, Damp, Flensburg und Stein eine Übernachtungssteuer eingeführt. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt ebenfalls eine Übernachtungssteuer. Eine Übernachtungssteuer oder „Bettensteuer“ ist aber nur dann zulässig, wenn die betreffende Kommune nicht schon eine Kurabgabe oder eine Tourismusabgabe nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebt. Dies ist in Wedel noch nicht der Fall.

In der Vergangenheit waren diverse Klagen gegen Bettensteuersatzungen von Kommunen anhängig. Ob die Erhebung von Übernachtungssteuern rechtmäßig und zulässig ist, war lange unklar. Das Bundesverfassungsgericht hat nun aber höchstrichterlich mit seinem Beschluss vom 22.03.2022 festgestellt, dass örtliche Übernachtungssteuern mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Übernachtungssteuer ist gerechtfertigt, weil Übernachtungsgäste vor Ort auch die Infrastruktur der Kommune in Anspruch nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hält es danach auch für zulässig, nicht nur touristische, private sondern auch beruflich bedingte Übernachtungen zu besteuern.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

In Wedel stehen aktuell mit den Hotels Diamant, Senator Marina, Kreuzer und Freihof am Roland vier Hotel- und Beherbergungsbetrieben mit insgesamt ca. 326 Betten in 176 Zimmern für Übernachtungen zur Verfügung. Das Angebot anderer Übernachtungsmöglichkeiten wie Pensionen und Ferienwohnungen ist eher gering. Die Zimmerpreise variieren zwischen ca. Euro 80 und 90 pro Nacht. Gegenwärtig haben die Hotelbetriebe nach eigenen Aussagen eine Auslastung von ca. 60 %, wobei 80 % der Übernachtungen beruflich bedingt sind. Für 2022 ergäben sich damit insgesamt grob geschätzt ca. 70.000 Übernachtungen. Im Allgemeinen nehmen Kommunen eine Übernachtungssteuer von 5 - 7 % des Nettoübernachtungspreises.

Herr Dr. Müller-Elmau hat in seinen Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung einen Festbetrag € 3,- pro Übernachtung zu Grunde gelegt. Er hatte diese jedoch nur auf die privaten Übernachtungen bezogen. Möglich ist jedoch auch, die beruflich bedingten Übernachtungen zu besteuern. Bei einer Gesamtzahl von 70.000 private und beruflich bedingte Übernachtungen wäre rein rechnerisch mit einer Einnahme von ca. € 200.000,- zu rechnen. Welchen Einfluss die Einführung einer Übernachtungssteuer und die damit verbundene Erhöhung der Übernachtungskosten auf die zukünftige Auslastung der Beherbergungsbetriebe haben wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Natürlich wird die Einführung einer Bettensteuer einen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe haben. Die örtlichen Betriebe stehen im Wettbewerb mit Betrieben in Nachbarkommunen, die noch nicht durch eine derartige Abgabe belastet werden. Auch

ist die Abgabe für die Betriebe mit zusätzlichen Aufwand verbunden. Die Stadt Wedel würde diese Abgabe lediglich für verpflichtet erklären. Die Abgabe wäre dann aber von den Betrieben vor Ort selbst abzurechnen, zu dokumentieren, einzunehmen und dann an die Stadt abzuführen.

Der für die Stadt Wedel mit der Einführung dieser neuen Steuer verbundene zusätzliche und vor allem personelle Aufwand lässt sich derzeit nicht abschätzen. In 2014 hatte die Stadt Wedel als neue Abgabeart die Zweitwohnungssteuer eingeführt. Damit war seinerzeit eine zusätzliche halbe Personalstelle erforderlich geworden. Aufgrund der geringen Anzahl der Beherbergungsbetriebe und der Tatsache, dass ein wesentlicher Teil des Aufwandes von den Betrieben selbst zu tragen ist, würden aller Voraussicht nach im Falle einer „Bettensteuer“ die erforderlichen personellen Ressourcen geringer ausfallen.

Mit einer Zustimmung des Rates zu diesem Beschluss sind direkt noch keine „Finanzielle Auswirkungen“ (siehe Tabelle am Ende der Vorlage) verbunden. Mit Zustimmung des Rates der Stadt Wedel würde die Verwaltung zunächst nur aufgefordert, die erforderliche Satzung vorzubereiten. Erst mit Beschluss der Satzung könnten dann konkrete zusätzliche Einnahmen fließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte auf die Einführung einer weiteren Steuer, wie der Übernachtungssteuer, verzichtet werden. Damit würden dann natürlich keine zusätzlichen Einnahmen in dem oben genannten Umfang erzielt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-40 Bi	Datum 15.08.2023	BV/2023/113
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme A1. Nr. 16
Entgeltliche Vermietung des Museumsgartens im Stadtmuseum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Umsetzung der entgeltlichen Vermietung des Stadtmuseums.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Museumsgarten und das darin befindliche Gartenhaus sollen vermietet werden, damit Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung eingenommen werden. Folgende Sachstände und Auswirkungen gilt es zu bedenken:

Das Mobiliar (Tische, Bestuhlung etc.) und das vorhandene Geschirr des Gartenhauses ist Eigentum des Schleswig- Holsteinischen Heimatbundes (SHHB), der Mieter des Stadtmuseums ist und die Aufsichtskräfte für die Öffnungszeiten des Museums stellt. Der Mietvertrag ist am 20.10.2007 geschlossen worden und gilt sowohl für das Haupt-und Nebengebäude (Gartenhaus) als auch für die Gartenfläche.

Mit dem Vertragsbeginn ging der Besitz an dem Mietgegenstand und dem Inventar auf den Verein über. Um überhaupt über eine entgeltliche Vermietung zu sprechen, müsste zunächst der bestehende Vertrag mit SHHB gekündigt werden (mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres), um dann die entgeltliche Nutzung mit dem SHHB zu verhandeln.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss nicht umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit dem SHHB gewährleistet die Öffnungszeiten des Stadtmuseums. Diese können nicht durch das Team des Stadtmuseums übernommen werden. Durch eine Kündigung des Vertrages, kündigen wir also gleichzeitig die Zusammenarbeit mit dem SHHB und können die Öffnungszeiten nicht mehr abdecken.

Das Team des Stadtmuseums besteht aus zwei Honorarkräften (gesamt 30 Std./ Monat) und dem Museumsleiter (39 Std.). Das Personal ist mit dem Tagesgeschäft des Stadtmuseums (Museumspädagogik, Kuration der Ausstellungen, Verwaltung, Inventarisierung, Aufnahme von Neuobjekten, Entleihe, Öffentlichkeitsarbeit, mediale Präsentation etc.) bereits stark eingebunden.

Weiterhin muss bei der entgeltlichen Vermietung bedacht werden, dass sich die Toiletten im Hauptgebäude befinden und nicht von dem Sonderausstellungsbereich durch abschließbare Türen oder dergleichen trennbar sind. Bei einer Vermietung des Gartens ist der Einsatz einer Aufsichtsperson zeitgleich auch in diesen Räumlichkeiten notwendig, um die Sicherheit der Sonderausstellungsleihobjekte zu gewährleisten. Es ist nicht möglich hierfür ehrenamtliche Aufsichtskräfte zu stellen.

Eine Vermietung des Museumsgarten mit dem Einsatz einer Aufsicht durch hauptamtliches Personal, würde zwangsläufig zu zeitlichen Einsparungen und damit zu spürbaren Abstrichen in den einzelnen Aufgabenbereichen führen. Ggfs. müsste Personal eingestellt, um den Mehrbedarf bei der Aufsicht abzudecken.

Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass die Vermietung von Räumlichkeiten mit einem erheblichen Aufwand (Vertrag schließen, Miete einnehmen und anordnen, Kautions einnehmen, Mieter*innen in die Räume und die Hausordnung einweisen, Kontrolle der Räumlichkeiten, ggfs. Schäden ersetzen und Kautions einbehalten, Konflikte darüber mit den Mieter*innen lösen etc.), verbunden ist, der ebenfalls Kosten verursacht und Ressourcen erfordert.

Andere städtische Einrichtungen sind aus den dargestellten Gründen schon wieder von der Vermietung ihrer Einrichtung abgerückt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-40 Bi	Datum 15.08.2023	BV/2023/114
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1 Nr. 17

“Umsatzbeteiligung/ Standgebühren bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museumsgelände“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Einführung von Standgebühren/ Umsatzbeteiligung bei privatrechtlichem Ausschank auf dem Museumsgelände.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
 Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Privatrechtlicher Ausschank erfolgt im Stadtmuseum Wedel bislang nur zu einem besonderen Event, namentlich dem, die jeweilige Sonderausstellung flankierenden, Sommerfest. Dieses Format zeichnet sich, neben passenden museumspädagogischen Sonderaktionen gerade dadurch aus, dass eine kleine Privatbrauerei in Eigenregie besondere Biere gegen Bezahlung im Museumsgarten, auf Grundlage einer bei der Stadt Wedel kostenpflichtig beantragten Gestattung, anbietet. Die Mikrobrauerei trägt dabei das gesamte unternehmerische Risiko dieser Aktion, da das Stadtmuseum Wedel aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren wie Wetter und eventueller Konkurrenzveranstaltungen der Brauerei keinen Mindestumsatz garantieren kann.

Weitere Ausschankmöglichkeiten mit einer Umsatzbeteiligung und/ oder Standgebühren zeichnen sich nicht ab.

Gebühren, die erhoben werden könnten, lägen bei max. 10,00 € pro Tag, wenn die Marktsatzung der Stadt Wedel zu Grunde gelegt wird. Die Höhe einer möglichen Umsatzbeteiligung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, weil keine Daten aus dem vergangenen Jahr vorliegen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss nicht umzusetzen. Nach Rücksprache mit dem Inhaber würde eine zusätzliche Standgebühr/ Umsatzbeteiligung bewirken, dass die Brauerei ihr Engagement auf dem Sommerfest zurückzieht. Das Ziel, eine Einnahme für den städtischen Haushalt zu erhalten würde dann nicht erreicht und das Angebot im Rahmen des Sommerfestes gemindert.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						

Saldo (E-A)						
Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-60/MH	Datum 15.08.2023	BV/2023/117
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1.28

Erhöhung der Gebühren für die Schulkindbetreuung um 10%

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Beitragsordnung der Schulkinderbetreuung wird spätestens zum 01.01.2024 dahingehend geändert, dass der Gebührensatz um 10 % angehoben wird.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
Haushaltskonsolidierung

Durch eine angemessene Beitragsgestaltung wird weiterhin eine qualitativ gute Betreuung der Schulkinder gewährleistet und leistet damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie verfolgt das Oberziel der Vorhaltung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und verlässlichen Betreuungsangebotes für Kinder.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Grundlage für die Inanspruchnahme des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes an den Wedeler Grundschulen ist neben der gemeinsamen Konzeption zwischen Grundschulen und der Stadt Wedel als Träger des Betreuungsangebotes ebenfalls eine Beitragsordnung, in der Betreuungsmodule und die Gebühren festgelegt sind.

Die aktuelle Beitragsordnung besteht seit dem Jahr 2018 und berücksichtigt Kostensteigerungen nicht.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Beiträge für die Wedeler Schulkinderbetreuung sind seit August 2018 konstant. Gleichzeitig sind Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten gestiegen. Ein Ausbau des Angebotes ist kontinuierlich erfolgt.

Gemäß der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) ist die Landesförderung abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben. Diese kann durch Elternbeiträge erfolgen.

Durch die Beitragsermäßigungstatbestände (Geschwister- oder Einkommensbedingte Ermäßigung) ist sichergestellt, dass eine Teilnahme leistbar ist.

Im Rahmen der Beratungen für eine abschließende Beitragsordnung wird eine Berechnungsgrundlage mitgeliefert.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der städtische Haushalt trägt weiterhin Kostensteigerungen und das Defizit in aktueller Höhe alleine.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000	+ 54.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-602/MH	Datum 15.08.2023	BV/2023/118
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	12.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.29
Einstellung Wespi oder den Kirchen anbieten**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

das Wespi spätestens zum 01.01.2024 einzustellen oder den Kirchen anzubieten.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Die Stadt Wedel betreibt über das Kinder- und Jugendzentrum das Wedeler Spielmobil (Wespi).

Das Wespi bespielt verschiedene Plätze in Wedel und ist damit vor Ort in den Sozialräumen präsent. Insbesondere für Kinder, für die das KiJuz (noch) nicht erreichbar ist (Alter, Entfernung) oder für Kinder, deren Eltern sich teure Freizeitalternativen nicht leisten können ist das Wespi eine willkommene Abwechslung.

Mit dem Wedeler Spielmobil werden die Kinder damit an vorhandene Strukturen, Bewegung im Freien herangeführt - das soziale Miteinander wird gestärkt. Das Wespi verfolgt damit einen präventiven Ansatz, dessen Wirkung nachhaltig ist.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Haushaltskonsolidierung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine Vergabe des Wespi an Dritte führt ohne weitere Aufwendungen für die Stadt Wedel im Bereich Zuschüsse für Personal, Sachkosten, den Betrieb des Fahrzeuges, etc. unweigerlich zur Einstellung des aktuellen Angebotes, da faktisch Kosten für den Betrieb entstehen, die aufgrund des niederschweligen Ansatzes nicht erwirtschaftet werden können.

Fiskalisch gesehen erscheint auch ein Beitrag im Bereich der Kinder für die Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Das Verhältnis der Einsparungen durch die Einstellung des Wedeler Spielmobils im Vergleich zum langfristigen Schaden durch den Wegfall eines präventiven Angebotes, das auf das soziale Miteinander, der Stärkung von Selbstwirksamkeit und Selbstkompetenz sollte neben fiskalischen Auswirkungen Teil der Diskussion sein. Argumente aus dem Alltag finden sich in der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			+ 10.000	+ 10.000	+ 10.000	+ 10.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			+ 10.000	+ 10.000	+ 10.000	+ 10.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						

Saldo (E-A)						
-------------	--	--	--	--	--	--

Anlage/n
Keine

Argumente für das Wedeler Spielmobil

1. Auflösung festgelegter Spielplatzstrukturen

Das Spielmobil bietet eine bunte Ergänzung festgelegter Strukturen auf den Spielplätzen. Wir bieten den Kindern eine stets willkommene Abwechslung in ihrem Alltag.

2. Lebenswelt

Wir kommen zu den Kindern und sind damit aktiv an ihrer unmittelbaren Lebenswelt beteiligt.

3. Lern- und Bildungsprozesse fördern

Als kleine mobile Bildungseinrichtung leistet das Spielmobil, außerhalb von Schulen und Kindergärten, einen wichtigen Beitrag zu Lern- und Bildungsprozessen mit diesen Themen:

- Bewegung
- Gesundheit
- Mathematische Fähigkeiten
- Soziale Umwelt
- Feinmotorik
- Sprache
- Kreativität

4. Niedrigschwelliges Angebot

Das Angebot ist offen für alle Kinder, unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrem Geschlecht.

5. Kompetenzförderung

Spielerische Förderung (physisch und kognitiv) folgender Kernkompetenzen:

- Sozialkompetenz
- Sachkompetenz
- Selbstkompetenz

6. Soziale Übungsfelder nutzen

Spielplätze sehen wir als soziale Übungsfelder. Kinder unterschiedlicher Herkunft und Kultur werden spielerisch zusammen geführt.

7. Partizipation/Mitbestimmung

Die Kinder dürfen und sollen unsere inhaltlich flexiblen Spielaktionen mitgestalten.

8. Feste und Veranstaltungen

Das Spielmobil bietet bei Festen und Veranstaltungen nicht kommerzielle Angebote an, die alle Kinder kostenlos nutzen können.

9. Sozialer Mittelpunkt

Es werden primär Spielplätze in Brennpunktbereichen angefahren, in welchen ein hoher Anteil Geflüchteter lebt. Dort wird das Spielmobil zum sozialen Anlaufpunkt für Kinder und teilweise auch für Mütter, die sich einen Rat einholen (Vermittlung zu Behörden und Beratungsstellen). Hier testen und erweitern Kinder und Mütter ferner ihre Deutschkenntnisse.

10. Miteinander

In Konfliktsituationen vermitteln und schlichten die Mitarbeitenden. Das hinterlässt bei Kindern und Eltern ein Gefühl der Sicherheit.

11. Kinder- und Jugendzentrum

Das Spielmobil repräsentiert das Kinder- und Jugendzentrum positiv nach außen hin.

12. Vorbildfunktion

Ehemalige Besuchende bleiben stetig in Kontakt und nehmen sich die Mitarbeitenden zum Vorbild. Sie informieren und orientieren sich in Richtung pädagogischer Arbeit.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 16.08.2023	BV/2023/119
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme A1. Nr.21

Erhöhung der Jahresentgelte der Stadtbücherei um 50%

Maßnahme A1. Nr. 22

Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht

Maßnahme A1 Nr. 23

Erhöhung der Säumniszuschläge und Mahngebühren um 50%

Maßnahme A1 Nr. 24

Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H

Maßnahme A1 Nr. 25

Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Entgeltordnung für die Stadtbücherei Wedel (beigefügt) mit Wirkung zum 01.01.2024. Diese soll in dreijährigen Abständen überprüft werden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadtbücherei ist aufgefordert im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (lt. BV 2023/030-1) folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Erhöhung der Jahresentgelte für die Medienausleihe in der Stadtbücherei Wedel ab 01.01.2024 um 50 %
2. Reduzierung der Ausnahmetatbestände von der Gebührenpflicht.
3. Erhöhung der Versäumnis- und Mahnentgelte um 50 %
4. Automatisierung des Rechnungsprozesses zwischen Bibliotheka und H&H
5. Erhöhung der Gebühren für Arbeitsplatznutzung in der Stadtbücherei um 100 %

Diese Maßnahmen betreffen alle die Änderung der Entgeltordnung und werden deswegen zusammengefasst.

Im Folgenden wird dargestellt mit welcher Begründung, die Entgeltordnung umfassend angepasst wird, aber nicht in der vorgesehenen Höhe von 50 %.

Mit Einführung der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung (2014) der Stadtbücherei wurden alle Maßnahmen überprüft und moderat angepasst, z.B. wurde die Differenzierung für mit / ohne Filmnutzung für Erwachsene abgeschafft und ein grundsätzliches Nutzungsentgelt für Gebührenermäßigte von 14,- € eingeführt.

Auffällig war, dass 2014 mit der Erhöhung der Versäumnis- und Mahnentgelte auf 0,50 € bzw. 0,20 € die Medien rechtzeitig abgegeben oder verlängert wurden, da die Kosten auf diese Weise für alle vermeidbar sind. Die angestrebte Einnahmeerhöhung kam somit nicht zustande und deswegen soll auch bei dieser Anpassung keine weitere Erhöhung vorgenommen werden. Weiterhin ist zu beachten, dass auch bei den „kleinen“ Centbeträgen schnell große Summen zusammenkommen, die bei den Nutzer*innen schon jetzt dafür sorgen, dass die Medien rechtzeitig abgegeben werden. Im Gebührenvergleich insgesamt steht die Stadtbücherei schon jetzt, sowohl im Kreis, als auch deutschlandweit mit ihrer Entgeltordnung von 2014 an oberer Stelle. (s.Anlage Gebührenvergleich bundesweit 2023 und Gebührenvergleich Kreis Pinneberg 2023).

Nach den coronabedingten Einbrüchen 2020 und 2021 hat sich die Arbeit in der Stadtbücherei im Jahr 2022 allmählich wieder auf das Vor-Corona-Niveau entwickelt. Allerdings sind Veränderungen im Leseverhalten durch alle Zielgruppen zu beobachten. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen stellt die Stadtbücherei Defizite und Verhaltensauffälligkeiten fest. Besonders hier sieht die Stadtbücherei es als ihre Kernaufgabe, mit ihren Angeboten zur Sprach- und Leseförderung beizutragen und Unterstützung zu bieten, um diese auf lange Sicht möglichst auszugleichen. Die Einführung kostenpflichtiger Büchereiausweise für Kinder bis 18 Jahre, als Maßnahme zur Reduzierung der Ausnahmetatbestände aus der Gebührenpflicht, sieht die Stadtbücherei und der Fachdienst deswegen sehr kritisch.

Hierdurch wird das strategische Oberziel: (Handlungsfeld 1: Bildung und Kultur): Die Stadt Wedel sorgt für gerechte/ gleiche Bildungschancen konterkariert.

Lesen zu können ist eine Grundvoraussetzung für Teilhabe an Gesellschaft. Die Stadtbücherei leistet seit 17 Jahren mit ihrem Lernkonzept einen erheblichen Beitrag zur Leseförderung: Hier bekommt jedes Kind in der 1. Klasse beim gemeinsamen Bibliotheksbesuch im Rahmen des Curriculums den ersten Büchereiausweis von der Stadtbücherei überreicht. Das ist ein unglaublich wichtiger Moment für die Kinder. Und damit werden alle Kinder erreicht, unabhängig von Elternhaus und Schule, weil diese Büchereibesuche verpflichtend sind. Das hat die Stadtbücherei in den Kooperationsvereinbarungen mit allen Grundschulen Wedels vereinbart.

Inzwischen haben sich diesem Konzept auch die Grundschulen in Holm, Haseldorf und Hetlingen angeschlossen. Vorteil für die Kinder ist, dass dieser Büchereiausweis bis zum Ende ihrer

Schullaufbahn gültig ist, und auch in den von der Stadtbücherei koordinierten Schulbibliotheken genutzt werden kann.

Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Ausleihen von Filmen. Wenn Eltern hierfür die Erlaubnis geben, mussten bisher 14 € im Jahr bezahlt werden. Dieser Beitrag soll auf 16 € angehoben und darin auch die Ausleihe von PC- und Konsolenspielen verankert werden.

Das Angebot der Stadtbücherei hat sich ständig erweitert und auf die gesellschaftlichen Entwicklungen (Digitalisierung, Ganzttag etc.) und die Bedarfe der großen und kleinen Wedeler Bürgerinnen und Bürger eingestellt. Eine Erhöhung der Jahresentgelte ist also sowohl aufgrund des sehr guten Angebotes als auch der schon seit 2014 nicht angepassten Entgeltordnung angebracht. Diese Erhöhung der Entgelte sollte aber auf die Benutzungsentgelte für Erwachsene fokussieren. Eine Erhöhung um 50 % sollte aber nicht umgesetzt werden. Das würde bedeuten, dass Erwachsene zukünftig 42,00 € zahlen müssten, der Familienausweis läge bei 60,00 € und Nutzer*innen mit Ermäßigung müssten 21,00 € bezahlen. Es ist zu befürchten und die Erfahrungen zeigen es ebenfalls, dass dann die Nutzer*innenzahlen einbrechen.

Beispielhaft ist der Anteil von Gebührenermäßigten nach der Einführung der Gebühr 2014 um 30 % gesunken. (s. Jahresbericht 2015)

Eine Erhöhung der Nutzung der Arbeitsplätze um 100 % wird ebenfalls als nicht sinnvoll erachtet. Grundaufgabe von Bibliotheken ist doch den Zugang zu Wissen, Information Forschung und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen vorzuhalten. 2020 hat die Stadtbücherei 45.000 € Landesmittel zum Ausbau der Digitalisierung erhalten und dafür wurde die Lerninsel mit sechs Internetarbeitsplätzen eingerichtet. Diese Arbeitsplätze ermöglichen den Einzelnen kostengünstig und wohnortnah den Zugang zu aktuellen Wissensquellen. In Wedel werden diese Arbeitsplätze überwiegend von Schüler*innen und jungen Erwachsenen genutzt, die diese für schulischen Aufgaben nutzen oder für ihre Ausbildungen. Für diese Zwecke können die Arbeitsplätze ohnehin frei genutzt werden. Andere Nutzer*innen, die zuhause keine eigenen Arbeitsplätze haben, benötigen die Plätze zum Bewerbungen schreiben, Teilnahme an Online-Kursen, Recherchen etc. und eine 100 % Kostensteigerung würde für einige dazu führen, dass sie die Arbeitsplätze nicht mehr nutzen.

In Absprache mit der zentralen Steuerungsunterstützung hat die Stadtbücherei die Inflationsrate als Grundlage für die Berechnung genommen und einen moderaten Anstieg vereinbart, unter der Voraussetzung, dass die nächste Überprüfung der Entgeltordnung in 2027 umgesetzt wird. Eine umfassend ausgearbeitete Kalkulation ist derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Weiterhin arbeitet die Verwaltung parallel daran, dass Buchungsverfahren für die Stadtbücherei auf Lastschrift umzustellen. Die Konten für die Entgelte und Säumnis -und Mahngebühren werden getrennt. Nach anfänglichem erheblichen Mehraufwand wird die Abrechnung vereinfacht und kann im Jahresendergebnis 2024 transparent dargestellt werden. Eine Kostenersparnis ist aus Sicht der Verwaltung im Moment nicht abbildbar.

Entgeltordnung ab 01.01.2024 im Vergleich

Entgelte	Neu 2024	2014	ab 2004
Benutzungsentgelt			
Erwachsene	32,00 €	28,00 €	28,00 €, 14,00 € (ohne Film)
Kinder bis 18 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder bis 18 Jahre mit Film + PC, Konsolenspielen	16,00 €	14,00 €	7,00 €
Ermäßigte nach gesetzl. Vorgaben	16,00 €	14,00 €	frei / 7,00 €
Familienausweis I	50,00 €	40,00 €	32,00 €
Familienausweis II (nur Kindermedien, ohne Film)	0,00 €	0,00 €	Gab es nicht
Vierteljahresgebühr	10,00 €	10,00 €	8,00 €
Institutsausweis (für Wedeler Institutionen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Institutsausweis (für auswärtige Institutionen)	32,00 €	28,00 €	28,00 €
Säumnisentgelt			
Versäumnisentgelt pro Medium /Tag, Erwachsene (max. 9,- €)	0,50 €	0,50 €	0,25 €.
Versäumnisentgelt pro Medium /Tag, Kinder (max. 3,60 €)	0,20 €	0,20 €	0,10 €
Mahngebühr 1. M. nach 2 Wochen	Porto	0,55 €	0,58 €
2. M. nach 4 Wochen	5,00 €	5,00 €	3,00 €
Verwaltungsentgelt			
Anmeldung (Geb.erm. / Erw.)	1,00 / 2,00 €	1,00 / 2,00 €	1,00 / 2,00 €
Ersatzausweis (Geb.erm. / Erw.)	5,00 / 7,00 €	3,00 / 5,00 €	2,00 / 4,00 €
Fernleihe	2,00 €	3,00 €	2,58 €
Vormerkungen	1,00 €	2,00 €	1,00 €
Internet- / PC-Nutzung pro Stunde	1,00 €	1,00 €	1,00 / 3,00 €
Ausdrucke / Kopien (s/w und farb.)	0,20 € / 0,30€	0,20 €	0,10 €
Anschriftenermittlung:	10,00 €	5,00 €	0,00 €
Unvollständige Medien über Rückgabebox	2,00 €	1,00 €	1,00 €
Beschädigung an Medien, z.B. fehlende Cover, Ersatz von Verpackungen	5,00 €	3,00 €	2,00 €
Bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	5,00 €	5,00 €	4,00 €

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die von der Stadtbücherei, in Absprache mit dem Controlling vereinbarte Entgeltordnung zum 01.01.2024 umzusetzen und eine Überprüfung der Entgeltordnung in dreijährigen Abständen zu beschließen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die neue Entgeltordnung sowohl Mehreinnahmen generiert werden, diese aber trotzdem noch sozialverträglich sind und insbesondere die gleichberechtigte Leseförderung der Kinder nicht gefährdet ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	38.780		65.618			
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Entgeltordnung Stadtbücherei 2024
- 2 Tabelle Gebührenvergleich Deutschland
- 3 Gebührenvergleich Kreis Pinneberg 2023 Stand Juli 2023

Entgeltordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz von 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S.72), wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 28.09.2023 folgende Entgeltordnung als Satzung erlassen.

Für die Nutzung der Stadtbücherei Wedel gemäß „Nutzungsordnung für die Stadtbücherei Wedel“ werden die Entgelte wie folgt auf privatrechtlicher Grundlage geltend gemacht.

1. Nutzungsentgelt

Jahresentgelt Erwachsene	32,00 €
Jahresentgelt Familienausweis I	50,00 €
Jahresentgelt Familienausweis II (nur Kindermedien, ohne Film)	0,00 €
Jahresentgelt Kinder bis 18 Jahre	0,00 €
Jahresentgelt Kinder bis 18 Jahre Film inkl.	16,00 €
Jahresentgelt Ermäßigte	16,00 €
Vierteljahresentgelt	10,00 €
Institutsausweis I (Wedeler Institute)	0,00 €
Institutsausweis II (auswärtige Institute)	32,00 €

2. Serviceleistungen für unsere Kunden

Bearbeitungsentgelt im Leihverkehr	2,00 €
Vormerkungen	1,00 €
Ausdrucke / Kopien	0,20/ 0,30 €Farbe

3. Säumnis-, Mahn- und Sonderentgelte

Anmeldung Erwachsene / ermäßigt	2,00 € / 1,00 €
Versäumnisentgelt pro Medium/Tag, nach Ablauf der Leihfrist	
Erwachsene / Kinder	0,50 € / 0,20 €
bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums	
Mahnkosten 1. Mahnung / 2. Mahnung	Porto / 5,00 €
Ersatzausweis Erwachsene / ermäßigt	5,00 € / 3,00 €
unvollständig zurückgegebene Medien	2,00 €
Ersatz von Verpackungen	3,00 €
Beschädigung an Medien	nach Auslage
Bearbeitungsentgelt bei Verlust von Medien und Beilagen	
zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	5,00 €
Kostenerstattung für Anschriftenermittlung	10,00 €

4. Entgelte für Nichtkunden

Internet- / PC-Nutzung pro angefangener Stunde	1,00 €
--	--------

5. Vollstreckung

Hinweis:

Die Stadtkasse Wedel ist gem. § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein berechtigt, nicht gezahlte Entgelte nach Verstreichen der 2. Mahnfrist im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Der/die Nutzer/in oder der/die wegen Schuldbeitritts Haftende haben das Recht, schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll bei der Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen die Forderung zu erheben.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Deutschlands öffentliche Bibliotheken im großen Gebührenvergleich

Studie vergleicht die Jahresgebühren für eine Mitgliedschaft in einer öffentlichen Bibliothek für 100 Städte in Deutschland

	Land	Öffentliche Bibliotheken	Reguläre Gebühr	Ermäßigte Gebühr	Gebühr für Kinder	Quelle
1	Hamburg	Hamburg	45,00	20,00	6,00	Bücherhallen Hamburg
2	Niedersachsen	Hildesheim	30,00 €	15,00 €	Kostenlos	StB Hildesheim
3	Nordrhein-Westfalen	Bonn	30,00 €	15,00 €	Kostenlos	Stadt Bonn
4	Nordrhein-Westfalen	Bochum	30,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Bochum
5	Nordrhein-Westfalen	Köln	30,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Köln
6	Baden-Württemberg	Ulm	30,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Ulm
7	Schleswig-Holstein	Flensburg	29,00 €	14,50 €	Kostenlos	StB Flensburg
8	Nordrhein-Westfalen	Recklinghausen	28,00 €	6,00 €	Kostenlos	Stadt Recklinghausen
9	Nordrhein-Westfalen	Bottrop	27,00 €	13,50 €	Kostenlos	Stadt Bottrop
10	Bremen	Bremen	26,00 €	16,00 €	Kostenlos	StaBi Bremen
11	Nordrhein-Westfalen	Marl	25,00 €	15,00 €	Kostenlos	Stadt Marl
12	Niedersachsen	Osnabrück	25,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Osnabrück
13	Nordrhein-Westfalen	Bielefeld	25,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Bielefeld
14	Hessen	Hanau	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Kulturforum Hanau
15	Nordrhein-Westfalen	Münster	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Münster
16	Nordrhein-Westfalen	Remscheid	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Remscheid
17	Schleswig-Holstein	Lübeck	24,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Lübeck
18	Niedersachsen	Hannover	24,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Hannover
19	Nordrhein-Westfalen	Witten	24,00 €	10,00 €	Kostenlos	Kulturforum Witten
20	Brandenburg	Cottbus	24,00 €	6,00 €	Kostenlos	StB Cottbus
21	Nordrhein-Westfalen	Wuppertal	24,00 €	3,00 €	Kostenlos	Stadt Wuppertal
22	Nordrhein-Westfalen	Leverkusen	24,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Leverkusen
23	Nordrhein-Westfalen	Krefeld	23,00 €	16,00 €	Kostenlos	Stadt Krefeld

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

24	Nordrhein-Westfalen	Neuss	23,00 €	7,00 €	Kostenlos	StB Neuss
25	Nordrhein-Westfalen	Dortmund	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Dortmund
26	Nordrhein-Westfalen	Mülheim an der Ruhr	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Mülheim an der Ruhr
27	Rheinland-Pfalz	Koblenz	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Koblenz
28	Schleswig-Holstein	Kiel	22,00 €	11,00 €	Kostenlos	Stadt Kiel
29	Nordrhein-Westfalen	Essen	22,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Essen
30	Nordrhein-Westfalen	Bergisch Gladbach	21,00 €	6,00 €	Kostenlos	Stadt Bergisch Gladbach
31	Nordrhein-Westfalen	Ratingen	21,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Ratingen
32	Baden-Württemberg	Heilbronn	20,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Heilbronn
33	Rheinland-Pfalz	Ludwigshafen am Rhein	20,00 €	n.V.	Kostenlos	Stadt Ludwigshafen
34	Saarland	Saarbrücken	20,00 €	17,00 €	Kostenlos	StB Saarbrücken
35	Baden-Württemberg	Heidelberg	20,00 €	12,00 €	Kostenlos	Stadt Heidelberg
36	Baden-Württemberg	Ludwigsburg	20,00 €	11,00 €	Kostenlos	StaBi Ludwigsburg
37	Baden-Württemberg	Stuttgart	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Stuttgart
38	Baden-Württemberg	Pforzheim	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Pforzheim
39	Bayern	München	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB München
40	Bayern	Augsburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Augsburg
41	Bayern	Würzburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Würzburg
42	Niedersachsen	Wolfsburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Würzburg
43	Nordrhein-Westfalen	Duisburg	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Duisburg
44	Nordrhein-Westfalen	Oberhausen	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Oberhausen
45	Nordrhein-Westfalen	Hamm	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Hamm
46	Nordrhein-Westfalen	Gütersloh	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Gütersloh
47	Sachsen	Leipzig	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Leipzig
48	Sachsen	Chemnitz	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Chemnitz
49	Sachsen-Anhalt	Halle (Saale)	20,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Halle
50	Niedersachsen	Göttingen				
51	Niedersachsen	Salzgitter	20,00 €	5,00 €	Kostenlos	Stadt Salzgitter
52	Thüringen	Erfurt	20,00 €	5,00 €	Kostenlos	Stadt Erfurt

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

53	Hessen	Frankfurt am Main	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Frankfurt
54	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Düsseldorf
55	Nordrhein-Westfalen	Düren	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Kulturbetrieb Düren
56	Sachsen	Dresden	20,00 €	Kostenlos	Kostenlos	BiBo Dresden
57	Baden-Württemberg	Karlsruhe	19,00 €	12,50 €	Kostenlos	StB Karlsruhe
58	Brandenburg	Potsdam	19,00 €	11,00 €	Kostenlos	StB Potsdam
59	Baden-Württemberg	Konstanz	19,00 €	8,50 €	Kostenlos	Stadt Konstanz
60	Thüringen	Gera	19,00 €	4,00 €	Kostenlos	StB Gera
61	Baden-Württemberg	Reutlingen	18,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Reutlingen
62	Niedersachsen	Braunschweig	18,00 €	n.V.	Kostenlos	Stadt Braunschweig
63	Bayern	Fürth	18,00 €	9,00 €	Kostenlos	Stadt Fürth
64	Bremen	Bremerhaven	18,00 €	9,00 €	Kostenlos	StB Bremerhaven
65	Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	18,00 €	9,00 €	Kostenlos	StB Schwerin
66	Baden-Württemberg	Mannheim	18,00 €	7,00 €	Kostenlos	Stadt Mannheim
67	Baden-Württemberg	Tübingen	18,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Tübingen
68	Bayern	Erlangen	17,50 €	8,00 €	Kostenlos	StB Erlangen
69	Bayern	Regensburg	17,00 €	10,00 €	Kostenlos	Stadt Regensburg
70	Nordrhein-Westfalen	Mönchengladbach	16,00 €	8,00 €	Kostenlos	Stadt Mönchengladbach
71	Nordrhein-Westfalen	Gelsenkirchen	16,00 €	8,00 €	Kostenlos	Stadt Gelsenkirchen
72	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	16,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Villingen-Schwenningen
73	Nordrhein-Westfalen	Siegen	16,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Siegen
74	Nordrhein-Westfalen	Moers	15,00 €	n.V.	Kostenlos	Stadt Moers
75	Sachsen	Zwickau	15,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Zwickau
76	Baden-Württemberg	Freiburg im Breisgau	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Freiburg
77	Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Greifswald
78	Rheinland-Pfalz	Trier	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Trier
79	Thüringen	Jena	15,00 €	10,00 €	Kostenlos	StB Jena
80	Nordrhein-Westfalen	Aachen	15,00 €	8,00 €	Kostenlos	Stadt Aachen

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

81	Hessen	Kassel	15,00 €	7,50 €	2,50 € (einmalig)	Stadt Kassel
82	Bayern	Nürnberg	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Nürnberg
83	Nordrhein-Westfalen	Herne	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Herne
84	Nordrhein-Westfalen	Lünen	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Lünen
85	Rheinland-Pfalz	Worms	15,00 €	7,50 €	Kostenlos	Stadt Worms
86	Nordrhein-Westfalen	Hagen	15,00 €	6,00 €	Kostenlos	Stadt Hagen
87	Baden-Württemberg	Esslingen am Neckar	15,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Esslingen
88	Nordrhein-Westfalen	Iserlohn	15,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Iserlohn
89	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	14,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Kaiserslautern
90	Rheinland-Pfalz	Mainz	12,00 €	n.V.	Kostenlos	StB Mainz
91	Nordrhein-Westfalen	Paderborn	10,00 €	8,00 €	Kostenlos	StB Paderborn
92	Hessen	Offenbach am Main	10,00 €	5,00 €	Kostenlos	Stadt Offenbach
93	Sachsen-Anhalt	Magdeburg	10,00 €	5,00 €	Kostenlos	StB Magdeburg
94	Berlin	Berlin	10,00 €	Kostenlos	Kostenlos	VÖBB
95	Hessen	Darmstadt	10,00 €	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Darmstadt
96	Hessen	Gießen	5,00 €	Kostenlos	Kostenlos	StB Giessen
97	Niedersachsen	Oldenburg	2,50 € (einmalig)	n.V.	1,00 € (einmalig)	Stadt Oldenburg
98	Bayern	Ingolstadt	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Ingolstadt
99	Hessen	Wiesbaden	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Stadt Wiesbaden
100	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	StB Rostock

Methodik

Es wurden die öffentlichen Stadtbibliotheken der 100 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands untersucht. Privat betriebene Bibliotheken wurden von der Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die Gebühren wurden den jeweiligen Gebührenordnungen der Stadtbibliotheken entnommen. Die jeweiligen Quellen sind in der oben dargestellten Tabelle verlinkt.

Als Regeltarif gilt der Tarif für Erwachsene ohne Ermäßigung. Ab wann der Regeltarif gilt, wurde den jeweiligen Bibliotheksordnungen entnommen und kann sich zwischen verschiedenen Bibliotheken unterscheiden.

Für die Angabe des ermäßigten Tarifs wurde immer jeweils der Tarif gewählt, der Menschen, die Sozialleistungen erhalten, zusteht. Einige Bibliotheken bieten zusätzliche

Quelle: <https://preply.com/de/blog/gebuehrenvergleich-bibliotheken-deutschland/>

ermäßigte Gebühren an, zum Beispiel für Auszubildende, Senioren oder Studierende. Diese wurden nicht berücksichtigt.

Bis zu welchem Alter ein Tarif für Kinder zählt, weicht zwischen den untersuchten Bibliotheken stark ab. In manchen Fällen zählt er nur bis zu einem Alter von 11-12 Jahren, in anderen Fällen bis 21 Jahren. Es wurde der Tarif berücksichtigt, der mindestens für Kinder bis 11 Jahre gilt. Tarife für Jugendliche wurden nicht berücksichtigt.

Gebührenvergleich Kreis Pinneberg 2023

	Wedel	Pinneberg	Elmshorn	Tornesch	Uetersen	Halstenbek	Schenefeld	Quickborn
Anmeldung Erwachsene Kinder	2,- 1,-	1,50	frei					5,-
Erwachsene	28,- / 32,-	20,-	14,- (ab 15 Jahre, außer Schüler*innen)	15,-	16,50	25,-	frei	20,-
Kinder bis 18 Jahre	frei	frei	ab 14 Jahre 5,-	frei	14-17 Jahre 8,-	frei	frei	
Kinder mit Film	14,- / 16,-		bis 14 Jahre oder als Schüler*innen frei		bis 14 Jahre frei			
Ermäßigte mit Sozialpass	14,- / 16,-	9,- frei	14,-		mit Nachweis, frei	17,50		
Familien	40,- / 50,-	30,-	18,-	25,-	gibt es nicht	25,- / 17,50 erm.		25,-
Institutionen aus Wedel außerhalb	Frei 28,- / 32,-	Für alle 20,-	Für alle 20,-	pro Institution 80,-				
Versäumnis Erwachsene Kind	0,50 0,20	0,30 für alle	0,20 für alle mit Erinnerungsmail	0,25 für alle		0,50 für alle	0,50/ Woche für alle	0,20 für alle
Fernleihe	3,- / 2,-			1,50	1,-	1,50	2,-	2,-
Vormerkung	2,- / 1,-			0,50			1,-	

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 17.08.2023	BV/2023/120
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung Maßnahme Nr. A1. Nr.33

Einführung/ Erweiterung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

die Einführung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzungen nicht umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, den „Runden Tisch“ mit den Sportvereinen durchzuführen und hier auch das Thema Haushaltskonsolidierung auf die Agenda zu nehmen und gemeinsam mit den Sportvereinen mögliche Ideen zur Konsolidierung zu entwickeln.

Weiterhin werden die „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes“ hinsichtlich der Entgelte für externe Nutzer*innen überarbeitet und angepasst.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Haushaltskonsolidierung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Laut Beschluss des Rates (BV/2023/030) nach Empfehlung von Herrn Müller- Elmau (IPM) sollen Nutzungsentgelte für die Sporthallen eingeführt werden, um zum einen die Erträge zu erhöhen und möglicherweise Vorsteuerabzugsbeträge geltend zu machen.

Laut Beschluss des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom Rat am 11.05.2023 sollten die Betroffenen, in diesem Fall die Sportvereine beteiligt werden. Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport ist dem nachgekommen und hat die Sportvereine um eine Stellungnahme zu dem Beschlussvorschlag gebeten.

Die folgende Sachstandsdarstellung und der daraus resultierende Beschlussvorschlag fußt auf den Ergebnissen dieser Befragung der Sportvereine und einer steuerlichen Stellungnahme des Fachdienstes Finanzen zu der Einführung von Nutzungsentgelten.

Zunächst ist festzuhalten, dass aktuell keine Gebühren für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten und Schulräume von der VHS, der Musikschule, städtischen Einrichtungen, gemeinnützigen Wedeler Vereinen und politischen Parteien erhoben werden. Für andere Nutzer*innen wie z.B. Privatpersonen oder Firmen sind die Nutzungsgebühren in der Richtlinie festgehalten. (Richtlinie für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes, Inkrafttreten am 01.01.2002).

Die Sporthallen und Plätze sind schon seit Jahren mehr als ausgelastet und in einem schlechten Zustand, darauf weisen nicht nur die Belegungszahlen hin, sondern auch die Rückmeldungen der Vereine. Der Sportentwicklungsplan von 2020 zeigt mehr als deutlich die Handlungsfelder auf: Insbesondere im Handlungsfeld A, Sportinfrastruktur wird aufgezeigt, dass die Bestandssicherung, Aufwertung und Pflege der Sportstätteninfrastruktur weiterhin gewährleistet und optimiert werden muss und die Verbesserung der qualitativen und quantitativen Sportstätten-situation an erster Stelle der Handlungsempfehlungen steht.

Das bedeutet, und das macht der Sportentwicklungsplan auch deutlich, dass wir in Wedel eine mehr als angespannte Situation hinsichtlich der Sportstätten, sowohl was die Qualität (Sanierungsbedarf), als auch die Quantität (zu wenig Hallen und Plätze), haben.

Die Rückmeldungen der Vereine zeigen, welche zusätzlichen Belastungen durch die Einführung von Nutzungsentgelten entstehen würden. (Rückmeldungen vom SC Rist, Wedeler TSV, SC Cosmos, Nandu, DLRG, FC Roland, Familienbildung, DLRG)

Die Vereine machen insbesondere deutlich, dass die Kosten der Einführung von Nutzungsentgelten an die Mitglieder weitergegeben werden müssten und nicht aus eigenen Mitteln zu kompensieren wären. In der Folge wird befürchtet, dass die Mitgliederzahlen einbrechen und die Vereine existenziell gefährdet wären. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der (finanzielle) Druck auf Sportvereine kontinuierlich steigt, z.B. durch die Inflation, steigende Mieten für Geschäftsstellen, steigende Energiekosten, erhöhter Aufwand bei der Werbung von Mitgliedern und nicht zuletzt, geht auch das ehrenamtliche Engagement zurück. Ebenso könnte das umfangreiche Angebot nicht weiter aufrecht gehalten werden, wie z.B. das Anfängerschwimmen des DLRG. Hier bestehen ohnehin schon erhebliche Wartezeiten, die sich dann noch verlängern und damit würde auch die ohnehin hohe Zahl der Nichtschwimmer*innen weiter steigen.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der soziale und der gesundheitliche Nutzen der Teilnahme an Sportangeboten und die Mitgliedschaft in einem Sportverein sehr wichtig ist für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und für ihre gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe. Die Einführung von Nutzungsgebühren würde dazu führen, dass die Mitgliedsbeiträge angehoben werden müssten. In der Folge könnten es sich möglicherweise Familien mit geringen Einkommen nicht mehr leisten, die Sportangebote für Ihre Kinder zu bezahlen. Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung -und Bewegung ist Bildung- wäre nicht mehr gegeben. Hierdurch kann das strategische Oberziel: (Handlungsfeld 1: Bildung und Kultur): Die Stadt Wedel sorgt für gerechte/ gleiche Bildungschancen nicht erreicht werden.

Das Ziel der Maßnahme war die Einnahme von Nutzungsgebühren und ggfs. das geltend machen von Vorsteuer. Zu dieser Gebührenerhebung hat der Fachdienst Finanzen eine steuerliche Stellungnahme abgegeben, die die Problemstellung der Nutzungsgebühren aus Sicht des Fachdienstes erweitert:

Gebührenerhebung für Sportstätten
- Steuerliche Stellungnahme -

Hinsichtlich einer Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sportanlagen durch Vereine lässt sich aus steuerlicher Sicht folgendes ausführen:

Die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen durch die Stadt an Vereine stellt eine so genannte „einheitliche steuerpflichtige Leistung“ dar und ist damit umsatzsteuerpflichtig. Von den Einnahmen aus Nutzungsentgelten sind also jeweils 19% an die Finanzbehörden abzuführen. Bislang erzielt die Stadt keine Einnahmen aus der Vergabe der Sportstätten an Vereine. Die Stadt Wedel hat bislang jährliche Betriebskosten in Höhe von 2.241.400 € für alle Sportanlagen zzgl. 150.000 € für die Sportförderung geltend gemacht. Macht zusammen einen „Verlust“ von 2.391.400 €.

Mit dem Vorschlag von Herrn Müller-Elmau würde die Stadt Wedel jährlich 63.400 € an Gebühren einnehmen. (3 € je Nutzungsstunde und 21.120 Nutzungsstunden bei 11 Sportstätten mit jeweils 1.920 ext. Nutzungsstunden.)

Es entstünden weiterhin jährliche Betriebskosten in Höhe von 2.241.400 € zzgl. 150.000 € für die Sportförderung und zzgl. abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 12.000 €. Der „Verlust“ würde sich damit für die Stadt Wedel um ca. 51.000 € verringern und würde 2.340.100 € betragen. Die Vereine bekämen also weiterhin 150.000 €, müssten davon aber 63.400 € an Nutzungsgebühren zahlen. Den Vereinen verblieben damit jährlich insgesamt nur noch 86.600 € Sportförderung.

Will die Stadt Wedel außerdem Vorsteuern geltend machen, dann müssten mindestens 5,44 €/ Std. Gebühren erhoben und auf die Sportförderung verzichtet werden. Die Stadt Wedel würde dann jährlich 114.900 € einnehmen zzgl. 218.000 € an Vorsteuererstattungen. Im Gegenzug hätte die Stadt Wedel weiterhin jährliche Betriebskosten in Höhe von 2.241.400 € zzgl. abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 21.800 €. Macht zusammen ein Verlust von nur noch 1.930.200 €, also eine um rd. 461.000 € bessere Situation für die Stadt Wedel. Die Vereine allerdings müssten 114.900 € Nutzungsentgelte zahlen, ohne jeden finanziellen Ausgleich durch Sportfördermittel, also eine um rd. 265.000 € schlechtere Situation.

Ein derartiges Vorgehen würde die Sportförderungsgrundsätze ad absurdum führen, diese müssten dann außer Kraft gesetzt werden. Die Sportvereine könnten derart hohe Nutzungsentgelte nicht leisten und die oben angeführten Befürchtungen (Mitgliederschwund, Gefährdung der Existenz der Vereine etc.) wären mehr als wahrscheinlich. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Erhebung von Gebühren auch einen Mehraufwand erzeugt. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Stelle der jetzigen Sachbearbeitung im Fachdienst, sondern auch auf den Mehraufwand in der Buchhaltung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Maßnahme „Einführung von Nutzungsgebühren für Sporthallennutzung“ aus den dargestellten Gründen nicht umzusetzen. Stattdessen könnte die Verwaltung beauftragt werden, den „Runden Tisch“ mit den Sportvereinen durchzuführen und hier auch das Thema Haushaltskonsolidierung auf die Agenda zu nehmen und gemeinsam mit den Sportvereinen mögliche Ideen entwickeln. Ebenso könnten die „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes“ hinsichtlich der Entgelte für externe Nutzer*innen überarbeitet und angepasst werden, um hier höhere Einnahmen zu erhalten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 01.08.2023	BV/2023/092
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 6 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung
gegenüber den Stadtwerken Wedel**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, die Maßnahme A6 “Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung gegenüber den Stadtwerken Wedel“ zurückzustellen, bis mit der Wärme- und Kälteplanung der Stadt Wedel und der Transformationsplanung der Stadtwerke Wedel konkrete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung vorliegen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8: Finanzielle Handlungsfähigkeit

Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Maßnahme 6. der Haushaltskonsolidierung der Stadt Wedel lautet: „Es soll gegenüber den Stadtwerken ein Nachlass auf die Kosten der Wärmeerzeugung gefordert werden. Dies führt auf der einen Seite zur Verringerung des noch zu versteuernden Gewinnes bei den Stadtwerken und auf der anderen Seite werden die Aufwendungen für Wärme in städtischen Gebäuden gesenkt werden“ Diese Maßnahme kann bis zu 125.000 Euro/Jahr Einsparungen generieren.

Die Stadtwerke Wedel versorgen 36 Gas-Zählpunkte und 30 Wärmezählpunkte der Stadt Wedel. Die Wärmelieferung erfolgt über Contracting-Anlagen (Stadtwerke eigene BHKW bzw. Gaskessel) und Fernwärme. Der Preis der Wärmelieferung wird über eine Preisgleitformel festgelegt, welche auf Indizes wie den EEX-Gaspreisentwicklung und den Wärmepreisindex vom Bundesamt für Statistik basiert.

Die Stadtwerke Wedel haben diese Einsparoptionen mit folgendem Ergebnis geprüft: „Die Stadt Wedel sparte in der Wärmeerzeugung durch die Belieferung der Stadtwerke 386.000 Euro in 2022 (Wärme: 264.000 Euro, Gas 122.000 Euro) gegenüber durchschnittlichen Marktpreisen. Für 2023 sind noch keine verlässlichen Durchschnittswerte für einen Vergleich verfügbar.“

Eine Einsparung in Höhe von 1.000 Euro im Jahr wird bei Überführung der Gaslieferstellen in einen eigenen Großkundenvertrag geschätzt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Wärme- und Kälteplan der Stadt Wedel ist von der Stadt Wedel beauftragt und wird voraussichtlich im 1.Quartal 2024 dem Rat zur Beschlussfassung vorliegen. Aufbauend auf diesen Wärme- und Kälteplan können die Stadtwerke den Transformationsplan beauftragen. Eine konkrete Einsparschätzung steht noch aus, sollte jedoch alleine aufgrund der Effizienzgewinne signifikant sein.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollten erst diese Planungsschritte vollzogen sein, bevor konkrete Einsparungen benannt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			- 1000	- 1000	?	?
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-302-Bx	Datum 10.08.2023	MV/2023/065
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1. Nr. 37 (lt. BV 2023/030-1)

Erhöhung/Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet

hier: Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum gem.

Straßenverkehrsgesetz

Inhalt der Mitteilung:

Inhalt der Mitteilung

Der Bürgermeister erlässt die als Anlage beigefügte Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung). Die Verordnung ist gem. § 53 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vor ihrem Erlass dem Rat vorzulegen

Ziele

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, Parkgebühren im Stadtgebiet zu erhöhen oder einzuführen.

Darstellung des Sachverhaltes

Seit 2014 erhebt die Stadt Wedel Parkgebühren im Stadtgebiet. Es handelt sich um Gebühren im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Die Gebührenpflicht besteht im Haupteinkaufsbereich in und um die Bahnhofstraße sowie in den touristischen Bereichen um Willkomm Höft und Strandbad.

Die letzte Änderung erfolgte zum 1.3.2022. Im Zuge dieser Veränderung wurden die Gebühren auf dem Spitzerdorfmarkt erhöht und die bewirtschafteten Flächen erweitert.

Kernelemente der vorliegenden Neufassung der Parkgebührenverordnung sind der Wegfall der kostenfreien Kurzparkmöglichkeit sowie eine Anhebung der Gebührensätze im Bereich der Elbe. Eine weitere Gebührenerhöhung im Innenstadtbereich erfolgt nicht.

Der Wegfall der sog. Brötchentaste ist eine Änderung im Bestand, die zügig und ohne weitere Infrastrukturkosten umgesetzt werden kann. Sicherlich werden nicht alle Kurzparker ihrer Zahlungspflicht nachkommen, trotzdem ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Die Verwaltung schätzt, dass ca. 20.000 € Mehreinnahmen erzielt werden können.

Im touristischen Bereich an der Elbe werden die Gebühren auf dem Parkplatz in der Parnaßstraße, im Strandweg, der Schulauer Straße zwischen Strandweg und Strandbaddamm sowie im Strandbaddamm auf 2 € / Std. erhöht. Auf den Parkplätzen Im Haacken und Elbmarschen wird die Gebühr auf 1,50 Euro/Std. erhöht, das Tagesticket wird von 5 auf 6 Euro angehoben. Die Mehreinnahmen werden auf ca. 90.000 € geschätzt.

Eine Ausweitung gebührenpflichtiger Bereiche wird von der Verkehrsaufsicht geprüft. Dabei sieht die Verwaltung keine Gebührenpflicht im kompletten Stadtgebiet, es sollten auch kostenfreie Parkmöglichkeiten bestehen bleiben, die sich in verträglicher Entfernung zum Stadtzentrum befinden.

Begründung der Stadtverordnung

Die vorliegende Neufassung der Parkgebührenverordnung erfolgt vor dem Hintergrund einer schnellen Umsetzung, die keine weiteren Infrastrukturkosten für neue Automaten zur Folge hat. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbetreibenden den Wegfall der Brötchentaste ablehnen. Dafür ist aber auf eine Erhöhung im Innenstadtbereich verzichtet worden. Kurzparkmöglichkeiten sind im Vergleich mit anderen Städten nicht die Regel.

Gespräche mit der Kaufmannschaft wurden aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist nicht geführt. Letztlich ist die ablehnende Haltung aufgrund der Rückmeldungen in den vergangenen Jahren aber klar. In der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen hält die Verwaltung den Wegfall der Kurzparkmöglichkeit für angemessen.

In unmittelbarer Nähe der Elbe hält die Verwaltung eine Erhöhung auf 2 € / Std. für angemessen. Bereiche wie Strandweg oder der Parnaßparkplatz sind dort selbst bei schlechtem Wetter gut genutzt. Auf den Großparkplätzen sieht die Verwaltung eine Gebühr von 1,50 € / Std. sowie eine Erhöhung der Gebühr für ein Tagesticket auf 6 € vor.

Menschen mit Handicap sind von Gebührenerhöhungen nicht betroffen, denn beim Vorliegen einer

Parkerleichterung nach StVO parken sie grundsätzlich gebührenfrei, auch wenn sie nicht auf einem Schwerbehindertenparkplatz stehen.

Während alle jetzt angeführten Maßnahmen im Bestand erfolgen, ist für eine Ausweitung der bewirtschafteten Bereiche eine weitere Abwägung erforderlich. Zudem ist abzuschätzen welche Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und wie eine Kontrolle im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen möglich ist. Die Verwaltung hat das Ziel, zum Jahr 2025 weitere Maßnahmen vorzuschlagen. Dann ist auch eine Einbindung der Kaufmannschaft zeitlich möglich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wenn mit der Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum ein Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes erfolgen soll, sind die Verwaltungsvorschläge alternativlos. Mögliche Mehreinnahmen sind dann nicht möglich.

Wie o.a. werden die Mehreinnahmen durch den Wegfall der Brötchentaste auf ca. 20.000 € geschätzt. Weitere 90.000 € können durch die Gebührenerhöhungen im Bereich Elbe erzielt werden. Insgesamt werden die Mehreinnahmen auf ca. 110.000 € geschätzt.

Anlage/n

- 1 Parkgebührenverordnung

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBL. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung am 28.09.2023 folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Wedel nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder über den bargeldlosen Zahlverkehr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Die Zahlung kann durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBL. I S. 367), zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, erfolgen, sofern das entsprechende System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz und das parkende Fahrzeug eingerichtet und funktionsfähig ist.

(3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für die Bereiche Innenstadt und Elbe.

(2) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Straßen:

1. Bahnhofstraße
2. Rathausplatz, einschließlich der oberirdischen Parkplätze am ZOB
3. Parkplatz Gorch-Fock-Platz
4. Gorch-Fock-Straße bis zum Gorch-Fock-Parkplatz
5. Beim Hoophof
6. Feldstraße zwischen Mühlenweg und Bahnhofstraße
7. Parkplatz Spitzerdorfer Markt

8. Spitzerdorfstraße zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße
9. Rosengarten
10. Mühlenstraße

(3) Der Bereich Elbe umfasst folgende Straßen

1. Strandweg
2. Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Strandbaddamm
3. Parkplatz Parnaßstraße
4. Parkplatz Elbmarschen
5. Parkplatz Im Haacken
6. Strandbaddamm

(4) Die Gebührenpflicht besteht im Bereich Innenstadt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Parkflächen im Bereich Elbe besteht die Gebührenpflicht montags-sonntags in der Zeit von 9.00-20.00 Uhr.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühren werden im Bereich Innenstadt wie folgt festgesetzt:

Für die ersten 30 Minuten	0,50 €,
für die danach folgenden 2 Std. pro angefangene Std.	0,50 € und
für jede weitere angefangene Std.	1,00 €.

(2) Die Parkgebühren werden im Bereich Elbe wie folgt festgesetzt:

Auf dem Parkplatz Parnaßstraße, im Strandweg, in der Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Stradbaddamm und im Strandbaddamm je angefangene Std.	2,00 €,
---	---------

auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken je angefangene Std.	1,50 €.
--	---------

Auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken kann auch eine Tagesnutzung gegen eine Gebühr von 6,00 € erfolgen.

(3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Parkgebühren der Stadt Wedel vom 25.02.2022 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-30-Bx	Datum 10.08.2023	MV/2023/066
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1.14

Aktualisierung Feuerwehrgebührensatzung

Inhalt der Mitteilung:

Für eine Aktualisierung der Feuerwehrgebührensatzung ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich. Die ist insbes. für Feuerwehrgebühren sehr aufwändig und nicht in der hier vorgegebenen Zeit möglich. Die Bearbeitung wird schnellstmöglich nachgeholt.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-30-Bx	Datum 10.08.2023	MV/2023/068
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. 41 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung der Markstandsgelder

Inhalt der Mitteilung:

Mit der Neufassung der Marktsatzung wurde begonnen. Für die Marktstandgelder ist eine neue Kalkulation erforderlich. Es ist das Ziel der Verwaltung bis zum Jahresende eine neue Satzung zum Beschluss vorzulegen.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Soziales	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-50/Ka	Datum 11.08.2023	MV/2023/071
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	12.09.2023

Haushaltskonsolidierung Vorschlag Nr. 51 Kürzung der Zuschüsse an Sozialträger um 10 %

Inhalt der Mitteilung:

Der Punkt Kürzung der Zuschüsse an Sozialträger um 10 % steht auf der Liste der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen die „zeitnah zu prüfen und dem Rat der Stadt Wedel zur Entscheidung vorzulegen sind.“

Herr Müller-Elmau spricht hier von einem Einsparpotenzial von **43.000 €**.

Für 2023 belaufen sich die Ausgaben für diese Zuschüsse auf etwa 440.000 €. Mit einer Einsparung von 10 % wäre der Betrag mathematisch realisierbar. Allerdings erfolgt nur ein Teil der Zuschüsse auf Antragstellung und kann kurzfristig beeinflusst werden. Die großen Beträge an AWO oder DRK sind vertraglich vereinbart und haben in Teilen noch einige Jahre Laufzeit oder sind nur schwer zu kündigen. Die Zuschüsse an AWO und DRK machen in 2023 387.400 €, also 88 % der sozialen Zuschussausgaben aus.

Die Kürzung der nicht vertraglich gebundenen Zuschüsse um 10 % für 2024 brächte Einsparungen von: **2.430,00 €**

Ab 2025 wären Einsparungen von etwa **32.340 €** nur dann möglich, wenn die Verträge mit AWO und DRK dort wo es möglich ist gekündigt und/oder neu verhandelt werden (s. auch anliegende Tabelle zu den Zuschüssen). Einsparungen über **40.000 €** wären erst ab 2026 möglich.

Bei der Reduzierung der Zuschüsse würden auch die Leistungen reduziert werden. Betroffene Hilfsbedürftige haben es dann in bestimmten Situationen noch schwerer. Beispielhaft seien hier nur die Kunden der AWO Sozialberatung genannt, die dann bei anderen Stellen Hilfe benötigen und sich der entsprechende Aufwand verschiebt (z.B. Richtung Villa oder direkt im Sozialamt).

Anlage/n

- 1 Zuschussliste Ausschuss 2023 mit Vertragsdaten

51. Kürzung der Zuschüsse an Sozialträger um 10 %

Bezeichnung	Zuschuss 2023	"Antrag" 2024	Einsparvorschlag 10 %	Bemerkungen	Laufzeit	Kündigungsfristen
Sozialverband Deutschland	200,00 €	200,00 €	20,00 €	Antrag		
Frauen helfen Frauen e.V.	12.000,00 €	12.000,00 €	1.200,00 €	Antrag		
AWO (Freiwillige Finanzverwaltung)	2.900,00 €	2.900,00 €	290,00 €	Antrag		
Türkischer Elternbund	1.200,00 €	1.200,00 €	120,00 €	Antrag		
AK "lautstark"	4.000,00 €	5.000,00 €	400,00 €	Antrag		
Arbeitslosenselbsthilfe	1.200,00 €	1.200,00 €	120,00 €	Antrag		
AK gegen Rechtsradikalismus	900,00 €	900,00 €	90,00 €	Antrag		
Seniorenbeirat	1.200,00 €	1.200,00 €	120,00 €	Antrag		
Guttempler-Gemeinschaft	200,00 €	- €	20,00 €	Antrag 2024 nicht neu gestellt		
Sozialpreis	500,00 €	500,00 €	50,00 €	Entscheidung der Stadt/Politik	Könnte gestrichen werden.	Politischer Beschluss
Diakonieverein Migration	0,00 €	3.900,00 €	0,00 €	In 2023 erfolgte der Antrag zu spät		
Zuschüsse mit Anträgen	24.300,00 €	29.000,00 €	2.430,00 €			
Lebenshilfe für Behinderte	17.000,00 €	17.000,00 €	1.700,00 €	Vertrag v. 01.01.2007	unbestimmte Dauer (Beginn 01.01.2007), Verlängerung jeweils jährlich	Kündigungsfrist 6 Monate zum Jahresende
DRK (Betreutes Wohnen)	21.800,00 €	25.800,00 €	2.180,00 €	Vertrag v. 01.08.1994	01.08.1994- 31.07.2029, ordentlich nicht kündbar	Aufhebungsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen möglich
AG Netzwerk Wedel, ehemals AG der Freien Wohlfahrtsverbände	11.000,00 €	11.000,00 €	1.100,00 €	Vertrag vom 01.01.2019	01.01.2019-31.12.2019, Verlängerung jeweils jährlich	Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende
AWO - "Treff" (Tagesstätte)	94.500,00 €	103.000,00 €	9.450,00 €	Vertrag vom 11.08.2015	Für 10 Jahre Beginn 01.01.2016, Ende 31.12.2025 , Verlängerung jährlich	Kündigungsfrist 30.06. des dem Ablauf des Zehnjahreszeitraumes vorgehenden Jahres
DRK (Begegnungsstätte)	83.500,00 €	86.500,00 €	8.350,00 €	Vertrag vom 21.01.2016 inkl. einer Personalkostensteigerung	01.01.2016 - 31.12.2019, Verlängerung jeweils jährlich	Kündigungsfrist 30.06. des dem Ablauf des Vierjahreszeitraumes vorgehenden Jahres
AWO Sozialberatungsstelle	187.600,00 €	195.894,00 €	18.760,00 €	Vertrag, inkl. Personalkostensteigerung	01.01.2009 Beginn, Verlängerung jeweils jährlich.	Änderungskündigung unter gewissen Umständen möglich, 6 M. zum Jahresende, wäre juristisch zu prüfen
Zuschüsse mit Verträgen	415.400,00 €	439.194,00 €	41.540,00 €			

Mögliche Einsparungen für 2024 nur dort, wo Anträge gestellt werden. Allerdings sind die "Vereine" bisher nicht über mögliche Kürzungen informiert worden:	2.430,00 €	<u>Viele Verträge besitzen allerdings keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten, für Änderungen ist die Bereitschaft der Gegenseite erforderlich.</u>
Mögliche Einsparungen ab 2025 wenn die Verträge entsprechend neu verhandelt werden:	32.340,00 €	
Mögliche Einsparungen ab 2026 bei neuen Verträgen	41.790,00 €	

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-440	Datum 11.08.2023	BV/2023/112
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Musikschule der Stadt Wedel **Änderung der Honorarordnung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigefügte „Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel“.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der überarbeiteten Honorarordnung wurde die bestehende Honorarordnung aktualisiert und damit an die Mindestanforderung für die üblichen Honorare an Musikschulen im Land Schleswig-Holstein angepasst.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Es sollen zum einen Honorarkräfte gewonnen bzw. gehalten werden, um auch zukünftig ein qualitativ hohes Angebot machen zu können, zum anderen muss ständig die Wirtschaftlichkeit betrachtet werden, hier insbesondere der Kostendeckungsgrad.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Anforderungen an die Lehrpersonen der Musikschulen verändern sich stetig. Über die Arbeit im Einzelunterricht hinaus gilt es besonders für den Ganztagsbereich, pädagogisch geschultes Personal zu finden und möglichst langfristig zu halten. Soweit diese Tätigkeiten nicht von festangestellten Lehrkräften übernommen werden können, zeigt sich für einzelne Tätigkeitsbereiche, z.B. Blechblasinstrumente in den Bläserklassen, besonders bei den Honorar-Lehrkräften eine angespannte Personalsituation. Mehr denn je steigen die Anforderungen an sozialpädagogisches und psychologisches Einfühlungsvermögen. Die anspruchsvolle Tätigkeit als Musikpädagogin/ Musikpädagoge kann somit auch in Zukunft nur von qualifizierten Lehrkräften erfüllt werden. Die Honorar-Lehrkräfte leisten besonders auch im großen Bereich des Einzelunterrichts die gleiche Arbeit wie die festangestellten Lehrkräfte, müssen grundsätzlich die gleiche Qualifikation vorweisen und darüber hinaus für ihre soziale Absicherung selbst Sorge tragen. Mit Blick auf die hohen Erwartungen an die freien Lehrkräfte ist im Gegenzug eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Vergütungen erforderlich.

Aktuell ist eine grundlegende Überarbeitung der Musikschulsatzung mit Anpassung an die geltenden rechtlichen Bestimmungen in Arbeit. In diesem Zusammenhang wird auch eine neue Gebührenordnung und eine neue Honorarordnung für unsere zurzeit 20 auf Honorarbasis beschäftigten Lehrkräfte auf Grundlage einer Kalkulation zur Abstimmung vorgelegt werden. Terminlich wurde das Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1. April 2023 angestrebt. Da aber die Anforderungen an die Kalkulation durch die Gesetzgebung des Landesrechnungshofs erheblich gestiegen sind, kann diese nur durch das Controlling durchgeführt werden. Hier gibt es zurzeit einen Rückstau, da auch andere Einrichtungen der Stadt den neuen Anforderungen unterliegen. Aus diesem Grund ist mit einer Satzungsänderung frühestens im 1. Quartal 2024 zu rechnen.

Das Honorarniveau der Musikschule Wedel ist mit 20,50 Euro für 45 Minuten Einzelunterricht im Vergleich zu anderen VdM-Musikschulen in Schleswig-Holstein sehr niedrig (die letzte Änderung der Honorarordnung erfolgte im Jahr 2018). Um die Situation der Honorarlehrkräfte jetzt schnell zu verbessern und eine drohende Abwanderung zu verhindern, ist eine vorgezogene Anpassung der Honorarordnung ohne Satzungsänderung erforderlich.

Nachfolgend die Auflistung der neuen Vergütungen (in Gegenüberstellung zu den bisherigen Sätzen) und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen.

Unterrichtsformat	Honorar alt (ab 1.4.2018)	Honorar neu (ab 1.10.2023)	Mehraufwand p.a.
Einzelunterricht (45 Min.)	20,50 €	24,00 €	6.100,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	13,67 €	16,00 €	16.800,00 €
Gruppenunterricht (45 Min.) 2er/3er-Gruppe	22,50 €	26,50 €	960 €
Gruppenunterricht (45 Min.) 4er/5er-Gruppe	23,50 €	27,50 €	0.00 €
Ensemble (45 Min.)	24,00 €	29,00 €	200,00 €
Gruppenunterricht (45 Min.) MFE	36,00 €	36,00 €	0,00 €
Klassenunterricht Ganzttag (45 Min.)	28,00 €	32,00 €	900,00 €
Schüler*innenkonzert	48,00 €	60,00 €	140,00 €
Lehrer*innenkonzert	70,00 €	100,00 €	300,00 €
Summe			25.400,00 €

Die Mittel für Anhebung der Honorare sind in der Haushaltsplanung 2023 bereits veranschlagt:

Haushalt Musikschule 2023: Honorare

Jahr	Ansatz (Euro)	Ergebnis (Euro)
2022	230.000	179.610,83
2023	250.000	-
2024	255.000	-

Honorarvergleich Musikschulen in SH (Stand August 2023)

	Wedel alt	Wedel neu	Pinneberg	Kiel	Dithmarschen	Quickborn
Einzel 45 min.	20,50 €	24,00 €	24,00 €	29,00 €	29,00 €	24,00 €

Nach Möglichkeit sollte im Frühjahr 2024 eine zweite Stufe der Honorar-Anhebung erfolgen. Zielmarke ist 26,- Euro für 45 Minuten Einzelunterricht, womit der Honorar-Mittelwert der Musikschulen in Schleswig-Holstein erzielt würde.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Nach fünf Jahren ist eine Anpassung der Honorare dringend erforderlich; dies wurde auch in der Sitzung des BKS vom 15.06.2022 fraktionsübergreifend so gesehen. Qualifiziertes Personal muss gehalten bzw. gewonnen werden. Die vorgeschlagene Erhöhung bedeutet Mehraufwand von ca. 25.400,- € p.a. Der Mehraufwand ist in der Haushaltsplanung für die Jahre 2024 und 2025 bereits veranschlagt. Seitens des Controllings wird die Kalkulation für eine neue Gebührensatzung zeitlich noch im Herbst 2023 eingeplant, sodass eine neue Satzung zum Jahresbeginn 2024 in Aussicht steht. Damit wird der höhere Aufwand für die Honorare durch zu erwartende höhere Erträge spätestens ab April 2024 ausgeglichen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es gibt keine Alternative zum Erlass einer neuen Honorarordnung, da die alte nicht mehr dem „marktüblichen“ Niveau gerecht wird. Die Musikschule wäre dann in der Konsequenz in kurzer Zeit

nicht mehr konkurrenzfähig bei der Gewinnung fähiger Lehrkräfte.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	250.000	250.000	255.000	255.000	255.000	255.000
Saldo (E-A)	-250.000	-250.000	-255.000	-255.000	-255.000	-255.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Neue Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel ab 1.10.2023.docx

Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 28.9. 2023 wird für die Musikschule der Stadt Wedel folgende Honorarordnung erlassen:

§ 1

Mit den Lehrer/innen der Musikschule, die als freie Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis für die Stadt Wedel tätig sind, werden Honorarverträge abgeschlossen. Zahl, Dauer und Lage der Unterrichtsstunden werden für jedes Kalenderhalbjahr gesondert vereinbart.
Für die Honorarlehrer/innen gilt die Geschäftsordnung für die Musikschule der Stadt Wedel.

§ 2

Das Honorar beträgt für jede Unterrichtsstunde (45 Min.)

Unterrichtsform	Honorar alt	Honorar ab 1.10.23
im Einzelunterricht	20,50 €	24,00 €
im Gruppenunterricht (2er/3er-Gruppe)	22,50 €	26,50 €
(4er/ 5er-Gruppe)	23,50 €	27,50 €
im Ensemble (45 Min.)	24,00 €	29,00 €
im Gruppenunterricht MFE (45 Min.)	36,00 €	36,00 €
im Klassenunterricht MGA (45 Min.)	28,00 €	32,00 €

Bei abweichender Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe des Honorars aus der zeitanteiligen Veränderung der Beträge. Es wird nur die tatsächlich durchgeführte Lehrtätigkeit bezahlt, es sei denn, dass die Stadt Wedel bzw. ein/e Schüler/in den Unterrichtsausfall zu vertreten hat. Als Fahrtkostenpauschale für auswärtige Lehrkräfte werden die Kosten einer Tageskarte des HVV für jeden Unterrichtstag gewährt.

Das Honorar beträgt

Konzertformat	Honorar alt	Honorar ab 1.10.23
für ein Schülerkonzert	48,00 €	60,00 €
für ein Lehrerkonzert	70,00 €.	100,00 €

Das Honorar ist eine Pauschalvergütung mit dem alle zusätzlichen Arbeiten, Aufwendungen und sonstige Leistungen abgegolten sind. Die Honorarzahlung setzt voraus, dass der/die Lehrer/in beim Konzert persönlich anwesend ist.

§ 3

Die Lehrerin/der Lehrer legt spätestens 2 Wochen nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres einen Nachweis über die im Kalenderhalbjahr durchgeführten Unterrichtsstunden vor (Pensenblatt). Die Honorarabrechnung erfolgt auf der Grundlage des Nachweises. Bis zur Abrechnung erhält die Lehrerin/der Lehrer monatlich Abschlagszahlungen in Höhe etwa eines Sechstel des voraussichtlichen Halbjahreshonorars.

§ 4

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet

1. die Lehrtätigkeit persönlich auszuüben;
2. den Unterricht mit Sorgfalt nach den modernen pädagogischen und musikalischen Erkenntnissen nachhaltig zu betreiben;

3. der/dem Musikschulleiter/in nach Vereinbarung die Möglichkeit zur Unterrichtshospitation zu geben;
4. Absprachen mit den Schülerinnen/Schülern nur im Einvernehmen mit der/dem Musikschulleiter/in zu treffen;
5. bei Erkrankungen oder sonstigen Hinderungsgründen seine/ihre Schüler/innen und die Musikschule rechtzeitig zu verständigen;
6. über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Dritter Verschwiegenheit zu bewahren, ausgenommen über offenkundige oder ihrer Bedeutung nach nicht vertrauliche Tatsachen.

Die Lehrerin/der Lehrer ist nicht berechtigt

1. Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen für die Musikschule abzugeben;
2. für den erteilten Unterricht Geld oder geldwerte Leistungen von den Schülerinnen/Schülern oder Dritten zu fordern oder anzunehmen, zu versprechen oder zu gewähren.

§ 5

Auf der Grundlage der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel sind durch die/den Musikschulleiter/in mit den Lehrerinnen/Lehrern Honorarverträge abzuschließen.

§ 6

Die Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel mit den Änderungen durch den Beschluss des Rates vom 28.9.2023 gilt ab 1.10.2023.

Wedel,
Der Bürgermeister

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 21.08.2023	BV/2023/122
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Entscheidung	13.09.2023

Zuschussantrag des TC Aue zum Bau einer Traglufthalle

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschließt, dem Tennisclub Aue Wedel e.V. einen Zuschuss zum Bau einer Traglufthalle in Höhe von 25.500 Euro zu gewähren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadt schafft ein vielfältiges und attraktives Sportangebot (Handlungsfeld 1).

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Sicherung des Spiel- und Trainingsbetriebes kann auch im Herbst und Winter gewährleistet werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Der TC Aue hat, wie alle Vereine, in den vergangenen Jahren viele Belastungen durch die Pandemie erfahren. Der letzte erhebliche Einschnitt war aber vor allem der Wegfall der Tennishalle in Holm bei Kessy. Dadurch ist auch die Möglichkeit im Winter den Spiel- und Trainingsbetrieb aufrecht zu erhalten entfallen. Jetzt steht der Verein vor der Aufgabe die Zukunftsfähigkeit sicher zu stellen.

In den vergangenen Jahren sind schon unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten mit der Stadt und mit dem TC Wedel besprochen worden. Eine tragfähige, zeitnah umzusetzende Lösung wurde bisher nicht gefunden. Um die Planbarkeit des Spiel- und Trainingsbetriebes wieder zu sichern, ist es notwendig die Traglufthalle zu errichten.

Der TC Aue hat sowohl beim Kreis Pinneberg als auch beim Landessportverband einen Zuschussantrag für die Traglufthalle gestellt. Der Landessportverband wird die Halle per Regelförderung mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten fördern, der Kreis Pinneberg hat per Beschluss der Maisitzung des Ausschusses Schule, Kultur und Sport ebenfalls 20 % der förderungsfähigen Kosten in den Haushalt eingestellt, allerdings richtliniengemäß unter der Bedingung, dass sich die Stadt Wedel mit einem Mindestzuschuss in Höhe von 10 % beteiligt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung beurteilt dieses Vorhaben positiv, weil der Tennisclub Aue sehr wertvolle Kinder- und Jugendarbeit leistet und es unterstützenswert ist, dass die Anschaffung und der Aufbau der Traglufthalle auch mit erheblichen Eigenmitteln in Höhe von 50 % erfolgen soll.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Bezuschussung der Traglufthalle könnte gar nicht oder geringer beschlossen werden. Dann entfällt auch der Zuschuss durch den Kreis, die Kosten müssten dann ebenfalls durch den TC Aue getragen werden und Anschaffung und Aufbau der Traglufthalle und damit die Sicherung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Herbst und Winter wäre nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			25.500			
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

Übersicht der Sportförderung der letzten 5 Jahre					
Verein	2018	2019	2020	2021	2022
Billard Club Wedel 61	9.849,30 €	10.967,43 €	10.571,85 €	10.781,98 €	14.372,89 €
DLRG Wedel	18.866,56 €	21.432,44 €	8.914,09 €	20.338,87 €	19.867,50 €
FC Roland Wedel	581,26 €	633,88 €	554,47 €	385,83 €	381,56 €
Reitverein Roland- Wedel	2.418,15 €	1.956,08 €	1.694,78 €	1.164,58 €	- €
Hochschulsport Wedel PTL-Bund	800,64 €	796,51 €	- €	- €	- €
Nandu e.V.	2.093,76 €	1.726,44 €	1.862,20 €	2.738,65 €	3.603,85 €
Radgemeinschaft Wedel	692,50 €	674,09 €	670,46 €	663,56 €	555,21 €
Reit- und Fahrverein Wedel	708,76 €	959,35 €	1.018,28 €	1.078,10 €	1.209,70 €
SC Cosmos Wedel	6.331,97 €	10.825,48 €	6.881,80 €	7.114,74 €	7.988,98 €
SC Rist Wedel	20.446,43 €	25.236,74 €	22.399,79 €	23.012,93 €	22.967,31 €
Schachfreunde Wedel	- €	- €	- €	- €	- €
Segel-Verein Wedel-Schulau	17.954,80 €	4.460,82 €	3.855,57 €	4.388,91 €	7.267,41 €
TC Aue	2.488,14 €	1.439,14 €	4.489,09 €	2.486,85 €	2.076,47 €
TC Wedel	9.697,53 €	4.255,22 €	2.951,03 €	2.944,48 €	3.264,25 €
Versehrtensportgruppe Wedel	- €	615,00 €	120,00 €	- €	- €
Wedeler TSV	52.235,53 €	61.576,59 €	38.584,41 €	48.232,47 €	69.034,96 €
Wedel-Schulauer Wanderverein	52,50 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Jugend trainiert für Olympia	315,00 €	435,00 €	- €	- €	- €
Summe	145.532,84 €	148.060,21 €	104.637,82 €	125.401,95 €	152.660,08 €

Verein		Mitglieder		Zuschüsse 2022							Summe	
	Jugendliche	schwerbehindert	Global	Übungsleiter		Wettkampf		Benutzungsgebühren	Vereinsanlagen	Investitionen		
				mit Lizenz	ohne Lizenz	Tagegeld	Fahrtkosten					
Billard-Club Wedel 61	15	0	75,00	0	0,00	170,21	95,00	63,36	-	10669,32	3.300,00	14.372,89 €
DLRG Bezirk Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	19.867,50	0,00	-	19.867,50 €
F. C. Roland Wedel	16	0	80,00	1	120,00	181,56	0,00	0,00	-	0,00	-	381,56 €
Reitverein Roland-Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €
Hochschulsport Wedel PTL-Bund	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €
Nandu e.V.	168	1	857,50	7	840,00	1906,35	0,00	0,00	-	0,00	-	3.603,85 €
Radgemeinschaft Wedel	15	4	145,00	2	240,00	170,21	0,00	0,00	-	0,00	-	555,21 €
Reit-und Fahrverein Wedel	74	0	370,00	0	0,00	839,70	0,00	0,00	-	0,00	-	1.209,70 €
S. C. Cosmos Wedel	452	0	2260,00	5	600,00	5128,98	0,00	0,00	-	0,00	-	7.988,98 €
Schachfreunde Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €
S. C. Rist e. V.	520	0	2600,00	28	3360,00	5900,60	3130,00	4376,71	-	3600,00	-	22.967,31 €
Segel-Verein Wedel-Schulau	123	0	615,00	6	720,00	1395,72	3670,00	866,69	-	0,00	-	7.267,41 €
Tennisclub Aue	105	0	525,00	3	360,00	1191,47	0,00	0,00	-	0,00	-	2.076,47 €
Tennisclub Wedel	185	0	925,00	2	240,00	2099,25	0,00	0,00	-	0,00	-	3.264,25 €
Verehrtensportgruppe	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €
Wedeler TSV	999	2	5030,00	35	4200,00	11335,96	0,00	0,00	44.469,00	0,00	4.000,00	69.034,96 €
Wedel-Schulauer Wanderverein	0	4	70,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	70,00 €
Lauftreff Wedel	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	-	0,00	-	- €
Jugend trainiert für Olympia			0,00		0	0			-			- €
Gesamt	2672		13.552,50		10.680,00	30.320,00	6.895,00	5.306,76	64.336,50	14.269,32	7.300,00	152.660,08 €

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403-VB	Datum 28.08.2023	BV/2023/125
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Kostenübernahme Duales Studium Sozialpädagogik und Management - Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dem Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e. V. auf Kostenübernahme für die Umsetzung eines Dualen Studiums ab dem 01.10.2023 in der Kita Renate Palm i. H. v. ca. 63.100 € stattzugeben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

Dieser Beschluss trägt zur Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte bei.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Träger wird durch die finanzielle Unterstützung in die Lage versetzt, ein Duales Studium zu ermöglichen.

Darstellung des Sachverhaltes

Der AWO Ortsverein Wedel e. V. hat am 22.08.2023 einen Antrag auf Kostenübernahme für die Beschäftigung eines Dualen Studenten des Studienganges Sozialpädagogik und Management in der Kita Renate Palm gestellt. Eine entsprechende fachkompetente Praxisanleitung ist im Personalstamm der Kita vorhanden und bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Der theoretische Teil des Studiums soll an der University of Cooperative Education in Hamburg erfolgen. Der Studiengang teilt sich auf drei Tage die Woche Ausbildung in der Kita und zwei Tage die Woche theoretische Ausbildung an der University of Cooperative Education auf.

Die Dauer des Studiums beträgt 3,5 Jahre. Es entstehen die folgenden Kosten:

- 2023 Semestergebühren: 629,00 €	Personalkosten: 4.191,00 €
- 2024 Semestergebühren: 1.258,00 €	Personalkosten: 16.764,00 €
- 2025 Semestergebühren: 1.258,00 €	Personalkosten: 16.764,00 €
- 2026 Semestergebühren: 1.258,00 €	Personalkosten: 16.764,00 €
- 2027	Personalkosten: 4.191,00 €

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 4.403,00 € für die Semestergebühren und 58.674,00 € an Personalkosten. Das Gesamtvolumen des Antrags beläuft sich auf 63.077,00 €. Entgegen der Angaben im Antrag handelt es sich um Semester- und keine monatlichen Gebühren.

Für das Jahr 2023 würden für die Stadt Wedel durch ein Stattgeben des Antrags keine Kosten entstehen, die über die vom Träger für 2023 angemeldeten Personalkosten hinausgehen, da die tatsächlichen Personalkosten aufgrund von Stellenvakanzen geringer als geplant ausfallen. Der Träger sieht diesen Umstand auch für 2024 als realistisch an.

Der AWO Ortsverein Wedel e. V. stellt hier einen Antrag auf eine freiwillige Leistung der Stadt Wedel. Es handelt sich hierbei um ein „add-on“, das über die Vorgaben des SQKM hinausgeht und den Haushalt der Stadt Wedel auch nach Ende des Evaluationszeitraumes ab 2025 belasten wird.

Das Land Schleswig-Holstein plant aufgrund der „Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ ab dem zweiten Quartal 2024 eine Beteiligung an den Arbeitgeberausgaben für das erste Studienjahr für Dual Studierende der Studienbereiche Kindheitspädagogik/Soziale Arbeit. Fördermittel für den zum 01.10.2023 angestrebten Studiengang sind weder dem Träger noch der Stadt Wedel bekannt.

Die Verwendungsmöglichkeiten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums können eine Tätigkeit als Erzieher*in, Abteilungsleitung in Kitas, Kita-Leitung (wenn entsprechende Berufserfahrung vorliegt), Verwaltungskraft in Kitas oder in Sozialberatungsstellen sein.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag stattzugeben. Durch diese Maßnahme kann dem Fachkraftmangel effizient entgegengewirkt werden. Da von den Kita-Trägern für das kommende PIA-Schuljahr 2024/2025 insgesamt nur zwei Anträge für PIA eingereicht wurden entstehen der Stadt Wedel auch bei Bewilligung dieser Maßnahme im Vergleich zum Vorjahr geringere Kosten (für das Schuljahr 2023/2024 wurden sechs PIA-Anträge von der Stadt Wedel bewilligt).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Antrag des AWO Ortsvereins Wedel e. V. abzulehnen. Dem Fachkraftmangel wird somit nicht entgegengewirkt. Die durch die personellen Vakanzen entstandenen Mittel würden im Rahmen des Haushaltsabschlusses an die Stadt Wedel erstattet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Die Kompensation erfolgt nach Angaben des Trägers in 2023 durch Stellenvakanzen. Auch in 2024 wird dies der Fall sein. Für 2025 und 2026 kann noch keine Aussage des Trägers getroffen. Für die Aufwendungen in 2023 und 2024 entstehen somit keine Veränderungen im Ergebnishaushalt der Stadt Wedel im Vergleich zu den angemeldeten Haushaltszahlen. Die Zahlungen sind im Betriebskostenzuschuss der Kita Renate Palm enthalten. Ab 2025 (Ende Evaluationszeitraum) handelt es sich um ein „add-on“, das nicht mehr im Rahmen des Betriebskostenzuschusses ausgezahlt wird.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	1.168.200,00	1.168.200,00	1.228.278,00	+18.022,00	+4.191,00	
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Antrag AWO Renate Palm Duales Studium

Becker, Vivien

Von: Frank Oestermann <frank.oestermann@awo-wedel.de>
Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 14:49
An: Becker, Vivien
Cc: [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] Dualer Student

Sehr geehrte Frau Becker,

Wir beantragen die Kostenübernahmen für die Beschäftigung eines Dualen-Studenten in unserer AWO Kita Renate Palm ab dem 01.10.2023.

Der Student wird in Hamburg den Studiengang Sozialpädagogik und Management an der University of Cooperative Education in Hamburg belegen.

Wir würden den Studenten im Rahmen einer max. Halbtagsstelle die erforderlichen Ausbildungsinhalte anbieten. Eine entsprechende fachkompetente Praxisanleitung ist im aktuellen Personalstamm vorhanden und auch bereit diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche in der KITA und an zwei Tagen der Woche an der Uni statt.

Die Kosten belaufen sich auf monatlich 629,00 Euro für die Studiengebühren und zuzüglich auf monatlich durchschnittlich 1.100,00 Euro für Personalkosten zuzüglich Personalnebenkosten bei einer Vollzeitstelle.

Die Kostenanteile, die auf das Jahr 2023 entfallen könnten durch eingesparte Personalkosten durch nicht vollständiges besetzen des möglichen Personalschlüssels getragen werden. Im Jahr 2024 wird dies voraussichtlich ebenfalls möglich sein, da Aufgrund des vorhandenen Fachkräftemangels weiterhin mit einer nicht vollständigen Ausschöpfung des Personalschlüssels zurechnen ist.

Wir bitten um Genehmigung und hoffen, dass damit in diesem kleinen Rahmen ein Schritt gegen den Fachkräftemangel durch die Stadt Wedel mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Oestermann

Geschäftsführer

AWO Ortsverein Wedel e.V.

Rudolf Breitscheid Str. 40a
22880 Wedel

Telefon 04103 18084 11
Mobil 01590 1290114

E-Mail frank.oestermann@awo-wedel.de

www.awo-wedel.de

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 28.08.2023	BV/2023/126
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Umwidmung folgender Verpflichtungsermächtigung zu Gunsten des Neubaus der Außenanlagen an der Gebr.-Humboldt-Schule für den 1. BA. (2182010100.785200)

VE Investition Kita: 1,075 Mio. € (365001701.23 Produktkonto 3650010100.7818200)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

HF 1: Die Stadt sorgt für Bildungsgerechtigkeit durch gleiche Bildungschancen für alle Einwohnerinnen und Einwohner

Darstellung des Sachverhaltes

Am 11.06.2018 ist im Rat gemäß der BV/2018/028 der Abriss des „68er-Anbaus“ und die Errichtung eines Ersatz-Neubaus an der Gebrüder-Humboldt-Schule beschlossen worden.

Um die dazugehörigen Außenanlagen entsprechend anzupassen und zu gestalten, wurde im September 2021 ein Ingenieurbüro mit der Planung der Außenanlagen beauftragt. In der MV/2023/56, „Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebrüder-Humboldt-Schule“, wird das Projekt im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 14.09.2023 vorgestellt. Es ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt werden die Bereiche hergestellt, welche unmittelbar mit dem Ersatzneubau in Verbindung stehen. Insbesondere werden dringend benötigte Fahrradabstellplätze errichtet und das Gelände um den Neubau gestaltet.

Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf rund 1.050.000 €. Hinzu kommen noch Kosten für das Umsetzen der Gehwegbeleuchtung.

Die Haushaltsmittel für die Schulhofneugestaltung wurden erstmalig für 2019 eingeworben. Durch den Beschluss über den Abriss des „68er-Anbaus“ und der Errichtung eines Ersatz-Neubaus änderten sich die Gegebenheiten für die Neugestaltung des Schulhofes und der Planungsbeginn wurde auf 2021 verschoben. Im ersten Nachtragshaushalt für 2023 wurden im März 2023 die Ansätze für den Bau des ersten Bauabschnittes entsprechend der fortgeschrittenen Planung angepasst. Ziel war, zur Nutzungsübergabe des Gebäudes auch die Außenflächen soweit wie möglich fertiggestellt zu haben. Die Haushaltsansätze für 2024 wurden mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) belegt damit die Arbeiten im 4. Quartal 2023 begonnen werden können. Im April 2023 wurden die Mittel für die Herstellung der Außenanlagen gesperrt.

Eine bestehende VE im Bereich Investition Kita über 1.075.000 € wird nicht benötigt. Damit sind Mittel frei um mit dem Bau der Außenanlagen so schnell wie möglich beginnen zu können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Gebäude wird nach jetzigem Stand spätestens im Februar 2024 bezugsfertig sein. Da das Untergeschoss des Neubaus etwa 1,50 tiefer liegt als Schulhof und Gehweg muss das Gelände höhenmäßig angepasst werden. Ein Notausgang zum Schulhof ist dringend herzustellen. Geländer zur Absturzsicherung sind erforderlich um Unfallrisiken auszuschließen. Die entfallenen Fahrradständer sind dringend zu ersetzen, weil keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die Baustelleneinrichtungsfläche am Mühlenweg muss wiederhergestellt werden. Hier befindet sich ein Hauptzugang zum Schulgelände und es sollen Parkplätze für die Schulleitung und Personen mit körperlichen Einschränkungen gebaut werden. Wegen der geschätzten Bauzeit von mindestens 6 Monaten muss so schnell wie möglich mit den Arbeiten begonnen werden, damit ein geregelter Schulbetrieb ab dem II. Quartal 2024 möglich ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Umwidmung der VE wird abgelehnt:

Es ist nicht absehbar, wann der Haushalt für 2024 freigegeben wird. Der Baubeginn würde sich dementsprechend um Monate verzögern. Im ungünstigsten Fall würde die Fertigstellung erst bei Anfang 2025 liegen. Bis zur Fertigstellung müssten Lösungen zur längerfristigen Sicherung der Baustelle gefunden werden bzw. solche, die zu einer provisorischen Inbetriebnahme notwendig sind. Dies würde Extrakosten verursachen, deren Höhe noch nicht benannt werden kann.

Die Ausführung der Leitungssanierungs- und Abdichtungsarbeiten am Altbau (Unterhaltungsmaßnahme) soll im Zuge der Arbeiten an den Außenanlagen erfolgen, um Einsparungen im Bereich der Erdarbeiten zu erzielen. Im Falle einer späten Bauausführung wäre dieser Synergieeffekt hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen	305.000	100.000	1.210.000	300.000		
Saldo (E-A)				Beginn 2. BA		

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 31.08.2023	BV/2023/128
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Wedel GmbH

a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen, den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH zum 31.12.2022 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festzustellen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Stadt Wedel werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2022, den Lagebericht und den Prüfbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich erörtert und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss 2022 zugestimmt.

Aufgrund der aktuellen Energiepreiskrise wurden im Laufe des Jahres 2022 von den Stadtwerken zusätzliche Sicherheiten für Energieeinkäufe in Millionenhöhe gefordert. Die einzige Möglichkeit, diese erforderlichen Sicherheiten zu erhalten, bestand in einer so genannten Schutzschirmabsicherung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB-SH). Eine zentrale Bedingung für den Schutzschirm lautet allerdings, dass während dessen Laufzeit keine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafterin erfolgen darf. Daher wird für die Geschäftsjahre 2022 - 2024 keine Gewinnausschüttung an die Stadt erfolgen und der Jahresüberschuss vollständig der Gewinnrücklage zugeführt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 AR Bericht 2022
- 2 Testat 2022 Stadtwerke Wedel Final

Stadtwerke Wedel GmbH

Bericht des Aufsichtsrates

Während des Geschäftsjahres 2022 wurde der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung regelmäßig und sehr umfassend über die jeweilige Lage und Entwicklung der Stadtwerke Wedel GmbH informiert. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat traf seine ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen in acht ordentlichen Sitzungen. In der ersten Jahreshälfte 2022 wurde der Beschluss zum Verkauf des Gebäudes in der Feldstraße 150 gefasst. Nachdem auch Überlegungen zur Vermietung im Raum standen, habe man sich aus Liquiditätsgründen und der Konzentration auf das Kerngeschäft darauf geeinigt. In der zweiten Jahreshälfte beschäftigte den Aufsichtsrat die Preisanpassung Wasser aufgrund der gestiegenen Preise des Vorlieferanten Hamburg Wasser. Im letzten Quartal 2022 setzte sich der Aufsichtsrat intensiv mit der Energiepreiskrise und den Verwerfungen auf dem Energiemarkt auseinander sowie den daraus entstehenden hohen Risiken. Als Reaktion darauf wurden Beschlüsse zur Preisanpassung Strom und der Ersatzversorgungstarife beschlossen, um die Risiken für die Stadtwerke zu minimieren. Die Anpassung der Beschaffungsstrategie im Dezember war die Konsequenz daraus.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH prüfte den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH und deren Lagebericht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Buchführung und versah ihn mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlussunterlagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig vor ihrer Bilanzsitzung am 09. Mai 2023.

Der Aufsichtsrat erörterte den Jahresabschluss 2022, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher stimmte er dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 zu.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern des Unternehmens für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete gute Arbeit und ihren Einsatz für die Stadtwerke Wedel.

Wedel, den 09. Mai 2023

DER AUFSICHTSRAT

Michael Kissig
Vorsitzender

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 31.08.2023	BV/2023/129
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Wedel GmbH

b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen, den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Entlastung des Aufsichtsrates werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes**Begründung der Verwaltungsempfehlung****Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 16.08.2023	MV/2023/074
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.09.2023

Gesamtaufstellung von laufenden und geplanten Beratungsprojekten

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.07.2023 wurde zum Tagesordnungspunkt 12 Beauftragung der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH/ Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln (BV/2023/074) die Verwaltung beauftragt, eine Gesamtaufstellung aller laufenden und bisher schon beauftragten oder geplanten Beratungsprojekte und der dafür angefallenen und geplanten Kosten vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Aufstellung wird über eine weitere Beauftragung der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH mit den Teilprojekten 2. und 3. (Digitalisierungsscheck und Berichtswesen) beraten und entschieden.

Die laufenden, bisher schon beauftragten und geplanten Beratungsprojekte werden in der Anlage 1 zu dieser Mitteilungsvorlage tabellarisch dargestellt.

Anlage/n

- 1 Beauftragung Consulting 2022-2023

Aufstellung aller laufenden und geplanten Beratungsprojekte (Stand 08/23)

A. Beauftragungen gesamt

Vertragspartner	Thema/ Projekt	Betrag (brutto)	Datum	Gesamtbetrag	Zusatz	Status
Institut für Public Management (IPM) als Geschäftsbereich der Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT) (Dr. Müller-Elmau)	Haushaltskonsolidierung / Steuerung über Ziele	2.380 €	06.10.2022	40.460 €		abgeschlossen
		8.806 €	19.12.2022			abgeschlossen
		29.274 €	19.04.2023			Abschluss geplant in 09/23
PICTURE GmbH	Aufbau eines Prozessregisters bei der Stadt Wedel	74.434,00 €	07.09.2022	74.434,00 €	· Rahmenkontingent 45 Projektstage (PT) · Abrechnung nach tatsächl. Aufwand · abgerechnet/verbraucht bisher 32 PT · noch eingeplant 7,5 PT · voraussichtl. nicht benötigt 5,5 PT	abgeschlossen
	Erstellung der Prozesslandkarte					abgeschlossen
	Priorisierung von Prozessen					abgeschlossen
	Modellierung von sieben Pilotprozessen & Coaching d. zentralen Prozessmanagements					in Arbeit; Abschluss in 10/23 geplant
PD Berater der öffentlichen Hand GmbH	Organisationsuntersuchung zur Verwaltungsstruktur (Arbeitstitel: Organisationsberatung zur Transformation der Stadt Wedel)	101.966,00 €	14.07.2023	101.966,00 €	Rahmenkontingent; Abrechnung nach tatsächl. Aufwand	Vorbereitung gestartet, Abschluss in 01/24 geplant

B. bisherige Aufwendungen/ Kosten im Rahmen der Beauftragungen zu A.

Vertragspartner	Budget/ ProduktNr.	Betrag	Datum Sollstellung	Gesamtbetrag
Institut für Public Management (IPM) als Geschäftsbereich der Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT) (Dr. Müller-Elmau)	1110220300	2.380,00 €	10.10.2022	35.938,00 €
	1110220300	2.380,00 €	30.11.2022	
	1110220100	8.330,00 €	31.01.2023	
	1110220100	20.646,50 €	31.03.2023	
	1110220100	2.201,50 €	30.04.2023	
PICTURE GmbH	1110200100	5.169,06	20.02.2023	46.831,71
	1110200100	9.717,84	16.03.2023	
	1110200100	15.093,66	18.04.2023	
	1110200100	8.063,74	26.05.2023	
	1110200100	5.479,21	13.06.2023	
	1110200100	3.308,20	07.07.2023	
PD Berater der öffentlichen Hand GmbH	1110200100	---	---	---

C. offene/ geplante Aufwendungen/ Kosten im Rahmen der Beauftragungen zu A.

Vertragspartner	Budget/ ProduktNr.	Betrag	Ursache	Gesamtbetrag
Institut für Public Management (IPM) als Geschäftsbereich der Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT) (Dr. Müller-Elmau)	1110220100	4.522,00 €	Workshop LT 10.07.	4.522,00 €
	1110220100		Workshop Politik 23./24.09.	
PICTURE GmbH	1110200100	5.853,84	Modellierung & Analyse der Pilotprozesse	10.975,95
	1110200100	731,73	Coaching Führungskräfte	
	1110200100	4.390,38	Coaching zentr. Prozessmanagement	
PD Berater der öffentlichen Hand GmbH	1110200100	101.966,00 €	---	101.966,00 €